

## **BEKANNTMACHUNG**

zur 30. Sitzung X. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau  
am Donnerstag, 07.11.2019, 19:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal, Bürgerhaus Atzbach

---

### **Tagesordnung**

#### **öffentliche Sitzung**

1. Bericht des Nahverkehrsbeauftragten
2. Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Lahnau (VL-82/2019)
3. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk (Geschwindigkeitsmessverbund) (VL-105/2019)  
hier: Evaluierung der IKZ
4. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar (VL-108/2019)  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz". 2. Änderung im Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"
5. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar (VL-109/2019)  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sport- und Festplatz", 2. Änderung im Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"
6. Festlegung der "Straßenbezeichnung und Hausnummerierung für den (VL-112/2019)  
Neubau des Besucherzentrums Römisches Forum Waldgirmes", Flur 22, Flurstücke 106-109, 118, 119 und 121/2 im Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung "Römisches Forum" OT Waldgirmes, entlang des asphaltierten Feldweges, am Ortsende von Waldgirmes. Bauherrschaft: Förderverein Römisches Forum e. V., Georg-Ohm-Straße 2, 35633 Lahnau
7. Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das (VL-115/2019)  
Forstwirtschaftsjahr 2020
8. Aufhebung des Sperrvermerks der neu geschaffenen Stelle in der (VL-121/2019)  
Bauverwaltung
9. Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 (VL-122/2019)  
Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO
- 9.1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 (VL-123/2019)  
Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO
10. Aufhebungssatzung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Lahnau (VL-124/2019)
11. Gründung eines Beirates „Wald“ gemäß § 58 HGO (AT-31/2019)

- |        |   |               |
|--------|---|---------------|
| 11.1   | Gründung eines Beirates "Wald"<br>hier: Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zum interfraktionellen Antrag vom 12.09.2019   | (VL-116/2019) |
| 12.    | Archivsatzung der Gemeinde Lahnau. (Aufnahme von archivwürdigen Unterlagen für die Dokumentation zum Verständnis von Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Lahnau).<br>hier: Antrag der geo-Fraktion vom 20.09.2019 | (AT-32/2019)  |
| 13.    | Auswirkungen der geplanten Streckenführung B49-A45 / Wegfall der Hochstraße Wetzlar<br>hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2019   | (AT-34/2019)  |
| 14.    | Verschiedenes   |               |
| 14.1   | Anfragen  |               |
| 14.1.1 | WLAN in öffentlichen Gebäuden.<br>1 hier: Anfrage der geo-Fraktion vom 16.09.2019   | (AF-4/2019)   |
| 14.2   | Mitteilungen  |               |
| 14.2.1 | Beteiligung an der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH<br>1 hier: Schreiben der Kommunalaufsicht  | (MI-23/2019)  |
| 14.2.2 | Ampelbericht der Gemeinde Lahnau<br>2 hier: 3. Quartal 2019   | (MI-24/2019)  |
| 14.2.3 | Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager<br>3 hier: Gesprächsvermerk mit dem Landesamt für Denkmalpflege  | (MI-25/2019)  |

Lahnau, 25.10.2019

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

## GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 30. Sitzung X. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau  
am Donnerstag, 07.11.2019, 19:30 Uhr bis 20:31 Uhr  
im Bürgerhaus Atzbach, großer Sitzungssaal

---

### **Anwesenheiten**

#### Vorsitz:

Vorsitzender der Gemeindevertretung Jung, Manfred (SPD)

#### Anwesend:

stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Döpp, Ronald (CDU)  
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Perkitny, Ulf (SPD)  
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Sauter-Hill, Brigitte (geo)  
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Weber, Bernd (FW/FDP)  
Gemeindevertreter Beppler, Uwe (geo)  
Gemeindevertreter Böcher, Jan Moritz (SPD)  
Gemeindevertreterin Connors, Michele (geo)  
Gemeindevertreter Groh, Manuel (SPD)  
Gemeindevertreter Kraft, Thomas (geo)  
Gemeindevertreterin Mandler, Birgit (FW/FDP)  
Gemeindevertreter Rauber, Heinz (SPD)  
Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber, Klaus (SPD)  
Gemeindevertreterin Rost, Erika (CDU)  
Gemeindevertreter Schmitt, Horst (FW/FDP) 19:40 - 20:31 Uhr ab TOP 1  
Gemeindevertreter Steinraths, Daniel (CDU)  
Gemeindevertreter Velten, Markus (geo)  
Gemeindevertreter Weber, Karl-Heinz (SPD)  
Gemeindevertreter Wenzel, Jörg (FW/FDP)  
Gemeindevertreterin Wudi, Kerstin (SPD)

#### Gemeindevorstand:

Bürgermeisterin Wrenger-Knispel, Silvia  
Beigeordneter Adam, Markus (geo)  
Beigeordneter Brück, Werner (SPD)  
Beigeordneter Jung, Ulrich (SPD)  
Beigeordneter Naumann, Ralf (CDU)  
Beigeordneter Stock, Reinhard (CDU)  
Beigeordnete Velten, Petra (geo)

#### Schriftführer:

Schriftführer Gnädig, Patrick  
Schriftführer Scharmann, Klaus

#### Entschuldigt fehlten:

Beer, Karsten (SPD)  
Bittorf, Anika (SPD)

Herz, Frank (CDU)  
Dr. Mondre, Michael (CDU)  
Schmidt, Norbert (CDU)  
Schmidt, Raya (CDU)  
Schwarz, Brigitte (geo)

Gäste:

Herr Martin Krohn, Nahverkehrsbeauftragter

# Tagesordnung

## öffentliche Sitzung

1. Bericht des Nahverkehrsbeauftragten
2. Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Lahnau (VL-82/2019)
3. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk (VL-105/2019)  
(Geschwindigkeitsmessverbund)  
hier: Evaluierung der IKZ
4. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar (VL-108/2019)  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz". 2. Änderung im Bereich des  
"Betriebshof/Wertstoffhof"
5. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar (VL-109/2019)  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes  
Nr. 10 "Sport- und Festplatz", 2. Änderung im Bereich des  
"Betriebshof/Wertstoffhof"
6. Festlegung der "Straßenbezeichnung und Hausnummerierung für den (VL-112/2019)  
Neubau des Besucherzentrums Römisches Forum Waldgirmes", Flur 22,  
Flurstücke 106-109,118,119 und 121/2 im Bebauungsplan Nr. 15, 1.  
Änderung "Römisches Forum" OT Waldgirmes, entlang des asphaltierten  
Feldweges, am Ortsende von Waldgirmes. Bauherrschaft: Förderverein  
Römisches Forum e. V., Georg-Ohm-Straße 2, 35633 Lahnau
7. Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das (VL-115/2019)  
Forstwirtschaftsjahr 2020
8. Aufhebung des Sperrvermerks der neu geschaffenen Stelle in der (VL-121/2019)  
Bauverwaltung
9. Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 (VL-122/2019)  
Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des  
Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO
- 9.1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 (VL-123/2019)  
Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des  
Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO
10. Aufhebungssatzung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Lahnau (VL-124/2019)
11. Gründung eines Beirates "Wald" (VL-116/2019)  
hier: Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zum interfraktionellen  
Antrag vom 12.09.2019
12. Gründung eines Beirates „Wald“ gemäß § 58 HGO (AT-31/2019  
Hier: Ergänzung des interfraktionellen Antrages 1. Ergänzung)
13. Archivsatzung der Gemeinde Lahnau. (Aufnahme von archivwürdigen (AT-32/2019)  
Unterlagen für die Dokumentation zum Verständnis von Geschichte und  
Gegenwart der Gemeinde Lahnau).  
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 20.09.2019
14. Auswirkungen der geplanten Streckenführung B49-A45 / Wegfall der (AT-34/2019)  
Hochstraße Wetzlar  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2019
15. Verschiedenes
- 15.1 Anfragen

- 15.1. WLAN in öffentlichen Gebäuden. (AF-4/2019)  
1 hier: Anfrage der geo-Fraktion vom 16.09.2019
- 15.2 Mitteilungen
- 15.2. Beteiligung an der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH (MI-23/2019)  
1 hier: Schreiben der Kommunalaufsicht
- 15.2. Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager (MI-25/2019)  
2 hier: Gesprächsvermerk mit dem Landesamt für Denkmalpflege

## Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Manfred Jung eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und Beschlussfähigkeit gegeben ist. Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass er im Hinblick auf die Presseveröffentlichung vom gestrigen Tage (Amthof) den Gemeindevorstand bitten werde, gem. § 24 a HGO ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den/die Verantwortlichen einzuleiten. Die übrigen, in diesem Zusammenhang an Ihn herangetragenen Fragen, werden alsbald beantwortet.

Des Weiteren merkt Gemeindevertreter B.Weber an, dass wichtige Themen wie der Waldwirtschafts- und Hauungsplan oder die Jahresabschlüsse bisher immer im Haupt- und Finanzausschuss vorbesprochen worden sind, dies jedoch diesmal nicht der Fall war. Er schlägt vor, die Punkte entsprechend abzusetzen und in der nächsten Sitzungsrunde zu beraten.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### öffentliche Sitzung

#### 1. Bericht des Nahverkehrsbeauftragten

Der Bericht des Nahverkehrsbeauftragten, Herrn Krohn, ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

#### 2. Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Lahnau VL-82/2019

Abstimmungsergebnis:  
Abgesetzt

#### 3. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk VL-105/2019 (Geschwindigkeitsmessverbund) hier: Evaluierung der IKZ

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausstieg aus dem Geschwindigkeitsmessverbund sowie die Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen in eigener Verantwortung.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**4. Bauleitplanung der Gemeinde Lah nau, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz". 2. Änderung im  
Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"**

**VL-108/2019**

Gemeindevertreter K.H. Weber berichtet von den Beratungen des Bau- und Verkehrsausschusses.

Beschluss:

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lah nau billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Bauleitplanung der Gemeinde Lah nau, Ortsteil Dorlar  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 10 "Sport- und Festplatz", 2. Änderung im  
Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"**

**VL-109/2019**

Gemeindevertreter K.H. Weber berichtet von den Beratungen des Bau- und Verkehrsausschusses.

Beschluss:

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“  
2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lah nau billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf der FNP-Änderung einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)



6. **Festlegung der "Straßenbezeichnung und Hausnummerierung für den Neubau des Besucherzentrums Römisches Forum Waldgirmes", Flur 22, Flurstücke 106-109,118,119 und 121/2 im Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung "Römisches Forum" OT Waldgirmes, entlang des asphaltierten Feldweges, am Ortsende von Waldgirmes. Bauherrschaft: Förderverein Römisches Forum e. V., Georg-Ohm-Straße 2, 35633 Lahnau** VL-112/2019

Die Bürgermeisterin erläutert die angedachte Festlegung der Straßenbezeichnung und Hausnummerierung. Gemeindevertreter Kraft ergänzt, warum es Lücken in der Hausnummernvergabe gibt. Eine Nachfrage des Gemeindevertreters K.H. Weber wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung beantwortet.

Beschluss:

Die Flurstücke: Flur 21, Flurstück 60/2 und Flur 22, Flurstück 182/1 teilw. (s. Beigefügtem Lageplan) werden zukünftig unter der Straßenbezeichnung „Zum Römisches Forum“ geführt. Der Neubau des Präsentationsgebäudes erhält die Hausnummer 25.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. **Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das Forstwirtschaftsjahr 2020** VL-115/2019

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

8. **Aufhebung des Sperrvermerks der neu geschaffenen Stelle in der Bauverwaltung** VL-121/2019

Beschluss:

Der im Stellenplan 2019 verabschiedete Sperrvermerk bei der Stelle in der Bauverwaltung nach E10 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

( 19 ) Ja-Stimmen ( 7 SPD 3 CDU 5 geo 3 FW/FDP )  
( 1 ) Nein-Stimmen ( 1 SPD 0 CDU 0 geo 0 FW/FDP )

9. **Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO** VL-122/2019

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

**9.1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014** VL-123/2019  
**Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung**  
**des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO**

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

**10. Aufhebungssatzung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde** VL-124/2019  
**Lahnau**

Beschluss:

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**11. Gründung eines Beirates "Wald"** VL-116/2019  
**hier: Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zum**  
**interfraktionellen Antrag vom 12.09.2019**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung des Änderungsantrages des Gemeindevorstandes.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig abgelehnt

**12. Gründung eines Beirates „Wald“ gemäß § 58 HGO** AT-31/2019  
**Hier: Ergänzung des interfraktionellen Antrages** 1. Ergänzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung eines Beirates mit der Benennung „Wald“, mit folgenden aufgeführten Mitgliedern, Aufgaben und Inhalten:

**Mitglieder**

2 Mitglieder je Fraktion  
2 Mitglieder Gemeindevorstand  
1 Mitglied Hessenforst –Herr Krüger  
1 Mitglied Jagdpächter  
1 Mitglied Ortslandwirt  
1 Person Verwaltung

**Öffentlichkeit**

Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt.

**Ziel:**

Ergebnisoffene Analyse über die Zukunft unseres Waldes

### **Unterziele**

- Beförderung in den kommenden Jahren
- Zukunft des Waldes und Bestand
- Wieviel Holz soll / muss künftig geerntet werden
- Umgang mit Schädlingen im Wald
- Künftige Kostensituation –Wald
- Zusammenarbeit und Kommunikation Forst / Jagd / Landwirtschaft

### **Vorläufige Inhalte**

- IST-Analyse
  - o Einsicht bestehende Verträge
  - o Konzept Forsteinrichtung
  - o Begehungen
  - o Waldwirtschaftsplan
  - o Abrechnungen (Veit)
  - o Waldwirtschaftsberichte
  - o Sachstandsberichte
    - Hessen Forst
    - Jagdvorstand
    - Jagdpächter
    - Ortslandwirte
    - Einholung von Information zu Konzepten
  - o Hessen Forst
  - o Andere Forstdienstleister
    - Gewerbliche
    - Eigenbestimmte (z.B. eigene MA, IKZ, etc)
  - o Naturschutz
  - o Jagd
  - o Landwirte
    - Offene Diskussionen mit den Partnern
  - SOLL-Analyse
  - Empfehlung an UTR/HuF

Von den Fraktionen werden folgende Mitglieder benannt:

SPD Jan Moritz Böcher, Heinz Rauber  
geo Brigitte Sauter-Hill, Uwe Beppler  
CDU Ronald Döpp  
FW/FDP Jörg Wenzel, Horst Schmitt

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**13. Archivsatzung der Gemeinde Lahnau. (Aufnahme von archivwürdigen Unterlagen für die Dokumentation zum Verständnis von Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Lahnau). hier: Antrag der geo-Fraktion vom 20.09.2019**

**AT-32/2019**

Gemeindevertreterin Sauter-Hill begründet den Antrag für Ihre Fraktion. Es besteht Einigkeit darin, dass die Vorberatung in nur einem Ausschuss ausreiche.

Beschluss:

Die am 12.09.2019 verabschiedete Neufassung der Archivsatzung der Gemeinde Lahnau soll erneut in den Ausschüssen HUF und SK auf den oben beschriebenen Sachverhalt geprüft werden. Als Vorlage soll die Musterarchivsatzung für Kommunalarchive in Hessen (23.08.2019) verwendet werden. Wenn es eine Mustersatzung des hessischen Staatarchivs, wie in der Beschlussvorlage VL-96/2019 vom 12.09.2019 genannt geben sollte, ist diese ebenso als Vorlage den beiden genannten Ausschüssen zu übersenden.

**§1 (4) der Musterarchivsatzung für Kommunalarchive soll in die Archivsatzung der Gemeinde Lahnau übernommen werden.**

Abstimmungsergebnis:

Antrag in den Sozial- Familien- und Kulturausschuss verwiesen

**14. Auswirkungen der geplanten Streckenführung B49-A45 / Wegfall der Hochstraße Wetzlar hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2019**

**AT-34/2019**

Gemeindevertreter Perkitny begründet den Antrag für die SPD-Fraktion.

Sowohl Gemeindevertreter Döpp als auch Beppler finden Antrag als verfrüht eingereicht, da es noch keine konkreten Maßnahmen gibt. Es besteht Einigkeit, den Antrag in den Bau- und Verkehrsausschuss zu verweisen und zu gegebener Zeit wieder zu beraten.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Rahmen der Planungen zur neuen Streckenführung der B49 (Wegfall der Hochstraße Wetzlar), Verhandlungen mit den beteiligten Stellen über eine Intensivierung des Lärmschutzes an der B49 / A45 aufzunehmen.

Außerdem soll anhand der bekannten Daten erhoben werden, welche Auswirkungen die neue Streckenführung auf Lahnau tatsächlich haben wird.

In den anstehenden Planungsverfahren soll der Gemeindevorstand ferner darauf hinwirken, dass eine Zunahme des Durchgangsverkehrs unterbleibt.

Abstimmungsergebnis:

Antrag verwiesen

## 15. Verschiedenes

### 15.1 Anfragen

#### 15.1. WLAN in öffentlichen Gebäuden.

AF-4/2019

##### 1 hier: Anfrage der geo-Fraktion vom 16.09.2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Antrag der Fraktion geo wurde in der Gemeindevertretung abgestimmt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in den öffentlichen/gemeindeeigenen Gebäuden, hier: Alle Gemeindeverwaltungsgebäude, Bürgerhaus Atzbach, Dorfgemeinschaftshäuser Dorlar und Waldgirmes, sowie in der Lahnauhalle ein kostenloses Wlan-Netz zu schaffen.

Begründung:

Kostenloses Wlan-Netz in öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen ist mittlerweile in vielen Kommunen eingerichtet. In den öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr steigert es die Attraktivität und ist in den verschiedensten Bereichen für folgende Personenbereiche von Vorteil.

1. Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Lahnau selbst.
2. Vereinsmitglieder während ihrer Sitzungen oder Aktivitäten.
3. Interessenten die Räumlichkeiten bei der Gemeinde für Veranstaltungen, Vorträge oder Ausstellungen anmieten möchten.

Die Fraktion der geo Wählergemeinschaft stellt fest, dass z.B. in der Wirtsstube im Bürgerhaus Atzbach immer noch kein Hinweisschild für ein öffentliches WLAN angebracht ist. Wie es in den anderen o.g. Einrichtungen momentan gehandhabt wird ist uns momentan nicht bekannt.

Wir bitten den Gemeindevorstand unseren Antrag bitte umgehend in allen einzelnen Punkten - hier: Örtlichkeiten umzusetzen und bitten um eine Information wann dies geschieht.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Sauter-Hill

#### **Antwort der Verwaltung:**

Bereits im Jahr 2017 sind der Sitzungsraum im Gebäude „Rathausplatz 5“ sowie der Saal des Bürgerhauses Atzbach mit einem, durch die Gemeinde Lahnau betriebenen, freien W-Lan Netz ausgestattet worden.

Im Jahr 2018 hat sich die Gemeinde Lahnau um Fördermittel aus dem Programm „Digitale Dorflinde: Hessen-Wlan“ beworben und hat mit Bescheid vom 15.11.2018 die Genehmigung der Zuwendung erhalten.

Sowohl in den Verwaltungsgebäuden Rathausplatz 1,2 und 5 sowie im Gemeinschaftshaus Waldgirmes, in der Lahnauhalle und im Dorfgemeinschaftshaus Dorlar ist seit 29.05.2019 die „Digitale Dorflinde des Landes Hessen“ im Betrieb.

Für das Bürgerhaus Atzbach, insbesondere der Bereich der Wirtsstube, ist die Antragstellung zur Teilnahme an der digitalen Dorflinde in Bearbeitung. Es ist damals bewusst ausgenommen worden, da der Umbau des Sitzungssaales im OG bereits erhebliche Kosten verursacht hat und

der Betrieb eines freien W-Lan Netzes in einer privaten Gastwirtschaft nicht als Aufgabe der Gemeinde angesehen worden ist.

Dies soll nun nachgeholt werden.

#### Abstimmungsergebnis:

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

## 15.2 Mitteilungen

- Im März 2019 hatten Herr Scharmann und ich ein Gespräch mit Hessen Mobil bzgl. des Erhalts der abknickenden Vorfahrt am Knotenpunkt L3020/ L3285 in Dorlar geführt. Herr Reichwein hatte damals angeführt, dass zunächst eine Verkehrszählung durchgeführt werden müsste, um hier zu einem Ergebnis zu kommen. Sofern das Ergebnis die Forderung der Gemeinde bestätigt, sei neben der abknickenden Vorfahrtsregelung auch der Bau eines Kreisels denkbar. Im Nachgang zu diesem Gespräch hatte ich im Juni 2019 die interfraktionelle Resolution zum selben Thema an Hessen Mobil gesandt, mit der Bitte um eine Stellungnahme. Die Stellungnahme von Hessen Mobil liegt nunmehr vor: s. Schreiben vom 30.10.19
- Innerhalb der letzten 8 Tage sind 3 von der Gemeinde bestellte Autos geliefert worden:
  - Wasserbus, der vor 1 Jahr bestellt worden war
  - der KdoW der Gemeindebrandinspektorin
  - und das Elektroauto für das Ordnungsamt
- Am 05.11.19 fand die erste Gesellschafterversammlung der neuen Holzvermarktung Mittelhessen GmbH statt. Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wurde Bürgermeister Lotz aus Dillenburg gewählt. Zum stellv. Vorsitzenden Bürgermeister Thomas Brunner aus Wettenberg. Geschäftsführer der GmbH wird Herr Gerold Dietrich aus Reiskirchen. Mit Herrn Dietrich wird zunächst ein befristeter Dienstvertrag bis zum 30.09.2022 abgeschlossen. Bis zu diesem Datum läuft auch die Förderung durch das Ministerium. Insgesamt hatte es 5 Bewerbungen gegeben, vier davon hatten sich vorgestellt.
  - 2 Mitarbeiter konnten bereits für die GmbH gewonnen werden:
  - 1 Sachbearbeiter und eine Bürokraft mit einer halben Stelle.
  - Auch deren Verträge werden zunächst befristet bis zum 30.09.22 geschlossen
- Zur Unterstützung des Geschäftsführers wurde noch ein informeller Beirat gewählt, der aus 5 Mitglieder besteht.
- Die HV Mittelhessen GmbH wird noch mit jedem Gesellschafter einen Durchführungsvertrag abschließen, mit einer festen Verpflichtung bis zum 30.09.22. Diese Verpflichtung ist notwendig für eine vernünftige Planung und orientiert sich ebenfalls an der Zeitraum der Förderung. Danach muss man schauen, ob wo die HVO steht. Der Vertrag ist in Arbeit und soll den jeweiligen Gemeindevorständen vorgelegt werden.
- Seitens der SPD wird behauptet, die Verwaltung und die Bürgermeisterin würden die Planungen bzgl. des Amthof-Areals an den Bürgern vorbei entscheiden wollen. Diese Behauptung muss ich entschieden zurückweisen; sie ist eine absolute Frechheit: Richtig ist, dass der Investor des Areals auf mich zugekommen ist und angefragt hat, ob er seine Ideen zunächst in einem nichtöffentlichen Gremium vorstellen darf, um dann eine Rückmeldung zu erhalten, mit welcher Idee er weiter in die Planung gehen kann. Diesem Vorschlag habe ich natürlich entsprochen, weil es auch absolut Sinn macht. So hatten die Gremienmitglieder im Vorfeld die Möglichkeit, eigene Ideen und Wünsche vorzubringen, für

die der Investor auch ein offenes Ohr hatte. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es überhaupt noch keine konkrete Planung für das Areal, so dass man auch noch nicht an die Öffentlichkeit gehen kann.

Ich denke hier ging es der SPD nur darum, die Gelegenheit zu nutzen und die Bürgermeisterin und die Verwaltung zu diskreditieren.

**15.2. Beteiligung an der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH** **MI-23/2019**  
**1 hier: Schreiben der Kommunalaufsicht**

**15.2. Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager** **MI-25/2019**  
**2 hier: Gesprächsvermerk mit dem Landesamt für Denkmalpflege**

Vorsitzender der Gemeindevertretung Manfred Jung schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau um 20:31 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Lahnau, 08.11.2019

Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Manfred Jung

Schriftführer

Patrick Gnädig

Martin Krohn  
Bahnhofstraße 36  
35633 Lahnau

Lahnau, den 03.05.2019

## **Bericht des Nahverkehrsbeauftragten der Gemeinde Lahnau für die Jahre 2016 bis 2018**

Ergänzend zu meinem Bericht über die Tätigkeit als Nahverkehrsbeauftragter möchte ich die Chance nutzen, den Stand und die Entwicklung des Nahverkehrs in Lahnau zu erörtern.

Nach der Kommunalwahl 2016 übernahm ich das Amt des Nahverkehrsbeauftragten von Thomas Kraft, dem ich an dieser Stelle noch einmal für seine geleistete Arbeit danke.

Thomas Kraft engagiert sich aktuell auch weiterhin als Gemeindevertreter und Landesvorsitzender für den Nahverkehr in Lahnau und auch darüber hinaus.

Zu Beginn meiner Amtszeit wurde in der gesamten Ortsdurchfahrt in Atzbach der Kanal ausgetauscht und der Straßenbelag erneuert. Das hatte zur Folge, dass der Bus der Linie 24 für fast 1,5 Jahre durch die Ostpreußenstraße und die Straße Im Rühling umgeleitet wurde. Dabei wurde weder die Haltestelle Kirchstraße noch die Haltestelle am Bürgerhaus angefahren.

Das führte zu Nachfragen einiger Bürger, mit dem Hinweis, dass die Wege zur Bushaltestelle jetzt mitunter sehr weit seien. Gemeinsam mit Bürgermeister Schulz ist es mir damals gelungen, noch eine zusätzliche Ersatzhaltestelle Im Rühling zu ermöglichen. Von Seiten der Gemeinde wurden feste Haltestellenschilder installiert. Mit einem Wetterschutz konnten die Ersatzhaltestellen leider nicht ausgestattet werden.

Grundsätzlich hätte auch die Möglichkeit bestanden, während der ersten Bauphase die Haltestelle am Bürgerhaus weiter anzufahren und während der zweiten Bauphase die Haltestelle Kirchstraße. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es den Grundschulern nicht zumutbar sei, den Schulweg mehrfach zu ändern.

Im Jahre 2016 wurden im Vorgriff auf die Neuvergabe der Konzession der Linie 24 die letzten Fahrten am Abend gestrichen. Begründet wurde dies mit Zählungen, die eine sehr geringe Auslastung ergeben hätten. Ob diese Zählungen wirklich repräsentativ waren, konnte bis heute nicht geklärt werden.

In mehreren Treffen, organisiert von den Fahrgastverbänden, haben wir gemeinsam mit allen betroffenen Städten und Gemeinden versucht, die Kürzungen rückgängig zu machen. An den Treffen nahmen unter anderen die Bürgermeisterin von Gießen (Frau Weigel-Greilich), die Bürgermeisterin von Lahnau (Frau Wrenger-Knispel) und der Ortsbeirat von Naunheim teil. Leider ist es bei der Kürzung der Fahrpläne geblieben.

Wie sicher allen bekannt ist, verkehrt die Linie 24 im Bereich von 4 Aufgabenträgern des öffentlichen Nahverkehrs (Stadt Gießen, Landkreis Gießen, Lahn Dill Kreis und Stadt Wetzlar). Aktuell werden die Nahverkehrspläne im Kreis Gießen und im Lahn Dill Kreis neu erstellt. Hierzu richtete das Gemeindeparlament eine Arbeitsgruppe, bestehend aus allen Fraktionen und der Bürgermeisterin ein. An dieser arbeite ich mit.

Wir haben mittlerweile Stellungnahmen für beide Plan-Entwürfe abgegeben, in denen wir nachdrücklich auf die besondere Situation von Lahnau hingewiesen haben (Zuständigkeit, Lage im



Verdichtungsraum, etc.), aber auch unsere Vorstellungen für einen zukünftigen Nahverkehr skizziert. Die Stellungnahmen sollten allen Gemeindevertretern vorliegen. Für den Plan des Lahn Dill Kreises wird es im Herbst nochmal ein förmliches Anhörungsverfahren geben. Danach wird der Plan im Kreistag beschlossen (auch von Lahnauer Abgeordneten).

Zu erwähnen bleibt noch das Bürgermobil, das seit einigen Jahre von einem Verein ehrenamtlich organisiert wird. 16 Aktive bieten aktuell 2-mal wöchentlich einen Fahrdienst an, der für alle Mitbürger durch kurze Fußwege erreichbar ist und gegen eine Spende genutzt werden kann. Da die Gemeindevertretung die finanziellen Mittel zur Anschaffung eines zweiten Kleinbusses bereitgestellt hat, steht inzwischen immer ein Fahrzeug für die Fahrten des Bürgermobils zur Verfügung.

Dieses Angebot wird im Wesentlichen von Seniorinnen und Senioren genutzt.

Besonderer Dank gilt dem Vorstand bestehend aus Carmen Keller, Alice Kramer, Peter Powarcinsky, Brigitte Sauter-Hill und Thorsten Stein.

Soweit es mir zeitlich möglich ist, nehme ich an den Sitzungen des Fahrgastbeirates des Lahn Dill Kreises statt.

Immer wieder wird von überfüllten Bussen, Fahrzeugen im schlechten Zustand, extremen Verspätungen und unfreundlichen Busfahrern berichtet. Die Verantwortlichen der Busunternehmen und die Mitarbeiter der Verkehrsgesellschaft Lahn Dill Weil beteuern, dass sie alles tun werden, um solche Mängel abzustellen. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass derartige Mängel mit Datum, Uhrzeit und Haltestelle bekannt sind. Leider haben mich solche Mängelbeschreibungen in den letzten 3 Jahren nicht erreicht. Vor einigen Wochen habe ich in den Lahnau Nachrichten und auf der Homepage der Gemeinde nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen. Nur wirklich definierten Mängeln kann auch abgeholfen werden.

Obwohl der Umfang der Aufgaben überschaubar ist, stelle ich immer wieder fest, dass die Funktion des Nahverkehrsbeauftragten wichtig ist, um das Thema selbst im Fokus zu behalten. Aber auch über die Gemeindegrenzen hinaus findet die Funktion eines Nahverkehrsbeauftragten in Lahnau Beachtung.

Ausblick:

Für die nächste Wahlperiode ist zu überlegen, den Nahverkehrsbeauftragten durch eine(n) Mobilitätsbeauftragte(n) zu ersetzen.

Dient der öffentliche Personennahverkehr bis jetzt vor allen den MitbürgerInnen ohne eigenen PKW, sollten wir uns vor dem Hintergrund einer Verkehrswende auch in Lahnau Gedanken machen, wie die Mobilität der Zukunft aussehen könnte.

Dabei fallen mir spontan einige Punkte ein:

- Gute Fahrradständer am Schwimmbad und an den Bürgerhäusern
- Minimierung der Gefahren für Fahrradfahrer und Fußgänger
- Verringerung der Elterntaxis an Schulen und Kindergärten
- Ein Carsharing Angebot für Lahnauer Bürger

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-82/2019**

Fachbereich	Abteilung III - Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung
Datum	09.07.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	15.07.2019	vorberatend
Bau- und Verkehrsausschuss	27.08.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	12.09.2019	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	22.10.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	26.11.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	12.12.2019	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	28.01.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	13.02.2020	beschließend

### **Betreff:**

### **Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Lahnau**

### **Sachdarstellung:**

Die Stellplatz- u. Ablösesatzung der Gemeinde Lahnau ist aus dem Jahr 1995. Zwischenzeitlich wurde die Mustersatzung des HSGB auf aktuelle Belange angepasst. Der Entwurf der Mustersatzung des HSGB basiert u. a. auf der novellierten Hessischen Bauordnung und datiert auf Juni 2018. Sowohl aus der Satzung der Gemeinde Lahnau von 1995, als auch der neugefassten Mustersatzung des HSGB, aber auch von benachbarten Kommunen, wurde der beigefügte, überarbeitete Entwurf erarbeitet.

Wesentlicher Punkt, der eine Neufassung der Satzung erforderlich macht, ist die Änderung der Rechtsgrundlage durch die Novellierung der Hessischen Bauordnung.

In dem beigefügten Satzungsentwurf sind neben der Anpassung der Paragraphen -insbesondere in den §§ 2 „Herstellungspflicht“, 5 „Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder“ und 6 „Standort“- Änderungen gegenüber der alten Satzung enthalten.

In der Tabelle, Anhang zur Satzung, wurden Änderungen vorgenommen, die auf unserer bisherigen Satzung, der neuen Mustersatzung sowie benachbarter kommunaler Satzungen (Heuchelheim und Wetzlar) basieren.

An der grundsätzlichen Zahl von 2 PKW-Stellplätzen je Wohneinheit in Ein- bis Zweifamilienhäusern wird festgehalten. Bei Mehrfamilienwohnhäusern hat es sich gerade in letzter Zeit gezeigt, dass der Bedarf in diesen Objekten realistisch bei 1,5 Stellplatz je Wohneinheit liegt (Die Empfehlung in der Mustersatzung des HSGB liegt bei 1-1,5 Stellplatz je Wohneinheit). Bisher

war in der Satzung der Gemeinde Lahnau auch in den Mehrfamilienwohnhäusern ein Bedarf von 2 Stellplätzen je WE vorgesehen. Um dem Gedanken der Innenraumverdichtung gerecht zu werden, sollte hier auf die Maximalvorgabe des HSGB eingegangen werden.

Weiter Änderungen/Anpassungen der Tabelle können Sie im Rahmen einer Gegenüberstellung der neuen Tabelle gegen die noch gültige Tabelle, welche Sie auf der Homepage unter [https://www.lahnau.de/media/custom/2996\\_256\\_1.PDF?1535045200](https://www.lahnau.de/media/custom/2996_256_1.PDF?1535045200) finden, ersehen.

Ebenfalls in der Tabelle unter den Ziff. 1.1 und 1.2 wird die Anordnung von zwei PKW Stellplätzen hintereinander zugelassen. Dies ist eine Forderung, die wiederholt seit Jahren bei vielen Bauvorhaben im Bereich des Wohnungsbaus angesprochen wird. In benachbarten Kommunen ist dies bereits seit Jahren zulässig. Die Mustersatzung des HSGB lässt diese Formulierung ebenfalls zu. In der Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar aus dem Jahr 2017 ist dies ebenfalls zugelassen. Auch diese Regelung dient einem Ressource schonenden Umgang mit Fläche.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 15.07.2019 der Vorlage mehrheitlich zugestimmt.

Der Bau- u. Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.08.2019 mit Änderungen in § 7 Abs. 3 (bereits in der Anlage eingepflegt) der Satzung zugestimmt.

Die Ergebnisse der Beschlussfassung im Bau- und Verkehrsausschuss vom 26.11.19 sind in der beigefügten Anlage „Stellplatzsatzung nach der Beschlussfassung im Bauausschuss vom 26.11.19“ eingepflegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der beigefügte Vorschlag zur Neufassung der Stellplatzsatzung wird als Satzung beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zeitgleich tritt die Stellplatzsatzung vom 29.06.1995 außer Kraft.

#### **Anlage(n):**

1. Stellplatzsatzung Lahnau Stand 28.08.2019
2. stellplatzsatzung Lahnau Stand 30.10.2019 neu nach Abstimmung mit SPD-Fraktion
3. Stellplatzsatzung nach der BEschlussfassung im Bauausschuss vom 26.11.19

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin



---

# Stellplatzsatzung

## der Gemeinde Lahnau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am XXXX die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lahnau.

### § 2

#### Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

### § 3

#### Beschaffenheit und Größe der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag, z. B. Öko-Pflaster, Rasengittersteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Wasserundurchlässige Befestigungen sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Grundwasserschutz, Denkmalpflege etc. zulässig.
- (2) Stellplätze sind durch einheimische, geeignete Bäume, Hecken und Sträucher soweit wie möglich zu umpflanzen. Je 6 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 10/12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (4) Für die Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:
1. Stellplatzfläche für 1 Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,8t Gesamtgewicht oder Kleintransporter mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger.  
**2,50 m x 5,00 m = 12,50 m<sup>2</sup>**
  2. Barrierefreie Stellplatzfläche für einen Personenkraftwagen  
**3,50 m x 5,00 m = 17,50 m<sup>2</sup>**
  3. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von 2,8t bis zu 10t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbus)  
**4,00 m x 12,50 m = 50,00 m<sup>2</sup>**
  4. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10t Gesamtgewicht oder Sattelschlepper oder Gelenkbus  
**4,00 m x 20,00 m = 80,00 m<sup>2</sup>**
- (5) Für Garagen gelten die gleichen Mindestgrößen wie unter Ziff. (4)
- (6) Für 1 Fahrrad wird eine Mindestgröße von: **0,75 m x 2,00m = 1,5 m<sup>2</sup>** festgesetzt

### § 4

#### Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 5**

### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Standort**

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## **§ 7**

### **Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

Stellplatz nach §3 Abs. 4 Satz 1:	3.500€
Stellplatz nach §3 Abs. 4 Satz 2:	4.000€
Stellplatz nach §3 Abs. 4 Satz 3:	8.000€
Stellplatz nach §3 Abs. 4 Satz 4:	16.000€

## **§ 8**

### **Sonstiges**

1. Vorhandene und notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
2. Zur Beurteilung der Stellplatzpflicht gemäß § 1 sind die hierzu erforderlichen Planzeichnungen und eine Stellplatzberechnung vorzulegen. In einem ebenfalls vorzulegenden Freiflächenplan, der das gesamte Grundstück beinhaltet, sind die geplanten Stellplätze mit Zu- und Abfahrten bemaßt darzustellen.
3. Auf Antrag kann bei Vorliegen und Nachweis einer besonderen Härte ein zeitlicher Aufschub der Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 gewährt werden.
4. Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag kann die Gemeinde Lahnuau Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im  
\_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin



Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

<b>Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Pkw</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung <sup>(1)(2)</sup>
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung <sup>(2)</sup>
1.3	Kleinst- oder Einzimmerwohnung (Single-Wohnungen) mit einer Wohnfläche von max. 40 m <sup>2</sup>	1 Stpl. je Wohnung <sup>(3)</sup>
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –Freizeitheim	1,5 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <sup>(4)</sup>
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten <sup>(4)</sup>
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl. <sup>(4)</sup>
1.8.	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 <sup>(4)</sup>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

<sup>(1)</sup> Für Wohngebäude gem. Ziff. 1.1 sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(2)</sup> Eine Anordnung von zwei Stellplätzen hintereinander ist zulässig.

<sup>(3)</sup> Für Kleinstwohnungen gem. Ziff. 1.2 sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 1 Fahrradstellplatz einzurichten.

<sup>(4)</sup> Für Wohngebäude nach Ziff. 1.4 bis 1.7 mindestens 10 Fahrradstellplätze.

<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b> (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen und Anlagen, die der Religionsausübung dienen</b> <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürger-/Gemeinschaftshäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten (*) (Bei Bewirtung Zuschlag gemäß Nr. 6.1)<sup>(7)</sup></b>	
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.3	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.5	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze

<sup>(5)</sup> Bei Anlagen ohne Bestuhlung oder Bänke ist pro Quadratmeter Nutzfläche des Saales eine Person anzusetzen.

<sup>(6)</sup> Für Versammlungsstätten sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(7)</sup> Für Sportstätten sind Fahrradabstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten

5.6	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Minigolfplätze	5 Stpl. je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 100 qm
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff 11.1.)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 50% Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Kranken- und Pflegeeinrichtungen<sup>(8)</sup></b>	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung<sup>(9)</sup></b>	
8.1	Grundschulen und Mittelstufen Klasse 5-10	2 Stpl. je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, (Oberstufen Kl. 11-13), Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 2 Schüler/-innen <sup>(10)</sup>
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.

<sup>(8)</sup> Für Kranken- und Pflegeeinrichtungen sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(9)</sup> Für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(10)</sup> Für die Berechnung der Stellplätze sind nur diejenigen Schüler heranzuziehen, die das 18. Lebensjahr schon vollendet haben.

<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 Nutzfläche
<b>11</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>	
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	



---

# Stellplatzsatzung

## der Gemeinde Lahnau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am XXXX die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lahnau.

### § 2

#### Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

### § 3

#### Beschaffenheit und Größe der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag, z. B. Öko-Pflaster, Rasengittersteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Wasserundurchlässige Befestigungen sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Grundwasserschutz, Denkmalpflege etc. zulässig.
- (2) Stellplätze sind durch einheimische, geeignete Bäume, Hecken und Sträucher soweit wie möglich zu umpflanzen. Je 6 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 10/12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (3) **Direkt an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnete Stellplätze mit unmittelbarer Zufahrt von der Verkehrsfläche sind nur bis zu einer maximalen Breite von 8,00 m zulässig, höchstens jedoch 50 % der Grundstücksbreite, wobei Fahrgassen und Zufahrten einzurechnen sind und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.**
- (4) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (5) Für die Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:
  1. Stellplatzfläche für 1 Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,8t Gesamtgewicht oder Kleintransporter mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger.  
**2,50 m x 5,00 m = 12,50 m<sup>2</sup>**
  2. Barrierefreie Stellplatzfläche für einen Personenkraftwagen  
**3,50 m x 5,00 m = 17,50 m<sup>2</sup>**
  3. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von 2,8t bis zu 10t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbus)  
**4,00 m x 12,50 m = 50,00 m<sup>2</sup>**
  4. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10t Gesamtgewicht oder Sattelschlepper oder Gelenkbus  
**4,00 m x 20,00 m = 80,00 m<sup>2</sup>**
- (6) Für Garagen gelten die gleichen Mindestgrößen wie unter Ziff. (4)
- (7) Für 1 Fahrrad wird eine Mindestgröße von: **0,75 m x 2,00m = 1,5 m<sup>2</sup>** festgesetzt

- (8) Fahrradabstellplätze gemäß Anlage müssen ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge leicht erreichbar sein. Einen sicheren Stand und abgesichert gegen Diebstahl abgestellt werden können.**

## **§ 4**

### **Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils **auf einen** ~~ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen~~ vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Bei jeweils zehn notwendigen Stellplätzen für Pkw ist davon ein Stellplatz als Behindertenstellplatz herzustellen und auszuweisen.**

## **§ 5**

### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Standort**

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## § 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 1:	3.500€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 2:	4.000 <del>5000</del> €
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 3:	8.000€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 4:	16.000€

## § 8 Sonstiges

1. Vorhandene und notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
2. Zur Beurteilung der Stellplatzpflicht gemäß § 1 sind die hierzu erforderlichen Planzeichnungen und eine Stellplatzberechnung vorzulegen. In einem ebenfalls vorzulegenden Freiflächenplan, der das gesamte Grundstück beinhaltet, sind die geplanten Stellplätze mit Zu- und Abfahrten bemaßt darzustellen.
3. Auf Antrag kann bei Vorliegen und Nachweis einer besonderen Härte ein zeitlicher Aufschub der Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 gewährt werden.
4. Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag kann die Gemeinde Lahnuau Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.



- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im  
\_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

<b>Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Pkw</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung <sup>(1)(2)</sup>
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 <b>1,5</b> Stpl. je Wohnung <sup>(2)(1)</sup>
1.3	Kleinst- oder Einzimmerwohnung (Single-Wohnungen) mit einer Wohnfläche von max. 40 m <sup>2</sup>	1 Stpl. je Wohnung <sup>(3)</sup>
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und – Freizeitheime	1,5 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <sup>(4)</sup>
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten <sup>(4)</sup>
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl. <sup>(4)</sup>
1.8.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 <sup>(4)</sup>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

<sup>(1)</sup> Für Wohngebäude gem. Ziff. 1.1 und 1.2 sind: 1 Fahrradstellplatz je Wohneinheit, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(2)</sup> Eine Anordnung von zwei Stellplätzen hintereinander ist zulässig.

<sup>(3)</sup> Für Kleinstwohnungen gem. Ziff. 1.3 sind je Wohneinheit 1 Fahrradstellplatz einzurichten.

<sup>(4)</sup> Für Wohngebäude nach Ziff. 1.4 bis 1.7 mindestens 10 Fahrradstellplätze.

<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b> (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen und Anlagen, die der Religionsausübung dienen</b> <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürger-/Gemeinschaftshäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten (*) (Bei Bewirtung Zuschlag gemäß Nr. 6.1)<sup>(7)</sup></b>	
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.3	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.5	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze

<sup>(5)</sup> Bei Anlagen ohne Bestuhlung oder Bänke ist pro Quadratmeter Nutzfläche des Saales eine Person anzusetzen.

<sup>(6)</sup> Für Versammlungsstätten sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(7)</sup> Für Sportstätten sind Fahrradabstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten

5.6	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Minigolfplätze	5 Stpl. je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 100 qm
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff 11.1.)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 50% Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Kranken- und Pflegeeinrichtungen<sup>(8)</sup></b>	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung<sup>(9)</sup></b>	
8.1	Grundschulen und Mittelstufen Klasse 5-10	2 Stpl. je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, (Oberstufen Kl. 11-13), Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 2 Schüler/-innen <sup>(10)</sup>
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.

<sup>(8)</sup> Für Kranken- und Pflegeeinrichtungen sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(9)</sup> Für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(10)</sup> Für die Berechnung der Stellplätze sind nur diejenigen Schüler heranzuziehen, die das 18. Lebensjahr schon vollendet haben.

<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 Nutzfläche
<b>11</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>	
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	



---

# Stellplatzsatzung

## der Gemeinde Lahnau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am XXXX die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lahnau.

### § 2

#### Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

### § 3

#### Beschaffenheit und Größe der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag, z. B. Öko-Pflaster, Rasengittersteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Wasserundurchlässige Befestigungen sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Grundwasserschutz, Denkmalpflege etc. zulässig.
- (2) Stellplätze sind durch einheimische, geeignete Bäume, Hecken und Sträucher soweit wie möglich zu umpflanzen. Je 6 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 10/12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Direkt an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnete Stellplätze mit unmittelbarer Zufahrt von der Verkehrsfläche sind nur bis zu einer maximalen Breite von 8,00 m zulässig, höchstens jedoch 50 % der Grundstücksbreite, wobei Fahrgassen und Zufahrten einzurechnen sind und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- (4) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (5) Für die Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:
1. Stellplatzfläche für 1 Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,8t Gesamtgewicht oder Kleintransporter mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger.  
**2,50 m x 5,00 m = 12,50 m<sup>2</sup>**
  2. Barrierefreie Stellplatzfläche für einen Personenkraftwagen  
**3,50 m x 5,00 m = 17,50 m<sup>2</sup>**
  3. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von 2,8t bis zu 10t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbus)  
**4,00 m x 12,50 m = 50,00 m<sup>2</sup>**
  4. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10t Gesamtgewicht oder Sattelschlepper oder Gelenkbus  
**4,00 m x 20,00 m = 80,00 m<sup>2</sup>**
- (6) Für Garagen gelten die gleichen Mindestgrößen wie unter Ziff. (4)
- (7) Für 1 Fahrrad wird eine Mindestgröße von: **0,75 m x 2,00m = 1,5 m<sup>2</sup>** festgesetzt

- (8)** Fahrradabstellplätze gemäß Anlage müssen ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge leicht erreichbar sein. Einen sicheren Stand und abgesichert gegen Diebstahl abgestellt werden können.

#### § 4

##### **Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Bei jeweils zehn notwendigen Stellplätzen für Pkw ist davon ein Stellplatz als Behindertenstellplatz herzustellen und auszuweisen.

#### § 5

##### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

#### § 6

##### **Standort**

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.



## § 7

### Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 1:	3.500€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 2:	5.000€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 3:	8.000€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 4:	16.000€

## § 8

### Sonstiges

1. Vorhandene und notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
2. Zur Beurteilung der Stellplatzpflicht gemäß § 1 sind die hierzu erforderlichen Planzeichnungen und eine Stellplatzberechnung vorzulegen. In einem ebenfalls vorzulegenden Freiflächenplan, der das gesamte Grundstück beinhaltet, sind die geplanten Stellplätze mit Zu- und Abfahrten bemaßt darzustellen.
3. Auf Antrag kann bei Vorliegen und Nachweis einer besonderen Härte ein zeitlicher Aufschub der Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 gewährt werden.
4. Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag kann die Gemeinde Lahnau Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an

geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im  
\_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

<b>Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)</b>		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung <sup>(1)(2)</sup>
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung <sup>(2)(1)</sup>
1.3	Kleinst- oder Einzimmerwohnung (Single-Wohnungen) mit einer Wohnfläche von max. 40 m <sup>2</sup>	1 Stpl. je Wohnung <sup>(3)</sup>
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –Freizeitheime	1,5 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <sup>(4)</sup>
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten <sup>(4)</sup>
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl. <sup>(4)</sup>
1.7.	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 <sup>(4)</sup>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

<sup>(1)</sup> Für Wohngebäude gem. Ziff. 1.1 und 1.2 sind 2 Fahrradstellplätze je Wohneinheit einzurichten.

<sup>(2)</sup> Eine Anordnung von zwei Stellplätzen hintereinander ist zulässig.

<sup>(3)</sup> Für Kleinstwohnungen gem. Ziff. 1.3 sind je Wohneinheit 1 Fahrradstellplatz einzurichten.

<sup>(4)</sup> Für Wohngebäude nach Ziff. 1.4 bis 1.7 mindestens 10 Fahrradstellplätze.

<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b> (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
<b>4</b>	<b>Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen und Anlagen, die der Religionsausübung dienen</b> <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>	
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürger-/Gemeinschaftshäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versamlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versamlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten (*) (Bei Bewirtung Zuschlag gemäß Nr. 6.1)<sup>(7)</sup></b>	
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.3	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.5	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze

<sup>(5)</sup> Bei Anlagen ohne Bestuhlung oder Bänke ist pro Quadratmeter Nutzfläche des Saales eine Person anzusetzen.

<sup>(6)</sup> Für Versamlungsstätten sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(7)</sup> Für Sportstätten sind Fahrradabstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten

5.6	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Minigolfplätze	5 Stpl. je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 100 qm
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Disotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff 11.1.)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 50% Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Kranken- und Pflegeeinrichtungen<sup>(8)</sup></b>	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung<sup>(9)</sup></b>	
8.1	Grundschulen und Mittelstufen Klasse 5-10	2 Stpl. je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, (Oberstufen Kl. 11-13), Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 2 Schüler/-innen <sup>(10)</sup>
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.

<sup>(8)</sup> Für Kranken- und Pflegeeinrichtungen sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(9)</sup> Für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

<sup>(10)</sup> Für die Berechnung der Stellplätze sind nur diejenigen Schüler heranzuziehen, die das 18. Lebensjahr schon vollendet haben.

<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 Nutzfläche
<b>11</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>	
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-108/2019**

Fachbereich	Abteilung III - Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung
Datum	04.09.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	16.09.2019	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	22.10.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz". 2. Änderung im Bereich des  
"Betriebshof/Wertstoffhof"**

### **Sachdarstellung:**

Mit der VL 6/2019 wurde das Planungsbüro Fischer aufgefordert, die Bauleitplanung zur Baurechtschaffung für die Errichtung eines Wertstoffhofes unterhalb der derzeit gemeinsam genutzten Fläche für den Betriebshof und Wertstoffhof auf den Weg zu bringen. Nachdem der Geltungsbereich festgesetzt wurde und der Entwurf des Bebauungsplanes anhand der vorliegenden Planung für die Verlagerung des Wertstoffhofes erstellt wurde, fand eine erste Anhörung der Träger Öffentlicher Belange statt. Im Anhang finden Sie die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit der Bitte um Beschlussfassung, damit die weiteren Planungsschritte eingeleitet werden können.

### **Beschlussvorschlag:**

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

### **Anlage(n):**

1. Abwägung B-Plan Nr. 10, 2. Änderung Dorlar

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau**

**Ortsteil Dorlar**

**Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“**

**2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“**

1. Auswertung und Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Lahnau und Linden, den 02.09.2019

**Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Linden**

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:**

Deutsche Telekom Technik GmbH (03.06.2019)  
EnergieNetz Mitte GmbH (03.06.2019)  
Hessen Mobil Dillenburg (17.06.2019)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (16.07.2019)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (07.06.2019)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (12.06.2019)  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen (06.07.2019)  
Regierungspräsidium Gießen (02.07.2019)

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:**

Amt für Bodenmanagement Marburg (27.06.2019)  
Avacon AG (12.06.2019)  
Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (05.07.2019)  
IHK Lahn-Dill (01.07.2019)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreises, Abt. Gesundheit (04.07.2019)  
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (03.06.2019)  
Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Kommunal- und Finanzaufsicht (13.06.2019)  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen (11.06.2019)  
Magistrat der Stadt Aßlar (03.06.2019)  
Magistrat der Stadt Wetzlar (08.07.2019)  
Mittelhessen Netz GmbH (11.06.2019)  
PLEdoc GmbH (03.06.2019)  
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (10.07.2019)  
Polizeistation Wetzlar (29.05.2019)  
Tennet TSO GmbH (05.06.2019)  
Unitymedia (18.06.2019)

**Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise eingegangen.**

## **Beschlussempfehlung**

### **Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**(1)** Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

**(2)** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

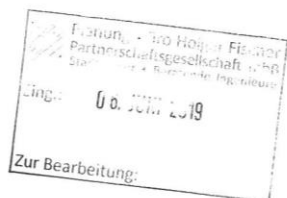


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer  
Frau Licher  
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden



Ihre Referenzen **Ihr Schreiben vom 28.05.2019**  
Ansprechpartner **Bettina Klose**  
Durchwahl **(0641) 963-7195**  
Datum **03.06.2019**  
Betrifft **Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar**

**Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“, 2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Frau Licher,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Wawretschka

i.A.

Bettina Klose

Hausanschrift  
Telekontakte  
Konto  
Aufsichtsrat  
Geschäftsführung  
Handelsregister  
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen  
Telefon +49 641 963-0 Internet www.telekom.de  
Postbank, Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668  
IBAN: DE17 590 100 66 00 24 858 668, SWIFT-BIC: FBKDE333  
Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender)  
Walter Goldemits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn  
USt-IdNr. DE 814643262

Abwägung Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

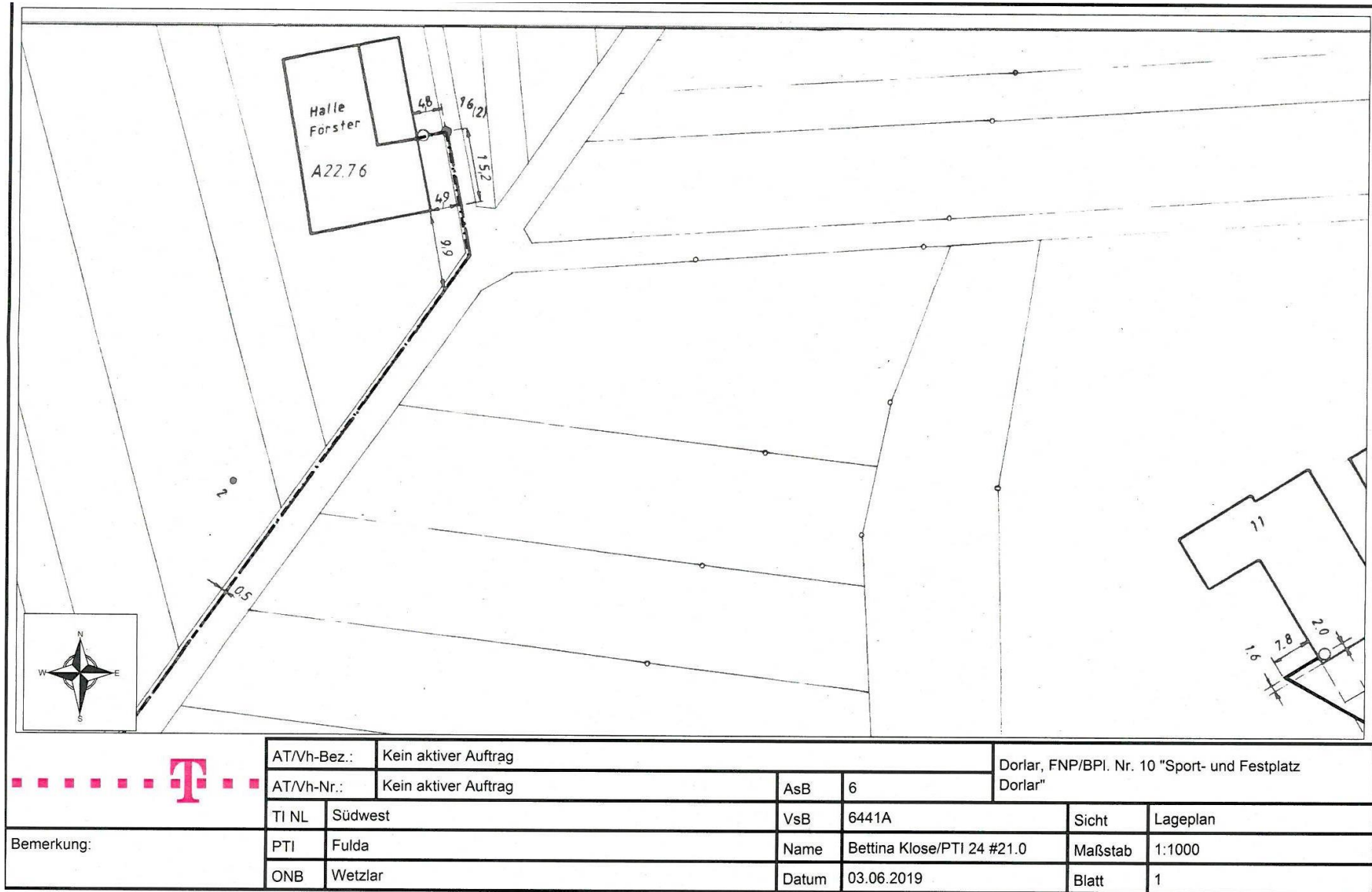
Deutsche Telekom Technik GmbH (03.06.2019)

## Beschlussempfehlung

**zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Bebauungsplan Nr.10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ – 2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“

Seite 4



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			Dorlar, FNP/BPl. Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar"	
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB	6441A	Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Fulda	Name	Bettina Klose/PTI 24 #21.0	Maßstab	1:1000
	ONB	Wetzlar	Datum	03.06.2019	Blatt	1

EnergieNetz Mitte GmbH | Hermannsteiner Straße 1 | 35576 Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Str. 16  
35440 Linden



3. Juni 2019

EnergieNetz Mitte GmbH  
Hermannsteiner Straße 1  
35576 Wetzlar  
www.EnergieNetz-Mitte.de

Regionalzentrum Süd  
Wilfried Meisel  
Tel. 06441 9544-4464  
Fax 06441 9544-2593  
Wilfried.Meisel  
@EnergieNetz-Mitte.de

Vorsitzende des  
Aufsichtsrats:  
Kirsten Fründt

Geschäftsführer:  
Jörg Hartmann  
Andreas Wirtz

Sitz Kassel  
Amtsgericht Kassel  
HRB 14608

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" – 2. Änderung  
im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie  
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich  
Ihr Schreiben vom 28.05.2019 (erhalten per Mail am 29.05.19),  
Ihr Zeichen: Licher/Anders  
Unser Zeichen: PAP19-09331**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir bedanken uns für die Information zur geplanten Maßnahme.

Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur oben  
genannten Bauleitplanung.

2. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Planungsbereich uns gehörende Ver-  
sorgungsanlagen vorhanden sind. Es handelt sich hierbei um einen 1kV-  
Stromanschluss (Hausanschluss) auf dem Grundstück „Betriebshof/Wert-  
stoffhof“.

Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute  
Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Meth

  
Meisel



EnergieNetz Mitte GmbH (03.06.2019)

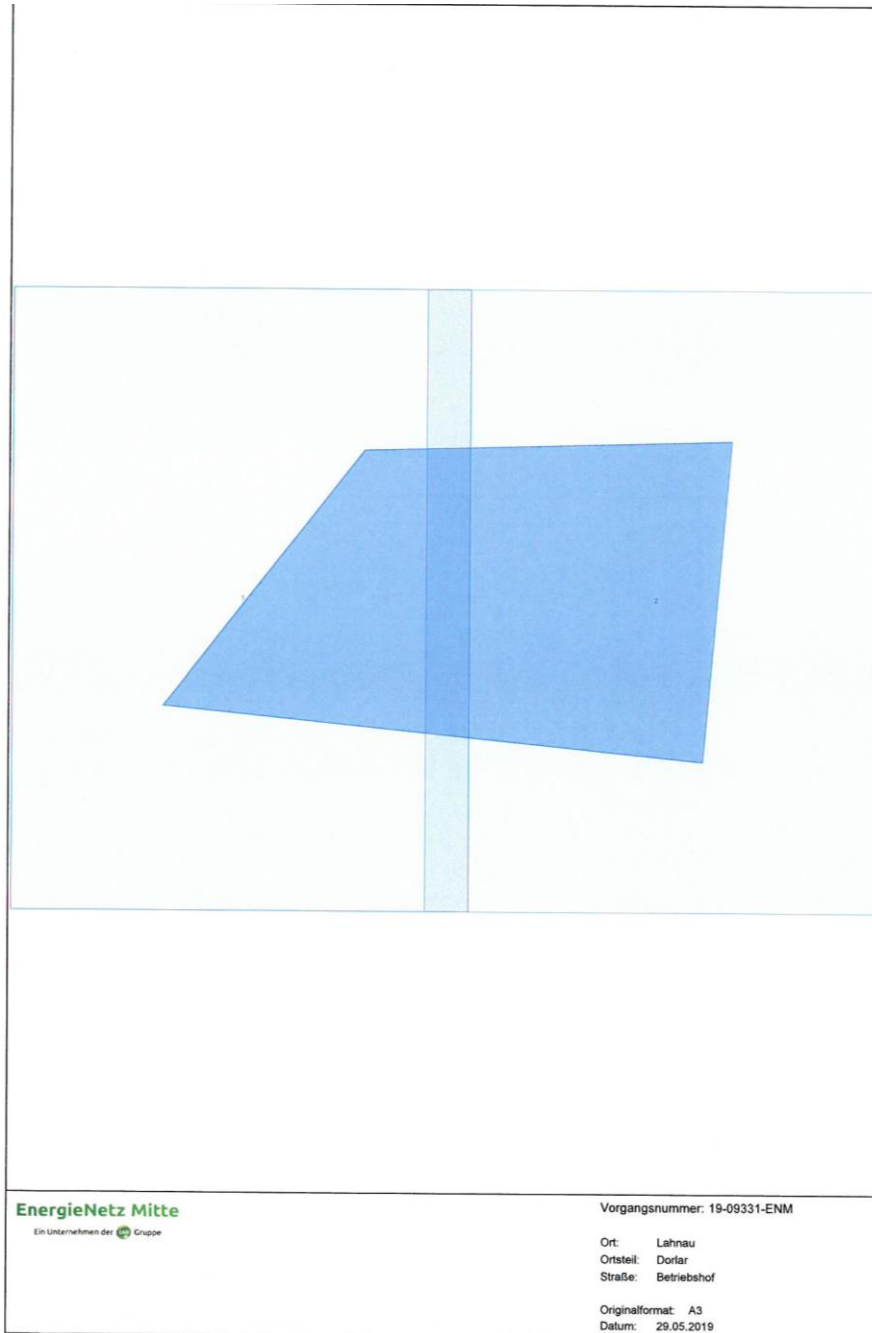
## Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

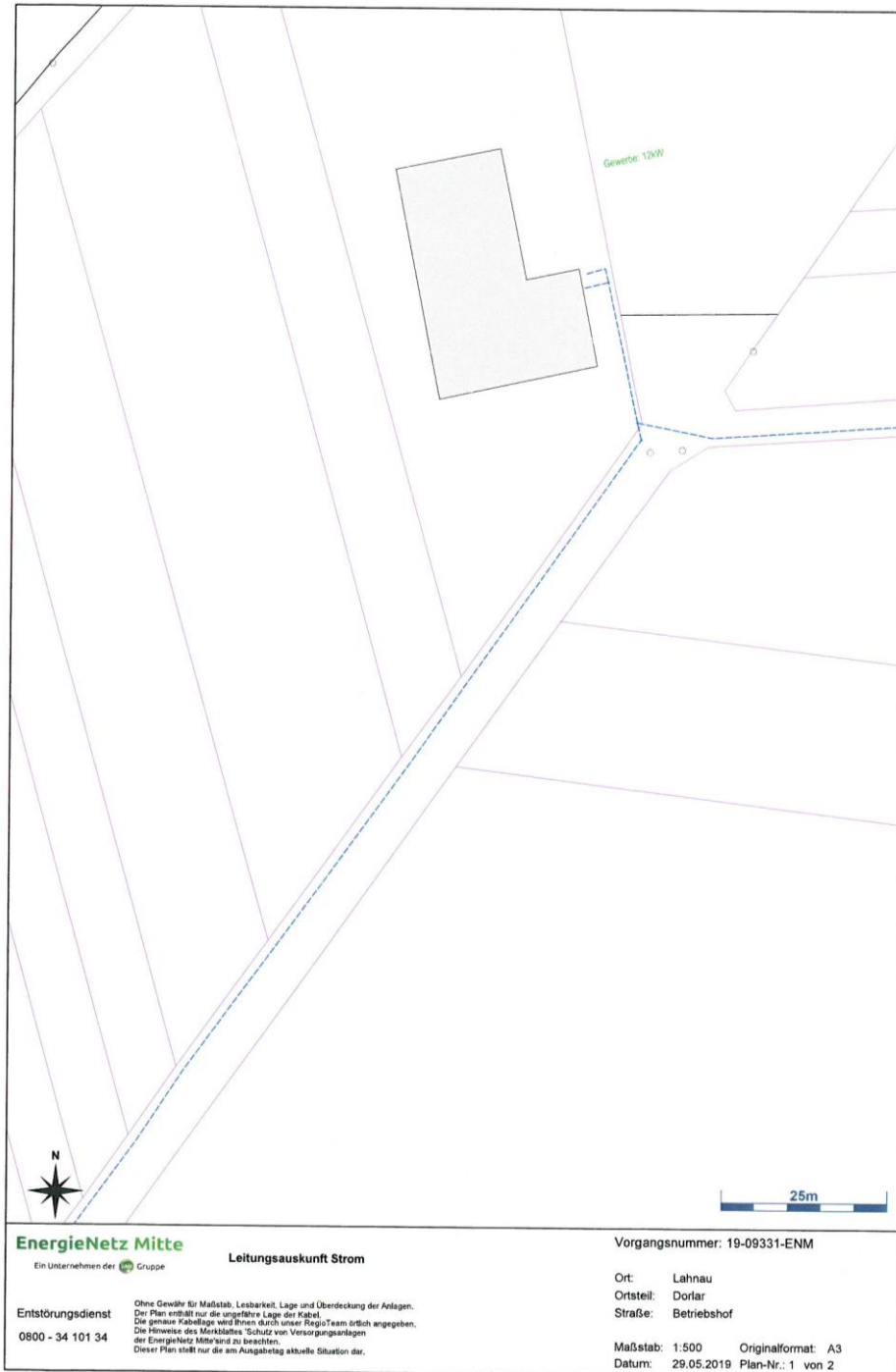
zu 2.: Der Hinweis auf die im Plangebiet befindlichen Versorgungsanlagen wird  
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und textlich auf der Plan-  
karte aufgeführt.

Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung, im Baugenehmigungsverfahren und bei  
der Bauausführung sind die aufgeführten Hinweise entsprechend zu beachten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht neben der Kennzeichnungspflicht  
und der Aufnahmen der Hinweise in die Begründung kein weiterer Handlungsbedarf.



Anlage









Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Aktenzeichen BE 12.01.2 Wa - 34 c 1/2

Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Bearbeiter/in	Kilian Wagner
Telefon	(02771) 840 270
Fax	(02771) 840 450
E-Mail	kilian.wagner@mobil.hessen.de
Datum	17. Juni 2019
Eing.	18. JUNI 2019
Zur Bearbeitung:	

Planungsbüro Holger Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft  
Stadtplaner + Beratende Ingenieure

**L 3285, Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar**  
**Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar", 2. Änderung im Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich [Vorentwurf 05/2019]**

**Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]**

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, Az.: Licher/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Bebauungsplanänderung soll nördlich von Dorlar ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wertstoffhof" ausgewiesen werden, um dem angrenzenden Betriebs- und Wertstoffhof der Gemeinde Lahnu Erweiterungsflächen bereitzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel.

Die verkehrliche Erschließung wird wie bisher über den Gemeindeweg *Steinsköppel* und weiter an die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3285 *Waldgirmeser Straße* gegeben sein. Deshalb und da meine sonstigen Belange voraussichtlich nicht nachteilig betroffen werden, habe ich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans "Sport- und Festplatz Dorlar" im Bereich "Betriebs/Wertstoffhof" sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Kilian Wagner



Hessen Mobil Dillenburg (17.06.2019)

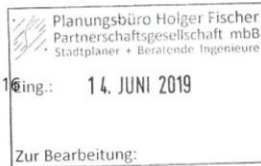
## Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
35440 Linden



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" 2. Änderung sowie  
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. durch die geplante Erweiterung des „Sondergebietes Wertstoffhof“ wird bisherige „Öffentliche Grünfläche-Sportanlage“ überplant. Vor dieser Änderung sind landwirtschaftliche Interessen lediglich geringfügig betroffen. In der erforderlichen Ausgleichsplanung sollten landwirtschaftliche Flächen geschont werden.
2. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu der vorliegenden Planung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bernd Kütke

Fachdienst  
Landwirtschaft und  
Forsten  
Datum:  
2019-06-07  
Aktenzeichen:  
24.1-30.06.1 + 30.06.2  
Sport- und Festplatz  
Dorlar, Lahнау-Dorlar  
Ansprechpartner(in):  
Herr Kütke  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-1777  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-1075  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
D 4.142  
Telefonzentrale:  
06441 407-0  
E-Mail:  
Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de  
E-Mail zentral:  
info-arl@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:  
28.05.2019  
Ihr Zeichen:  
Licher/Anders

Hausanschrift:  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Fr.  
07:30 – 12:30 Uhr  
Do.  
13:30 – 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

## Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt:**

Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen wird darauf geachtet, dass womöglich keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

**zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Architektur- & Ingenieurbüro  
Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, OT- Dorlar;  
Bebauungsplan Nr. 10 'Sport- und Festplatz'- 2. Änderung im Bereich  
'Betriebshof / Wertstoffhof'  
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

- 1. Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz im Bereich Betriebshof/ Wertstoffhof“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Immissionsschutz:**

- 2. Die Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

- 3. Mit Schreiben vom 06.07.2019 hat das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, als unsere Fachbehörde, eine Stellungnahme an uns und das Planungsbüro Fischer, abgegeben. Dieser Stellungnahme schließen wir uns voll umfänglich an:

Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich ein augusteisches Römerlager.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne § 2 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG -Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein

Abt. 23 Bauen und Wohnen

Datum:

16.07.2019

Unser Zeichen:

**23/2019-BLE-15-001**

Ansprechpartner(in):

Herr Decker

Telefon Durchwahl:

17 20

Telefax Durchwahl:

10 66

Gebäude Zimmer-Nr.:

D.03.035

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

michael.decker@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Mi.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

07:30 – 12:30 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

IBAN:

DE04 5155 0035 0000 0000 59

BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg

IBAN:

DE43 5165 0045 0000 0000 83

BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt

IBAN:

DE65 5001 0060 0003 0516 01

BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (16.07.2019)

**Beschlussempfehlungen**

Untere Bauaufsichtsbehörde

**zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Immissionsschutz

**zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Untere Denkmalschutzbehörde

**zu 3.: Den Anregungen wird wie folgt entsprochen:**

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) des Bebauungsplanes wird eine entsprechende geophysikalische Prospektion beauftragt, um beurteilen zu können, ob weitere archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.



archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

4. Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionsschnitte gefordert, die Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10 in 53113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mq-listen/archaeologie-grubungsfirmen.ph#list>, finden Sie den Link zu der PDF-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Decker

#### zu 4.: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

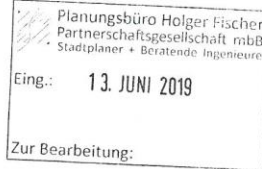


# Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss  
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - Postfach 19 40 - 35573 Wetzlar

29 42C4 180E 16 A000 6EE7  
DV 06.19 0.70 Deutsche Post



Planungsbüro Holger Fischer  
Stadt- und Umweltplanung  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Fachdienst  
Gefahrenabwehr  
und -bekämpfung

Datum:  
12.06.2019  
Unser Zeichen:  
22.1-VB-41.103  
Ansprechpartner(in):  
Frau Westermann  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-2879  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-2902  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
0.19  
Telefonzentrale:  
06441 407 - 0  
E-Mail:  
[anja.westermann@lahn-dill-kreis.de](mailto:anja.westermann@lahn-dill-kreis.de)  
Internet:  
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:  
28.05.2019  
Ihr Zeichen:  
Licher/Anders

Hausanschrift:  
Franz-Schubert-Str. 4  
35578 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. - Fr.  
07:30 -12:30 Uhr  
Do.  
13:30 -18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

## Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" - 2. Änderung im Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im Bereich "Betriebshof / Wertstoffhof" stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

## Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (12.06.2019)

### Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wertstoffhof (SO<sub>Wert</sub>)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m<sup>3</sup>/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 70 (1) HBO, § 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)
4. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

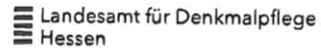
Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

**zu 3: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

**zu 4: Der Hinweis wird übernommen und textlich aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



hessenARCHÄOLOGIE



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

AktENZEICHEN

BearbeiterIn Dr. Sandra Sosnowski  
Durchwahl (0611) 6906-141  
Fax (0611) 6906-137  
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 06.07.19

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ 2. Änderung im Bereich  
„Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem  
Bereich**

HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich ein augusteisches Römerlager.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

2.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

3.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (06.07.2019)

**Beschlussempfehlung**

**zu 1.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte und in der Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis aufgeführt.**

**zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) des Bebauungsplanes wird eine entsprechende geophysikalische Prospektion beauftragt. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

**zu 3.: Den Anregungen wird entsprochen.**

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.



Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionsschnitte gefordert, die Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

4.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.**

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski  
Bezirksarchäologin

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 08 51 · 35338 Gießen

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/142-2014/6  
Dokument Nr.: 2019/339579

Bearbeiterin: Astrid Josupeit  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: Licher/Anders  
Ihre Nachricht vom: 28.05.2019

Datum 02. Juli 2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau**  
**hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ im Ortsteil Dorlar**

**Verfahren nach § 4(1)BauGB**

**Ihr Schreiben vom 28.05.2019, hier eingegangen am 31.05.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Becker, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417**

Im Geltungsbereich des *BP Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ 1. Änderung (bekannt gemacht am 31.07.2003)* soll die Zweckbestimmung des südlichen Teilbereichs des Sondergebietes (bisher Sport >Schießanlage<) geändert werden. Für den gesamten Geltungsbereich des Sondergebietes wird jetzt die Zweckbestimmung Wertstoffhof festgesetzt.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).

Die Planänderung erfolgt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des *Vorranggebietes Siedlung Bestand*.

1. Die Planung ist mit den Zielen des RPM 2010 (5.2-5 (Z)) vereinbar.

Hausanschrift:  
35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen · Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo - Do 08 00 - 16 30 Uhr  
Freitag 08 00 - 15 00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen (02.07.2019)

## Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

**zu 1.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Folglich ist die vorliegende Planung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Bebauungsplan Nr.10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ – 2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“

**Grundwasser, Wasserversorgung**

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

2. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

3. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.  
Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

4. Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiterin: Frau Heid, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4252

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

5. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Lahnau einzuholen.

**Hinweis:**

Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dez. 41.1

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

**zu 3.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Es werden keine Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG erfordern, berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Dez. 41.3

**zu 4.: Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.**

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle Altlasten, Bodenschutz, Dez. 41.4

**zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformati onssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

### **Vorsorgender Bodenschutz:**

**Bearbeiterin: Frau Schneider, Durchwahl: 4272**

6. Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

7. Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, ist eine **schutzgutbezogene Kompensation hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste** in Abhängigkeit von der Flächengröße erforderlich. Für Eingriffe > 10.000 m<sup>2</sup> ist dabei ein separates Bodengutachten mit gesonderter Bilanzierung und Bewertung der Eingriffe zu erstellen. Bei Eingriffen ≤ 10.000 m<sup>2</sup> ist für Böden mit einer Ertragsmesszahl < 20 oder > 60 eine Zusatzbewertung vorzunehmen.

### **Erosion:**

Aufgrund der topographischen Lage der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann eine unangepasste Bewirtschaftung dort zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch

8. Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen. Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen.

### **zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet und behandelt.**

Adressat für die vorliegenden Hinweise sind auch die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung).

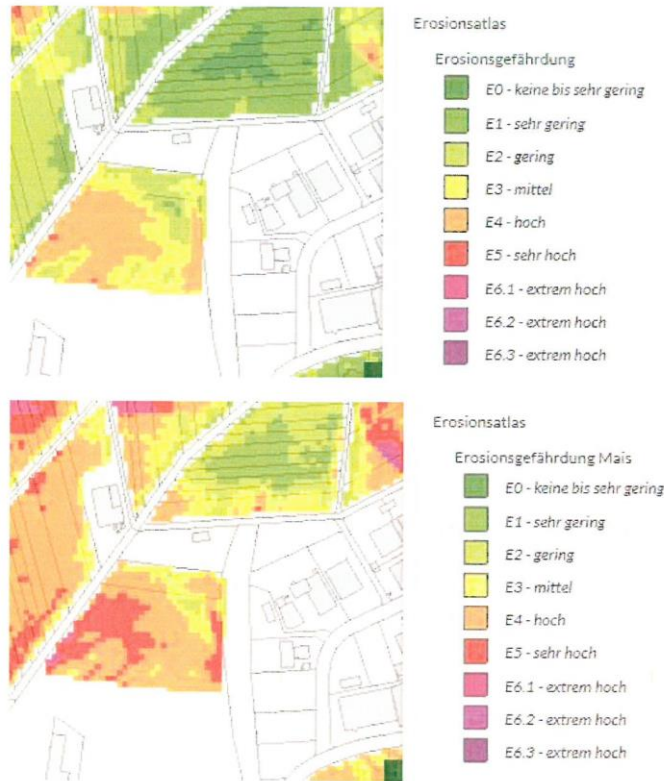
### **zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber unter Abwägung alle Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB i.V.m. § 2a und § 2 Abs. 3 und 4 BauGB nicht berücksichtigt werden.**

### **Begründung**

In § 2 Abs. 4 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 steht, dass soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Naturgüter auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen soll. Die Begriffsbestimmung des § 7 Bundesnaturschutzgesetz unter der Nummer 2 beinhalten den Naturhaushalt (die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen). Dies entspricht auch den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7a und i BauGB. Diese Belange sind wiederum in der Umweltprüfung und im Umweltbericht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches abzuarbeiten. Ein rein funktionaler Ausgleich für den Verlust von Ackerflächen durch die Herstellung neuer Ackerflächen und Böden ist nicht möglich. Insofern wird auf die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen.

Unter Abwägung aller unter 6 und 7 aufgeführten Belange hält die Gemeinde Lahnu an der Planung fest.

Auszug aus dem BodenViewer:



Zum nächsten Beteiligungsschritt sind zudem geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anzuführen.

Die daraus resultierenden Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sind in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

**9. Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen  
Bearbeiter: Herr Weller, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) betroffen.

**zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet und behandelt.**

Adressat für die vorliegenden Hinweise sind auch die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung).

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

**zu 9.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

-5-

10.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03\* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte der jeweiligen Zuordnungswerte nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.

Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen wird verwiesen ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle).

In den eingereichten Planunterlagen wird auch die Erweiterung und Vergrößerung des bestehenden Wertstoffhofes beschrieben.

In diesem Zusammenhang verweise ich schon an dieser Stelle auf die Vorgaben der Ziffer 8. (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die ab einer bestimmten Kapazität und/oder Durchsatzleistung eine Genehmigungspflicht nach BImSchG indiziert.

#### Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

11.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen oder Hinweise.

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

#### Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Bork / Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4511/-4533

12.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern. In einem dieser Felder sind bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

**zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes bei der nachfolgenden Bauausführung zu beachten.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

**zu 11.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Bergaufsicht, Dez. 44

**zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und textlich auf der Plankarte und in der Begründung aufgeführt.**

-6-

**Landwirtschaft**

Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

13.

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

**Obere Naturschutzbehörde**

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

14.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

**Bauleitplanung**

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

15.

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen. Dieser Belang ist in der Begründung zu thematisieren.

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.
- Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt zu einem beachtlichen Fehler.

**Landwirtschaft, Marktstruktur, Dez. 51.1**

**zu 13.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1**

**zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Bauleitplanung**

**zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Verfahren entsprechend berücksichtigt.**

Mein Dezernat 53.1 Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Josupeit



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-109/2019**

Fachbereich	Abteilung III - Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung
Datum	04.09.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	16.09.2019	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	22.10.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sport- und Festplatz", 2. Änderung im Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"**

### **Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 10, 2. Änderung im OT Dorlar ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Insofern wird analog der Beschlussempfehlung in der Vorlage VL-108/2019 um Zustimmung gebeten.

### **Beschlussvorschlag:**

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“  
2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf der FNP-Änderung einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

### **Anlage(n):**

1. Abwägung Änderung FNP im Bereich B-Plan Nr. 10, 2. Änderung Dorlar

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau**

**Ortsteil Dorlar**

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“**

**2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“**

1. Auswertung und Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Lahnau und Linden, den 02.09.2019

**Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Linden**

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:**

Deutsche Telekom Technik GmbH (03.06.2019)  
EnergieNetz Mitte GmbH (03.06.2019)  
Hessen Mobil Dillenburg (17.06.2019)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (16.07.2019)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (07.06.2019)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (12.06.2019)  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen (06.07.2019)  
Regierungspräsidium Gießen (02.07.2019)

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:**

Amt für Bodenmanagement Marburg (27.06.2019)  
Avacon AG (12.06.2019)  
Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (05.07.2019)  
IHK Lahn-Dill (01.07.2019)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreises, Abt. Gesundheit (04.07.2019)  
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (03.06.2019)  
Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Kommunal- und Finanzaufsicht (13.06.2019)  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen (11.06.2019)  
Magistrat der Stadt Aßlar (03.06.2019)  
Magistrat der Stadt Wetzlar (08.07.2019)  
Mittelhessen Netz GmbH (11.06.2019)  
PLEdoc GmbH (03.06.2019)  
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (10.07.2019)  
Polizeistation Wetzlar (29.05.2019)  
Tennet TSO GmbH (05.06.2019)  
Unitymedia (18.06.2019)

**Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise eingegangen.**

### **Beschlussempfehlung**

#### **Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**(1)** Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

**(2)** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf der FNP-Änderung einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

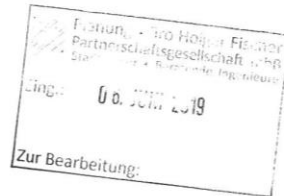


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer  
Frau Licher  
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden



Ihre Referenzen **Ihr Schreiben vom 28.05.2019**  
Ansprechpartner **Bettina Klose**  
Durchwahl **(0641) 963-7195**  
Datum **03.06.2019**  
Betrifft **Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“, 2. Änderung im Bereich  
„Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Frau Licher,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.  
Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.  
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Wawretschka

i.A.

Bettina Klose

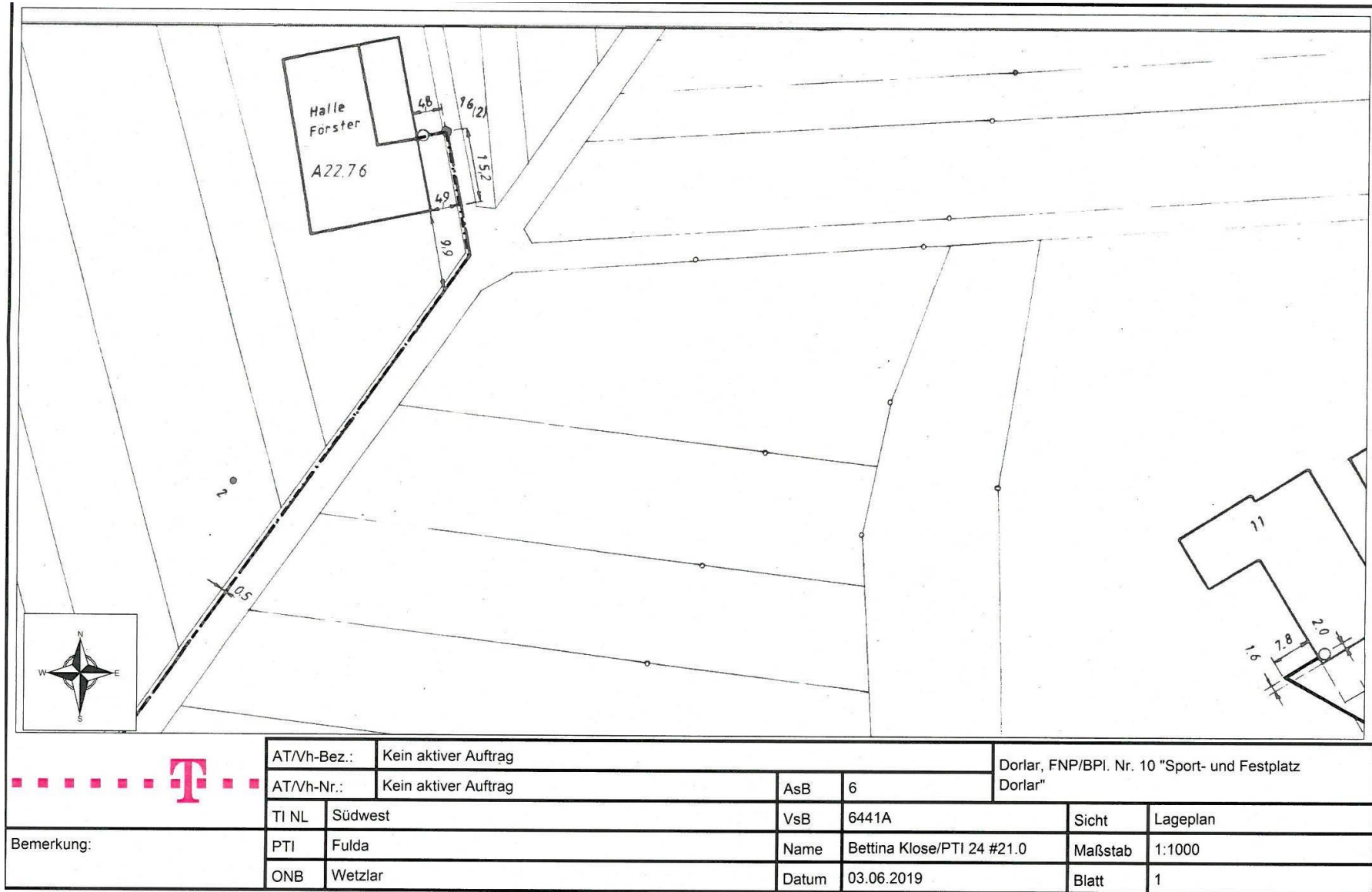
Hausanschrift  
Telekontakte  
Konto  
Aufsichtsrat  
Geschäftsführung  
Handelsregister  
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen  
Telefon +49 641 963-0 Internet www.telekom.de  
Postbank, Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668  
IBAN: DE 17 590 100 66 00 24 858 668, SWIFT-BIC: FBNKDE33  
Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender)  
Walter Goldemits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn  
USt-IdNr. DE 814643262

Abwägung Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH (03.06.2019)

## Beschlussempfehlung

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			Dorlar, FNP/BPl. Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar"	
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB	6441A	Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Fulda	Name	Bettina Klose/PTI 24 #21.0	Maßstab	1:1000
	ONB	Wetzlar	Datum	03.06.2019	Blatt	1

EnergieNetz Mitte GmbH | Hermannsteiner Straße 1 | 35576 Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Str. 16  
35440 Linden



EnergieNetz Mitte GmbH  
Hermannsteiner Straße 1  
35576 Wetzlar  
www.EnergieNetz-Mitte.de

Regionalzentrum Süd  
Wilfried Meisel  
Tel. 06441 9544-4464  
Fax 06441 9544-2593  
Wilfried.Meisel  
@EnergieNetz-Mitte.de

Vorsitzende des  
Aufsichtsrats:  
Kirsten Fründt

Geschäftsführer:  
Jörg Hartmann  
Andreas Wirtz

Sitz Kassel  
Amtsgericht Kassel  
HRB 14608

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" – 2. Änderung  
im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie  
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich  
Ihr Schreiben vom 28.05.2019 (erhalten per Mail am 29.05.19),  
Ihr Zeichen: Licher/Anders  
Unser Zeichen: PAP19-09331**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information zur geplanten Maßnahme.

1. Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung.

2. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Planungsbereich uns gehörende Versorgungsanlagen vorhanden sind. Es handelt sich hierbei um einen 1kV-Stromanschluss (Hausanschluss) auf dem Grundstück „Betriebshof/Wertstoffhof“.

Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Meth

Meisel



EnergieNetz Mitte GmbH (03.06.2019)

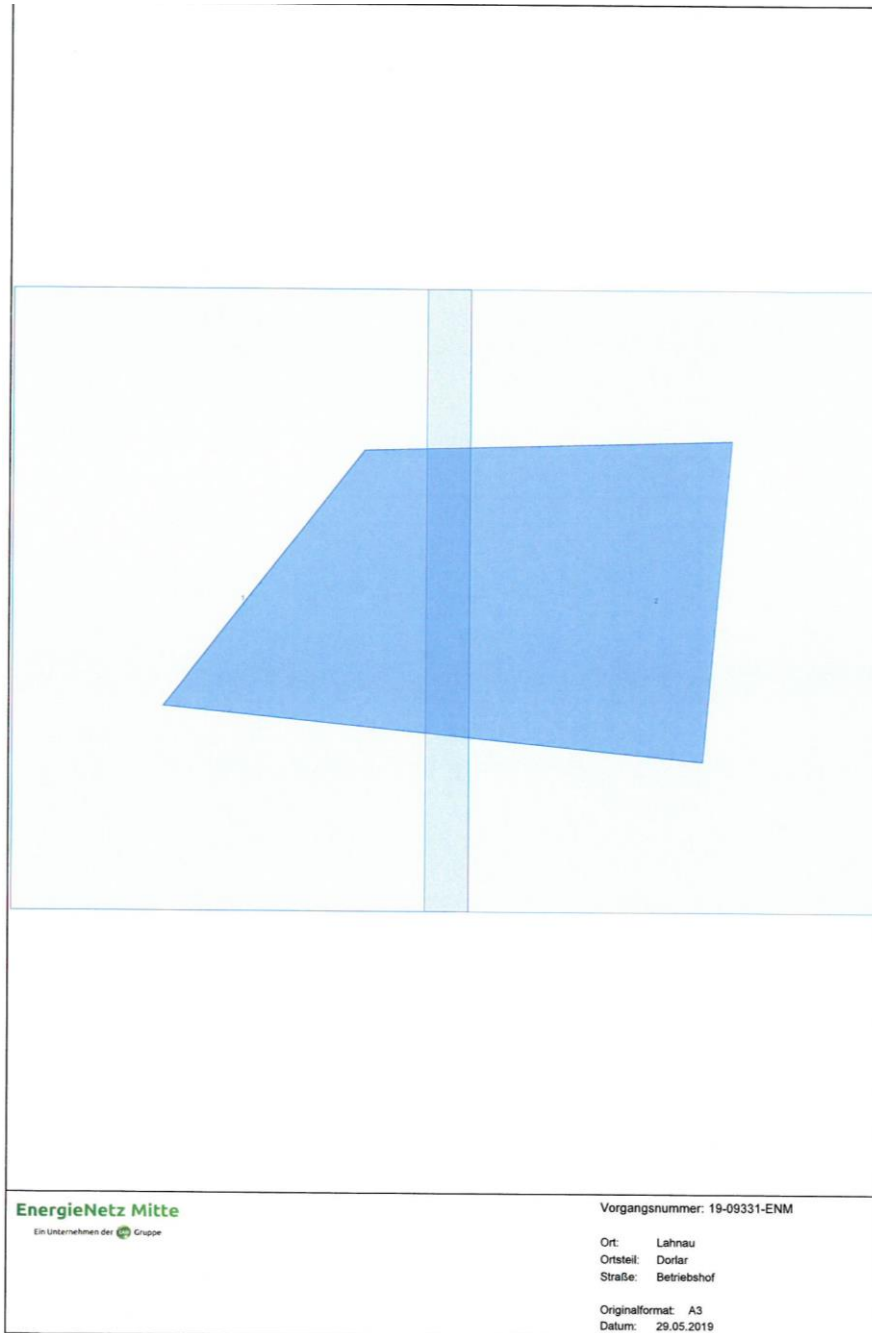
## Beschlussempfehlung

**zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Der Hinweis auf die im Plangebiet befindlichen Versorgungsanlagen wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und textlich auf der Plankarte aufgeführt.**

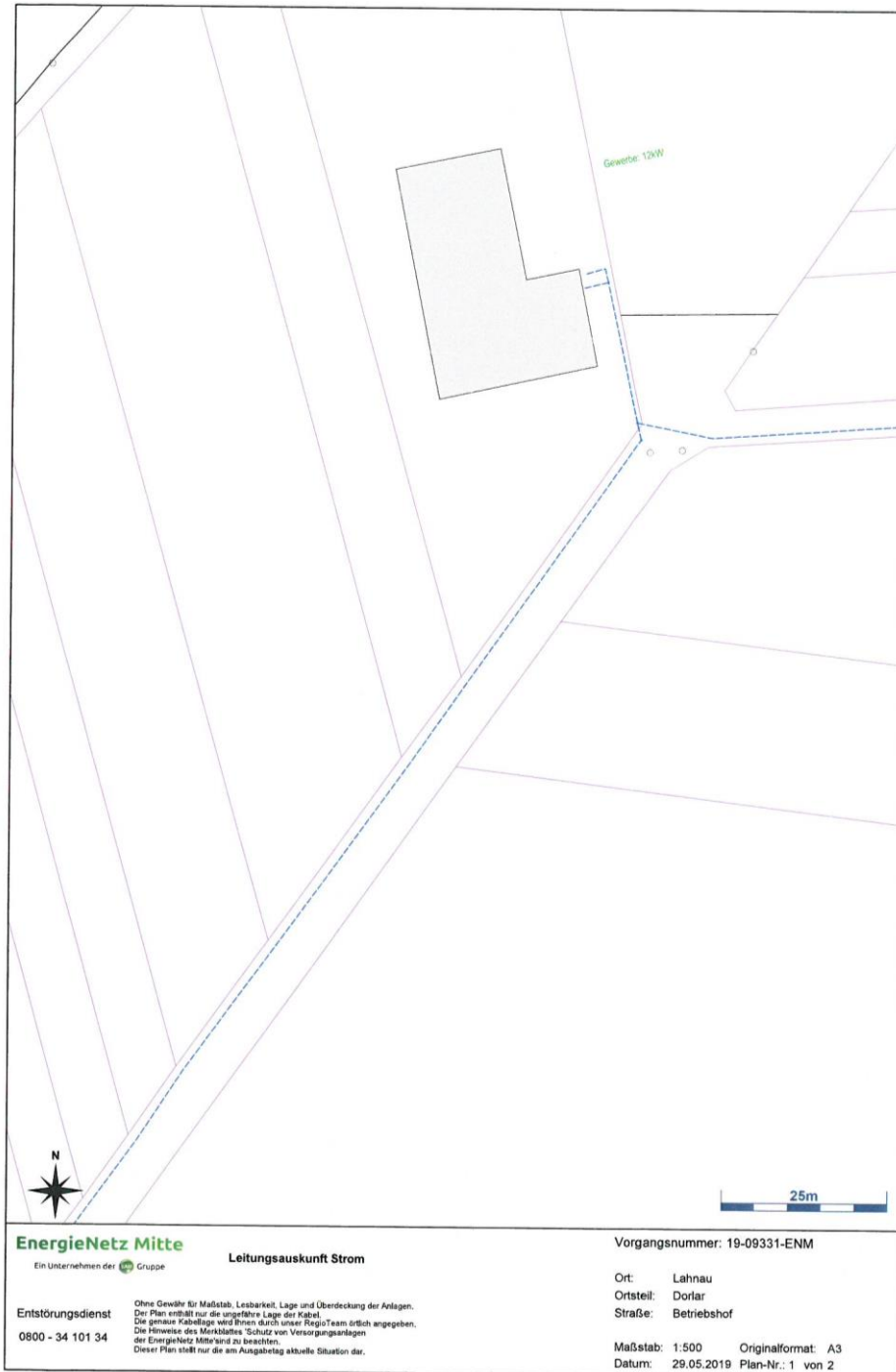
Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung, im Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung sind die aufgeführten Hinweise entsprechend zu beachten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht neben der Kennzeichnungspflicht und der Aufnahmen der Hinweise in die Begründung kein weiterer Handlungsbedarf.



Anlage







FNP-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr.10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ – 2.  
Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Aktenzeichen BE 12.01.2 Wa - 34 c 1/2

Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Bearbeiter/in	Kilian Wagner
Telefon	(02771) 840 270
Fax	(02771) 840 450
E-Mail	kilian.wagner@mobil.hessen.de
Datum	17. Juni 2019
Eing.	18. JUNI 2019
Zur Bearbeitung:	

L 3285, Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar", 2. Änderung im Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich [Vorentwurf 05/2019]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, Az.: Licher/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Bebauungsplanänderung soll nördlich von Dorlar ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wertstoffhof" ausgewiesen werden, um dem angrenzenden Betriebs- und Wertstoffhof der Gemeinde Lahnu Erweiterungsflächen bereitzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel.

Die verkehrliche Erschließung wird wie bisher über den Gemeindegeweg *Steinsköppel* und weiter an die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3285 *Waldgirmeser Straße* gegeben sein. Deshalb und da meine sonstigen Belange voraussichtlich nicht nachteilig betroffen werden, habe ich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans "Sport- und Festplatz Dorlar" im Bereich "Betriebs/Wertstoffhof" sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

1.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Kilian Wagner



Hessen Mobil Dillenburg (17.06.2019)

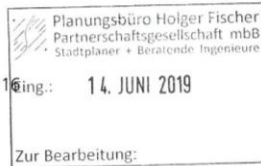
## Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
35440 Linden



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" 2. Änderung sowie  
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. durch die geplante Erweiterung des „Sondergebietes Wertstoffhof“ wird bisherige „Öffentliche Grünfläche-Sportanlage“ überplant. Vor dieser Änderung sind landwirtschaftliche Interessen lediglich geringfügig betroffen. In der erforderlichen Ausgleichsplanung sollten landwirtschaftliche Flächen geschont werden.
2. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu der vorliegenden Planung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bernd Kütke

Fachdienst  
Landwirtschaft und  
Forsten  
Datum:  
2019-06-07  
Aktenzeichen:  
24.1-30.06.1 + 30.06.2  
Sport- und Festplatz  
Dorlar, Lahнау-Dorlar  
Ansprechpartner(in):  
Herr Kütke  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-1777  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-1075  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
D 4.142  
Telefonzentrale:  
06441 407-0  
E-Mail:  
Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de  
E-Mail zentral:  
info-arl@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
www.lahn-dill-kreis.de  
Ihr Schreiben vom:  
28.05.2019  
Ihr Zeichen:  
Licher/Anders

Hausanschrift:  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Fr.  
07:30 – 12:30 Uhr  
Do.  
13:30 – 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (07.06.2019)

## Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt:**

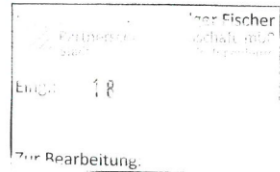
Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen wird darauf geachtet, dass womöglich keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

**zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Architektur- & Ingenieurbüro  
Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, OT- Dorlar;  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 10 'Sport- und Festplatz' - 2. Änderung im  
Bereich 'Betriebshof / Wertstoffhof'  
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

1. Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Immissionsschutz:**

Die Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

2. Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Mit Schreiben vom 06.07.2019 hat das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, als unsere Fachbehörde, eine Stellungnahme an uns und das Planungsbüro Fischer, abgegeben. Dieser Stellungnahme schließen wir uns voll umfänglich an:

3. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich ein augusteisches Römerlager.

~~Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (16.07.2019)~~  
Es ist damit zu rechnen, dass Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG - Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein

Abt. 23 Bauen und Wohnen

Datum: 16.07.2019  
Unser Zeichen: 23/2019-BLE-15-002  
Ansprechpartner(in): Herr Decker  
Telefon Durchwahl: 17 20  
Telefax Durchwahl: 10 66  
Gebäude Zimmer-Nr.: D.03.035  
Telefonzentrale: 06441 407-0  
E-Mail: michael.decker@lahn-dill-kreis.de  
Internet: http://www.lahn-dill-kreis.de  
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift: Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Mi. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 07:30 – 12:30 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

**Beschlussempfehlungen**

Untere Bauaufsichtsbehörde

**zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Immissionsschutz

**zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Untere Denkmalschutzbehörde

**zu 3.: Den Anregungen wird wie folgt entsprochen:**

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) der FNP-Änderung wird eine entsprechende geophysikalische Prospektion beauftragt, um beurteilen zu können, ob weitere archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.



archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionschnitte gefordert, die Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10 in 53113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mq-listen/archaeologie-grabungsfirmen.ph#list>, finden Sie den Link zu der PDF-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Decker

#### zu 4.: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung übernommen.

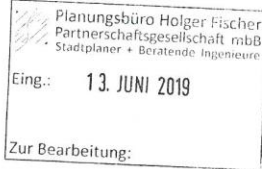


# Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss  
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - Postfach 19 40 - 35573 Wetzlar

29 42C4 180E 16 A000 6EE7  
DV 06.19 0.70 Deutsche Post



Planungsbüro Holger Fischer  
Stadt- und Umweltplanung  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

## Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Dorlar Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" - 2. Änderung im Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im Bereich "Betriebshof / Wertstoffhof" stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Fachdienst  
Gefahrenabwehr  
und -bekämpfung

Datum:  
12.06.2019  
Unser Zeichen:  
22.1-VB-41.103  
Ansprechpartner(in):  
Frau Westermann  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-2879  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-2902  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
0.19  
Telefonzentrale:  
06441 407 - 0  
E-Mail:  
[anja.westermann@lahn-dill-kreis.de](mailto:anja.westermann@lahn-dill-kreis.de)  
Internet:  
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:  
28.05.2019  
Ihr Zeichen:  
Licher/Anders

Hausanschrift:  
Franz-Schubert-Str. 4  
35578 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. - Fr.  
07:30 -12:30 Uhr  
Do.  
13:30 -18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

## Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (12.06.2019)

### Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wertstoffhof (SO<sub>WtH</sub>)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 70 (1) HBO, § 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)
4. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

**zu 3: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

**zu 4: Der Hinweis wird übernommen und textlich aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

**Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Str. 16**

35440 Linden

**Aktenzeichen**

Bearbeiter/in	Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl	(0611) 6906-141
Fax	(0611) 6906-137
E-Mail	Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	06.07.19

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar  
Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ 2. Änderung im Bereich  
„Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem  
Bereich**

HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich ein augusteisches Römerlager.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

2. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.
- 3.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (06.07.2019)**Beschlussempfehlung**

**zu 1.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte und in der Begründung zur FNP-Änderung als Hinweis aufgeführt.**

**zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) der FNP-Änderung wird ein entsprechendes Archäologisches Gutachten beauftragt. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

**zu 3.: Den Anregungen wird entsprochen.**

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung übernommen.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionsschnitte gefordert, die Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

4.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.**

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski  
Bezirksarchäologin

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro  
Holger Fischer

Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Eing.: 04. JULI 2019

Zur Bearbeitung:

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/131-2014/2  
Dokument Nr.: 2019/340445

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: Licher/Anders  
Ihre Nachricht vom: 28.05.2019

Datum: 02. Juli 2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau**  
**hier: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich**  
**„Betriebshof/Wertstoffhof“ im Ortsteil Dorlar**

Verfahren nach § 4(1)BauGB

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, hier eingegangen am 31.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**  
Bearbeiterin: Frau Becker, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Im Geltungsbereich des BP Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“1. Änderung (bekannt gemacht am 31.07.2003) soll die Zweckbestimmung des südlichen Teilbereichs des Sondergebietes (bisher Sport >Schießanlage<) geändert werden. Für den gesamten Geltungsbereich des Sondergebietes wird jetzt die Zweckbestimmung Wertstoffhof festgesetzt.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Die Planänderung erfolgt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des Vorranggebietes Siedlung Bestand.

1.

Die Planung ist mit den Zielen des RPM 2010 (5.2-5 (Z) vereinbar.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrale Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08.00 - 16.30 Uhr  
Freitag 08.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen (02.07.2019)

## Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

zu 1.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folglich ist die vorliegende Planung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

**Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147**

2. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188**

3. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken. Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226**

4. Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau Heid, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4252**

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

5. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Lahnau einzuholen.

**Hinweis:**

Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dez. 41.1

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

**zu 3.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Es werden keine Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG erfordern, berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Dez. 41.3

**zu 4.: Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.**

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle Altlasten, Bodenschutz, Dez. 41.4

**zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.**

dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformati onssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

### **Vorsorgender Bodenschutz:**

**Bearbeiterin: Frau Schneider, Durchwahl: 4272**

6. Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

7. Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, ist eine **schutzgutbezogene Kompensation hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste** in Abhängigkeit von der Flächengröße erforderlich. Für Eingriffe > 10.000 m<sup>2</sup> ist dabei ein separates Bodengutachten mit gesonderter Bilanzierung und Bewertung der Eingriffe zu erstellen. Bei Eingriffen ≤ 10.000 m<sup>2</sup> ist für Böden mit einer Ertragsmesszahl < 20 oder > 60 eine Zusatzbewertung vorzunehmen.

### **Erosion:**

8. Aufgrund der topographischen Lage der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann eine unangepasste Bewirtschaftung dort zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen. Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen.

### **zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet und behandelt.**

Adressat für die vorliegenden Hinweise sind auch die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung).

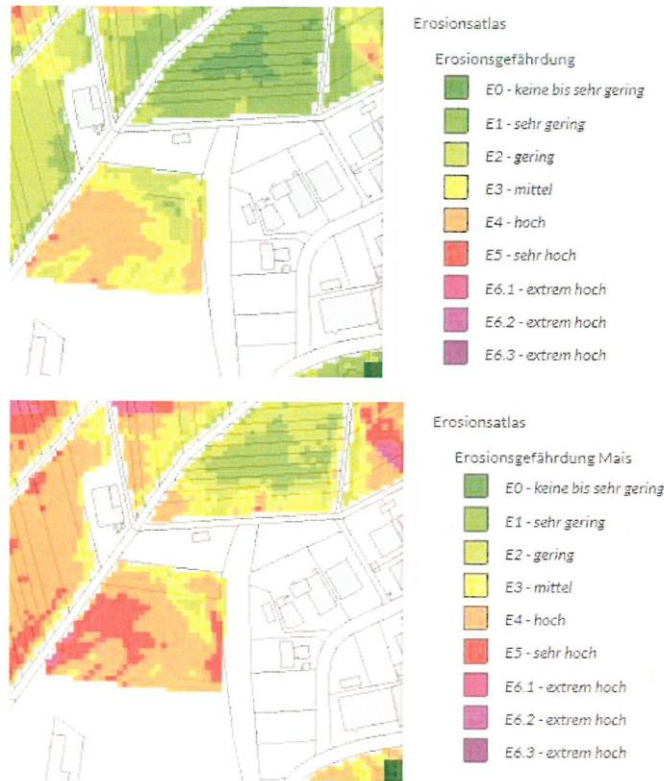
### **zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber unter Abwägung alle Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB i.V.m. § 2a und § 2 Abs. 3 und 4 BauGB nicht berücksichtigt werden.**

### **Begründung**

In § 2 Abs. 4 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 steht, dass soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Naturgüter auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen soll. Die Begriffsbestimmung des § 7 Bundesnaturschutzgesetz unter der Nummer 2 beinhalten den Naturhaushalt (die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen). Dies entspricht auch den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7a und i BauGB. Diese Belange sind wiederum in der Umweltprüfung und im Umweltbericht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches abzuarbeiten. Ein rein funktionaler Ausgleich für den Verlust von Ackerflächen durch die Herstellung neuer Ackerflächen und Böden ist nicht möglich. Insofern wird auf die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen.

Unter Abwägung aller unter 6 und 7 aufgeführten Belange hält die Gemeinde Lahnau an der Planung fest.

Auszug aus dem BodenViewer:



Zum nächsten Beteiligungsschritt sind zudem geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anzuführen.

Die daraus resultierenden Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sind in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

**9. Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen  
Bearbeiter: Herr Weller, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) betroffen.

**zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet und behandelt.**

Adressat für die vorliegenden Hinweise sind auch die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung).

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

**zu 9.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

10. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.
- Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03\* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte der jeweiligen Zuordnungswerte nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.
- Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- Auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen wird verwiesen ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).
- Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle).
- In den eingereichten Planunterlagen wird auch die Erweiterung und Vergrößerung des bestehenden Wertstoffhofes beschrieben.
- In diesem Zusammenhang verweise ich schon an dieser Stelle auf die Vorgaben der Ziffer 8. (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die ab einer bestimmten Kapazität und/oder Durchsatzleistung eine Genehmigungspflicht nach BImSchG indiziert.

#### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421**

11. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen oder Hinweise.

**Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4436**

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

#### **Bergaufsicht**

**Bearbeiter: Herr Bork / Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4511/-4533**

12. Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern. In einem dieser Felder sind bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

**zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.**

Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung der FNP-Änderung bei der nachfolgenden Bauausführung zu beachten.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

**zu 11.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Bergaufsicht, Dez. 44

**zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und textlich auf der Plankarte und in der Begründung aufgeführt.**

Landwirtschaft

**Bearbeiter:** Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

13.

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

**Bearbeiterin:** Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

14.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Bauleitplanung

**Bearbeiterin:** Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

15.

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen. Dieser Belang ist in der Begründung zu thematisieren.

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.
- Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt zu einem beachtlichen Fehler.

Landwirtschaft, Marktstruktur, Dez. 51.1

**zu 13.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1

**zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bauleitplanung

**zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Verfahren entsprechend berücksichtigt.**



Mein Dezernat **53.1** Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Josupeit

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-112/2019**

Fachbereich	Abteilung III - Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung
Datum	10.09.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Klaus Scharmman

# Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	16.09.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend

## **Betreff:**

**Festlegung der "Straßenbezeichnung und Hausnummerierung für den Neubau des Besucherzentrums Römisches Forum Waldgirmes", Flur 22, Flurstücke 106-109,118,119 und 121/2 im Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung "Römisches Forum" OT Waldgirmes, entlang des asphaltierten Feldweges, am Ortseende von Waldgirmes. Bauherrschaft: Förderverein Römisches Forum e. V., Georg-Ohm-Straße 2, 35633 Lahnau**

## **Sachdarstellung:**

Der Gemeinde Lahnau liegt eine Mitteilung eines baugenehmigungsfreien Vorhabens nach §64 HBO vor. Der Förderverein Römisches Forum Waldgirmes e. V. beabsichtigt den Neubau eines Besucherzentrums am Römischen Forum Waldgirmes, auf dem Grundstück, Flur 22, Flurstück 119/1.

Laut der Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern ist jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem eine Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde festzusetzenden Grundstücksnummer zu versehen.

Die Hausnummer 25 ergibt sich aus der Länge des Straßenzuges und einer möglichen Aufteilung zu einem späteren Zeitpunkt westlich des Straßenzuges.

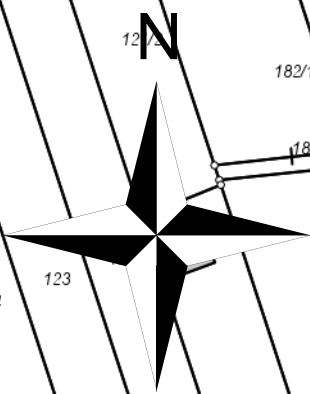
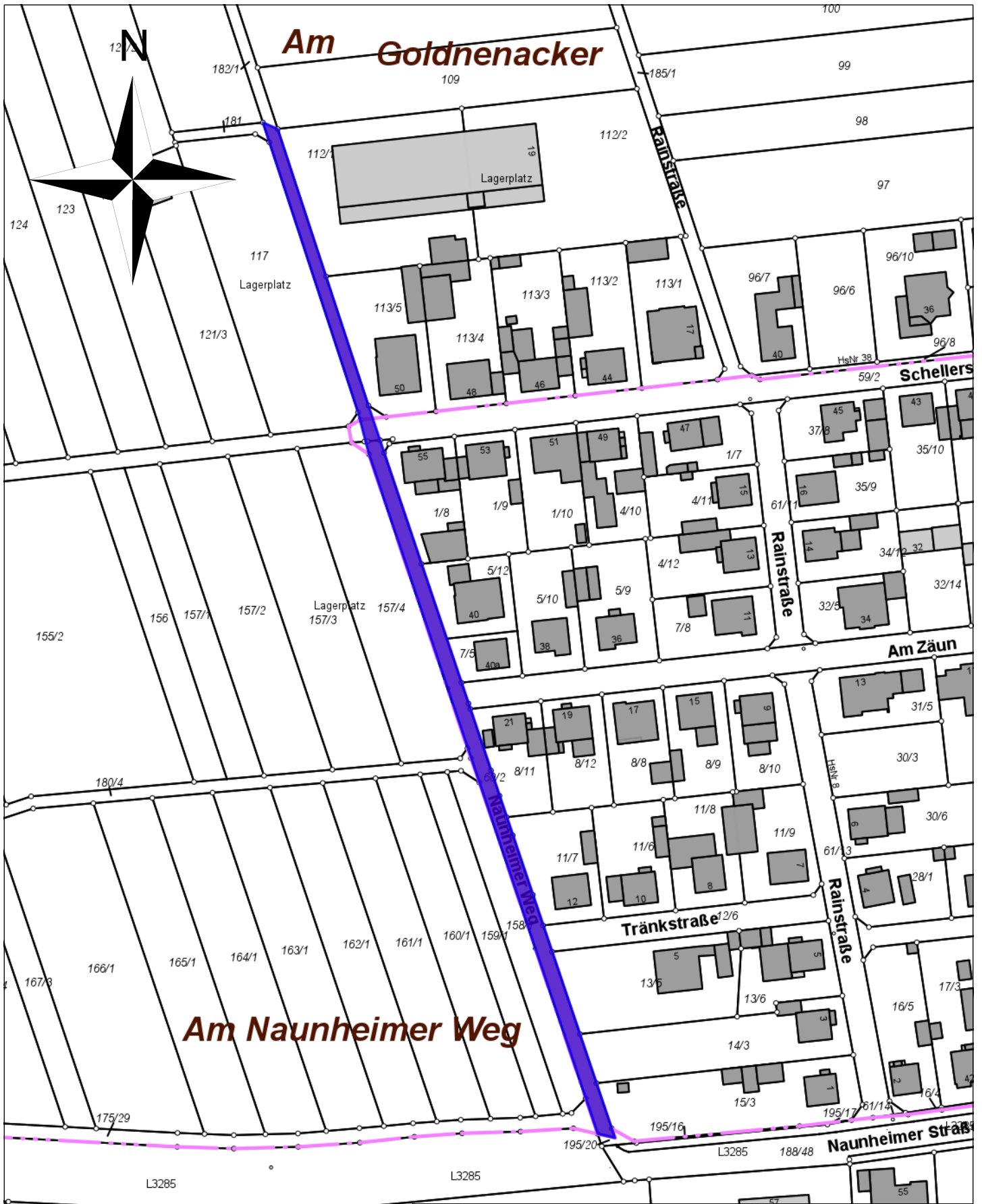
## **Beschlussvorschlag:**

Die Flurstücke: Flur 21, Flurstück 60/2 und Flur 22, Flurstück 182/1 teilw. (s. Beigefügtem Lageplan) werden zukünftig unter der Straßenbezeichnung „Zum Römischen Forum“ geführt. Der Neubau des Präsentationsgebäudes erhält die Hausnummer 25.

## **Anlage(n):**

1. Anlage Straßennamen Zum Römischen Forum

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

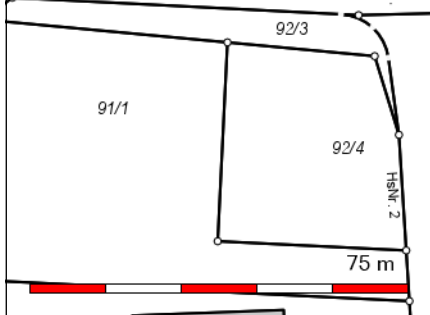


**Gemeinde Lahnau**

**Maßstab:** 1:1.500  
**Bearbeiter:** INGRADA Anwender  
**Datum:** 12.09.2019

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-115/2019**

Fachbereich	Abteilung III - Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung
Datum	23.09.2019
Aktenzeichen	866-40/2020
Abteilungsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	21.10.2019	beschließend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	24.10.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	12.12.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das Forstwirtschaftsjahr 2020**

### **Sachdarstellung:**

Der Waldwirtschafts- und Hauungsplan wurde am 30.07.2019 durch HessenForst Wetzlar vorgelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand stimmt dem Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das Forstwirtschaftsjahr 2020 in der von HessenForst Wetzlar vorgelegten Form zu.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Stellungnahme der Finanzverwaltung</b>
<b>1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:</b>
<b>2. Auswirkungen auf die Bilanz:</b>

### **Anlage(n):**

1. KM\_C224e-20190923150848

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

**Wirtschaftsplan Haushalt**
**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Wetzlar</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Lahnau</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Lahnau-Heuchelheim</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2020</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Durchschnittsbesteuerung</b>

<b>Teilergebnis Ertrag</b>	<b>146.254</b>
<b>Teilergebnis Aufwand</b>	<b>221.532</b>
<b>Überschuss</b>	<b>-75.278</b>
<b>Teilergebnis IBLV Ertrag</b>	<b>0</b>
<b>Teilergebnis IBLV Aufwand</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss IBLV</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>-75.278</b>

<b>Kontengruppe</b>	<b>Konto</b>		<b>Ergebnis</b>
Aufwand	801010	Anlagegüter	1.785,00
	6001000	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbaut	4.451,20
	6010100	Aufw. für Büromaterial	50,00
	6010110	Verbrauchsmaterial	1.309,00
	6055000	Treibstoffe	1.428,00
	6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Auss	119,00
	6070000	Berufskleidung Arbeitsschutzmittel	2.023,00
	6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse Umsatzleist.	32.679,78
	6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	1.190,00
	6169000	sonstige Fremdinstandsetzung	7.735,00
	6170000	Aufwendungen Holzverkauf	6.545,00
	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	95.261,00
	6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	18.000,00
	6451000	Auf. an Verso.kassen f. tarifl. Besch.	8.000,00
	6620000	Abschreibung Schutzhütte / Maschinen	1.350,00
	6832000	Telefonkosten	119,00
	6850000	Reisekosten	1.000,00
	6880000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	952,00
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	1.000,00
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	260,00
	6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. u. Berufsvertr.	6.850,00
	7020000	Grundsteuer	660,00
	7030000	Kfz-Steuer	205,00
	7171000	sonstige Erstattungen an das Land	28.560,00
Erträge	5004000	Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	10.600,00
	5060000	Umsatzerlöse aus Handelswaren	85.379,07
	5090000	sonstige Umsatzerlöse	5.275,00
	5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	45.000,00

## Wirtschaftsplan Kostenrechnung

**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	Wetzlar
<b>Betrieb</b>	Gemeindewald Lahnau
<b>Revier</b>	Revier Lahnau-Heuchelheim
<b>Geschäftsjahr</b>	2020
<b>Besteuerung</b>	Durchschnittsbesteuerung
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	731,3 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	200	303	-103

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	45.000		134.453		-89.453
011100			19.110		-19.110
011400	46.243		26.402		19.840
011500	39.136		21.779		17.357
011800			2.100		-2.100
012100	5.275				5.275
013300	10.600				10.600
013600			9.000		-9.000
060100			7.735		-7.735
S_00000			952		-952
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>146.254</b>		<b>221.532</b>		<b>-75.278</b>

**Wirtschaftsplan Forstbetrieb**
**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Wetzlar</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Lahnau</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Lahnau-Heuchelheim</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2020</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Durchschnittsbesteuerung</b>
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	<b>731,3 [ha]</b>

Holzernte	Einschlag (Efm)	2.430
	davon FE /X-Holz (Efm)	335
	verkauffähiges Holz (Efm)	2.095
	Einschlag je Hektar (Efm)	3,3
	Erlöse (EUR)	85.379
	Kosten (EUR)	48.182
	Deckungsbeitrag (EUR)	37.197
	Erlöse (EUR/Efm)	41
	Kosten (EUR/Efm)	23
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	18
	Erlöse (EUR/ha)	117
	Kosten (EUR/ha)	66
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	51
Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	
	Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	21.210
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	-21.210
	Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	
	Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	29
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	-29



**Wirtschaftsplan Löhne**
**WiPlus**

<b>Anzahl Waldarbeiter</b>	<b>4,0</b>
<b>Lohnsumme</b>	<b>128.870</b>
<b>Produktive Arbeitsstunden</b>	<b>3.600</b>
<b>Kosten/produktive Stunde</b>	<b>36</b>
<b>Summe geplant</b>	<b>121.261</b>
<b>nicht geplante Lohnsumme</b>	<b>7.609</b>
<b>nicht geplante Stunden</b>	<b>213</b>

		Löhne	Stunden
Gemeinkosten	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	18.000	503
	Auf. an Verso.kassen f. tarifl. Besch.	8.000	223
	Entg. für geleist. Arbeitszeit	54.000	1.508
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	16.692	466
Schutz gegen Wildschäden	Entg. für geleist. Arbeitszeit	2.100	59
Verjüngung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	13.469	376
Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Entg. für geleist. Arbeitszeit	9.000	251
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>121.261</b>	<b>3.387</b>



Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	IG Abkollungen	Menge je ha	CSRFZ des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
			Pflegenutzung Planmäßig	Eigene Waldarbeiter		Jan/Feb/Mrz	#	Efm Buche	ABT: 514.526,803,80 4.805,806,807	7,93	49,20	390,000	8.558,16	4.595,76	3.962,40
	<b>Ergebnis</b>							Efm Eiche	ABT: 514.526,803,80 4.805,806,807	6,91	49,20	340,000	27.530,23	10.016,40	17.513,83
Pflanzen	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz	1,5*2,5	Stück Pseudotsuga menziesii	ABT: 472.478,479,48 3.524,806	297,44	19,50	5.800,000		7.824,20	-7.824,20
	<b>Ergebnis</b>					Jan/Feb/Mrz	Weihnachtsbäume	Stück Abies nordmanniana	ABT: 472.478,479,48 3.524,806	10,26	19,50	200,000		207,00	-207,00
Verbisschutz + Mahen	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep.	Eigene Waldarbeiter		Ok/Nov/Dez	#	Stück Gatterkontrolle	ABT: 478.479,483,48 5.490,524,806	111,11	27,00	3.000,000		2.100,00	-2.100,00
	<b>Ergebnis</b>		Kultur- und Jungwuchspflege	Eigene Waldarbeiter		Apr/Mai/Jun	Mahen	Stück Freischneiden (einfach)	ABT: 478.479,483,48 5.490,524,806	0,41	27,00	11,000		9.889,00	-9.889,00
<b>Gesamtergebnis</b>													<b>146.254,07</b>	<b>221.531,98</b>	<b>-11.989,00</b>
															<b>-75.277,91</b>

### Liste nach Teilleistung

Forstamt Wetzlar  
 Betrieb Gemeindefeld Lahnau  
 Revier Lahнау-Heuchelheim  
 Geschäftsjahr 2020  
 Besteuerung Durchschnittsbesteuerung

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsm	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gatter/Einzelsch. Kontf./Rep.	Verbißschutz + Mähen	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Eigene Waldarbeiter	-	Okt/Nov/Dez	#	Stück Gatterkontrolle	111,11	27,00	3.000	2.100,00		-2.100,00
	<b>Ergebnis</b>											<b>2.100,00</b>		<b>-2.100,00</b>
Hauptnutzung-Planmäßig	HE WA	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Eigene Waldarbeiter	-	Jan/Feb/Mrz	#	Efm Kiefer	7,83	49,20	385	10.154,38	11.790,24	-1.635,86
	<b>Ergebnis</b>											<b>10.154,38</b>	<b>11.790,24</b>	<b>-1.635,86</b>
Kultur- und Jungwuchspflege	Verbißschutz + Mähen	Biologische Produktion	Verjüngung	Eigene Waldarbeiter	-	Apr/Mai/Jun		Stück Freischneiden (einfach)	0,41	27,00	11		9.889,00	-9.889,00
	<b>Ergebnis</b>											<b>9.889,00</b>		<b>-9.889,00</b>
Nebennutzungen	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	5.275,00		5.275,00
	<b>Ergebnis</b>											<b>5.275,00</b>		<b>5.275,00</b>
Pflanzung	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Verjüngung	-	normal	NICHT zugeordnet		Hektar	0,00	771,10	0	1.190,00		-1.190,00
	Pflanzen	Kunstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz		Stück Pseudotsuga menziesii	297,44	19,50	5.800	7.824,20		-7.824,20
	<b>Ergebnis</b>											<b>207,00</b>		<b>-207,00</b>
Pflegenutzung-Planmäßig	HE HV	Holzernte	HE-Mechanisierete Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	Efm Buche	4,91	52,90	260	1.289,21	680,68	608,53
								Efm Eiche	1,32	52,90	70	0,00	0,00	0,00
								Efm Fichte	4,63	52,90	245	10.132,23	5.247,90	4.884,33
								Efm Kiefer	13,99	52,90	740	27.714,86	15.850,80	11.864,06
								Efm Buche	7,93	49,20	390	8.558,16	4.595,76	3.962,40
								Efm Eiche	6,91	49,20	340	27.530,23	10.016,40	17.513,83
	<b>Ergebnis</b>											<b>75.224,69</b>	<b>36.391,54</b>	<b>38.833,15</b>
Nicht zugeordnet	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Ausbildung Flächenverpachtung und Vermietung	-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	952,00		-952,00
			Gemeinkosten	-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	10.600,00		10.600,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	18.000,00		-18.000,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	1.350,00		-1.350,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	1.785,00		-1.785,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	8.000,00		-8.000,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	28.560,00		-28.560,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	6.850,00		-6.850,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	50,00		-50,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	660,00		-660,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	1.190,00		-1.190,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	205,00		-205,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	1.000,00		-1.000,00
				-	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	771,10	0	45.000,00		45.000,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR*
							Materialaufwand	#	0,00	771,10	0	119,00	-119,00	
							Reisekosten	#	0,00	771,10	0	1.000,00	-1.000,00	
							Schutzkleidung	#	0,00	771,10	0	2.023,00	-2.023,00	
							Sonstige Versicherungen	#	0,00	771,10	0	260,00	-260,00	
							Telefon	#	0,00	771,10	0	119,00	-119,00	
							Treibstoffe	#	0,00	771,10	0	1.428,00	-1.428,00	
							Verbrauchsmaterial	#	0,00	771,10	0	1.309,00	-1.309,00	
							#	#	0,00	771,10	0	6.545,00	-6.545,00	
				Eigene Waldbarbeiter		Nicht zugeordnet	Allgemeine Betriebsarbeiten	STD	1,17	771,10	900	36.000,00	-36.000,00	
							Engelt	#	0,00	771,10	0	18.000,00	-18.000,00	
			Verkehrssicherung/Bewirtschaftl. Betriebsflächen	Eigene Waldbarbeiter		Nicht zugeordnet	Verkehrssicherung Revier	STD	0,26	771,10	200	9.000,00	-9.000,00	
			Wegeunterhaltung			Nicht zugeordnet	Wegebau	#	0,00	771,10	0	7.735,00	-7.735,00	
<b>Gesamtergebnis</b>												<b>55.600,00</b>	<b>152.140,00</b>	<b>-96.540,00</b>
												<b>146.254,07</b>	<b>221.531,98</b>	<b>-75.277,91</b>

### Hauungsplan nach Planobjekten

**Forstamt** Wetzlar  
**Betrieb** Gemeindewald Lahnau  
**Revier** Lahnau-Heuchelheim  
**Geschäftsjahr** 2020  
**Besteuerung** Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti- ment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
HE HV	RE-Mechanisier- Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	BU	IH	Nicht zugeordnet	26	1.289,21	680,68	608,53	52,90
									BR	Nicht zugeordnet	208	0,00	0,00	0,00	52,90
									FE	Nicht zugeordnet	26	0,00	0,00	0,00	52,90
									BR	Nicht zugeordnet	63	0,00	0,00	0,00	52,90
									FE	Nicht zugeordnet	7	0,00	0,00	0,00	52,90
									PZ	Nicht zugeordnet	123	6.461,88	2.915,50	3.546,38	52,90
									PAL	Nicht zugeordnet	49	1.809,33	1.166,20	643,13	52,90
									PH	Nicht zugeordnet	25	1.214,83	583,10	631,73	52,90
									IH	Nicht zugeordnet	25	646,19	583,10	63,09	52,90
									FE	Nicht zugeordnet	25	0,00	0,00	0,00	52,90
									PZ	Nicht zugeordnet	259	15.028,48	6.164,20	8.864,28	52,90
									PAL	Nicht zugeordnet	185	6.831,13	4.403,00	2.428,13	52,90
									IH	Nicht zugeordnet	222	5.855,25	5.283,60	571,65	52,90
									FE	Nicht zugeordnet	74	0,00	0,00	0,00	52,90
HE WA	RE-Motormanuelle Aufarbeitung HF	Eigene Waldarbeiter	mittel	Hauptnutzung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	KI	SB-	Nicht zugeordnet	116	4.264,84	4.421,34	-156,50	49,20
									PAL	Nicht zugeordnet	77	2.843,23	2.947,56	-104,33	49,20
									IH	Nicht zugeordnet	116	3.046,31	4.421,34	-1.375,03	49,20
									FE	Nicht zugeordnet	77	0,00	0,00	0,00	49,20
									SB+	Nicht zugeordnet	39	3.785,34	1.531,92	2.253,42	49,20
									PAL	Nicht zugeordnet	78	4.772,82	3.063,84	1.708,98	49,20
									BR	Nicht zugeordnet	215	0,00	0,00	0,00	49,20
									FE	Nicht zugeordnet	59	0,00	0,00	0,00	49,20
									SB+	Nicht zugeordnet	119	20.714,93	4.674,32	16.040,61	49,20
									PAL	Nicht zugeordnet	34	2.510,90	1.335,52	1.175,38	49,20
									IH	Nicht zugeordnet	102	4.304,40	4.006,56	297,84	49,20
									BR	Nicht zugeordnet	17	0,00	0,00	0,00	49,20
									FE	Nicht zugeordnet	68	0,00	0,00	0,00	49,20
<b>Gesamtergebnis</b>									<b>2.430</b>		<b>85.379,07</b>	<b>48.181,78</b>	<b>37.197,29</b>	<b>102,10</b>	

# Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahnau
Revier	Revier Lahnau-Heuchelheim
Geschäftsjahr	2020

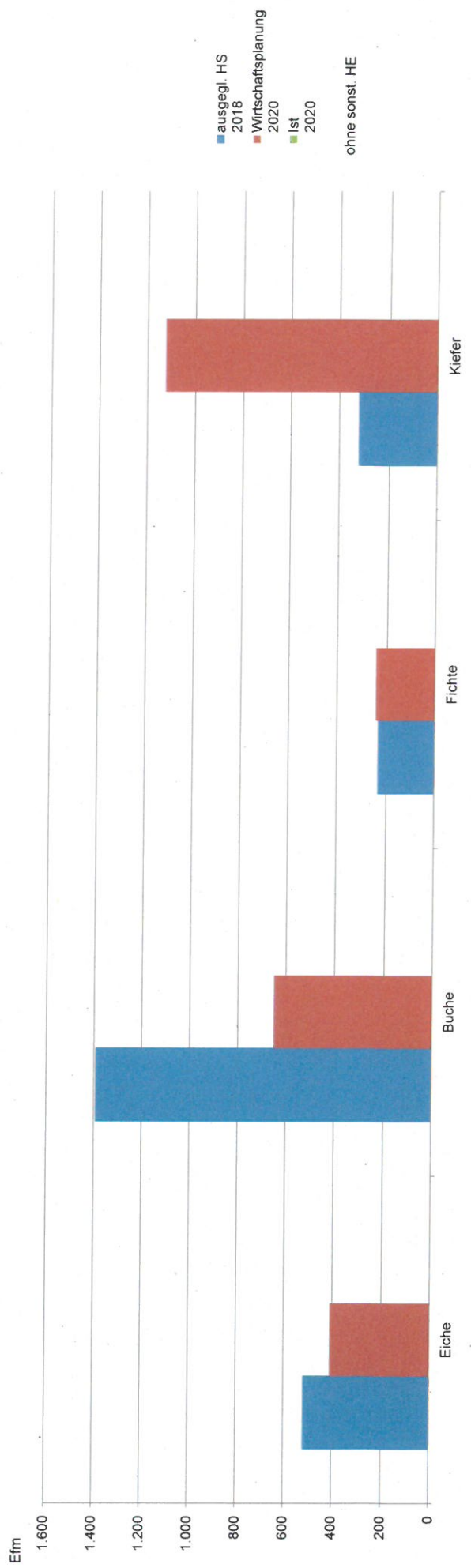
HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>158</b>	<b>116</b>	<b>382</b>	<b>423</b>	<b>25</b>	<b>490</b>		<b>503</b>	<b>335</b>	<b>2.430</b>
[+] Buche		39			78			26	423	85	650
[+] Eiche		119			34		102		80	75	410
[+] Fichte				123	49	25	25			25	245
[+] Kiefer			116	259	262		338			151	1.125

# Hauungsplan nach Art der Nutzung

**Forstamt** Wetzlar  
**Betrieb** Gemeindewald Lahнау  
**Revier** Lahнау-Heuchelheim  
**Geschäftsjahr** 2020

Holzartengr.	ausgegl. HS 2018		Hauptnutzung		ausgegl. HS 2018		Pflegenutzung		Summe	
	Wirtschaftsplanung 2020	Ist 2020	Wirtschaftsplanung 2020	Ist 2020	Wirtschaftsplanung 2020	Ist 2020	Wirtschaftsplanung 2020	Ist 2020	Wirtschaftsplanung 2020	Ist 2020
Eiche	164				353	410			517	410
Buche	387				1.005	650			1.392	650
Fichte	131				102	245			233	245
Kiefer	152	385			167	740			320	1.125
Summe	834	385			1.627	2.045			2.462	2.430

nachrichtl. sonstige HE	Wirtschaftsplanung 2020	Ist 2020





## Pflanzenbedarf

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahnau
Geschäftsjahr	2020

Revier	Betrieb	Kalenderja hr	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Waldort	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungs- fläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspr eis (in EUR/ST)
128	Gemeindewald Lahnau	2020	Jan/Febr/Mrz	Pflanzung	Pflanzen	#	DGL	20 bis 40 cm	#	Eigene Waldbarbeiter	1,5*2,5	2,15	5.800	7.540,00	1,30
		<b>Ergebnis</b>				#	NTA	15 bis 30 cm	#	Eigene Waldbarbeiter	Weihnachtsbäume	0,20	200	200,00	1,00
												<b>2,35</b>	<b>6.000</b>	<b>7.740,00</b>	<b>1,29</b>

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-121/2019**

Fachbereich	Abteilung I - Haupt- und Finanzverwaltung
Datum	15.10.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Lars Veit

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	

### **Betreff:**

**Aufhebung des Sperrvermerks der neu geschaffenen Stelle in der Bauverwaltung**

### **Sachdarstellung:**

Seitens der Gemeindevertretung wurde mit dem Stellenplan 2019 eine Stelle zur Unterstützung der Bauverwaltung nach E10, versehen mit einem Sperrvermerk, verabschiedet.

Es wird um Aufhebung des Sperrvermerks gebeten, um eine Möglichkeit zu haben eine Langzeiterkrankung weiterhin zu kompensieren. Anschließend steht diese Stelle dann wieder für ihren ursprünglich angedachten Zweck zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der im Stellenplan 2019 verabschiedete Sperrvermerk bei der Stelle in der Bauverwaltung nach E10 wird aufgehoben.

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-122/2019**

Fachbereich	Abteilung I - Haupt- und Finanzverwaltung
Datum	15.10.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Lars Veit

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	12.12.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013**

**Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO**

### **Sachdarstellung:**

Für Erläuterungen wird auf den im Bericht enthaltenen Anhang zum Jahresabschluss 2013 verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorgelegten Form gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen.

Des Weiteren wird die Entlastung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahnau gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen.

### **Anlage(n):**

1. Jahresabschluss 2013 Bericht

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

# **Schlussbericht**

**des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision)  
des Lahn-Dill-Kreises**

**über die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses  
der Gemeinde Lahnau  
zum 31. Dezember 2013**

## **Redaktionelle Hinweise**

Grundsätzlich werden in diesem Bericht zum besseren Verständnis für die zitierten Rechtsquellen die jeweils zum Zeitpunkt der Abfassung des Prüfungsberichts gültigen Fassungen im Abkürzungsverzeichnis oder in den Fußnoten genannt.

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden, mithin ggf. frühere als die im Abkürzungsverzeichnis genannten Fassungen, zugrunde gelegt. Wesentliche Abweichungen zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Versionsständen, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, werden im Bericht erläutert.

Im Allgemeinen wird für die Darstellung der Tabellen und Zahlen das Tabellenkalkulationsprogramm MS-Excel verwendet. Der Übersichtlichkeit halber sind abweichend von der Darstellung in Schlussberichten auf der örtlichen Ebene die Beträge im Bericht auf Basis von Tausend, Millionen oder Milliarden angegeben. Hieraus können Rundungsabweichungen resultieren. Im Weiteren sind die Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Bericht grundsätzlich darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verwenden. Mit dem männlichen Begriff sind sowohl das weibliche, das männliche und das dritte Geschlecht (divers) gemeint.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Grundsätzliche Feststellungen .....</b>	<b>6</b>
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Kommune .....	6
2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Kommune.....	6
2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken6	
<b>3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>7</b>
3.1 Gegenstand der Prüfung .....	7
3.2 Art, Umfang und Ziel der Prüfung.....	8
<b>4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>	<b>11</b>
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	11
4.1.2 Inventur / Inventar .....	12
4.1.3 Jahresabschluss.....	12
4.1.4 Anhang und weitere Anlagen zum Jahresabschluss.....	13
4.1.5 Rechenschaftsbericht .....	14
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	15
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	15
4.2.2 Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses.....	15
<b>5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft.....</b>	<b>18</b>
5.1 Allgemeine Feststellungen .....	18
5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan .....	18
5.3 Einzelfeststellungen zur Haushaltswirtschaft.....	19
5.3.1 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ...	19
5.3.2 Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen .....	20
5.3.3 Investitionskredite .....	20
5.3.4 Kassen-/Liquiditätskredite .....	21
5.4 Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft .....	22
<b>6 Prüfungsurteil und Schlussbemerkungen .....</b>	<b>23</b>
6.1 Prüfungsurteil .....	23
6.2 Schlussbemerkungen .....	24
<b>Anlagen .....</b>	<b>25</b>

## Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V.
JA	Jahresabschluss
NSK	NewSystemKommunal
Tz.	Textziffer

## **1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag**

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Lahnau für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lahnau zum 31. Dezember 2013 erfolgte durch die Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Schlussbericht.

Im Rahmen unserer Berichterstellung wurden, soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen, die in der Prüfungsleitlinie L 260 des Institutes der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegt sind, angewendet.



## **2 Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Kommune**

#### **2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Kommune**

Die Gemeinde Lahнау hat ihre Lagebeurteilung im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

##### **Stellungnahme:**

Der Rechenschaftsbericht enthält nach cursorischer Durchsicht die nach § 51 Abs. 1 GemHVO geforderten Aussagen zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres. Wir haben im Rahmen der verkürzten Prüfung keine Bewertung vorgenommen, welche dieser Aussagen für die zutreffende Beurteilung der Lage sowie des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage der Gemeinde prägend sind und daher auf eine Wiedergabe der nach unserer Auffassung wesentlichen Aussagen im Schlussbericht verzichtet. Uns sind aber keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass die Aussagen der Gemeinde Lahнау nicht zutreffend sind.

#### **2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken**

Nach § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht über die wirtschaftliche Lageeinschätzung hinaus insbesondere auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

##### **Stellungnahme:**

Der Rechenschaftsbericht enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO geforderten Aussagen, insbesondere die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der verkürzten Prüfung können wir nicht abschließend beurteilen, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune vollständig und zutreffend beschrieben wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Darstellungen nicht plausibel sind, haben sich nach cursorischer Durchsicht nicht ergeben.

## **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten verkürzten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Rechenschaftsbericht sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzugeben.

Nach § 128 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Prüfungsgegenstand waren damit der aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 der Gemeinde.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft. Die Abschlussprüfung ist daher auch auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns ausgerichtet (§ 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO).

Diese Prüfungsziele werden im Rahmen einer für das Berichtsjahr angewandten verkürzten Prüfung<sup>1</sup> vordergründig hinsichtlich formeller Zielerreichung von uns verfolgt, deren Umfang sich aus den nachfolgend beschriebenen Parametern ergibt.

Die Ergebnisse der verkürzten Prüfung sind im vorliegenden Schlussbericht der Abteilung Revision über die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lahнау zum 31. Dezember 2013 zusammengefasst.

---

<sup>1</sup> Vergleiche hierzu die Erläuterungen unter Tz. 3.2

### **3.2 Art, Umfang und Ziel der Prüfung**

Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auch die Beurteilung, ob beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand und die Verwaltung ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere die Grundsätze der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit beachtet wurden.

**Den Regelungen zum Jahresabschluss ist der Leitgedanke der Rechenschaft sowohl gegenüber den Organen als auch gegenüber Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, immanent.**

**Gemeindevorstand, Gemeindevertretung und Verwaltung, die (wirtschaftliche) Entscheidungen zeitnah zu treffen haben, sollten die Ist-Ergebnisse aus dem Handeln des vergangenen Haushaltsjahres sowie die neuen, daraus resultierenden Wertansätze der gemeindlichen Bilanz und die festgestellte zukunftsorientierte Beurteilung schnellstmöglich kennen.**

**Um diesen Prozess zu unterstützen, haben wir bei der Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses ein beschleunigtes Verfahren angewendet.**

**Der verkürzten Prüfung liegen folgende Parameter zugrunde:**

- a) Die Buchführung der Gemeinde Lahnau und der aus der Buchführung aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 mit allen Bestandteilen wurden hinsichtlich ihrer formellen Richtigkeit geprüft.**
- b) Die Vermögens- und Ergebnisrechnung wurden bezüglich ihrer gesetzlich geforderten Gliederung sowie der Übereinstimmung mit den Jahresabschlussunterlagen der Gemeinde überprüft.**
- c) Die Finanzrechnung wurde auf Übereinstimmung mit den Jahresabschlussunterlagen der Gemeinde überprüft.**
- d) Der Anhang sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden daraufhin geprüft, ob die in den §§ 50, 52 GemHVO geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.**
- e) Der Rechenschaftsbericht wurde daraufhin geprüft, ob die in § 51 GemHVO geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.**
- f) Zur Feststellung, ob die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden, haben wir den Jahresabschluss anhand ergänzenden Nachweisen und Angaben der Verwaltung einem stichprobenartigen Soll- / Ist-Vergleich unterzogen.**

Die verkürzte Prüfung wurde dabei in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900), im Übrigen, soweit mit den Prüfungszielen der beschleunigten Abschlussprüfung vereinbar, in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des IDR niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Danach wurde die Prüfung auch ohne spezielle Ausrichtung auf die Aufdeckung doloser Handlungen angelegt.

Ziel der Prüfung war es, in sinngemäßer Anwendung des §112 Abs. 1 HGO in Verbindung mit den §§ 32 ff. GemHVO mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass der aufgestellte Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lahnau vermittelt oder beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nicht beachtet wurden. Hierbei haben wir im Rahmen der verkürzten Prüfung auf eine materielle Überprüfung der Rechnungslegungskomponenten weitestgehend verzichtet und uns überwiegend auf die analytische Beurteilung und Plausibilisierung der vorgelegten Unterlagen und Nachweise beschränkt.

Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn wir aufgrund von erhaltenen prüferischen Nachweisen davon überzeugt sind, dass der Gegenstand der verkürzten Prüfung im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte mit Unterbrechungen in den Räumen der Gemeinde in der Zeit vom 17. Juni bis 23. Juli 2019 durch die Prüfer Frank Groh und Caterina Küster.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren der Prüfer festgehalten.

Die Gemeindeverwaltung hat alle von uns während der Prüfung verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Auskünfte im Rahmen der Prüfung erteilt:

- Herr Lars Veit, Abteilungsleiter Haupt- und Finanzverwaltung,
- Frau Stefanie Ferber, Haupt- und Finanzverwaltung,
- Herr Mario Schaffer, Leiter der Gemeindekasse,
- Herr Klaus Scharmann, Abteilungsleiter Bau-, Liegenschafts-, Umweltverwaltung sowie
- verschiedene Mitarbeiter(innen) der Gemeindeverwaltung.

Die Bürgermeisterin, Frau Silvia Wrenger-Knispel, hat in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Bürgermeisterin hat hierin u. a. erklärt, dass der Rechenschaftsbericht alle wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Lahnau enthält.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des geprüften Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind der Abteilung Revision im Verlauf der verkürzten Prüfung auch nicht bekannt geworden.

## 4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gemeinde Lahnu werden nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) geführt. Es gelten die einschlägigen Vorschriften des VI. Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

Nach den Feststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Nach den im Rahmen der letzten Abschlussprüfungen getroffenen Feststellungen gewährleistet das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Wir haben bei der verkürzten Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass diese Beurteilung für den vorliegenden Abschluss nicht zutrifft. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung erfolgte im geprüften Haushaltsjahr mit der Software NewSystemKommunal (NSK) der Fa. Axians Infoma GmbH, Ulm, in der von der ekom21 – KGRZ Hessen, Gießen, vertriebenen und gehosteten Version. Im Einsatz befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung (Juli 2019) die Programmversion Microsoft Dynamics NAV 2017 Version newsystem 7 [Release 18.1.1.3] 10.0.24238.0.

**Das Prüfzertifikat der TÜVIT GmbH Essen für das Buchführungsprogramm hatte eine Gültigkeit bis zum 30. September 2014. Damit lag zum Zeitpunkt der Prüfung ein für die im Abschlussjahr eingesetzte Version gültiges Testat einer unabhängigen Prüfungseinrichtung vor.**

**Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, bei sachgerechter Anwendung die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.**

Der von der Gemeinde im geprüften Haushaltsjahr verwendete Kontenplan entspricht dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR), der mit der GemHVO in der Fassung vom 2. April 2006, geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011, veröffentlicht wurde.

**Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Wir haben im Rahmen der verkürzten Prüfung keine Erkenntnisse gewonnen, dass die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen nicht zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss führen.**

#### **4.1.2 Inventur / Inventar**

Gemäß § 108 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 35 GemHVO ist die Gemeinde Lahnau verpflichtet, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die körperlichen Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) zu erfassen.

Die Gemeinde Lahnau hat ihre Vermögensgegenstände und Schulden in einem Inventar zusammengefasst. Hierfür wurden die Grundstücke, die Bauten, das Infrastrukturvermögen, die Anlagen im Bau, die Finanzanlagen, die Forderungen und die Schulden im Rahmen einer Buch- und Beleginventur aufgenommen. Die beweglichen Vermögensgegenstände (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung) wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt. Diese erfolgte erstmalig zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (1. Januar 2009).

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 GemHVO war nach der Erstinventur zum o. g. Stichtag somit die nächste Folgeinventur zum 31. Dezember 2012 vorzunehmen.

Diese Folgeinventur wurde nicht durchgeführt.

Die nächste Folgeinventur erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2013.

**Eine Inventurrichtlinie liegt bei der Gemeinde Lahnau bisher nicht vor. Wir haben bereits vorab im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 die zum Stichtag 31. Dezember 2013 durchgeführte Inventur geprüft. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Feststellungen im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lahnau zum 31. Dezember 2012.**

#### **4.1.3 Jahresabschluss**

Die Vermögensrechnung (Bilanz; Muster 20 zu § 49 GemHVO), die Ergebnisrechnung (Muster 15 zu § 46 GemHVO) und die Finanzrechnung (Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO) sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen (Muster 18 bzw. 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO) entsprechen in ihrer Gliederung den genannten gesetzlichen Vorschriften und vorgeschriebenen Mustern der GemHVO.

Die Prüfung, dass die vorgelegten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnungen aus den Daten der Buchführung des Haushaltsjahres 2013 korrekt abgeleitet wurden, ergab keine Beanstandungen.

**Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass uns keine Sachverhalte bekannt wurden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 nicht ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet worden ist und dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden satzungsrechtlichen Regelungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht.**

#### **4.1.4 Anhang und weitere Anlagen zum Jahresabschluss**

Gemäß § 112 Abs. 4 HGO hat die Gemeinde Lahnau dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen

1. einen Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2013 zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten (als Anlagen zum Anhang),
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr (2014) zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 50 Abs. 1 GemHVO. Danach sind in diesem zunächst die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern (§ 50 Abs. 1 GemHVO). Zusätzlich sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang insbesondere anzugeben die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Der vorgelegte Anhang wurde auf das Vorhandensein der in § 50 GemHVO genannten (Mindest-)Inhalte geprüft.

**Es wird festgestellt, dass im Anhang alle in § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO geforderten Angaben und Darstellungen enthalten sind.  
Die Verwaltung wurde um verschiedene Korrekturen gebeten.**

Die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen wurden ebenfalls geprüft.

**Es wird festgestellt, dass die Übersichten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und vollständig sind.**

Zu dem Umfang und den Ergebnissen der Prüfung der dem Jahresabschluss beigefügten Übersichten über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen verweisen wir auf unsere Feststellungen unter Tz. 5.3.2.



#### 4.1.5 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist nach § 112 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 51 GemHVO zwin-  
gender Bestandteil der Rechnungslegung und diesem Schlussbericht zusammen mit dem Jahres-  
abschluss der Gemeinde beigefügt.

Im Rechenschaftsbericht ist gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft im  
Abschlussjahr und die Lage der Kommune unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen  
Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes  
Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des vorgelegten Jahresabschlusses  
und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern.  
Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen des Abschlussjahres vorzunehmen.

Ferner soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO Angaben enthalten über

1. den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Haushaltsjahres 2013 ein-  
getreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von be-  
sonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investi-  
tionen des Haushaltsjahres.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht wurde auf das Vorhandensein der in § 51 GemHVO ge-  
nannten (Mindest-)Inhalte geprüft.

**Es wird festgestellt, dass im Rechenschaftsbericht alle in § 51 Abs. 1 und Abs. 2  
GemHVO geforderten Angaben und Darstellungen enthalten sind. Er entspricht nach  
den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.**

**Die Verwaltung wurde um verschiedene Korrekturen gebeten.**

Uns sind im Verlauf der verkürzten Prüfung keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetrete-  
nen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

**Auf der Grundlage der verkürzten Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss der Gemeinde in wesentlichen Belangen ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.**

### **4.2.2 Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses**

#### **4.2.2.1 Vermögensrechnung**

In der Vermögensrechnung werden die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet. Zudem sind Rückstellungen für erkennbare Risiken anzusetzen.

**Die Vermögensrechnung ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.**

Die Gemeinde Lahnau hat die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013 unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Zur Zusammensetzung des Jahresergebnisses verweisen wir auf die nachfolgenden Erläuterungen zur Ergebnisrechnung unter Tz. 4.2.2.2.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lahnau.

#### **4.2.2.2 Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung beinhaltet eine Gegenüberstellung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenzuwachses in der Periode (Haushaltsjahr). Die Ergebnisrechnung hat die Funktion, vollständig und klar über Art, Höhe und Quellen der Ergebniskomponenten Erträge und Aufwendungen zu informieren.

**Die Ergebnisrechnung ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.**

Wir haben die formelle Richtigkeit der Ergebnisrechnung anhand der Summen- und Saldenliste und der entsprechenden im Datenverarbeitungsverfahren NSK hinterlegten Ergebnisgliederungscodes geprüft.

Das Haushaltsjahr 2013 schließt - vor Ergebnisverwendung - mit einem positiven Jahresergebnis von **1.091.721,23 €** ab.

Dieses setzt sich zusammen aus

- dem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von **699.415,35 €** und
- dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis  
in Höhe von **392.305,88 €**.

Hinsichtlich der Verbuchung der Ergebnisse verweisen wir auf § 106 Abs. 2 HGO sowie § 23 Abs. 1, §§ 24 und 46 Abs. 3 GemHVO sowie die dazugehörigen Hinweise.

**Die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses 2013 wurden buchungsmäßig den jeweiligen Rücklagen (aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses) zugeführt.**

**Die Ergebnisverwendung ist sachgerecht erfolgt.**

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lahnau.

#### **4.2.2.3 Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung (Cash Flow-Rechnung) ist eine aus dem Jahresabschluss abgeleitete Rechnung, die die Beurteilung der Liquiditätssituation und -entwicklung der Kommune ermöglicht. Der Cash Flow als grundlegende Kennzahl aus der Finanzanalyse gibt den aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss einer Periode an, der zur Tilgung von Krediten und zur (Eigen-)Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht.

Nach den gesetzlichen Gliederungsvorgaben (§ 47 GemHVO) sind in der Finanzrechnung die Ein- und Auszahlungen, gegliedert nach solchen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit, mit dem jeweiligen Saldo sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge in der Periode (Haushaltsjahr) darzustellen. Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres setzt sich aus dem Zahlungsmittelsaldo des Vorjahres und der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen der Periode zusammen; er entspricht dem Posten Flüssige Mittel in der Vermögensrechnung.

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO kann die Finanzrechnung bezüglich der Ermittlung des Finanzmittelzuflusses oder Finanzmittelabflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach der direkten oder indirekten Methode geführt werden.

Bei der *direkten* Methode (§ 47 Abs. 2 GemHVO) wird die Differenz zwischen den aus der Verwaltungstätigkeit entstehenden zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen (Einzahlungen und Auszahlungen) der Periode durch direkte Buchung eines Finanzrechnungskontos ermittelt. Für die direkte Methode ist Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Bei der *indirekten* Methode (§ 47 Abs. 3 GemHVO) wird der Finanzmittelzufluss bzw. -abfluss aus der Verwaltungstätigkeit ermittelt, indem ausgehend vom Jahresergebnis der Ergebnisrechnung die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen bzw. Erträge eliminiert werden. Die Gliederung richtet sich nach Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO.

Die Gemeinde Lahnau führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode.

**Die Finanzrechnung ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Flüssigen Mitteln überein.**

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lahnau.

## 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

### 5.1 Allgemeine Feststellungen

In unsere Berichterstattung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr einzubeziehen. In diesem Rahmen haben wir auch eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften entsprochen hat.

Infolge der verkürzten Prüfung mit dem Ziel einer zeitnahen Berichterstattung gegenüber den Adressaten des Jahresabschlusses beschränkt sich die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft für die genannten Haushaltsjahre auf ausgewählte, in diesem Bericht dargestellte Prüfungsbereiche.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L 720 des IDR niedergelegt sind.

### 5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe des Sechsten Teils der HGO und der GemHVO nebst den hierzu ergangenen Hinweisen und Erlassen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für den Haushaltsvollzug im Berichtsjahr maßgebend ist die von der Gemeindevertretung gemäß § 97 HGO am 23. Mai 2013 beschlossene Haushaltssatzung.

Gemäß § 97 Abs. 4 HGO soll der Aufsichtsbehörde die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens am 30. November des Vorjahres vorgelegt werden.

**Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wurde der Aufsichtsbehörde verspätet vorgelegt.**

Nach den Vorgaben des § 92 Abs. 4 Satz 1 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Sofern die Gemeinde die Vorgaben zum Haushaltsausgleich nicht einhält, Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge erwartet werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 5 HGO). Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

**Der mit der Haushaltssatzung am 23. Mai 2013 beschlossene Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Lahnau war gemäß § 92 Abs. 4 HGO nicht ausgeglichen.**

**Die Gemeindevertretung hat daher ebenso am 23. Mai 2013 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.**

## 5.3 Einzelfeststellungen zur Haushaltswirtschaft

### 5.3.1 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemeindevorstand und Verwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragsatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der **vorherigen** Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist die Gemeindevertretung davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinde Lahnau hat in ihrem Haushalt verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen beschlossen. Zur Feststellung von Überschreitungen wurde aufgrund der Deckungsregeln ein Plan-/Ist-Vergleich durchgeführt.

Im Haushaltsjahr 2013 sind bei der Gemeinde Lahnau nach den uns vorgelegten Nachweisen

- im **Ergebnishaushalt**
  - über- bzw. außerplanmäßige **Aufwendungen** in Höhe von **249.261,73 €**
- im **Finanzhaushalt**
  - über- bzw. außerplanmäßige **Auszahlungen** bei Investitionsmaßnahmen in Höhe von **495.304,86 €**  
sowie
  - über- und außerplanmäßige Auszahlungen für die **Tilgung von Krediten für Investitionen** in Höhe von **2.456,52 €**

entstanden.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden seitens der Verwaltung der Gemeinde selbst ermittelt und werden von uns im Rahmen der verkürzten Prüfung nach stichprobenartiger Kontrolle der Einzelbudgets anerkannt.

**Es wird festgestellt, dass entgegen der Bestimmung des § 100 Abs. 1 HGO keine vorherige Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 747.023,11 € erfolgt ist.**

**Danach ist ein Beschluss des zuständigen Organs bereits dann erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass eine nicht durch Deckungsfähigkeit aufzufangende Überschreitung von Budgetansätzen droht.**

**Wir bitten um zukünftige Beachtung.**

### 5.3.2 Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen regelt § 21 GemHVO.

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für **Aufwendungen eines Budgets** kraft Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die übertragenen Ansätze bleiben, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis längstens zum Ende des zweiten auf das Abschlussjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die **Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Die Gemeinde Lahnau hat nach den uns vorgelegten Nachweisen Haushaltsansätze des Abschlussjahres und ggf. aus Haushaltsansätzen der Vorjahre

- für Aufwendungen des Ergebnishaushalts in Höhe von **0,00**
- für investive Auszahlungen des Finanzhaushalts in Höhe von **4.337.528,05**

in das Haushaltsjahr 2014 übertragen.

**Die Prüfung der Übertragung von Haushaltsansätzen führte zu keinen Beanstandungen.**

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Jahresabschluss der Gemeinde Lahnau.

### 5.3.3 Investitionskredite

#### 5.3.3.1 Kreditaufnahme

In der Haushaltssatzung wurden für das Berichtsjahr Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 1.893.949,00 € veranschlagt.

Gemäß § 103 Abs. 2 HGO hat die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 2. Oktober 2013 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt.

Im Berichtsjahr wurden **keine** Investitionskredite aufgenommen.

**Die haushaltsrechtliche Prüfung der Kreditaufnahmen führte zu keinen Beanstandungen.**

### **5.3.3.2 Übertragung von Kreditermächtigungen in das Folgejahr**

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

**Zum Stichtag 1. Januar des Haushaltsjahres standen der Gemeinde noch Kreditermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 3.197.224,00 € zur Verfügung. Diese wurden im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.**

**Ebenso wurde die Ermächtigung des laufenden Jahres (vgl. Tz. 5.3.3.1) bis zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.**

**Es verbleibt somit am Abschlussstichtag 31. Dezember eine Ermächtigung von insgesamt 1.893.949,00 €, die gem. § 103 Abs. 3 HGO in das Folgejahr vorgetragen werden.**

### **5.3.4 Kassen-/Liquiditätskredite**

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassen-/Liquiditätskredite auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Zum 31. Dezember 2013 valutierte **keine** Kassen-/Liquiditätskredite.

**Im Haushaltsjahr 2013 hat die Gemeinde Lahnau keine Kassen-/Liquiditätskredite aufgenommen. Die Liquidität der Kommune war jederzeit gesichert.**



#### **5.4 Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist von uns festzustellen, ob die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

Wir haben unser Prüfurteil zur Haushaltswirtschaft anhand der in den vorangegangenen Ausführungen dargestellten Prüfungshandlungen getroffen.

Über die unter den Tz. 5.2 und 5.3 genannten Feststellungen hinaus sind uns im Rahmen der verkürzten Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zur Annahme veranlassen, dass beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltswirtschaft in wesentlichem Umfang nicht beachtet wurden.

**Von einer zusammenfassenden Beurteilung zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wird aufgrund des eingeschränkten Umfangs dieser Prüfung abgesehen.**

## 6 Prüfungsurteil und Schlussbemerkungen

### 6.1 Prüfungsurteil

An die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau:

Wir haben den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 einer verkürzten Prüfung unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach den Vorschriften des hessischen Gemeindehaushaltsrechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, ein Prüfungsurteil zu dem Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer verkürzten Prüfung abzugeben.

Wir haben die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune nicht gibt oder die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt. Ferner ist mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nicht beachtet wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Angaben und Befragungen von Mitarbeitern der Kommune und auf analytische Beurteilungen sowie Plausibilitätsprüfungen und bietet deshalb nicht die bei einer Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des IDR niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir für den vorliegenden Jahresabschluss anforderungsgemäß keine vollständige Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk gemäß den Grundsätzen zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen, die in der Prüfungsleitlinie L 260 des Institutes der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegt sind, nicht erteilen.

**Auf der Grundlage der verkürzten Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass**

- **der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder**

- **der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde nicht gibt oder die Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt oder**
- **beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand mit Ausnahme der unter den Tz. 5.2 und 5.3 dargestellten Einschränkungen die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nicht beachtet wurden.**

## 6.2 Schlussbemerkungen

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere verkürzte Prüfung hingewiesen wird.

Wetzlar, den 28. August 2019

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Abteilung Revision (Rechnungsprüfungsamt)

gez.  
Frank Groh  
Prüfer

gez.  
Caterina Küster  
Prüferin

gez.  
Dieter Kröckel  
Abteilungsleiter

## Anlagen

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Lahnau**

Aufstellung, textlicher Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahnau.

Dies gilt auch, soweit der Verwaltung nach Abschluss der verkürzten Prüfung Korrektur- und Änderungshinweise gegeben wurden. Die Übernahme der von uns vorgeschlagenen Korrekturen wurde aus prüfungsökonomischen Gründen nicht geprüft.

Schlussbericht der Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises  
über die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013  
der Gemeinde Lahnau

# Anhang

**der Gemeinde Lahnau**



**zum Jahresabschluss 2013**

1. Rechnungen .....	5
1.1 Vermögensrechnung .....	5
1.2 Gesamt-Ergebnisrechnung .....	7
1.3 Ergebnis-Verwendung .....	8
1.4 Gesamt - Finanzrechnung.....	9
1.5 Teil-Rechnungen.....	9
2. Rechenschaftsbericht.....	10
2.1 Vorbemerkung.....	10
2.2 Geschäftsverlauf 2013.....	10
2.3 Wesentliche Planabweichungen im Bereich der Ergebnisrechnung.....	11
I. Ordentliche Erträge .....	11
II. Ordentliche Aufwendungen .....	12
III. Finanzerträge / Finanzaufwendungen.....	13
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen .....	13
2.4 Budget-Überschreitungen .....	15
I. Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.....	15
II. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen in der Finanzrechnung .....	16
2.5 Wesentliche Planabweichungen im Bereich der Finanzrechnung .....	16
I. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	16
II. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	16
III. Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten.....	17
IV. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit .....	18
2.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind .....	19
2.7 Chancen und Risiken .....	19
I. Besondere Geschäftsrisiken .....	19
II. Allgemeine Risiken .....	20
III. Risikosicherung.....	21
IV. Demographische Entwicklung – Chancen und Risiken.....	21
3. Anlagen zum Jahresabschluss .....	23

3.1 Anhang.....	23
I.  Allgemeiner Teil.....	23
a) Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen .....	23
b) Organe und Vertretungsbefugnis .....	23
c) Bezüge der Organe .....	25
d) Mitarbeiter/innen.....	25
e) Steuerliche Verhältnisse .....	26
f) Haftungsverhältnisse .....	26
g) Ökopunkte.....	27
h) Sonstige finanzielle Verpflichtungen.....	27
i) Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.....	28
II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	28
III. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung .....	30
a) Immaterielle Vermögensgegenstände .....	30
b) Sachanlagevermögen .....	31
c) Finanzanlagevermögen .....	34
e) Vorräte.....	35
f) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	35
g) Liquide Mittel .....	37
h) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	37
i) Eigenkapital .....	37
j) Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen.....	39
k) Sonderposten für den Gebührenaussgleich .....	40
l) Sonstige Sonderposten .....	42
m) Rückstellungen.....	42
n) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....	44
o) Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen .....	45
p) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	45
q) Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	46
r) Verb. g. verb. Unternehmen m. Bet.....	46
s) Sonstige Verbindlichkeiten .....	46
t) Passive Rechnungsabgrenzung .....	46
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen .....	48
a) Privatrechtliche Leistungsentgelte .....	48
b) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	48
c) Kostenersatzleistungen und -erstattungen.....	48



d) Steuern, Steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzl. Umlagen.....	49
e) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen .....	49
f) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten .....	49
g) Sonstige ordentliche Erträge .....	50
h) Personalaufwendungen .....	50
i) Versorgungsaufwendungen.....	51
j) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	51
k) Abschreibungen .....	51
l) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse .....	52
m) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen .....	52
n) sonstige ordentliche Aufwendungen.....	52
o) Finanzerträge.....	53
p) Zinsen und andere Finanzaufwendungen.....	53
q) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen .....	53
V. Erläuterungen zur Finanzrechnung .....	54
a) Einzahlungen + Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	54
b) Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	57
c) Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	57
d) Haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen .....	57
e) Zusammenfassung.....	58
VI. Anlagenübersicht .....	59
VII. Forderungsspiegel.....	60
VIII. Verbindlichkeitspiegel.....	61
IX. Rückstellungsübersicht.....	62
X. Übersicht über die in das Jahr 2014 übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	63

# 1. Rechnungen

---

## 1.1 Vermögensrechnung

01	Aktiva	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012
02	<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>47.077.154,60</b>	<b>46.524.302,06</b>
05	<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>310.829,00</b>	<b>102.116,00</b>
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte	17.032,00	18.516,00
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	293.797,00	83.600,00
08	1.1.3 gel. Anz. auf immaterielle Verm. Gegenstände	0,00	0,00
09	<b>1.2 Sachanlagevermögen</b>	<b>42.995.663,61</b>	<b>42.719.400,98</b>
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	8.216.373,47	8.298.176,02
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	10.802.933,00	9.518.134,00
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	22.316.637,65	21.300.246,65
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	273.897,00	316.137,00
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.282.791,23	1.135.729,19
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	103.031,26	2.150.978,12
16	<b>1.3 Finanzanlagevermögen</b>	<b>803.817,24</b>	<b>735.940,33</b>
17	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
19	1.3.3 Beteiligungen	322.510,57	323.510,57
20	1.3.4 Ausleih. an Untern., m.d.e. Bet.-Verh. besteht	0,00	0,00
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	44.746,22	39.672,98
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst. Finanzanlagen)	436.560,45	372.756,78
22A	<b>1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	<b>2.966.844,75</b>	<b>2.966.844,75</b>
23	<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>5.530.717,02</b>	<b>5.281.804,79</b>
24	<b>2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
25	<b>2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg. u. Waren</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26	<b>2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.</b>	<b>1.905.820,65</b>	<b>1.187.493,30</b>
27	2.3.1 F. a. Zuw., Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	654.119,69	726.394,71
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steuerähnli. Abgaben, u	1.094.945,51	338.343,55
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.860,09	16.445,27
30	2.3.4 F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V., und SV.	0,00	0,00
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	95.895,36	106.309,77
33	<b>2.4 Flüssige Mittel</b>	<b>3.624.896,37</b>	<b>4.094.311,49</b>
34	<b>3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>363.845,84</b>	<b>399.516,23</b>
36	<b>4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>52.971.717,46</b>	<b>52.205.623,08</b>

40	Passiva	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012
41	<b>1 Eigenkapital</b>	<b>-30.261.814,98</b>	<b>-29.170.093,75</b>
42	<b>1.1 Netto-Position</b>	<b>-20.260.709,48</b>	<b>-20.260.709,48</b>
43	<b>1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>	<b>-10.001.105,50</b>	<b>-8.909.384,27</b>
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-9.281.472,18	-8.582.056,83
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-719.633,32	-327.327,44
46	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00
46A	davon: Sonderrücklagen		
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen		
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen		
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen		
48	1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00
50	<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
51	1.3.1 Ergebnisvortrag		
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren		
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
57	<b>2 Sonderposten</b>	<b>-9.626.572,18</b>	<b>-9.787.688,34</b>
58	<b>2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge</b>	<b>-9.145.803,00</b>	<b>-9.453.727,16</b>
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-4.886.781,00	-5.125.783,00
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-530.333,00	-457.971,00
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-3.728.689,00	-3.869.973,16
62	<b>2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	<b>-478.269,18</b>	<b>-331.461,18</b>
62A	<b>2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
62B	<b>2.4 Sonstige Sonderposten</b>	<b>-2.500,00</b>	<b>-2.500,00</b>
63	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>-3.754.883,46</b>	<b>-3.610.741,58</b>
64	<b>3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpfl.</b>	<b>-3.399.882,67</b>	<b>-3.243.739,03</b>
65	<b>3.2 Rückst.f.Umlageverpfl.n.d.FAG.u.Steuerschuldverh.</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
66	<b>3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
67	<b>3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
68	<b>3.5 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>-355.000,79</b>	<b>-367.002,55</b>
69	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>-8.896.731,84</b>	<b>-9.223.641,78</b>
70	<b>4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
70A	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
70B	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr		
71	<b>4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.förde</b>	<b>-8.285.284,51</b>	<b>-8.645.626,12</b>
71A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
71B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	-12.782,26
71C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-8.285.284,51	-8.632.843,86
72	<b>4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten</b>	<b>-8.272.719,09</b>	<b>-8.632.532,15</b>
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
72B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	-12.782,26
72C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-8.272.719,09	-8.619.749,89
73	<b>4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
73A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
73B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
73C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr		
74	<b>4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern</b>	<b>-12.565,42</b>	<b>-13.093,97</b>
74A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
74B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
74C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-12.565,42	-13.093,97
74D	<b>4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
74E	davon: gegenüber Kreditinstituten		
74F	davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
74G	davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern		
75	<b>4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
76	<b>4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.</b>	<b>-58.886,58</b>	<b>-137.170,26</b>
77	<b>4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>-284.473,34</b>	<b>-376.580,84</b>
78	<b>4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben</b>	<b>-17.286,83</b>	<b>0,00</b>
79	<b>4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV</b>	<b>-39.298,07</b>	<b>0,00</b>
79A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
79B	4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00
79C	4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
79D	4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	-39.298,07	0,00
80	<b>4.9 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>-211.502,51</b>	<b>-64.264,56</b>
81	<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-431.715,00</b>	<b>-413.457,63</b>
83	<b>Summe Passiva</b>	<b>-52.971.717,46</b>	<b>-52.205.623,08</b>

## 1.2 Gesamt-Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2013	Ergebnis des HHJ 2013	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2013
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	292.383,99	252.960,00	341.285,03	-88.325,03
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.770.555,54	2.746.300,00	2.775.111,82	-28.811,82
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	194.408,71	118.400,00	186.371,65	-67.971,65
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.874.961,11	7.711.277,00	8.722.680,96	-1.011.403,96
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	2.053.189,95	2.284.733,00	2.407.063,83	-122.330,83
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	468.921,60	489.352,08	468.818,68	20.533,40
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	484.773,89	399.400,00	353.141,30	46.258,70
10		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>13.139.194,79</b>	<b>14.002.422,08</b>	<b>15.254.473,27</b>	<b>-1.252.051,19</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.409.044,45	3.592.285,00	3.519.256,27	73.028,73
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	462.312,81	481.295,00	664.450,47	-183.155,47
13	60, 61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellung in den Sonderposten	2.174.738,05	2.790.802,00	2.479.113,73	311.688,27
14	66	Abschreibungen	223.988,03	0,00	146.808,00	-146.808,00
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.445.974,49	1.379.473,83	1.464.699,13	-85.225,30
16	73	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	789.452,03	944.020,00	839.232,08	104.787,92
17	72	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.902.815,65	5.237.324,00	5.380.375,61	-143.051,61
18	70, 74, 76	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19		Sonstige ordentliche Aufwendungen	235.859,36	13.190,00	12.268,59	921,41
20		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 18)</b>	<b>13.420.196,84</b>	<b>14.438.389,83</b>	<b>14.359.395,88</b>	<b>78.993,95</b>
21	56, 57	Finanzerträge	-281.002,05	-435.967,75	895.077,39	-1.331.045,14
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	60.928,62	31.750,00	94.361,33	-62.611,33
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	298.506,48	267.550,00	290.023,37	-22.473,37
24		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-237.577,86</b>	<b>-235.800,00</b>	<b>-195.662,04</b>	<b>-40.137,96</b>
25		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>13.200.123,41</b>	<b>14.034.172,08</b>	<b>15.348.834,60</b>	<b>-1.314.662,52</b>
26		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>13.718.703,32</b>	<b>14.705.939,83</b>	<b>14.649.419,25</b>	<b>56.520,58</b>
27	59	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-518.579,91	-671.767,75	699.415,35	-1.371.183,10
28	79	Außerordentliche Erträge	36.411,00	142.000,00	442.450,46	-300.450,46
29		Außerordentliche Aufwendungen	10.110,49	0,00	50.144,58	-50.144,58
30		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>	<b>26.300,51</b>	<b>142.000,00</b>	<b>392.305,88</b>	<b>-250.305,88</b>
		<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>-492.279,40</b>	<b>-529.767,75</b>	<b>1.091.721,23</b>	<b>-1.621.488,98</b>

## 1.3 Ergebnis-Verwendung

Pos.	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2012	Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Vergleich Ansatz / Ergebnis
1	Ordentliches Ergebnis (Pos. 26 der Ergebnisrechnung)	-518.579,91	-671.767,75	699.415,35	-1.371.183,10
2	Einstellung in Zweckgebundene Rücklagen				
3	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			-699.415,35	
	Verrechnung mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	518.579,91			
<b>4</b>	<b>ordentliches Ergebnis nach Rücklagenveränderung</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
5	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 29 der Ergebnisrechnung)	26.300,51	142.000,00	392.305,88	-250.305,88
6	Einstellung in Zweckgebundene Rücklagen				
7	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-26.300,51		-392.305,88	
<b>8</b>	<b>außerordentliches Ergebnis nach Rücklagenveränderung</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird gem. § 24 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts zugeführt.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wird gem. § 46 Abs. 3 GemHVO der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zugeführt.

## 1.4 Gesamt - Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2013	Ergebnis des HHJ 2013	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2013
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	299.998,72	252.960,00	336.719,91	-83.759,91
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.741.113,28	2.746.300,00	2.843.213,32	-96.913,32
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	163.166,30	118.400,00	252.888,05	-134.488,05
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.942.439,76	7.711.277,00	8.215.770,37	-504.493,37
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.128.232,26	2.284.733,00	2.403.123,16	-118.390,16
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	157.621,40	31.750,00	59.052,29	-27.302,29
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	404.595,68	403.400,00	265.117,55	138.282,45
<b>9</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>12.837.167,40</b>	<b>13.548.820,00</b>	<b>14.375.884,65</b>	<b>-827.064,65</b>
10	Personalauszahlungen	3.413.866,73	3.654.370,00	3.591.141,12	63.228,88
11	Versorgungsauszahlungen	394.295,12	419.210,00	437.311,11	-18.101,11
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.206.156,28	2.790.802,00	2.269.557,08	521.244,92
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	862.006,77	944.020,00	895.046,36	48.973,64
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.968.622,10	5.237.324,00	5.336.972,95	-99.648,95
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	266.845,71	267.550,00	255.841,78	11.708,22
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	10.640,06	13.190,00	17.094,16	-3.904,16
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>12.122.432,77</b>	<b>13.326.466,00</b>	<b>12.802.964,56</b>	<b>523.501,44</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>714.734,63</b>	<b>222.354,00</b>	<b>1.572.920,09</b>	<b>-1.350.566,09</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	776.735,13	74.000,00	230.102,37	-156.102,37
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	241.237,40	53.000,00	502.521,34	-449.521,34
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	3.931,01	0,00	184,07	-184,07
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>1.021.903,54</b>	<b>127.000,00</b>	<b>732.807,78</b>	<b>-605.807,78</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	605.936,60	512.109,00	58.548,89	453.560,11
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	409.907,23	5.171.130,46	1.921.852,12	3.249.278,34
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	194.746,81	1.341.869,93	368.503,41	973.366,52
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	75.849,20	60.000,00	63.987,74	-3.987,74
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>1.286.439,84</b>	<b>7.085.109,39</b>	<b>2.412.892,16</b>	<b>4.672.217,23</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>-264.536,30</b>	<b>-6.958.109,39</b>	<b>-1.680.084,38</b>	<b>-5.278.025,01</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>450.198,33</b>	<b>-6.735.755,39</b>	<b>-107.164,29</b>	<b>-6.628.591,10</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.464.000,00	1.893.949,00	0,00	1.893.949,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	361.376,22	342.889,00	362.289,60	-19.400,60
<b>33</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)</b>	<b>2.102.623,78</b>	<b>1.551.060,00</b>	<b>-362.289,60</b>	<b>1.913.349,60</b>
<b>34</b>	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>2.552.822,11</b>	<b>-5.184.695,39</b>	<b>-469.453,89</b>	<b>-4.715.241,50</b>
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	799.799,34	0,00	809.022,86	-809.022,86
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	788.292,15	0,00	808.984,09	-808.984,09
<b>37</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)</b>	<b>11.507,19</b>	<b>0,00</b>	<b>38,77</b>	<b>-38,77</b>
<b>38</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>1.529.982,19</b>		<b>4.094.311,49</b>	
<b>39</b>	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>2.564.329,30</b>		<b>-469.415,12</b>	
<b>40</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>4.094.311,49</b>		<b>3.624.896,37</b>	

## 1.5 Teil-Rechnungen

Die Teil-Finanzrechnungen und Teil-Ergebnisrechnungen werden in einem separaten Band dargestellt. Dieser liegt im Haupthaus, Zimmer 11, zur Einsichtnahme bereit.

## *2. Rechenschaftsbericht*

---

### *2.1 Vorbemerkung*

Der Rechenschaftsbericht, der mit verschiedenen Ergänzungen und Modifikationen das kommunalwirtschaftliche Pendant zum handelsrechtlichen Lagebericht (§ 289 HGB) darstellt, soll nach den Vorschriften der GemHVO folgende Informationen enthalten:

- Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; hierzu sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen
- Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- Zu erwartende mögliche Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung
- Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Investitionen.

### *2.2 Geschäftsverlauf 2013*

Der Haushaltsplan 2013 wurde am 23.05.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 02.10.2013.

## **2.3 Wesentliche Planabweichungen im Bereich der Ergebnisrechnung**

### **I. Ordentliche Erträge**

Es wird nur auf Abweichungen ab 50.000 € aufwärts eingegangen.

Die restlichen Positionen werden als unwesentlich eingestuft, in Anlehnung an § 50 (1) GemHVO.

Die Ertragsseite weist im Vergleich zur ursprünglichen Planung Mehrerträge in Höhe von 1.252.051,19 € aus.

Im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte fielen die Erträge um 88.325,03 € höher aus als geplant. 85.731,21 € entfallen auf den höheren Holzverkauf im Bereich Forst

Die Erträge der Kostenersatzleistungen und –erstattungen fielen um 67.971,65 € höher aus. Davon entfallen rund 45.000,00 € auf die Erstattung für Holzeinschlag und die restlichen Mehrerträge sind auf die nicht eingeplanten abgerechneten Kostenausgleiche nach § 28 HKJGB für fremdbetreute Kinder zurück zu führen.

Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen sind mit 8.722.680,96 € um 1.011.403,96 € höher ausgefallen als der Planansatz. Die Ursache hierfür liegt hauptsächlich in den um 1.028.736,32 € höheren Erträgen aus Gewerbesteuer. Im Bereich der Umsatzsteuer hat die Gemeinde ein Plus in Höhe von 33.596,76 € erfahren. In der Einkommensteuer jedoch ein Minus in Höhe von 56.116,25 € zu verzeichnen. Die angegebenen Positionen sind seitens der Gemeinde nur schwer bis gar nicht beeinflussbar.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen fielen um 122.330,83 € höher aus als geplant. Die Ursache hierfür liegt hauptsächlich in der höheren Landesförderung anlässlich der MindestVO im Bereich der KiGa's und KiTa's.



Nachfolgend werden die wichtigsten Ertragspositionen der Gemeinde Lahnau nochmals im tabellarischen Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

Beschreibung	Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Abweichung Plan/Ist
<b>Erträge</b>			
Grundsteuer A	15.500,00	15.044,38	-455,62
Grundsteuer B	637.000,00	636.679,21	-320,79
Gewerbesteuer	3.000.000,00	4.028.736,32	1.028.736,32
Gemeindeanteil a.d. Einkommenssteuer	3.875.257,00	3.819.140,75	-56.116,25
Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	151.720,00	185.316,76	33.596,76
Spielapparatesteuer	600,00	1.200,00	600,00
Hundesteuer	22.000,00	27.357,50	5.357,50
sonst. Steuerähnl. Abgaben nicht zweckgeb.	9.200,00	9.206,04	6,04
<b>Summe</b>	<b>7.711.277,00</b>	<b>8.722.680,96</b>	<b>1.011.403,96</b>
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	303.361,00	303.368,79	7,79
Schlüsselzuweisungen	1.495.872,00	1.495.872,00	0,00
Landeszuwendungen KiTa/KiGa	324.200,00	481.760,10	157.560,10
Konzessionsabgaben	230.000,00	225.281,79	-4.718,21
<b>Summe</b>	<b>2.353.433,00</b>	<b>2.506.282,68</b>	<b>152.849,68</b>

## II. Ordentliche Aufwendungen

Es wird nur auf Abweichungen ab 50.000 € aufwärts eingegangen.

Die restlichen Positionen werden als unwesentlich eingestuft, in Anlehnung an § 50 (1) GemHVO.

Der für ordentliche Aufwendungen geplante Ansatz wurde um 78.993,95 € unterschritten.

Die Personalaufwendungen sind um 73.028,73 € niedriger ausgefallen als der Planansatz.

Die Versorgungsaufwendungen sind um 183.155,47 EURO höher als geplant. Hier wurde die Pensionsrückstellung nicht korrekt berechnet. Daher wurde der Ansatz zu niedrig geplant.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fielen auf Grund guten Wirtschaftens um 311.688,27 € geringer aus.

In dieser Summe enthalten ist die Einstellung in den Sonderposten für die Gebührenausschüttung der Wasserversorgung i.H.v. 146.808,00 €.

Im Bereich der Abschreibungen fielen die Ansätze um 85.225,30 € höher aus als ursprünglich geplant. Hier fehlten die Erkenntnisse aus den spät aufgestellten Jahresabschlüssen.

In den Abschreibungen finden sich ebenfalls die unterjährig niedergeschlagenen Forderungen sowie die Einzelwertberichtigung wieder. Diese belaufen sich in 2013 auf 14.111,54 € und sind nicht planbar.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse fielen um 104.787,92 € niedriger aus als geplant. Die Minderaufwendungen ziehen sich über alle Kostenstellen hinweg. Es gibt keine besondere Zuweisung o.ä. welche man hier benennen könnte.

Die Steueraufwendungen und die Aufwendungen aus gesetzlichen Umlagen liegen mit 143.051,61 € über dem Planansatz. Es wurden 144.122,98 € mehr Gewerbesteuerumlage gezahlt.

### **III. Finanzerträge / Finanzaufwendungen**

Es wird nur auf Abweichungen ab 50.000 € aufwärts eingegangen.

Die restlichen Positionen werden als unwesentlich eingestuft, in Anlehnung an § 50 (1) GemHVO.

Bei den Finanzerträgen konnte der Planansatz um 62.611,33 € überschritten werden. Hier wurden unter anderem Nachzahlungszinsen in Höhe von 56.975,75 € für Gewerbesteuer verbucht.

### **IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**

Bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen handelt es sich naturgemäß meist um Sachverhalte, die im Rahmen der Haushaltsplanung nur schwer bzw. gar nicht ermittelt werden können.

Im Haushaltsvollzug konnte der Ansatz für die außerordentlichen Erträge um 300.450,46 € übertroffen werden. Dieser Mehrertrag resultiert unter anderem aus der Verschrottung von Zuschüssen zum Straßenbau im Bereich der Bahnhofstraße auf Grund von Neubau in Höhe von 29.836,07 €.

Hinzu kommen rund 57 T€ aus einer aufgehobenen Gewerbesteuerniederschlagung aus dem Jahr 2011. Die Forderung wurde durch das Finanzamt auf 0,00 € gesetzt.

Die Gemeinde Lahnau hat Grundstücke in Höhe von 261.184,08 € über Buchwert verkauft. Hier wurden nur 53.000,00 € eingeplant.

Im Bereich der außerordentlichen Aufwendungen wurden Buchungen in Höhe von 50.144,58 € vorgenommen. Hiervon wurden 35.989,24 € außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen gebucht. Dies betrifft die Verschrottung diverser Schächte und Haltungen und Straßenbau der Bahnhofstraße, korrespondierend mit den Zuschüssen im Bereich der außerordentlichen Erträge. Die Bahnhofstraße wurde grundhaft saniert.

Die Einlage bei der Lahnpark GmbH wurde um 1.000,00 € korrigiert, da diese seit ihrem Bestehen Verluste ausweist. Im Jahr 2013 beläuft sich der Verlust auf insgesamt 4.000,00 €. Da vier Kommunen (mit jeweils 7.000,00 €) Anteil an der Lahnpark GmbH haben, wird der Verlust gleichmäßig verteilt. Für die Gemeinde Lahnau verbleibt somit ein Verlust in Höhe von 1.000,00 €. Der bilanzierte Wert des Einlagenkapitals beläuft sich nunmehr auf 6.000,00 €.

## 2.4 Budget-Überschreitungen

Nachfolgend werden die Budget-Überschreitungen in tabellarischer Form dargestellt. Im Anschluss an diese Übersicht folgen Erläuterungen zu den Ursachen der einzelnen Überschreitungen.

### I. **Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in der Ergebnisrechnung**

Budget/Teilhaushalt	geplanter Aufwand 2013	ÜPL/APL
Teilhaushalt 0501 sonstige soziale Hilfe und Leistungen	13.105,00 €	765,28 €
Teilhaushalt 0602 Jugendarbeit	13.050,00 €	1.976,98 €
Teilhaushalt 1202 Straßenreinigung	10.500,00 €	2.382,79 €
Teilhaushalt 1601 Steuern, allgem. Zuweisungen und Umlagen	5.235.824,00 €	140.818,81 €
Teilhaushalt 1602 Sonst. allg. Finanzwirtschaft	244.550,00 €	22.204,11 €
	<b>5.517.029,00 €</b>	<b>168.147,97 €</b>

#### Teilhaushalt 0501 sonst. soz. Hilfe und Leistungen

Es wurden 1.000 € mehr Zuschüsse geleistet als im Vorjahr. Unter anderem an den Frauenhaus Wetzlar e.V. und den Sozialwerk Hausfrauen-Bund.

#### Teilhaushalt 0602 Jugendarbeit

Um den Mehraufwand zu decken, gibt es Mehrerträge, beispielsweise Einnahmen für Ferienspielkurse. Jedoch gelten die neuen Deckungsvermerke erst ab dem Haushaltsjahr 2018.

#### Teilhaushalt 1202 Straßenreinigung

In 2013 wurde mehr Streusalz benötigt als geplant.

#### Teilhaushalt 1601 Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen

Im Bereich der Gewerbesteuerumlage wurden 144.122,98 € mehr gezahlt als geplant.

#### Teilhaushalt 1602 sonst. allg. Finanzwirtschaft

Die Auflösung von Disagio in Höhe von 32.184,60 € wurde nicht beplant.

Im Budget „Abschreibungen“ ergaben sich im Haushaltsvollzug Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 81.113,76 €. Hierbei handelt es sich um überplanmäßige Aufwendungen nach § 100 HGO. Es ist festzuhalten, dass diese überplanmäßigen Aufwendungen nicht zahlungswirksam sind.

In diesem Zusammenhang ist auf § 100 Absatz 4 HGO hinzuweisen:  
„Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen.“

Im Budget „Bewirtschaftungskosten“ ergaben sich keine Haushaltsüberschreitungen.

Im Budget „Personalaufwendungen“ ergaben sich keine Haushaltsüberschreitungen.

## ***II. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen in der Finanzrechnung***

Im Bereich der investiven Maßnahmen kam es im Teilbereich 1101 und 1102 zu einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von summiert 495.304,86 €. Die beiden Teilhaushalte sind hier zusammen mit dem Teilhaushalt 1201 (nicht verbrauchte Mittel in Höhe von 608.210,64 €) zu betrachten. Die Baumaßnahme Bahnhofstraße (Straße, Wasser, Kanal) wurde nur auf der Investition 1201-0003A geplant. Eine Aufteilung des Budgets auf die dazugehörigen Investitionen 1101-0006A und 1102-0006A hat nicht stattgefunden.

## ***2.5 Wesentliche Planabweichungen im Bereich der Finanzrechnung***

### ***I. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit***

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit korrespondieren im Wesentlichen mit dem Bereich der ordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen der Ergebnisrechnung.

Insofern wird hier auf die Erläuterungen unter Punkt 2.3 I und II ab Seite 10 verwiesen.

### ***II. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit***

Es wird nur auf Abweichungen ab 50.000 € aufwärts eingegangen.

Die restlichen Positionen werden als unwesentlich eingestuft, in Anlehnung an § 50 (1) GemHVO.

In diesem Bereich werden neben Einzahlungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen auch Einzahlungen aus passivierbaren Investitionszuweisungen und –zuschüssen verbucht.

Der Bereich der Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen schließt mit 156.102,37 € mehr Einzahlungen ab als geplant.

In 2013 wurden die Wasser- und Kanalhausanschlusskosten für die Baumaßnahme Bahnhof-, Zsambeker Straße und Gotenweg abgerechnet (168.158,29 €).

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen schließen mit 502.521,34 € mehr Einzahlungen ab als geplant.

Hier wurden in 2013 mehrere Grundstücke verkauft. Unter anderem ist hier die Baulandumlegung mit der Firma WiWa Wagner und dem Reit- & Fahrverein (insgesamt 148.591,34 €) enthalten und der Verkauf der Mietshäuser Friedenstraße 16 und Heinestraße 13.

### **III. Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten**

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit fallen deutlich geringer aus als in der Planung vorgesehen. Insgesamt wurden 4.672.217,23 € weniger ausgezahlt als vorgesehen.

Da die Zahlungen streng nach Kassenwirksamkeitsprinzip der Buchungsperiode zugeordnet werden, in der sie gezahlt werden, kommt es zwangsläufig zu Verschiebungen zwischen den Werten der Vermögensrechnung / Ergebnisrechnung (Zuordnung nach wirtschaftlicher Entstehung) und der Finanzrechnung.

Das Gesamtvolumen der geplanten Investitionen (incl. Ermächtigungen aus Vorjahren) betrug 7.085.109,39 €. Im Jahr 2013 kam es zu tatsächlichen Auszahlungen in Höhe von 2.412.892,16 €. In der nachfolgenden Aufstellung werden die wesentlichen Planabweichungen (größer 50T€) dargestellt und erläutert.

Investitionsnummer	fortgeschr. Ansatz	Auszahlungen in 2013	Planabweichung
0102-0001A Umbau und Erweiterung Rathaus In 2012 war die Maßnahme abgeschlossen. Eine Mittelübertragung nach 2013 erfolgte. Wurde danach abgesetzt.	76.639,00 €		76.639,00 €
0104-0001A Allgemeiner Grunderwerb Jahresübergreifende Maßnahme Mittelübertragung nach 2014	100.000,00 €	44.950,89 €	55.049,11 €
0104-0002A Hochbaumaßnahmen Die Baumaßnahmen waren in 2012 abgeschlossen. Eine Mittelübertragung nach 2013 erfolgt. Wurde danach abgesetzt.	109.908,00 €		109.908,00 €
0105-0002A Ersatzbeschaffung Fuhrpark Geplante Anschaffung eines Hubsteigers. Maßnahme wurde nach 2014 verschoben.	60.000,00 €		60.000,00 €
0204-0008A Fahrzeug LF8 Anschaffung eines LF8 für die Feuerwehr nur mit Zuschuss. Mittelübertragung nach 2014. Dann abgesetzt.	150.000,00 €		150.000,00 €
0401-0002A Römisches Forum Errichtung eines Besucher- und Präsentationspavillions Beträge sind nur über die Gemeindevertretung freizugeben, wenn die Fördermittel bereit gestellt werden. Die Maßnahme korrespondiert mit dem Punkt II. Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	300.000,00 €		300.000,00 €
0401-0003A Römisches Forum Bereitstellung der Mittel für die notwendige Infrastruktur Beträge sind nur über die Gemeindevertretung freizugeben, wenn die Fördermittel bereit gestellt werden. Die Maßnahme korrespondiert mit dem Punkt II. Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten Mittelübertragung erfolgt bis 2016. Dann abgesetzt.	91.043,30 €		91.043,30 €
1101-0002A Ausbau allgemein Erneuerung der Wasserleitung Pestalozzistraße Teil 1. Maßnahme wurde auf 2014 verschoben. Mittelübertragung nach 2014	114.527,00 €		114.527,00 €
1102-0003A Kanalbau allgemein Hier war die Umsetzung der EKVO bezüglich Überprüfung der privaten Hausanschlüsse geplant.	419.500,00 €		419.500,00 €
1201-0001A Gemeindestraßen - Baumaßnahmen allgemein Grundhafte Sanierung von Gemeindestraßen und der Bürgersteige nach Prioritätenliste. In 2013 wurde keine Maßnahme umgesetzt.	179.478,00 €		179.478,00 €
1201-0003A Grundhafte Erneuerung Bahnhofstr./Zsambeker/Gothe In 2012 wurde mit der Maßnahme begonnen. Die Mittel wurden nach 2014 übernommen.	1.385.830,00 €	663.062,00 €	722.768,00 €
1201-0007A Grundhafte Sanierung von Brückenbauwerken In 2013 wurde die Maßnahme "Brücke Bachgärten" durchgeführt. Die restlichen Mittel wurden für weitere geplante Maßnahmen nach 2014 übertragen.	213.870,00 €	109.970,91 €	103.899,09 €
1302-0001A In 2013 wurde keine Maßnahme durchgeführt. Mittel wurden abgesetzt.	50.000,00 €		50.000,00 €
1501-0002A Zuschuss DSL Entwicklungsgesellschaft Gesellschaft wurde aufgelöst. Es erfolgte keine Mittelübertragung.	387.849,00 €	39.298,07 €	348.550,93 €
1502-0001A Baumaßnahmen Rad- und Wanderwege Umsetzung des Rad- und Wanderwegkonzepts Gleiberger Land. Lahnwanderweg Anschub und Marketing.	73.424,00 €		73.424,00 €
1502-0002A Bau Radweg entlang der L3286 Beginn der Maßnahme in 2013. Ende der Maßnahme in 2014.	120.000,00 €	14.844,11 €	105.155,89 €
1502-0003A Maßnahmen im Rahmen von Projekten Dies ist eine Sammelposition für bevorstehen Projekte bis diese dann eine eigene Nummer bekommen.	100.000,00 €		100.000,00 €
1503-0004A Neubau BGH Dorlar Der Neubau wurde in 2013 fertig gestellt. Die Mittel wurden nach 2014 für letzte Rechnungen übertragen.	877.416,16 €	780.244,85 €	97.171,31 €
BG000-00A Planungskosten Auf dieser Investition werden verschiedene Maßnahmen abgewickelt bis sie eine eigene Investition bekommen. Beispielsweise Bebauungspläne, Baulandumlegungen etc. Mittel wurden übertragen.	114.000,00 €	2.504,45 €	111.495,55 €
BG001-01A Grunderwerb "Am Hühnstein" Mittel aus 2013 nach 2014 übertragen. In 2014 abgesetzt.	78.369,00 €		78.369,00 €
BG002-01A Grunderwerb "Der Münchacker/Im Kleinfeldchen" Mittel aus 2013 nach 2014 übertragen. In 2014 abgesetzt.	100.000,00 €		100.000,00 €
BG002-02A Erschließung Baugebiet "Der Münchacker" Mittel aus 2013 nach 2014 übertragen. In 2014 abgesetzt.	50.000,00 €		50.000,00 €
BG005-01A Interkommunales Gewerbegebiet Mittel nach 2014 übertragen. In 2014 wurden erste Grundstücke angekauft.	500.000,00 €		500.000,00 €
BG006-01A Baulandumlegung "WiWa" Mittel aus 2013 nach 2014 übertragen. In 2014 abgesetzt.	428.000,00 €	109.079,82 €	318.920,18 €

#### IV. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Im Bereich der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit war ursprünglich eine

Kreditaufnahme von 1.893.949,00 € geplant. Mit dieser Kreditaufnahme sollten die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gesichert werden.

Es wurde kein Kredit aufgenommen.

## ***2.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind***

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2013 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr 2013 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.

## ***2.7 Chancen und Risiken***

### ***I. Besondere Geschäftsrisiken***

#### Steuerentwicklung

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2013 auf 15.254.473,27 EURO. 57,18 % davon (8.722.680,96 EURO) resultieren aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen. Dabei entfallen 7.847.877,07 EURO auf die beiden Steuerarten Gewerbesteuer (4.028.736,32 EURO) und auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (3.819.140,75 EURO).

Die Gemeinde Lahnau ist auf das Ertragsaufkommen dieser beiden Steuerarten angewiesen und von deren Entwicklung abhängig.

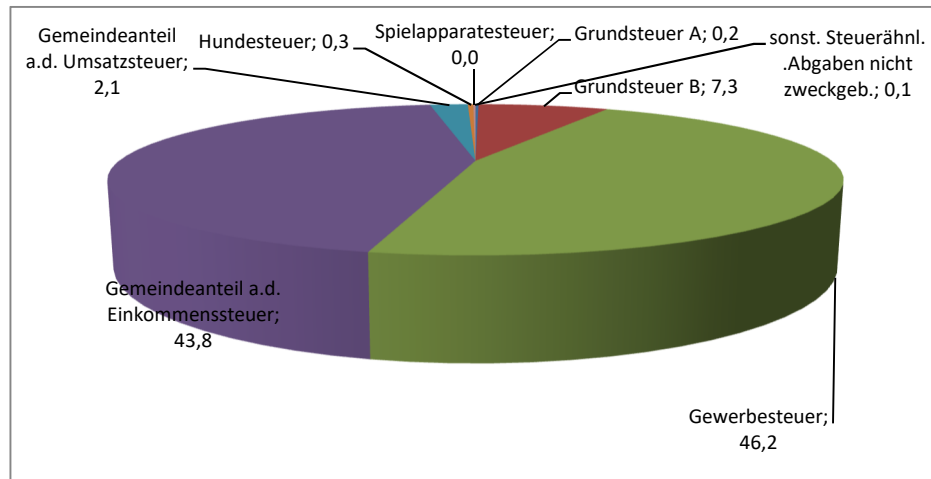
Das Risiko für die Gemeinde Lahnau besteht insbesondere darin, dass diese beiden Steuern stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bestimmt werden.

Die Abhängigkeit von nur zwei großen Ertragsquellen und die Ungewissheit über deren Entwicklung stellen erhebliche Risiken für die Gemeinde Lahnau dar.



Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die Entwicklung der Steuererträge sind stark begrenzt (z. B. Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Erhöhung des Hebesatzes).

### Anteil der jeweiligen Steuerart am Gesamtsteueraufkommen



## II. Allgemeine Risiken

Die laufende Entwicklung des Geschäftsbereiches wird über das unterjährige interne und externe Berichtswesen ständig überwacht.

Derzeit erfolgt ein Bericht an die kommunalen Gremien nach 5 Monaten und nach 9 Monaten. In diesen Berichten wird der aktuelle Stand im Ergebnisbereich ausführlich erläutert.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen nicht.

### III. Risikosicherung

Für den Bereich des Vergabewesens gibt es eine Dienstanweisung auf der Grundlage des Korruptionserlasses der Hessischen Landesregierung.

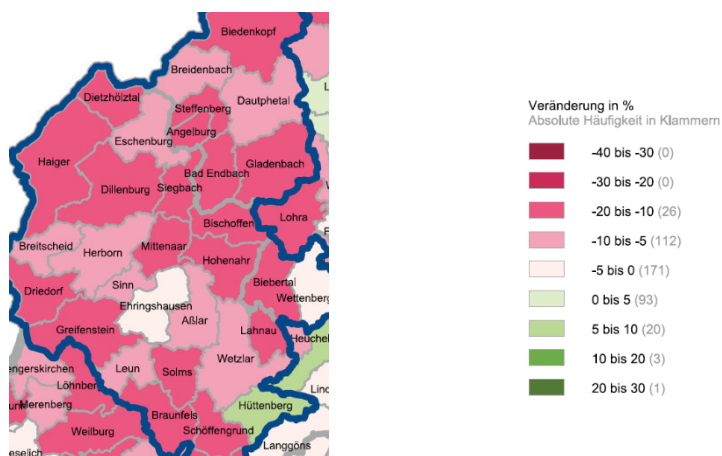
Die Grundstücksverwaltung erfolgt im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung durch die Verwaltung.

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen der Gemeinde Lahnau. Die Software "NSK" ist in ganz Hessen im Einsatz.

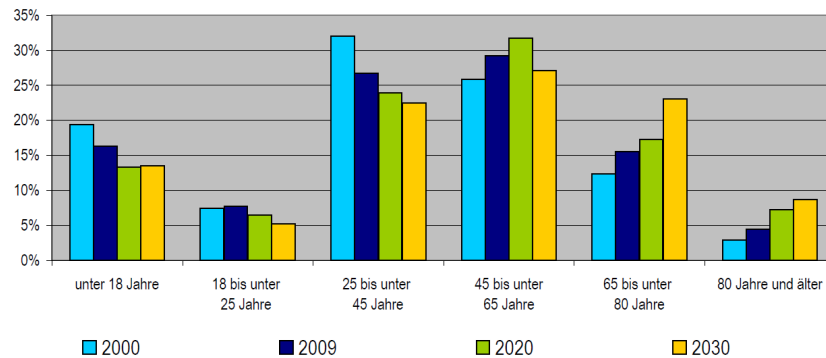
Ein spezielles Controlling ist bisher noch nicht komplett eingerichtet. Im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung ist jedoch sichergestellt, dass rechtzeitig auf entsprechende Veränderungen im Ertrags- und Aufwandsbereich reagiert werden kann.

### IV. Demographische Entwicklung – Chancen und Risiken

Aus den Daten des Landes Hessen zur voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung von 2010 – 2030 zeichnet sich für Großteile Hessens eine negative zukünftige Entwicklung ab. Leider bildet auch hier die Gemeinde Lahnau keine Ausnahme.



Altersstruktur der Bevölkerung in Lahnu im Zeitvergleich (Einteilung in planungsrelevante Altersgruppen)



Quelle: Kommunale Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2011).

Wie aus vorstehender Grafik zu erkennen ist, wird der Altersdurchschnitt in den nächsten Jahren deutlich ansteigen. Gegen diese Entwicklung Maßnahmen zu entwickeln wird eine der Hauptaufgaben aller Kommunen in den nächsten Jahren sein.

Hierbei wird es vor allem darauf ankommen, durch eine gute Infrastruktur Anreize für junge Familien zu schaffen, in die Gemeinde zu ziehen. Aufgrund der bereits heute vorhandenen sehr guten Infrastruktur wie z. B.

- Kindergärten und Kindertagesstätten mit U3-Betreuung
- Grundschulen
- Gesamtschule
- Schwimmbad (Anteile am Zweckverband Hallenbad Waldgirmes)
- Gute Verkehrsanbindung an A 45 / B 49
- Viele mittelgroße Arbeitgeber vor Ort
- Seniorenwohnheim

hat die Gemeinde bereits eine gute Ausgangslage.

Ziel muss es zukünftig sein, diese Infrastruktur zu erhalten

# *3. Anlagen zum Jahresabschluss*

---

## *3.1 Anhang*

### *I. Allgemeiner Teil*

#### a) Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Rechtsstellung der Gemeinde Lahnu ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Lahn-Dill-Kreises. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Gießen. Die oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Dorlar, Rathausplatz 1-5.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnu am 18.12.2006 die Hauptsatzung der Gemeinde beschlossen. Diese wurde seit dem durch die erste Änderungssatzung vom 02.10.2009 geändert.

Durch Hauptsatzung vom 19.12.2006 wurde festgelegt, dass die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2009 gem. § 92 (3) HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt werden muss.

#### b) Organe und Vertretungsbefugnis

Die Gemeindevertretung ist das höchste Organ der Gemeinde Lahnu. Sie wird durch Wahlen von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lahnu bestimmt. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre, die letzte Wahl fand am 27.03.2011 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnu zählt nach § 38 HGO vermindert durch die Hauptsatzung vom 19.12.2006 27 Mitglieder. Zum 31.12.2013 waren folgende Personen Mitglied der Gemeindevertretung:

Herr Beppler, Uwe

Herr Bierau, Martin

Frau Bittorf, Anika  
Herr Dr. Böcher, Michael  
Frau Connors, Michele  
Herr Döpp, Ronald  
Herr Hatz, Klaus  
Herr Herz, Frank  
Herr Jung, Manfred (Vorsitzender)  
Herr Kontz, Frank  
Herr Kraft, Thomas  
Herr Krohn, Martin  
Frau Lieser, Amelie  
Herr Ludwig, Jan  
Frau Mandler, Birgit  
Herr Mayenschein, Alexander  
Frau Mössmer, Renate (Ende 30.09.2013)  
Herr Dr. Mondre, Michael  
Herr Perkitny, Ulf  
Herr Rauber, Benjamin (Ende 12.04.2013)  
Herr Rauber, Heinz  
Herr Prof. Dr. Rauber, Klaus  
Frau Sauter-Hill, Brigitte  
Herr Schmitt, Horst  
Herr Stein, Thorsten  
Herr Weber, Bernd  
Herr Weber, Karl Heinz (Beginn 23.04.2013)  
Frau Wrenger-Knispel, Silvia  
Frau Wudi, Kerstin (Beginn 01.10.2013)

Die Gemeindevertretung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen der Ausschüsse übertragen. Dies gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung hat zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse aus ihrer Mitte gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss  
Bau- und Verkehrsausschuss  
Sozial-, Familien- und Kulturausschuss  
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss

Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands. Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Beigeordneten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands zum 31.12.2013 sind:

Herr Schultz, Eckhard (Bürgermeister)  
Herr Schmidt, Dieter (1. Beigeordneter)  
Herr Adam, Markus  
Herr Brück, Werner  
Herr Failing, Lothar  
Herr Mayenschein, Reiner  
Herr Naumann, Ralf  
Herr Seliger, Heinz  
Frau Stein, Marie-Kristin  
Herr Stock, Reinhard

Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lahnau direkt gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 6 Jahre. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters im Amt. Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde Lahnau. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstands vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

### c) Bezüge der Organe

Die Mitglieder der gemeindlichen Gremien erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahnau vom 06.02.2001.

### d) Mitarbeiter/innen

Zum 31. Dezember 2013 waren bei der Gemeinde Lahnau 125 Bedienstete (ohne Bürgermeister, inkl. Bedienstete in der Freizeitphase bei Altersteilzeit) in folgender Verteilung beschäftigt:

Beamte	2
Mitarbeiter	123
(inkl. Auszubildende)	1
(inkl. Anerkennungspraktikanten/FSJ)	3

#### e) Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Lahnau ist eine Gebietskörperschaft und damit eine juristische Person öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig ist.

Dieser Grundsatz wird dann durchbrochen, wenn gewerbliche Aufgaben im Sinne des § 4 (2) Körperschaftssteuergesetz wahrgenommen werden. Dies ist bei der Gemeinde Lahnau für die Teilbereiche Wasserversorgung, Photovoltaikanlagen sowie Bürgerhäuser und Lahnauhalle gegeben. In diesen Betrieben gewerblicher Art ist die Gemeinde Lahnau in Anlehnung an das Körperschaftssteuergesetz in 2013 umsatzsteuerpflichtig.

#### f) Haftungsverhältnisse

Die anteilige Haftung der Gemeinde Lahnau durch Gewährträgerschaft für Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes Wetzlar hat sich infolge der Änderungen des Sparkassengesetzes vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S 260) mit Wirkung ab 19. Juli 2005 grundlegend verändert. Die Sparkassenzweckverbände haften nunmehr zeitlich unbegrenzt für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli 2005 bestehenden Verpflichtungen der Sparkassen nur noch, soweit diese bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren. Für nach dem 18. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verpflichtungen haftet der Sparkassenzweckverband nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Sparkasse haftet nur für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Für die Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse haftet die Gemeinde Lahnau gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes mit einer Quote von 2,6 %. Eine Inanspruchnahme der Gemeinde Lahnau erfolgte bisher nicht, sie ist nach den vorliegenden Jahresabschlüssen der Sparkasse auch nicht zu erwarten.

Für die Grundstücke Waldgirmes Flur 20 Flurstück 268/1 sowie das Grundstück Dorlar Flur 5 Flurstück 14/4, die im Zuge von Erbpachtverträgen örtlichen Vereinen zur Nutzung überlassen wurden, hat die Gemeindevertretung jeweils der Eintragung von Grundschulden in Höhe von insgesamt EUR 120.000,00 zugestimmt. Bisher erfolgte lediglich eine Belastung des Grundstückes Waldgirmes Flur 20 Flurstück 268/1 in Höhe von EUR 80.000,00.

Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, lagen nicht vor.

## g) Ökopunkte

Nach momentaner Rechtslage besteht für die Aktivierung dieser Öko-Punkte ein Bilanzierungswahlrecht. Die Gemeinde beabsichtigt derzeit nicht, die Öko-Punkte zu aktivieren. Insofern handelt es sich hier um eine stille Reserve.

Stand zum 31.12.2013                    357.710 nicht entgeltlich erworbene Punkte

Dies entspricht einem Gegenwert in Höhe von 125.198,50 €.

Die Gemeinde Lahnav besitzt zum 31.12.2013 keine entgeltlich erworbenen Ökopunkte.

## h) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2013 bestehen keine wesentlichen Leasingverträge.

Zahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag bestehen aus 38 Wartungsverträgen und verschiedenen lang- und kurzfristigen Verträgen.

Darunter unter anderem:

- Trägerschaftsvertrag „Präsentationsanlage Römisches Forum Waldgirmes“ mit einer jährlichen Verpflichtung i.H.v. 15.000,00 €
- Trägerschaftsvertrag „Museum für Heimat- und Altertumskunde“ mit einer jährlichen Verpflichtung i.H.v. 4.000,00 €
- Kooperationsvertrag „Schul- und Gemeindebibliothek Lahnav“ mit einer jährlichen Verpflichtung i.H.v. 4.200,00 €

Weitere wesentliche Miet-, Pachtverträge sowie langfristige Rahmenvereinbarungen bestehen neben den gängigen Verträgen und Mitgliedschaften keine. Ebenfalls bestehen auch keine wesentlichen Versicherungsverträge, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen.

Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde keine Bürgschaften eingegangen.

Weitere Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Fremde Finanzmittel gem. § 15 GemHVO bestanden zum Bilanzstichtag nicht.



## i) Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Die Gemeinde Lahnav ist Mitglied in der Zusatzversorgungskasse. Für Gemeinden, die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse sind, besteht in erheblichem Umfang eine mittelbare Pensionsverpflichtung aus der Estandspflicht der Gemeinde für Fehlbeträge der ZVK. Für diese mittelbare Pensionsverpflichtung wurde zulässig keine Rückstellung gebildet.

## **II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Lahnav wurden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der GemHVO in der jeweils gültigen Fassung angewendet.

Ergänzend wurden die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 (AZ IV 4 –15 i 01.07, veröffentlicht StAnz. 2013 S. 222) sowie die handelsrechtlichen Vorschriften zu Grunde gelegt.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonti), vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für Kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern festgelegt.

Bei Zugängen bis zum Jahr 2003 auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurde im Anschaffungsjahr der jährliche Abschreibungssatz angewandt.

Im Jahr 2011 wurde das Förderprogramm des Bundes und der Länder in Anspruch genommen. Mit Hilfe des Sonderinvestitionsprogrammes wurden zwei Baumaßnahmen an Kindergärten durchgeführt, welche abweichend von der regulären Abschreibungsdauer der 30-jährigen Förderung angepasst wurde.

Für die Zugänge ab dem Jahr 2004 wurde gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO die monatsgenaue Abschreibung durchgeführt.

Eine Inventur des beweglichen Vermögens wurde zum 31.12.2013 durchgeführt.

Die Finanzanlagen sind mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

### III. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

#### a) Immaterielle Vermögensgegenstände

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	102.116,00 €	239.298,07 €	- €	- €	30.585,07 €	310.829,00 €
2012	108.533,00 €	6.307,00 €	- €	- €	12.724,00 €	102.116,00 €

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert und linear abgeschrieben.

Die Positionen teilen sich wie folgt auf:

#### Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	18.516,00 €	- €	- €	- €	1.484,00 €	17.032,00 €
2012	8.782,00 €	- €	- €	12.019,00 €	2.285,00 €	18.516,00 €

#### Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	83.600,00 €	239.298,07 €	- €	29.101,07 €	293.797,00 €
2012	94.039,00 €	- €	- €	10.439,00 €	83.600,00 €

Es wurde ein Zuschuss an den Lahn-Dill-Kreis für den Bau einer Sporthalle in Lahnau gezahlt  
Zudem wurde ein Zuschuss an die BBL-Breitband GmbH gezahlt.

#### geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2012	5.712,00 €	6.307,00 €	- €	12.019,00 €	- €	- €

## b) Sachanlagevermögen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	42.719.400,98 €	1.971.914,52 €	331.319,65 €	178,13 €	1.364.510,37 €	42.995.663,61 €
2012	43.012.900,36 €	1.178.227,33 €	92.872,37 €	- €	1.378.854,34 €	42.719.400,98 €

Die Positionen teilen sich wie folgt auf:

### Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.
2013	8.298.176,02 €	48.952,89 €	239.835,26 €	109.079,82 €	8.216.373,47 €
2012	8.238.814,20 €	136.474,12 €	77.112,30 €	- €	8.298.176,02 €

Die Zugänge setzen sich zusammen aus dem Ankauf verschiedener Grundstücke.

Die Abgänge stammen aus dem Verkauf zweier Mietshäuser und dem Verkauf von Bauland aus der Baulandumlegung „Münchacker“.

Die Umbuchungen sind durch die Baulandumlegung „Münchacker“ entstanden.

### Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	9.518.134,00 €	11.267,58 €	3,00 €	1.520.574,71 €	247.040,29 €	10.802.933,00 €
2012	9.750.310,00 €	- €	- €	- €	232.176,00 €	9.518.134,00 €

Der Zugang bezieht sich auf die neue Außenanlage an der KiTa Storchenwiese.

Durch den Neubau des GH Dorlar (ehemals BGH Dorlar) und den Verkauf zweier Mietshäuser entstanden 3,00 € im Abgang.

Die Umbuchung setzt sich zusammen aus der Aktivierung des GH Dorlar als Gebäude in Höhe von 1.346.075,45 € und dessen Außenanlage in Höhe von 135.733,53 €, sowie der Aktivierung der Außenanlage der KiTa Storchenwiese in Höhe von 38.765,73 €.

### Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	21.300.246,65 €	- 3.633,39 €	70.873,77 €	2.010.828,14 €	919.929,98 €	22.316.637,65 €
2012	21.729.495,26 €	119.688,90 €	9.782,07 €	420.662,46 €	959.817,90 €	21.300.246,65 €

Unter diese Position fällt das allgemeine Infrastrukturvermögen der Gemeinde wie Straßen, Brücken, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanalnetz usw.

Bei den Zugängen in dieser Position handelt es sich u.a. um nachträgliche AHK in Form einer Gutschrift zur Baumaßnahme „Weinbergstraße“ in Höhe von 11.276,97 € und aktivierte Eigenleistungen für Wasserhausanschlüsse (rd. 8€).

Bei den Abgängen handelt es sich um Restwerte aus Verschrottung der erneuerten Haltungen/Schächte, Rohrleitungen und Straßenbelägen der Maßnahme „Bahnhofstraße/Zsambeker Straße und Gotenweg“.

In den Umbuchungen sind folgende Maßnahmen enthalten:

Wasserversorgung Bahnhofstraße/Zsambeker Straße und Gotenweg	249.010,38 €
Kanalisation Bahnhofstraße/Zsambeker Straße und Gotenweg	280.611,31 €
Wiederherstellung Bahnhofstraße/Zsambeker Straße und Gotenweg	1.267.497,95€
Aktivierung Brücke Bachgärten	117.470,91 €
LED-Straßenbeleuchtung	81.342,45 €
Lahnwanderweg – Bergmannsroute	14.895,14 €

#### Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	316.137,00 €	- €	- €	- €	42.240,00 €	273.897,00 €
2012	302.114,78 €	68.163,76 €	- €	- 16.824,10 €	37.317,44 €	316.137,00 €

#### Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	1.135.729,19 €	163.930,23 €	20.607,62 €	159.039,53 €	155.300,10 €	1.282.791,23 €
2012	1.160.775,08 €	81.099,97 €	5.978,00 €	49.375,14 €	149.543,00 €	1.135.729,19 €

Bei den Zugängen in dieser Position handelt es sich u.a. um die Anschaffung von diversem Werkzeug und Maschinen in Höhe von 15.901,23 €.

Dazu wurde ein Hochhubwagen angeschafft. Dessen AHK belaufen sich auf 1.050,77 €. Nachträgliche AHK für einen Gerätewagen GW-L 1 für die Feuerwehr Dorlar in Höhe von 592,03 € sind auch inbegriffen.

Des Weiteren wurden 2 Fitnessgeräte für Senioren (ca. 6 T€), Spielplatzgeräte (ca. 10 T€), Anschaffungen für die Friedhöfe (ca. 4 T€), EDV-Ausstattung (ca. 17 T€), verschiedene Möbelteile (ca. 3 T€) ein neuer Wäschetrockner (ca. 800 €) angeschafft. Und weitere kleine Anschaffungen außerhalb des GWG-Bereichs.

Bei den weiteren Zugängen (ca. 10 T€) handelt es sich um sogenannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“. Diese haben jeweils einen Buchwert zwischen 150 und 410 € netto und werden in einem Sammelposten gemeinsam noch im Anschaffungsjahr abgeschrieben.

Hinzu kommt die Anschaffung von LED-Beleuchtung für die Straßenlampen in Höhe von 81.342,45 €. Diese wurde aber umgebucht nach „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen“.

Bei dem Abgang handelt es sich um den Verkauf des Autos der Kläranlage.

Bei der Position Umb. AK/HK handelt es sich um die Aktivierung des neuen Autos der Kläranlage mit 27.788,28 € und des GW-L1 für die Feuerwehr Dorlar in Höhe von 109.451,44 €.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Stand 31.12.
2013	2.150.978,12 €	1.751.397,21 €	- €	3.799.344,07 €	103.031,26 €
2012	1.831.391,04 €	772.800,58 €	- €	- 453.213,50 €	2.150.978,12 €

In dieser Position werden alle Baumaßnahmen gesammelt, die zum Stichtag des Jahresabschlusses noch nicht fertig gestellt waren.

Unter der Position Stand 31.12. sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Digitalfunk	30.149,23 €
Planungskosten Skaterpark	399,84 €
Planungskosten	57.459,95 €
Bau Radweg entlang L3286	14.844,11 €
WV Bettengraben/Zsambeker Str.	178,13 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>103.031,26 €</b>

Aktivierungen (Umb. AK/HK) im Jahr 2013:

Anschaffung eines KFZ für die Kläranlage	27.788,28 €
Sanierung GH Dorlar	1.561.929,53 €
KiTa Storchenviese Außenanlage	41.907,64 €
Bahnhofstraße/Zsambeker/Gotenweg	1.797.119,64 €
Umlegung Münchacker	96.212,54 €
Anschaffung eines GW-L1 für die FFW Dorlar	109.451,44 €
Terra Server	8.243,67 €
Dell Server	11.636,13 €
Lahntalwanderweg	14.895,14 €
Brücke Bachgärten	117.470,91 €
Umbuchung Bau Radweg	-13.996,44 €
Umbuchung Planungskosten	26.863,72 €
Umbuchung Wasserversorgung auf WV Bettengraben	-178,13 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.799.344,07 €</b>

### c) Finanzanlagevermögen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Abschreibungen	Stand 31.12.
2013	735.940,33 €	68.876,91 €	1.000,00 €	- €	- €	803.817,24 €
2012	3.623.727,65 €	79.058,43 €	1,00 €	2.966.844,75 €	- €	735.940,33 €

Diese Summen setzen sich folgendermaßen zusammen:

Finanzanlagen				
	Stand 01.01.2013	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2013
<b>Beteiligungen</b>				
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	246.685,18 €	- €	- €	246.685,18 €
Lahnpark GmbH	7.000,00 €	- €	1.000,00 €	6.000,00 €
VLDW mbh	2.500,00 €	- €	- €	2.500,00 €
ekom21	1,00 €	- €	- €	1,00 €
Zweckverband Hallenbad Waldgirmes	54.829,39 €	- €	- €	54.829,39 €
BBL Breitband Lahnau	12.495,00 €	- €	- €	12.495,00 €
<b>Summe 1.3.3</b>	<b>323.510,57 €</b>	<b>- €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>322.510,57 €</b>

	Stand 01.01.2013	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2013
<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>				
KVR-Fonds	35.458,72 €	5.012,38 €	- €	40.471,10 €
Sparkassenbrief Gräf	4.214,26 €	60,86 €	- €	4.275,12 €
<b>Summe 1.3.5</b>	<b>39.672,98 €</b>	<b>5.073,24 €</b>	<b>- €</b>	<b>44.746,22 €</b>

	Stand 01.01.2013	Raten	Zinsen (wieder angelegt)	Stand 31.12.2013
<b>sonstige Ausleihungen</b>				
Volksbank Heuchelheim e.G.	1.500,00 €	- €	- €	1.500,00 €
Bausparvertrag Schwäbisch Hall 00894553M01	184.616,06 €	30.000,00 €	1.993,87 €	216.609,93 €
Bausparvertrag Schwäbisch Hall 00894553M02	184.616,06 €	30.000,00 €	1.993,87 €	216.609,93 €
Wohnungsbaudarlehen WWG 7905	2.024,66 €	- 184,07 €	- €	1.840,59 €
<b>Summe 1.3.6</b>	<b>372.756,78 €</b>	<b>59.815,93 €</b>	<b>3.987,74 €</b>	<b>436.560,45 €</b>

	Stand 01.01.2013	Zugang	Abgang	Zinsen	Stand 31.12.2013
Summe 1.3.3	323.510,57 €	- €	1.000,00 €	- €	322.510,57 €
Summe 1.3.5	39.672,98 €	5.073,24 €	- €	- €	44.746,22 €
Summe 1.3.6	372.756,78 €	59.815,93 €	- €	3.987,74 €	436.560,45 €
	<b>735.940,33 €</b>	<b>64.889,17 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>3.987,74 €</b>	<b>803.817,24 €</b>

Zu 1.3.3 Die Lahnpark GmbH verzeichnet dauerhaft Verluste. Der Anteil am gezeichneten Kapital ist nicht mehr werthaltig und wurde dementsprechend um 1.000,00 € korrigiert.

Bei 1.3.5 wurden neue Fondanteile für die Versorgungsrücklage der Kommunalbeamten erworben. Für den Sparkassenbrief gab es Zinsen.

Bei 1.3.6 wurden die Bausparverträge weiterhin bedient und ebenso das Darlehen an die WWG.

#### d) Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	Stand 01.01.2013	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2013
Sparkasse Wetzlar	2.966.844,75 €	- €	- €	<b>2.966.844,75 €</b>
<b>Summe 1.4</b>	<b>2.966.844,75 €</b>	- €	- €	<b>2.966.844,75 €</b>

#### e) Vorräte

Gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 36 GemHVO kann bei Vorräten unter 10.000,00 € je Lagerstätte von einer Bestandsaufnahme abgesehen werden, diese Vorräte gelten dann direkt als verbraucht und werden somit direkt im Aufwand dargestellt.

Die Gemeinde Lahnuau verfügte in 2013 über keine Lagerbestände über 10.000,00 € je Lager.

#### f) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	1.187.493,30 €	801.016,78 €	82.689,43 €	1.905.820,65 €
2012	2.070.470,75 €	85.935,11 €	968.912,56 €	1.187.493,30 €

Die Forderungen teilen sich auf in folgende Einzelpositionen:

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
F. a. Zuw., Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	726.394,71 €	- €	72.275,02 €	654.119,69 €
Forderungen aus Steuern u. steuerähnli. Abgaben	338.343,55 €	756.601,96 €	- €	1.094.945,51 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.445,27 €	44.414,82 €	- €	60.860,09 €
F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V. u. SV.	- €	- €	- €	- €
Sonstige Vermögensgegenstände	106.309,77 €	- €	10.414,41 €	95.895,36 €
	<b>1.187.493,30 €</b>	<b>801.016,78 €</b>	<b>82.689,43 €</b>	<b>1.905.820,65 €</b>

Die Forderungen sind mit Ihrem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen.

#### Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -Zuschüssen und -Beiträgen

Die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen setzen sich im Wesentlichen aus zwei Sachverhalten zusammen:

Die mit Abstand größte Einzelposition macht hierbei die Forderung gegen das Land aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Jahres 2009 aus. Im Rahmen dieses Programms (2 Baumaßnahmen) trägt das Land 5/6 der Tilgungsleistungen für die im Sonderinvestitionsprogramm aufgenommenen Kredite. Die Tilgung dieser Kredite ist auf 30 Jahre ausgelegt, die Restforderung in Höhe von 452.256,35 € wird somit bis 2041 in Raten abgetragen.



Des Weiteren existiert eine Restforderung in Höhe von 190.000,00 € gegen die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung auf Grund der Bezuschussung eines Kreiselbaus in Dorlar. Die Restforderung wird in Raten in Höhe von jeweils 19.000,00 € bis 31.12.2023 getilgt.

#### Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Forderungen bestehen zum größten Teil aus rd. 137T€ Forderungen aus der Wasser- und Abwassergebührenabrechnung 2013, rd. 206T€ Konzessionsabgabe Strom, der Spitzabrechnung des Einkommensteueranteils von rd. 285T€ und rd. 468T€ Gewerbesteuernachforderung.

#### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

In 2013 wurden in einem Gewerbesteuerfall 31.300,00 € Nachzahlungszinsen fällig.

Hinzu kommen rund 5T€ Stromnachforderungen und weitere kleine Forderungen auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

#### Sonstige Vermögensgegenstände

Die Veränderung bei den „sonstigen Vermögensgegenständen“ resultiert im Wesentlichen aus der Umgliederung der sog. „debitorischen Kreditoren“. Hierunter sind Kreditoren zu verstehen, deren Saldo z.B. aufgrund von Überzahlungen oder ausstehenden Gutschriften von einer Verbindlichkeit in eine Forderung umschlägt.

Beispielsweise ist hier zu nennen die Forderung gegen das Finanzamt mit rd. 53T€ für die Umsatzsteuererklärung 2013. Gutschriften bei Stromabrechnungen mit der E.on in Höhe von 14.572,72 €. Und die Abrechnung des Waldkindergartens mit 16.263,78 €.

#### Hinweise zur Forderungsbewertung

Unter Anwendung des § 40 Nr. 3 GemHVO sind die Forderungen vorsichtig zu bewerten. Es gilt hier das strenge Niederstwertprinzip.

Laut Hinweis Nr. 12 zu § 30 GemHVO sind zweifelhafte Forderungen spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben.

Die Gemeinde Lahnu trägt diesen gesetzlichen Anforderungen analog ihres Bewertungsleitfaden Rechnung.

### g) Liquide Mittel

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	4.094.311,49 €	- €	469.415,12 €	3.624.896,37 €
2012	1.529.982,19 €	2.564.329,30 €	- €	4.094.311,49 €

Der Bestand der liquiden Mittel setzt sich zusammen aus:

- Guthaben bei Kreditinstituten	3.622.944,67 €
- Sparbuchbestände für Mietkautionen	712,69 €
- Barkasse	1.239,01 €

### h) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	399.516,23 €	- €	35.670,39 €	363.845,84 €
2012	431.314,30 €	- €	31.798,07 €	399.516,23 €

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben (Auszahlungen) auszuweisen, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dies sind zum einen die Bezüge der Beamten für Januar 2014, die bereits im Dezember 2013 ausgezahlt wurden.

Zum anderen handelt es sich hier um geleistete Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B. Diese Darlehen werden durch das Land Hessen grundsätzlich zinsfrei gewährt, allerdings ist die Kommune verpflichtet, 20 % der Darlehenssumme vorher anzusparen. Diese Ansparraten stellen praktisch Geldbeschaffungskosten für ein später gewährtes Darlehen dar und werden daher über die Laufzeit des späteren Darlehens aufgelöst.

Der Gesamtbetrag setzt sich somit aus zwei Positionen zusammen:

- Ansparraten für Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds	351.842,09 €
- Beamtenbezüge Januar 2014	12.003,75 €
	<b><u>363.845,84 €</u></b>

### i) Eigenkapital

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	29.170.093,75 €	1.091.721,23 €	- €	30.261.814,98 €
2012	29.662.373,15 €	- €	492.279,40 €	29.170.093,75 €

Das Eigenkapital teilt sich in die Nettosition, die gesetzlichen und freien Rücklagen und die Ergebnisverwendung.

### Netto-Position

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	20.260.709,48 €	- €	- €	20.260.709,48 €
2012	20.260.709,48 €	- €	- €	20.260.709,48 €

In den Hinweisen zu § 59 GemHVO wird der Begriff der Netto-Position näher erläutert:

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde (Gv) ist vergleichbar dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Netto-Position kann ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Nach den Vorschriften des § 108 (5) HGO können Korrekturen an der Netto-Position vorgenommen werden, wenn in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden. Letztmalig ist eine solche Änderung mit dem vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Abschluss möglich, also mit dem Jahresabschluss 2012.

### Rücklagen

Zum 01.01.2013 bestanden folgende Rücklagen:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.582.056,83 €
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	327.327,44 €

### Ergebnisverwendung

Ordentliches Ergebnis 2013	699.415,35 €
----------------------------	--------------

Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis wird der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Außerordentliches Ergebnis 2013	392.305,88 €
---------------------------------	--------------

Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis wird der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Nach der Ergebnisverwendung stellen sich die Rücklagen zum 31.12.2013 wie folgt dar:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.281.472,18 €
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	719.633,32 €

## Entwicklung der Rechnungsergebnisse in den Jahren 2009 - 2013

	JA 2009	JA 2010	JA 2011	JA 2012	JA 2013
Ordentliches Ergebnis	-506.376,64 €	3.775.124,55 €	919.139,08 €	-518.579,91 €	699.415,35 €
Außerordentliches Ergebnis	130.932,63 €	-76.309,51 €	246.403,81 €	26.300,51 €	392.305,88 €
Gesamtergebnis	<b>-375.444,01 €</b>	<b>3.698.815,04 €</b>	<b>1.165.542,89 €</b>	<b>-492.279,40 €</b>	<b>1.091.721,23 €</b>
Kumuliertes ordentl. Ergebnis		3.268.747,91 €	4.187.886,99 €	3.669.307,08 €	4.368.722,43 €
Kumuliertes außerordentl. Ergebnis		54.623,12 €	301.026,93 €	327.327,44 €	719.633,32 €
Kumuliertes Gesamtergebnis		<b>3.323.371,03 €</b>	<b>4.488.913,92 €</b>	<b>3.996.634,52 €</b>	<b>5.088.355,75 €</b>

In der Tabelle ist die kamerale allgemeine Rücklage nicht berücksichtigt. Diese beläuft sich auf 4.912.749,75 €.

### j) Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschuss- Auflösung	Stand 31.12.
2013	9.453.727,16 €	190.730,59 €	50.000,00 €	- €	448.654,75 €	9.145.803,00 €
2012	9.636.123,16 €	247.435,08 €		- 41.289,52 €	471.120,60 €	9.453.727,16 €

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Gemeinde Lahnu zur Förderung von Investitionen von anderen öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat.

Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden, soweit möglich, dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Das Aktivierungsdatum entspricht dem Aktivierungsdatum des jeweiligen Anlageguts. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut.

Da die allgemeine Investitionspauschale des Landes Hessen keiner bestimmten Investition zugeordnet werden kann, wird diese pauschal über 10 Jahre abgeschrieben.

### Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschuss- Auflösung	Stand 31.12.
2013	5.125.783,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	- €	234.002,00 €	4.886.781,00 €
2012	5.273.723,00 €	111.000,00 €	- €	- €	258.940,00 €	5.125.783,00 €

Die Zugänge in Höhe von 45.000,00 € setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag
Investitionspauschale Land Hessen 2013	45.000,00 €
	<b>45.000,00 €</b>

Der Abgang resultiert aus der Maßnahme „Neubau Bahnhofstraße, Zsambeker Straße und Gotenweg“.

### Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Zuschuss- Auflösung	Stand 31.12.
2013	457.971,00 €	91.685,65 €	- €	- €	19.323,65 €	530.333,00 €
2012	814.573,00 €	379.833,54 €	- €	41.289,52 €	18.057,98 €	457.971,00 €

Bei den Zugängen handelt es sich um Hausanschlusskostenersätze für den Bereich Wasser und Kanal im Rahmen der Maßnahme „Neubau Bahnhofstraße, Zsambeker Straße und Gotenweg“ in Höhe von 88.224,33 €. Hinzu kommen Fördermittel in Höhe von 3.461,32 € für die Maßnahme Lahnwanderweg.

### Sonderposten aus Investitionsbeiträgen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Zuschuss- Auflösung	Stand 31.12.
2013	3.869.973,16 €	54.044,94 €	- €	- €	195.329,10 €	3.728.689,00 €
2012	3.547.827,16 €	516.268,62 €	- €	- €	194.122,62 €	3.869.973,16 €

Der Zugang setzt sich zusammen aus einem Wasser- und einem Abwasserbeitrag für das Grundstück Flur 20 Flurstück 263/12 in Waldgirmes.

### k) Sonderposten für den Gebührenaussgleich

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Zuschuss- Auflösungen	Stand 31.12.
2013	331.461,18 €	146.808,00 €	- €	- €	- €	478.269,18 €
2012	- €	16.453,03 €	- €	315.008,15 €	- €	331.461,18 €

Gemäß § 10 KAG sind die hessischen Gemeinden und Landkreise dazu ermächtigt, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind pro einzelne Gebühr kostendeckend zu bemessen, sollen die Kosten der Einrichtung allerdings ebenso nicht übersteigen. Hierzu kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraums ergeben, müssen gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Ausgleichszeitraum).

Dies gilt aufgrund der KAG-Änderung zum 01.01.2013 für die Haushaltsjahre ab 2013. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG (Übergangsvorschrift) gilt § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG auch für Kostenüber- und -unterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 41 Abs. 7 GemHVO i. V. m. Hinweis Nr. 17 zu § 41 GemHVO regelt die bilanzielle Abbildung der sich ergebenden Kostenüberdeckungen. Diese sind hiernach in der Schlussbilanz jedes Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung 2013 durch die Firma Schüllermann führte beim Teilhaushalt 1101 (Wasserversorgung) zu einer Überdeckung. Dies stellt sich zum 31.12.2013 wie folgt dar:

Entwicklung Sonderposten für den Gebührenaussgleich								
Wasserversorgung								
	Nachberechnung 2010 in €	Nachberechnung 2011 in €	Nachberechnung 2012 in €	Nachberechnung 2013 in €		Stand Sonderposten zum Ende des Hj. in €		
Kosten lt. Nachberechnung	668.491,00	725.433,00	631.659,00	677.269,00		Bildung nur bei <u>Überdeckung</u>		
Erlöse lt. Nachberechnung	714.480,00	784.570,00	839.194,00	824.077,00				
<b>Unterdeckung (-)</b>								
<b>Überdeckung (+)</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>	<b>207.535,00</b>	<b>146.808,00</b>				
	45.989,00							
	0,00							
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2010</b>	<b>45.989,00</b>					31.12.2010:	<b>45.989,00</b>	
	0,00	59.137,00						
	0,00	0,00						
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2011</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>				31.12.2011:	<b>105.126,00</b>	
	0,00	0,00	207.535,00					
	0,00	0,00	0,00					
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2012</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>	<b>207.535,00</b>			31.12.2012:	<b>312.661,00</b>	
	0,00	0,00	0,00	146.808,00				
	0,00	0,00	0,00	0,00				
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2013</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>	<b>207.535,00</b>	<b>146.808,00</b>		31.12.2013:	<b>459.469,00</b>	

Die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung 2013 durch die Firma Allevo führte beim Teilhaushalt 1102 jeweils (Abwasserbeseitigung – gesplittet nach Niederschlagswasser und Schmutzwasser) zu einer Unterdeckung.

Entwicklung Sonderposten für den Gebührenaussgleich								
Niederschlagswasserbeseitigung								
	Nachberechnung 2009 in €	Nachberechnung 2010 in €	Nachberechnung 2011 in €	Nachberechnung 2012 in €	Nachberechnung 2013 in €		Stand Sonderposten zum Ende des Hj. in €	
Kosten lt. Nachberechnung			608.262,16	575.943,76	589.641,38		Bildung nur bei <u>Überdeckung</u>	
Erlöse lt. Nachberechnung			598.739,29	582.663,64	581.945,12			
<b>Unterdeckung (-)</b>								
<b>Überdeckung (+)</b>	<b>-54.652,00</b>	<b>20.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>	<b>6.719,88</b>	<b>-7.696,26</b>			
	0,00							
	0,00							
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2009</b>	<b>-54.652,00</b>					31.12.2009:	<b>0,00</b>	
	8.000,00	8.000,00						
	0,00	0,00						
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2010</b>	<b>-46.652,00</b>	<b>12.080,30</b>				31.12.2010:	<b>12.080,30</b>	
	0,00	0,00	0,00					
	0,00	0,00	-9.522,87					
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2011</b>	<b>-46.652,00</b>	<b>12.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>			31.12.2011:	<b>12.080,30</b>	
	0,00	0,00	0,00	6.719,88				
	0,00	0,00	0,00	0,00				
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2012</b>	<b>-46.652,00</b>	<b>12.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>	<b>6.719,88</b>		31.12.2012:	<b>18.800,18</b>	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.696,26			
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2013</b>	<b>-46.652,00</b>	<b>12.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>	<b>6.719,88</b>	<b>-7.696,26</b>	31.12.2013:	<b>18.800,18</b>	

Entwicklung Sonderposten für den Gebührenaussgleich						
Schmutzwasserbeseitigung						
	Nachberechnung 2009 in €	Nachberechnung 2010 in €	Nachberechnung 2011 in €	Nachberechnung 2012 in €	Nachberechnung 2013 in €	Stand Sonderposten zum Ende des Hj. in €
Kosten lt. Nachberechnung			1.016.051,53	990.983,60	1.027.567,07	Bildung nur bei Überdeckung
Erlöse lt. Nachberechnung			1.009.410,03	1.022.841,68	1.009.834,45	
Unterdeckung (-)						
Überdeckung (+)	-90.005,00	-1.568,78	-6.641,50	31.858,08	-17.732,62	
	0,00					
	-90.005,00					
Noch auszugleichen am 31.12.2009	-90.005,00					31.12.2009: 0,00
	0,00	0,00				
	0,00	-1.568,78				
Noch auszugleichen am 31.12.2010	-90.005,00	-1.568,78				31.12.2010: 0,00
	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	-6.641,50			
Noch auszugleichen am 31.12.2011	-90.005,00	-1.568,78	-6.641,50			31.12.2011: 0,00
	31.858,08	0,00	0,00	31.858,08		
	0,00	0,00	0,00	0,00		
Noch auszugleichen am 31.12.2012	-58.146,92	-1.568,78	-6.641,50	0,00		31.12.2012: 0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.732,62	
Noch auszugleichen am 31.12.2013	-58.146,92	-1.568,78	-6.641,50	0,00	-17.732,62	31.12.2013: 0,00

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich besteht demnach zum 31.12.2013 aus

dem SoPo für die Wasserversorgung in Höhe von 459.469,00 €  
dem SoPo für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 18.800,18 €  
**478.269,18 €**

## I) Sonstige Sonderposten

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Zuschuss- Auflösungen	Stand 31.12.
2013	2.500,00 €	- €	- €	- €	- €	2.500,00 €
2012	107.474,15 €	251.324,52 €	- €	- 356.297,67 €	1,00 €	2.500,00 €

Hier ist der Anteil am VLDW gebucht.

## m) Rückstellungen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	3.610.741,58 €	681.404,56 €	537.262,68 €	3.754.883,46 €
2012	3.611.843,65 €	150.418,39 €	151.520,46 €	3.610.741,58 €

Nach Nr. 29 des § 58 GemHVO soll die Rückstellung dazu dienen, durch zukünftige Handlungen bedingte Wertminderungen der Rechnungsperiode als Aufwand zuzurechnen. Bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe ist sie nicht völlig sicher. Unter Anwendung des Vorsichtsprinzips sind solche

Rückstellungen mit Bekanntwerden relevanter Sachverhalte zu bilden (z. B. bei anhängigen Gerichtsverfahren).

Der Gesamtbetrag der Rückstellung teilt sich wie folgt auf:

Übersicht der Rückstellungen				
<b>Bezeichnung</b>	<b>Stand 01.01.2013</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Entnahme</b>	<b>Stand 31.12.2013</b>
Pensionsrückstellung	2.498.885,00 €	510.265,00 €	360.746,00 €	2.648.404,00 €
Beihilfensückstellung	552.456,00 €	141.643,00 €	71.664,00 €	622.435,00 €
Altersteilzeitrückstellungen	192.398,03 €	5.996,56 €	69.350,92 €	129.043,67 €
Kreisumlage	- €		- €	- €
Schulumlage	- €		- €	- €
Wiederaufforstungsrückstellung	254.771,19 €	- €	- €	254.771,19 €
sonstige Rückstellungen	112.231,36 €	23.500,00 €	35.501,76 €	100.229,60 €
	<b>3.610.741,58 €</b>	<b>681.404,56 €</b>	<b>537.262,68 €</b>	<b>3.754.883,46 €</b>

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Gemeinde Lahnau für Versorgungsansprüche für Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene ausgewiesen.

Die Bewertung der Verpflichtung der Gemeinde Lahnau erfolgte durch das Kommunale Dienstleistungszentrum (KDZ). Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Gemeinde Lahnau gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsberechtigten wurden, in Höhe des zukünftigen Aufwandes, Rückstellungen gebildet. Die Berechnung erfolgte ebenfalls durch das KDZ.

Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % p. a. bei den Pensionen und 5,5 % p.a. bei den Beihilfen berücksichtigt.

Am Bilanzstichtag ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6%) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (4,88 %). Gemäß der Hinweise zu § 39 GemHVO würde sich bei Anwendung des Abzinsungssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB ein Rückstellungswert der Pensionsrückstellung in Höhe von 2.966.428,00 € ergeben. Der bilanzierte Wert beträgt 2.648.404,00 €.

Mit drei Beschäftigten hat die Gemeinde Lahnau einen Vertrag über Altersteilzeit abgeschlossen.

Für die hieraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde ist gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Für die neue Berechnung der Kreis- und Schulumlage werden die Umlagegrundlagen der dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden fünf Kalenderjahre herangezogen. Eine Rückstellung wird nur noch gebildet, wenn die Umlagegrundlagen des aktuellen Wirtschaftsjahres um mehr als 18% vom Mittelwert der vorangegangenen fünf Jahre abweichen. Die Erheblichkeitsgrenze in Höhe von 18% wurde vom Gemeindevorstand mit Beschluss vom 09.11.2015 festgesetzt.



Die Bildung der Rückstellung der Kreis- und Schulumlage erfolgt lediglich noch in Höhe des Differenzwerts. In 2013 beläuft sich der Prozentsatz auf 15,8 %. Dementsprechend muss keine Rückstellung gebildet werden.

Die Wiederaufforstungsrückstellung i. H. v. 254.771,19 € wurde nicht in Anspruch genommen und bleibt unverändert bestehen.

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für zu erwartende Prüfungs- und Erstellungskosten der Jahresabschlüsse sowie der Eröffnungsbilanz. Der Gesamtbetrag gliedert sich wie folgt auf:

sonstige Rückstellungen 2013					
	01.01.2013	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	31.12.2013
Jahresabschlusskosten					
Rückstellung Erstellung/Prüfung JA 2009	35.501,76	0,00	0,00	35.501,76	0,00
Rückstellung Erstellung JA 2010	10.567,20	0,00	0,00	0,00	10.567,20
Rückstellung Prüfung JA 2010	22.080,00	0,00	0,00	0,00	22.080,00
Rückstellung Erstellung JA 2011	1.142,40	0,00	0,00	0,00	1.142,40
Rückstellung Prüfung JA 2011	19.440,00	0,00	0,00	0,00	19.440,00
Rückstellung Erstellung JA 2012	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
Rückstellung Prüfung JA 2012	21.000,00	0,00	0,00	0,00	21.000,00
Rückstellung Erstellung JA 2013	0,00	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00
Rückstellung Prüfung JA 2013	0,00	21.000,00	0,00	0,00	21.000,00
	<b>112.231,36</b>	<b>23.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>35.501,76</b>	<b>100.229,60</b>

Durch die Bildung dieser Rückstellungen soll der Aufwand möglichst genau der Entstehungsperiode zugeordnet werden.

So konnte für die entstandenen Kosten des RPA Lahn-Dill-Kreis, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009, die vorhandene Rückstellung in Anspruch genommen werden.

#### n) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	8.645.626,12 €	0,00 €	360.341,61 €	8.285.284,51 €
2012	6.543.529,11 €	2.464.000,00 €	361.902,99 €	8.645.626,12 €

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Darlehens-Nummer	Kreditgeber	Saldo Anfang 2013	Zugang	Tilgung	Saldo Ende 2013
3021623801	DGHYP	951.235,61 €		- 27.467,01 €	923.768,60 €
36/1003943	Bayern LB	1.070.003,25 €		- 29.795,91 €	1.040.207,34 €
15118577	Hypo Vereinsbank	1.944.122,32 €		- 20.523,48 €	1.923.598,84 €
7500012234	WI Bank	306.775,08 €		- 25.564,60 €	281.210,48 €
7500015905	WI Bank	260.000,00 €		- 20.000,00 €	240.000,00 €
7500019742	WI Bank	175.000,00 €		- 12.500,00 €	162.500,00 €
7500048531	WI Bank	475.000,00 €		- 25.000,00 €	450.000,00 €
7500048655	WI Bank	475.000,00 €		- 25.000,00 €	450.000,00 €
7500059324	WI Bank	528.738,30 €		- 19.582,90 €	509.155,40 €
7500067378	WI Bank	34.802,22 €		- 1.250,00 €	33.552,22 €
7909000049	WI Bank	12.782,26 €		- 12.782,26 €	- €
7910282040	WI Bank	102.258,32 €		- 20.451,68 €	81.806,64 €
7910530042	WI Bank	28.121,04 €		- 5.112,92 €	23.008,12 €
7910806046	WI Bank	76.693,75 €		- 12.782,30 €	63.911,45 €
4350019	kfw	1.092.000,00 €		- 52.000,00 €	1.040.000,00 €
2285645	kfw	1.100.000,00 €		- 50.000,00 €	1.050.000,00 €
		<b>8.632.532,15 €</b>	<b>- €</b>	<b>- 359.813,06 €</b>	<b>8.272.719,09 €</b>
	Zinsabgrenzung	12.052,30 €	0,00 €	-528,55 €	11.523,75 €
	Sonderbeitrag Darlehen	1.041,67 €	0,00 €	0,00 €	1.041,67 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>8.645.626,12 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-360.341,61 €</b>	<b>8.285.284,51 €</b>

#### o) Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	137.170,26 €	- €	78.283,68 €	58.886,58 €
2012	190.593,07 €	- €	53.422,81 €	137.170,26 €

In dieser Position handelt es sich hauptsächlich um die Verbindlichkeiten im Rahmen der Kostenübernahme des Waldkindergartens der Caritas (rd. 17T€) und des evangelischen Kindergartens Senfkorn (rd. 25T€). Kleinere Verbindlichkeiten die teilweise erst nach Abschluss des Jahres gewährt werden können, u.a. Vereinszuschuss zur Wasser-/Abwassergebührenabrechnung, Zuschuss zu den Stromkosten der Flutlichtanlagen der Sportplätze. Auch die Abrechnungen mit anderen Gemeinden mit interkommunalen Leistungsbeziehungen werden hier abgebildet wie zum Beispiel die Gefahrgutüberwachung Dillenburg oder Geschwindigkeitsmessungen und Tourismusbüro Wettenberg.

#### p) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	376.580,84 €	- €	92.107,50 €	284.473,34 €
2012	318.753,88 €	57.826,96 €	- €	376.580,84 €

Der hohe Stand der Verbindlichkeiten aus LL resultiert aus verspäteten Rechnungsstellungen (Leistungserbringung in 2013, Rechnungsstellung in 2014).

Inbegriffen sind debitorische Kreditoren in Höhe von rd. 20T€.

q) Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	- €	17.286,83 €	- €	17.286,83 €
2012	39.132,14 €	- €	39.132,14 €	- €

Hier ist die Gewerbesteuerumlage IV. 2013 in Höhe von 16.728,35 € enthalten.

r) Verb. g. verb. Unternehmen m. Bet.

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	- €	39.298,07 €	- €	39.298,07 €
2012	- €	- €	- €	- €

Hier ist der Zuschuss an die DSL-Breitband GmbH verbucht.

s) Sonstige Verbindlichkeiten

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	64.264,56 €	147.237,95 €	- €	211.502,51 €
2012	254.059,97 €	- €	189.795,41 €	64.264,56 €

Der Stand der Verbindlichkeiten im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten geht auch hier zu Lasten der verspäteten Rechnungsstellung. Als Beispiel sind hier zu nennen die Lohnsteuer 12/2013 mit rd. 34T€ und die Endabrechnung mit der Kommunalbeamtenversorgungskasse mit rd. 8T€.

Des Weiteren wurden kreditorische Debitoren in Höhe von rd. 165T€ verbucht. Beispielsweise rd. 126T€ aus Gutschriften der Wasser- und Abwassergebührenabrechnung 2013.

t) Passive Rechnungsabgrenzung

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2013	413.457,63 €	45.859,00 €	27.601,63 €	431.715,00 €
2012	413.045,97 €	11.620,00 €	11.208,34 €	413.457,63 €

Passive Rechnungsabgrenzungen werden für solche Finanzflüsse gebildet, die eine Einnahme vor dem Bilanzstichtag, aber einen Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Ein Posten bezieht sich auf die Pachtgebühr für Wahlgrabstätten. Hier erwerben die Angehörigen ein Nutzungsrecht an der Grabstätte für 20/25/40 Jahre, die Pachtgebühr wird in einem Betrag mit der Bestattung berechnet. Somit ist die hier eingemommene Gebühr zunächst als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu vereinnahmen und anschließend jährlich mit 1/20, 1/25, 1/40 ertragswirksam aufzulösen.

Der hierdurch gebildete PRAP erfährt in 2013 einen Zugang in Höhe von 28.394,00 €.

Die Auflösung aus alten Grabnutzungsgebühren (Abgang) beläuft sich in 2013 auf 27.601,63 €.

Somit beläuft sich der PRAP für Wahlgrabstätten in 2013 auf 338.281,00 €.

Ein weiterer Posten ist die Abgrenzung der „vorweggenommenen Grabräumungsgebühr“. Hier werden bei der Bestattungsrechnung seit 2008 die voraussichtlichen Grabräumungsgebühren mit abgerechnet. Da diese erst mit Ablauf von 20/25/40 Jahren in Anspruch genommen wird, wird die eingenommene Gebühr abgegrenzt und dementsprechend in 20/25/40 Jahren aufgelöst.

Der hierdurch gebildete PRAP erhöht sich in 2013 um 17.465,00 € auf 93.434,00 €.

## IV. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

Näher erläutert werden Abweichungen ab 50.000,00 €.

### a) Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2012	2013	Veränderung 12/13
Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude und Räume	48.607,35 €	40.003,48 €	↓ - 8.603,87 €
Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	10.613,56 €	10.613,56 €	↑ - €
Umsatzerlöse aus d sonst Nutzung v Vermögen/ Recht	14.310,93 €	14.824,97 €	↑ 514,04 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	200.094,98 €	259.931,21 €	↑ 59.836,23 €
sonstige Umsatzerlöse	18.757,17 €	15.911,81 €	↓ - 2.845,36 €
	292.383,99 €	341.285,03 €	↑ 48.901,04 €

Der Zuwachs bei den „Umsatzerlösen aus Handelswaren“ entsteht im Wesentlichen durch höhere Erträge aus dem Holzverkauf.

### b) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2012	2013	Veränderung 12/13
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	78.234,20 €	78.867,92 €	↑ 633,72 €
öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	353.877,12 €	394.486,77 €	↑ 40.609,65 €
Bestattungsgebühren	41.003,15 €	56.459,00 €	↑ 15.455,85 €
Grabnutzungsgebühren	27.672,34 €	27.601,63 €	↓ - 70,71 €
öff. rechtl. Benutzungsgebühren Wasser	810.316,83 €	779.630,07 €	↓ - 30.686,76 €
öff. rechtl. Benutzungsgebühren Abwasser	1.014.213,80 €	1.002.614,24 €	↓ - 11.599,56 €
öff. rechtl. Benutzungsgebühren Niederschlag	391.241,14 €	391.323,46 €	↑ 82,32 €
Erträge aus Bußgeldern u Verurteilungen	53.996,96 €	44.128,73 €	↓ - 9.868,23 €
	2.770.555,54 €	2.775.111,82 €	4.556,28 €

### c) Kostenersatzleistungen und -erstattungen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Kostenerstattungen vom Bund		3.127,49 €	↑ 3.127,49 €
Kostenerstattungen vom Land	- €	3.487,65 €	↑ 3.487,65 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	112.125,58 €	99.561,04 €	↓ - 12.564,54 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. derg.	44.144,00 €	22.244,57 €	↓ - 21.899,43 €
Kostenerstattungen Personal (Saison/ATZ/KDZ)	1.744,26 €	1.902,90 €	↑ 158,64 €
Kostenerstattungen von priv. Unternehmen	7.547,77 €	29.820,11 €	↑ 22.272,34 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	2.378,77 €	1.114,17 €	↓ - 1.264,60 €
andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	26.468,33 €	25.113,72 €	↓ - 1.354,61 €
	194.408,71 €	186.371,65 €	- 8.037,06 €

#### d) Steuern, Steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzl. Umlagen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.538.744,76 €	3.819.140,75 €	↑ 280.395,99 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	183.237,78 €	185.316,76 €	↑ 2.078,98 €
Grundsteuer A	15.519,75 €	15.044,38 €	↓ - 475,37 €
Grundsteuer B	637.349,69 €	636.679,21 €	↓ - 670,48 €
Gew erbesteuer	2.467.870,84 €	4.028.736,32 €	↑ 1.560.865,48 €
Spielapparatesteuer	600,00 €	1.200,00 €	↑ 600,00 €
Hundesteuer	22.432,25 €	27.357,50 €	↑ 4.925,25 €
sonst steuerähn. Abgaben nicht zw eckgebunden	9.206,04 €	9.206,04 €	→ - €
	6.874.961,11 €	8.722.680,96 €	1.847.719,85 €

Die Positionen sowie deren jährliche Schwankungen sind nur teilweise bis überhaupt nicht beeinflussbar.

#### e) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Allg Finanzzuweis d Landes nach FAG	278.320,00 €	303.368,79 €	↑ 25.048,79 €
Schlüsselzuweisungen	1.358.640,05 €	1.495.872,00 €	↑ 137.231,95 €
Sonstige Zuweisungen des Landes	- €	6.110,00 €	↑ 6.110,00 €
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	280.308,69 €	481.760,10 €	↑ 201.451,41 €
Zuweisungen f lfd Zwecke von Gemeinden, GemVerbände	135.921,21 €	119.952,94 €	↓ - 15.968,27 €
	2.053.189,95 €	2.407.063,83 €	353.873,88 €
<b>Aufteilung der Zuweisungen und Zuschüsse auf Teilhaushalte:</b>			
	2012	2013	Veränderung 12/13
Gremien	180,00 €	- €	↓ - 180,00 €
Tageseinrichtungen für Kinder	402.980,48 €	584.702,04 €	↑ 181.721,56 €
Jugendarbeit	- €	4.067,20 €	↑ 4.067,20 €
Einrichtungen der Jugendarbeit	500,00 €	434,12 €	↓ - 65,88 €
Abfallwirtschaft	11.453,73 €	11.393,99 €	↓ - 59,74 €
Friedhofs- und Bestattungswesen	1.115,69 €	1.115,69 €	→ - €
Land- und Forstwirtschaft	- €	6.110,00 €	↑ 6.110,00 €
Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	1.636.960,05 €	1.799.240,79 €	↑ 162.280,74 €
	2.053.189,95 €	2.407.063,83 €	353.873,88 €

Die Ursache für die Steigerung im Bereich der „Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land“ liegt hauptsächlich in der höheren Landesförderung anlässlich der MindestVO im Bereich der KiGa's und KiTa's.

Die weitere Erhöhung ist der Steigerung der Schlüsselzuweisung zuzuschreiben.

#### f) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

	2012	2013	Veränderung 12/13
Erträge Auflösung SOPO Sonderinvest. (Tilg. Land)	20.049,00 €	20.049,00 €	↑ - €
Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	236.691,00 €	234.116,93 €	↓ - 2.574,07 €
Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich	18.057,98 €	19.323,65 €	↑ 1.265,67 €
Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	194.122,62 €	195.329,10 €	↑ 1.206,48 €
Erträge Auflösung von sonst SOPO aus Investitionen	1,00 €	- €	↓ - 1,00 €
	468.921,60 €	468.818,68 €	- 102,92 €

Die Veränderungen in dieser Position stehen im direkten Zusammenhang mit den Bewegungen der Bilanzposition „Sonderposten“. Es wird daher auf die Ausführungen hierzu auf Seite 39 ff. verwiesen.

### g) Sonstige ordentliche Erträge

	2012	2013	Veränderung 12/13	
Erlöse aus Verpflegungsentgelt	58.013,05 €	62.015,90 €	↑	4.002,85 €
Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen	13.768,53 €	14.721,49 €	↑	952,96 €
Nebenerlöse aus Veranstaltungen	8.225,00 €	10.423,06 €	↑	2.198,06 €
Konzessionsabgaben	224.960,43 €	225.281,79 €	↑	321,36 €
andere sonstige Nebenerlöse	- €	168,60 €	↑	168,60 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	19.781,58 €	25.106,25 €	↑	5.324,67 €
Erträge Herabsetz/Auflös Rückst (außer Instandhal)	37.139,84 €	- €	↓	- 37.139,84 €
Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	97.156,15 €	- €	↓	- 97.156,15 €
Steuererstattungen	23.242,84 €	10.369,68 €	↓	- 12.873,16 €
andere sonstige betriebliche Erträge	2.486,47 €	5.054,53 €	↑	2.568,06 €
	484.773,89 €	353.141,30 €	-	- 131.632,59 €

In 2013 wurde keine Maßnahme umgesetzt für die die Gemeinde Lahnu hätte Ökopunkte einsetzen können.

### h) Personalaufwendungen

	2012	2013	Veränderung 12/13	
Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	2.636.111,49 €	2.724.548,64 €	↑	88.437,15 €
Leistungsentgelt Beschäftigte	2.802,07 €	41.219,00 €	↑	38.416,93 €
Entg. Aushilfen (einschl. Zulagen)	8.013,97 €	21.189,25 €	↑	13.175,28 €
Leistungsentgelt Beschäftigte	32.103,70 €	21,17 €	↓	- 32.082,53 €
Aufstockung Altersteilz. Pers.aufw. Beschäft.	7.913,85 €	10.980,92 €	↑	3.067,07 €
Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen	209.344,83 €	217.406,44 €	↑	8.061,61 €
Aufstockung Altersteilzeit Personalaufw. Beamte	11.829,93 €	9.834,26 €	↓	- 1.995,67 €
AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	525.530,74 €	534.536,59 €	↑	9.005,85 €
RS ATZ Personalaufw. Beamte - LOGA	- 40.180,71 €	- 34.167,12 €	↑	6.013,59 €
RS ATZ Personalaufw. Beschäftigte - LOGA	7.026,28 €	- 29.187,24 €	↓	- 36.213,52 €
Beihilfen Bezügebereich	1.205,00 €	11.561,50 €	↑	10.356,50 €
Beihilfen Entgeltbereich	428,50 €	569,29 €	↑	140,79 €
Aufwendungen für Personaleinstellungen	1.083,37 €	2.952,48 €	↑	1.869,11 €
Aufwendungen für Dienstjubiläen	604,37 €	2.406,95 €	↑	1.802,58 €
Aufw. für Belegschaftsveranstaltungen	4.291,56 €	5.168,36 €	↑	876,80 €
übrige sonstige Personalaufwendungen	935,50 €	215,78 €	↓	- 719,72 €
	3.409.044,45 €	3.519.256,27 €		110.211,82 €

Im Rahmen des Tarifergebnisses zum TVöD 2012 kam es für die tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu einer linearen Entgelterhöhung der Tabellenentgelte von +2,8%. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten in diesem Bereich.

## i) Versorgungsaufwendungen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Beihilfen an Versorgungsempfänger	45.879,35 €	71.903,88 €	↑ 26.024,53 €
Aufw. an Versorgungskassen Beamte	124.267,58 €	138.072,19 €	↑ 13.804,61 €
Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte	222.768,88 €	234.976,40 €	↑ 12.207,52 €
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	55.011,00 €	149.519,00 €	↑ 94.508,00 €
Zuführung zu Beihilferückstellungen	14.386,00 €	69.979,00 €	↑ 55.593,00 €
	462.312,81 €	664.450,47 €	202.137,66 €

In 2013 ist ein Beamter in den Ruhestand gegangen.

## j) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Summe aller Konten	2.174.738,05 €	2.479.113,73 €	304.375,68 €

Aufgrund der großen Anzahl von Sachkonten wird hier auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

Allein in den Teilhaushalten 1101/1102 und 1201 gab es in 2013 rd. 73T€ Mehraufwendungen als in 2012. Unter Anderem gab es mehr Rohrbrüche, die es zu beheben galt und eine Kanal TV-Befahrung wurde durchgeführt.

In dieser Summe enthalten ist auch die Einstellung in den Sonderposten für die Gebührenausgleichsrücklage der Wasserversorgung i.H.v. 146.808,00 €.

In Summe liegen die Sach- und Dienstleistungen mit 311.688,27 € nicht verbrauchten Mitteln weit unter dem geplanten Ansatz.

## k) Abschreibungen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte	2.285,00 €	1.484,00 €	↓- 801,00 €
Abschr. aktivierte Investzuw., -zuschüsse u. -beitr	10.439,00 €	29.101,07 €	↑ 18.662,07 €
Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	1.196.520,58 €	1.211.295,80 €	↑ 14.775,22 €
Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	14.022,92 €	16.034,23 €	↑ 2.011,31 €
Abschr. auf Betriebsausstattung	24.745,69 €	34.948,39 €	↑ 10.202,70 €
Abschr. auf Fuhrpark	73.707,00 €	74.349,52 €	↑ 642,52 €
Abschr. auf Geschäftsausstattung	32.002,01 €	39.415,79 €	↑ 7.413,78 €
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	11.040,38 €	11.158,79 €	↑ 118,41 €
Einzelwertberichtigung unbefristete NS	-	2.050,00 €	↑ 37.291,18 €
Pauschalwertberichtigung	67.179,11 €	12.061,54 €	↓- 55.117,57 €
Einzelwertberichtigung befristete NS 11.2	16.474,98 €	- €	↓- 16.474,98 €
Abschreibungen Sonderinvest.programm	32.799,00 €	32.800,00 €	↑ 1,00 €
	1.445.974,49 €	1.464.699,13 €	18.724,64 €

In 2013 mussten weniger Niederschlagungen durchgeführt werden.



## I) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

	2012	2013	Veränderung 12/13
Allgemeine Zuweis. und Zusch. an gesetzl. Sozialver	2.850,00 €	- €	↓ - 2.850,00 €
Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	360,00 €	621,92 €	↑ 261,92 €
Betriebskosten Seniorenbeirat	- €	1.126,66 €	↑ 1.126,66 €
Betriebskosten KiJuBeirat	- €	95,59 €	↑ 95,59 €
Zuweis. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.	298.000,00 €	326.000,00 €	↑ 28.000,00 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	368.576,55 €	407.865,78 €	↑ 39.289,23 €
sonstige Erstattungen an den Bund	2.584,76 €	2.223,35 €	↓ - 361,41 €
sonstige Erstattungen an das Land	39.967,19 €	42.083,47 €	↑ 2.116,28 €
sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	25.147,36 €	20.638,24 €	↓ - 4.509,12 €
sonstige Erstattungen an Zweckverbände	23.292,53 €	20.823,44 €	↓ - 2.469,09 €
sonstige Erstattungen an private Unternehmen	5.000,00 €	5.104,68 €	↑ 104,68 €
sonstige Erstattungen an übrigen Bereich	23.673,64 €	12.648,95 €	↓ - 11.024,69 €
	789.452,03 €	839.232,08 €	49.780,05 €

## m) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Kompensationsumlage § 40c FAG	112.825,20 €	149.726,03 €	↑ 36.900,83 €
Kreisumlage	3.035.955,00 €	3.218.726,00 €	↑ 182.771,00 €
Schulumlage	1.241.077,00 €	1.234.664,00 €	↓ - 6.413,00 €
Abwasserabgabe	24.236,60 €	24.236,60 €	→ - €
Gewerbesteuerumlage	488.721,85 €	753.022,98 €	↑ 264.301,13 €
	4.902.815,65 €	5.380.375,61 €	477.559,96 €

Bedingt durch die im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Gewerbesteuer steigen auch die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage.

## n) sonstige ordentliche Aufwendungen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Einstellungen in sonst. Sonderposten	223.988,03	0,00	↓ - 223.988,03 €
Grundsteuer	8.224,80	8.531,94	↑ 307,14 €
Kfz-Steuer	3.629,92	3.712,92	↑ 83,00 €
Kapitalertragsteuer	16,61	23,73	↑ 7,12 €
	235.859,36 €	12.268,59 €	- 223.590,77 €

Die Zuführung zum Sonderposten Gebührenausschleichsrücklage wurde in 2012 nicht korrekt ausgewiesen. Sie wird nun unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, wie in Muster 15 vorgegeben, ausgewiesen.

## o) Finanzerträge

	2012	2013	Veränderung 12/13
Erträge aus Wertp. des Finanzanlageverm.	105,00 €	150,00 €	↑ 45,00 €
Bankzinsen	39.565,97 €	23.174,83 €	↓- 16.391,14 €
Zinsen von Sparkassen	609,96 €	476,60 €	↓- 133,36 €
Ertr.aus Kredit-/Darlehnsvg.an sonst.inländ. Ber.	37,83 €	- €	↓- 37,83 €
Säumniszuschläge	5.221,74 €	6.796,65 €	↑ 1.574,91 €
Mahngebühren öff.-rechtl.	4.141,87 €	5.162,00 €	↑ 1.020,13 €
Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt.	7.620,25 €	56.975,75 €	↑ 49.355,50 €
Übrige sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	3.626,00 €	1.625,50 €	↓- 2.000,50 €
	60.928,62 €	94.361,33 €	33.432,71 €

## p) Zinsen und andere Finanzaufwendungen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Bankzinsen	- €	221.998,27 €	↑ 221.998,27 €
Kreditzinsen "Zinsdienstumlage"	21.172,52 €	20.417,42 €	↓- 755,10 €
Auflösung von Disagio	32.185,20 €	32.184,60 €	↓- 0,60 €
Zinsen für sonst. Verbindlichkeiten	1.127,25 €	11.603,33 €	↑ 10.476,08 €
Zinsen & ähnl. Aufw. an sonst. inländ. Bereich	244.021,51 €	3.819,75 €	↓- 240.201,76 €
	298.506,48 €	290.023,37 €	- 8.483,11 €

Kreditzinsen werden seit 2013, wie von der Statistik Hessen gewünscht, auf einem anderen Sachkonto verbucht.

## q) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

	2012	2013	Veränderung 12/13
Ertr. aus der Veräuß.von Grundst.,Gebäud.u.Anlagen	- €	261.184,08 €	↑ 261.184,08 €
Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.üb.410€	538,00 €	799,00 €	↑ 261,00 €
Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.unt.410€	5,00 €	160,00 €	↑ 155,00 €
sonstige periodenfremde Erträge	20.894,04 €	89.650,00 €	↑ 68.755,96 €
sonstige außerordentliche Erträge	14.972,85 €	90.647,59 €	↑ 75.674,74 €
Ausbuchung Kleinbeträge	1,11 €	9,79 €	↑ 8,68 €
	36.411,00 €	442.450,46 €	406.039,46 €

In 2013 hat die Gemeinde Lahнау zwei ihrer Mietshäuser über Buchwert (rd. 127T€) und weitere Grundstücke, unter anderem aus einer Baulandumlegung heraus (rd. 116T€), verkauft.

In 2013 erhielt die Gemeinde Lahнау einen weiteren Teil einer Landeszuwendung für Initialmaßnahmen und Strukturverbesserung für den Atzbach und den Schwalbenbach. Der Grundlagenbescheid ist aus dem Jahr 2006.

Bei den sonstigen außerordentlichen Erträgen werden beispielsweise Zugänge auf Niederschlagungen abgebildet und auch Sonderauflösungen von Sonderposten.

Der Mehrertrag resultiert unter anderem aus der Verschrottung von Zuschüssen zum Straßenbau im Bereich der Bahnhofstraße auf Grund von Neubau in Höhe von 29.836,07 €.

Hinzu kommen rund 57 T€ aus einer aufgehobenen Gewerbesteuerniederschlagung aus dem Jahr 2011. Die Forderung wurde durch das Finanzamt auf 0,00 € gesetzt.

	2012	2013	Veränderung 12/13
außerplanmäß. Abschr. auf Sachanlagen	9.774,83 €	35.989,24 €	26.214,41 €
außerplanmäß. Abschr. Auf Finanzanlagen	1,00 €	- €	- 1,00 €
Verl. aus Abgang von Grundstücken und Gebäuden	239,90 €	- €	- 239,90 €
Verl.a.Abg.v.Fin.Anl.f.sonst.Anteile	- €	1.000,00 €	1.000,00 €
periodenfremde Aufwendungen	- €	13.063,32 €	13.063,32 €
Ausbuchung Kleinbeträge	94,76 €	92,02 €	- 2,74 €
	10.110,49 €	50.144,58 €	40.034,09 €

## V. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Information über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune. Sie stellt quasi das Pendant zur betriebswirtschaftlichen „Cash-Flow-Rechnung“ dar.

Des Weiteren gibt sie Auskunft, wie die finanziellen Mittel erwirtschaftet und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Im Gegensatz zu der Ergebnisrechnung, bei der für die Buchung das Datum der Leistungserbringung ausschlaggebend ist, zählt in der Finanzrechnung alleine das Datum des tatsächlichen Geldflusses. Aufgrund dieses Kassenwirksamkeitsprinzips ist die Finanzrechnung dem alten kameralen Buchungssystem ähnlich.

Seit dem Jahresabschluss 2012 wird die Finanzrechnung der Gemeinde Lahnau nach den Regelungen des § 47 (1) GemHVO (Wahlrecht) nur noch in der direkten Variante dargestellt.

### a) Einzahlungen + Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

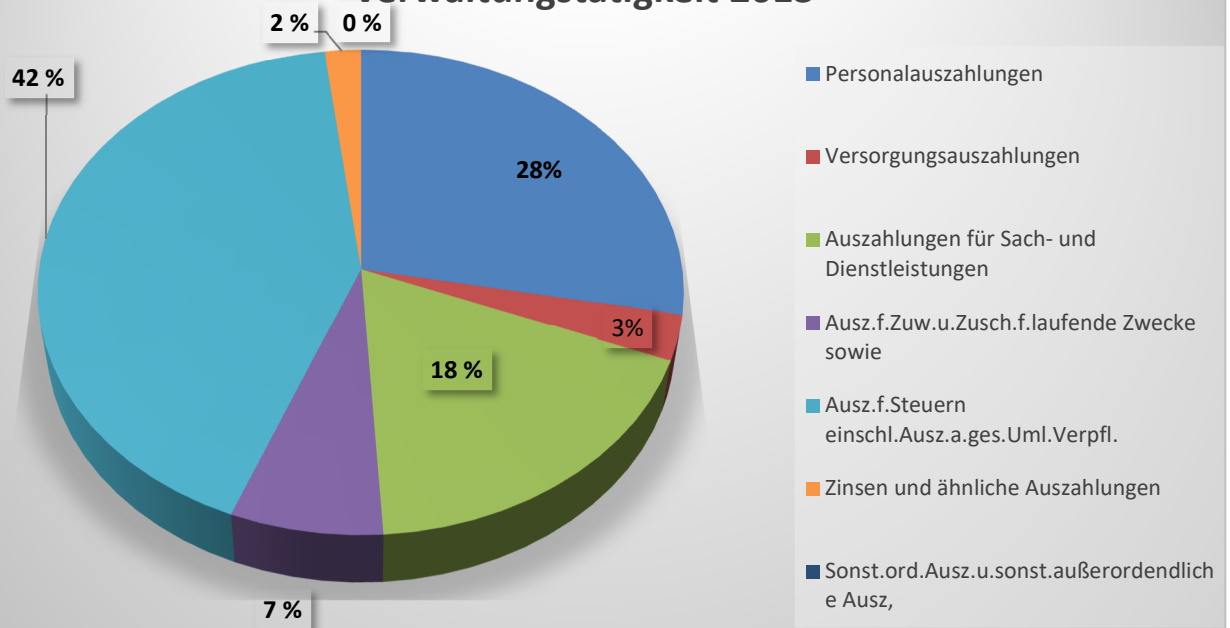
	2012	2013	Veränderung
Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.837.167,40 €	14.375.884,65 €	1.538.717,25 €
Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 12.122.432,77 €	- 12.802.964,56 €	- 680.531,79 €
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	714.734,63 €	1.572.920,09 €	858.185,46 €

Die hier dargestellten Ein- und Auszahlungen entsprechen in etwa dem früheren kameralen Verwaltungshaushalt. Der positive Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit steht für die Finanzierung von Investitionen sowie für die Tilgung von Krediten zur Verfügung.

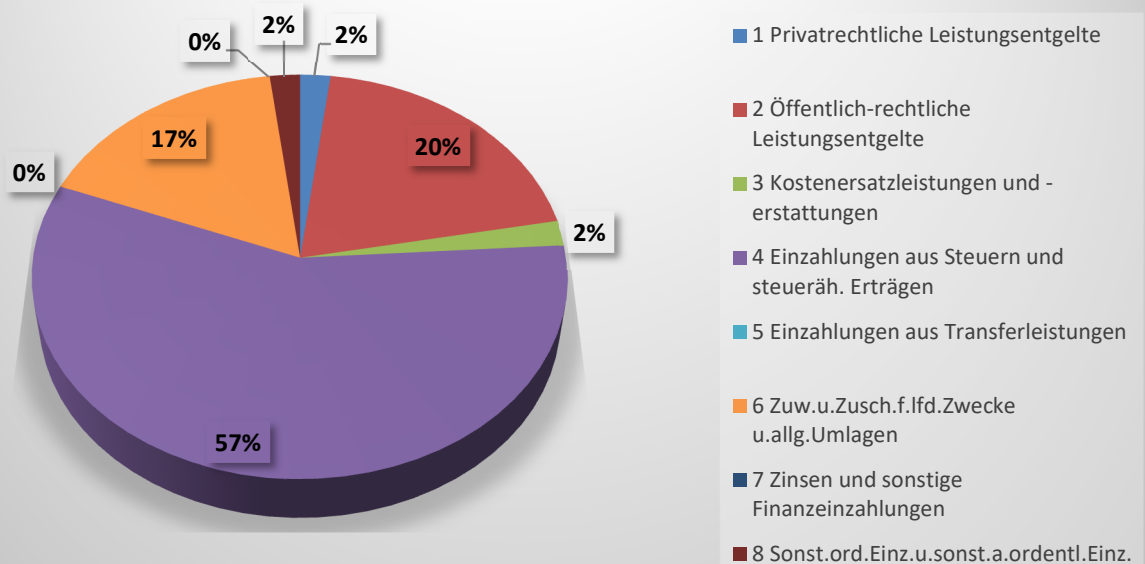
Wie aus der obigen Tabelle zu ersehen ist, erhöht sich dieser Finanzmittelfluss im Vergleich zum Vorjahr um rd. 858T€.

Hauptursache hierfür liegt im Anstieg der Gewerbesteuer. Diese lag im Jahr 2013 um rd. 1,3Mio€ höher als in 2012.

### Zusammensetzung Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit 2013



### Zusammensetzung Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit 2013



Wie aus den vorstehenden Diagrammen deutlich zu erkennen ist, wird der Finanzmittelfluss der Gemeinde zu ganz wesentlichen Teilen von Ein- und Auszahlungen aus Steuern und Umlagen beeinflusst. So entstehen beispielsweise über 57% der Einzahlungen aus Steuern und gesetzlichen Umlagen, gleichzeitig machen diese aber wiederum auch 42% aller Auszahlungen aus.

## b) Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	2012	2013	Veränderung
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.021.903,54 €	732.807,78 €	- 289.095,76 €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.286.439,84 €	- 2.412.892,16 €	- 1.126.452,32 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 264.536,30 €	- 1.680.084,38 €	- 1.415.548,08 €

Die hier dargestellten Zahlungsströme sind in etwa vergleichbar mit dem früheren kameralen Vermögenshaushalt.

Im Jahr 2013 wurde unter anderem die Straßenbaumaßnahme Bahnhofstraße/Zsambeker Straße und Gothenweg mit rd. 758T€ beendet und ebenso der Neubau des GH Dorlar mit rd. 858T€.

## c) Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

	2012	2013	Veränderung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	2.464.000,00 €	- €	- 2.464.000,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	- 361.376,22 €	- 362.289,60 €	- 913,38 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	2.102.623,78 €	- 362.289,60 €	- 2.464.913,38 €

In 2013 wurde kein Kredit in Anspruch genommen.

Nähere Erläuterungen zu den aktuell noch vorhandenen Darlehen der Gemeinde Lahnuau finden sich auf Seite 44.

## d) Haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen

	2012	2013	Veränderung
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	799.799,34 €	809.022,86 €	9.223,52 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- 788.292,15 €	- 808.984,09 €	- 20.691,94 €
	11.507,19 €	38,77 €	- 11.468,42 €

Bei den hier aufgeführten Einzahlungen und Auszahlungen handelt es sich im Wesentlichen um die Abwicklung der Abfallgebühren im Auftrag des Lahn-Dill-Kreises.

## e) Zusammenfassung

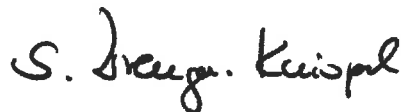
Die Finanzrechnung weist folgende summierte Finanzmittelflüsse aus:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit =	1.572.920,09
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit =	-1.680.084,38
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit =	-362.289,60
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen =	38,77
<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</b>	<b>-469.415,12</b>

Zusammen mit dem Finanzmittelbestand am Anfang der Periode werden die Finanzmittelflüsse zum Finanzmittelbestand am Ende der Periode summiert.

Die Gemeinde Lahnau hatte zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 einen Finanzmittelbestand von 4.094.311,49 €. Die Summe der Finanzmittelflüsse und damit die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes beträgt -469.415,12 €. Hierdurch verringert sich der Finanzmittelbestand zum 31.12.2013 auf 3.624.896,37 €.

35633 Lahnau, 22.07.2019



Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

# VI. Anlagenübersicht

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen						Buchwert	
	Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres		
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
<b>1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1.1 Konzessionen, Lizenzen u.ä. d. Rechte	24.169,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.169,72 €	-5.653,72 €	0,00 €	-1.484,00 €	0,00 €	-7.137,72 €	17.032,00 €	18.516,00 €		
1.2 gel. Investitionszuweisungen u.-zuschüsse	104.403,92 €	239.298,07 €	0,00 €	0,00 €	343.701,99 €	-20.803,92 €	0,00 €	-29.101,07 €	0,00 €	-49.904,99 €	293.797,00 €	83.600,00 €		
<b>Summe 1.</b>	<b>128.573,64 €</b>	<b>239.298,07 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>367.871,71 €</b>	<b>-26.457,64 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-30.585,07 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-57.042,71 €</b>	<b>310.829,00 €</b>	<b>102.116,00 €</b>		
<b>2 Sachanlagevermögen</b>														
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.298.176,02 €	48.952,89 €	-239.835,26 €	109.079,82 €	8.216.373,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.216.373,47 €	8.298.176,02 €		
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	10.634.414,70 €	11.267,58 €	-3,00 €	1.520.574,71 €	12.166.253,99 €	-1.116.280,70 €	0,00 €	-247.040,29 €	0,00 €	-1.363.320,99 €	10.802.933,00 €	9.518.134,00 €		
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.895.799,37 €	-3.633,39 €	-70.873,77 €	2.010.828,14 €	28.832.120,35 €	-5.595.552,72 €	0,00 €	-919.929,98 €	0,00 €	-6.515.482,70 €	22.316.637,65 €	21.300.246,65 €		
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	433.991,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	433.991,52 €	-117.854,52 €	0,00 €	-42.240,00 €	0,00 €	-160.094,52 €	273.897,00 €	316.137,00 €		
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.202.788,74 €	163.930,23 €	-20.607,62 €	159.039,53 €	2.505.150,88 €	-1.067.059,55 €	0,00 €	-155.300,10 €	0,00 €	-1.222.359,65 €	1.282.791,23 €	1.135.729,19 €		
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.150.978,12 €	1.751.397,21 €	0,00 €	-3.795.344,07 €	103.031,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	103.031,26 €	2.150.978,12 €		
<b>Summe 2.</b>	<b>50.616.148,47 €</b>	<b>1.971.914,52 €</b>	<b>-331.319,65 €</b>	<b>178,13 €</b>	<b>52.256.921,47 €</b>	<b>-7.896.747,49 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.364.510,37 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-9.261.257,86 €</b>	<b>42.995.663,61 €</b>	<b>42.719.400,98 €</b>		
<b>3 Finanzanlagevermögen</b>														
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
3.3 Beteiligungen	323.510,57 €	0,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	322.510,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	322.510,57 €	323.510,57 €		
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverf. besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	39.672,98 €	5.073,24 €	0,00 €	0,00 €	44.746,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	44.746,22 €	39.672,98 €		
3.6 Sonstige Finanzanlagen	372.756,78 €	63.803,67 €	0,00 €	0,00 €	436.560,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	436.560,45 €	372.756,78 €		
<b>Summe 3.</b>	<b>735.940,33 €</b>	<b>68.876,91 €</b>	<b>-1.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>803.817,24 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>803.817,24 €</b>	<b>735.940,33 €</b>		
<b>4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	2.966.844,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.966.844,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.966.844,75 €	2.966.844,75 €		
<b>Gesamtsumme (1. bis 4.)</b>	<b>54.447.507,19 €</b>	<b>2.280.089,50 €</b>	<b>-332.319,65 €</b>	<b>178,13 €</b>	<b>56.395.455,17 €</b>	<b>-7.923.205,13 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.395.095,44 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-9.318.300,57 €</b>	<b>47.077.154,60 €</b>	<b>46.524.302,06 €</b>		



## VII. Forderungsspiegel

	Stand 01.01.2013	Stand 31.12.2013	bis 1 Jahr (2014)	2 bis 5 Jahre (2015 - 2018)	mehr als 5 Jahre (ab 2019 bis Laufzeitende)
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	726.394,71 €	654.119,69 €	221.419,01 €	0,00 €	432.700,68 €
2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	338.343,55 €	1.094.945,51 €	1.093.620,70 €	1.324,81 €	0,00 €
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.445,27 €	60.860,09 €	60.860,09 €	0,00 €	0,00 €
2.3.4 F.ggeg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	106.309,77 €	95.895,36 €	42.881,17 €	53.014,19 €	0,00 €
	1.187.493,30 €	1.905.820,65 €	1.418.780,97 €	54.339,00 €	432.700,68 €

### VIII. Verbindlichkeitspiegel

	Stand 01.01.2013	Stand 31.12.2013	bis 1 Jahr (2014)	2 bis 5 Jahre (2015 - 2019)	mehr als 5 Jahre (ab 2019 bis Laufzeitende)
4.1. Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2. Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.fördermaßnahm.	8.645.626,12 €	8.285.284,51 €	0,00 €	168.726,21 €	8.116.558,30 €
4.2.1. Verbindlichkeiten g.Kreditinstituten	8.632.532,15 €	8.272.719,09 €	0,00 €	168.726,21 €	8.103.992,88 €
4.2.2. Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.3. Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	13.093,97 €	12.565,42 €	0,00 €	0,00 €	12.565,42 €
4.3. Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.4. Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5. Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	137.170,26 €	58.886,58 €	34.333,24 €	24.553,34 €	0,00 €
4.6. Verb. aus Lieferungen und Leistungen	376.580,84 €	284.473,34 €	277.158,80 €	7.314,54 €	0,00 €
4.7. Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	0,00 €	17.286,83 €	17.286,83 €	0,00 €	0,00 €
4.8. Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	0,00 €	39.298,07 €	39.298,07 €	0,00 €	0,00 €
4.9. Sonstige Verbindlichkeiten	64.264,56 €	211.502,51 €	211.502,51 €	0,00 €	0,00 €
	<u>9.223.641,78 €</u>	<u>8.896.731,84 €</u>	<u>579.579,45 €</u>	<u>200.594,09 €</u>	<u>8.116.558,30 €</u>

## IX. Rückstellungsübersicht

Bezeichnung	Stand 01.01.2013	Zuführung	Auflösung	Entnahme	Stand 31.12.2013
<b>Summe 3.1 Rückst. für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen</b>	<b>3.243.799,03 €</b>	<b>657.904,56 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>501.760,92 €</b>	<b>3.399.882,67 €</b>
Pensionsrückstellung	2.498.885,00 €	510.265,00 €	0,00 €	360.746,00 €	2.648.404,00 €
Beihilfensrückstellung	552.456,00 €	141.643,00 €	0,00 €	71.664,00 €	622.435,00 €
Altersteilzeitrückstellungen	192.398,03 €	5.996,56 €	0,00 €	69.350,92 €	129.043,67 €
<b>Summe 3.2 Rückst. Für Umlageverpfl. n. d. FAG u. Steuerschuldverhältn.</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
Kreisumlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schulumlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe 3.3 Rückst. f. d. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe 3.4 Rückst. Für die Sanierung von Altlasten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe 3.5 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>367.002,55 €</b>	<b>23.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>35.501,76 €</b>	<b>355.000,79 €</b>
Wiederaufforstungsrückstellung	254.771,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	254.771,19 €
Rückstellung Erstellung/Prüfung JA 2009	35.501,76 €	0,00 €	0,00 €	35.501,76 €	0,00 €
Rückstellung Erstellung JA 2010	10.567,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.567,20 €
Rückstellung Prüfung JA 2010	22.080,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.080,00 €
Rückstellung Erstellung JA 2011	1.142,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.142,40 €
Rückstellung Prüfung JA 2011	19.440,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.440,00 €
Rückstellung Erstellung JA 2012	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
Rückstellung Prüfung JA 2012	21.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.000,00 €
Rückstellung Erstellung JA 2013	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
Rückstellung Prüfung JA 2013	0,00 €	21.000,00 €	0,00 €	0,00 €	21.000,00 €
<b>Gesamtsumme 3.1 bis 3.5</b>	<b>3.610.741,58 €</b>	<b>681.404,56 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>537.262,68 €</b>	<b>3.754.883,46 €</b>

## X. Übersicht über die in das Jahr 2014 übertragenen Haushaltsermächtigungen

Verfügbare Mittel je Investition Lahnau Haushaltsjahr 2013				
Nr.	Name	Ansatz / HHR 2013	Gebucht 2013	übertragen nach 2014
0102-0001A	Umbau und Erweiterung Rathaus	76.639,00	0,00	0,00
0102-0003A	Ersatzbeschaffung IKT	38.913,00	32.586,52	6.000,00
0102-0004A	Büroausstattung Rathäuser	10.000,00	0,00	5.000,00
0102-0007A	Lizenzen und Konzessionen	15.000,00	0,00	5.000,00
0104-0001A	Allgemeiner Grunderwerb	100.000,00	44.950,89	55.049,11
0104-0002A	Hochbaumaßnahmen	109.908,00	0,00	0,00
0105-0001A	Anschaffung Geräte und Maschinen	53.411,00	8.026,41	25.000,00
0105-0002A	Ersatzbeschaffung Fuhrpark	60.000,00	0,00	60.000,00
0105-0003A	Umbau Betriebshof	40.000,00	0,00	0,00
0204-0001A	Digitalfunk Feuerwehr Waldgirmes	44.000,00	8.932,48	35.067,52
0204-0002A	Digitalfunk Feuerwehr Dorlar	28.000,00	4.441,09	23.558,91
0204-0003A	Digitalfunk Feuerwehr Atzbach	58.000,00	16.775,66	41.224,34
0204-0007A	Fahrzeug GW-L1	85.788,00	55.831,83	0,00
0204-0008A	Fahrzeug LF 8	150.000,00	0,00	150.000,00
0204-0010A	Anschaffung von Maschinen u. Geräten	13.800,00	1.380,40	6.000,00
0401-0002A	Römisches Forum Waldgirmes	300.000,00	0,00	300.000,00
0401-0003A	Infrastruktur Römisches Forum	91.043,30	-8.956,70	91.043,30
0601-0003A	Baumaßnahmen Storchentwiese	45.713,00	28.923,28	16.789,72
0601-0006A	Austausch Spielgeräte Kindergärten	12.000,00	0,00	6.000,00
0601-0007A	Einrichtungsgegenstände "Lummerland"	4.000,00	0,00	4.000,00
0601-0008A	Einrichtungsgegenstände "Nordentchen"	8.000,00	3.896,88	4.000,00
0601-0009A	Einrichtungsgegenstände "Das Nest"	4.300,93	4.575,14	0,00
0601-0010A	Einrichtungsgegenstände "Storchentwiese"	9.356,00	4.515,57	4.000,00
0603-0001A	Ausstattung Jugendzentrum	3.000,00	554,54	0,00
0604-0001A	Baumaßnahmen Spielplätze	20.000,00	10.599,60	9.000,00
0801-0001A	Zuschüsse an Vereine	26.550,00	0,00	26.550,00
0801-0002A	Investitionszuschuss an den LDK	200.000,00	200.000,00	0,00
0802-0002A	Baumaßnahme Sportplätze	37.469,00	0,00	37.469,00
0802-0003A	Skaterpark	39.600,00	0,00	39.600,00
0901-0001A	Dorferneuerung	5.000,00	0,00	0,00
1101-0001A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen	40.102,00	1.819,88	20.000,00
1101-0002A	Ausbau allgemein	114.527,00	0,00	114.527,00
1101-0004A	Herstellung Hausanschlüsse	20.000,00	0,00	10.000,00
1101-0006A	Ausbau Wasserversorgung Bahnhofstr.	0,00	249.010,38	0,00
1102-0001A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen	3.500,00	3.446,99	0,00
1102-0003A	Kanalbau allgemein	419.500,00	0,00	419.500,00
1102-0004A	Baumaßnahmen Abwasserbeseitigung	115.816,00	0,00	115.816,00
1102-0005A	Anschaffung von Geräten für die Kläranlage	22.800,00	11.818,30	5.000,00

**Verfügbare Mittel je Investition**  
Lahnau  
Haushaltsjahr 2013

Nr.	Name	Ansatz / HHR 2013	Gebucht 2013	übertragen nach 2014
1102-0006A	Ausbau Kanal Bahnhofstr.	0,00	280.611,31	0,00
1201-0001A	Gemeindestraßen Baumaßnahmen allgemein	179.478,00	0,00	179.478,00
1201-0002A	Sanierung Weinbergstraße	0,00	-11.276,97	0,00
1201-0003A	Sanierung Bahnhofstraße/Zsambeker und Gotenweg	1.385.830,00	86.128,33	722.768,00
1201-0004A	Planungskosten	40.000,00	0,00	20.000,00
1201-0007A	Sanierung Brückenbauwerke	213.870,00	109970,91	103.899,09
1201-0009A	Ausbau Straßenbeleuchtung	120.000,00	81.342,45	38.657,55
1201-0010A	Bau Kreisverkehr Dorlar	41.866,00	0,00	41.866,00
1302-0001A	Wasserläufe/Wasserbau	50.000,00	0,00	10.000,00
1303-0001A	Baumaßnahmen Friedhöfe	11.900,00	11.406,15	0,00
1304-0001A	Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen	31.500,00	0,00	31.500,00
1305-0001A	Feldwegeausbau allgemein	16.000,00	0	8.000,00
1305-0002A	Waldwegeausbau	20.000,00	0,00	10.000,00
1305-0003A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen	1.000,00	877,01	0,00
1501-0002A	Zuschuss DSL Entwicklungsgesellschaft	387.849,00	39.298,07	0,00
1502-0001A	Baumaßnahmen Rad- und Wanderwege	73.424,00	-376,25	78.781,58
1502-0002A	Bau Radweg entlang L3286	120.000,00	14.844,11	105.155,89
1502-0003A	Maßnahmen im Rahmen von Projekten	100.000,00	0	50.000,00
1503-0001A	Betriebsvorrichtung GH Waldgirmes	5.000,00	0,00	0,00
1503-0002A	Betriebsvorrichtung GH Dorlar	0,00	1.346.075,45	0,00
1503-0003A	Betriebsvorrichtung BGH Atzbach	5.000,00	1.029,64	0,00
1503-0004A	Sanierung BGH Dorlar	877.416,16	-565.830,60	97.171,31
1503-0006A	Betriebsvorrichtung Lahnauhalle	12.500,00	513,13	0,00
BG000-00A	Planungskosten	114.000,00	2504,45	111.495,55
BG000-01A	Baulandumlegungen	36.000,00	0,00	36.000,00
BG001-01A	Grunderwerb "Am Hühnstein"	78.369,00	0,00	78.369,00
BG001-02A	Ausgleichsmaßnahmen "Am Hühnstein"	10.271,00	0,00	10.271,00
BG002-01A	Grunderwerb "Der Münchacker/Im Kleinfeldchen"	100.000,00	0,00	100.000,00
BG002-02A	Erschließung Baugebiet "Der Münchacker"	50.000,00	0,00	50.000,00
BG005-01A	Interkommunales Gewerbegebiet	500.000,00	0	500.000,00
BG006-01A	Baulandumlegung "WiWa"	428.000,00	109.079,82	318.920,18
		7.435.009,39	2.189.326,15	4.337.528,05

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-123/2019**

Fachbereich	Abteilung I - Haupt- und Finanzverwaltung
Datum	15.10.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Lars Veit

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	12.12.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014**

**Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO**

### **Sachdarstellung:**

Für Erläuterungen wird auf den im Bericht enthaltenen Anhang zum Jahresabschluss 2014 verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorgelegten Form gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen.

Des Weiteren wird die Entlastung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahnau gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen.

### **Anlage(n):**

1. Jahresabschluss 2014 Bericht

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

# **Schlussbericht**

**des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision)  
des Lahn-Dill-Kreises**

**über die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses  
der Gemeinde Lahnau  
zum 31. Dezember 2014**

# **Schlussbericht**

**des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision)  
des Lahn-Dill-Kreises**

**über die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses  
der Gemeinde Lahnau  
zum 31. Dezember 2014**



## **Redaktionelle Hinweise**

Grundsätzlich werden in diesem Bericht zum besseren Verständnis für die zitierten Rechtsquellen die jeweils zum Zeitpunkt der Abfassung des Prüfungsberichts gültigen Fassungen im Abkürzungsverzeichnis oder in den Fußnoten genannt.

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden, mithin ggf. früheren als die im Abkürzungsverzeichnis genannten Fassungen, zugrunde gelegt. Wesentliche Abweichungen zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Versionsständen, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, werden im Bericht erläutert.

Im Allgemeinen wird für die Darstellung der Tabellen und Zahlen das Tabellenkalkulationsprogramm MS-Excel verwendet. Der Übersichtlichkeit halber sind abweichend von der Darstellung in Schlussberichten auf der örtlichen Ebene die Beträge im Bericht auf Basis von Tausend, Millionen oder Milliarden angegeben. Hieraus können Rundungsabweichungen resultieren. Im Weiteren sind die Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Bericht grundsätzlich darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verwenden. Mit dem männlichen Begriff sind sowohl das weibliche, das männliche und das dritte Geschlecht (divers) gemeint.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Grundsätzliche Feststellungen .....</b>	<b>6</b>
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Kommune .....	6
2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Kommune.....	6
2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken	6
<b>3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>7</b>
3.1 Gegenstand der Prüfung .....	7
3.2 Art, Umfang und Ziel der Prüfung.....	8
<b>4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>	<b>11</b>
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	11
4.1.2 Inventur / Inventar .....	12
4.1.3 Jahresabschluss.....	12
4.1.4 Anhang und weitere Anlagen zum Jahresabschluss.....	13
4.1.5 Rechenschaftsbericht .....	14
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	14
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	14
4.2.2 Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses.....	15
<b>5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft.....</b>	<b>18</b>
5.1 Allgemeine Feststellungen .....	18
5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan .....	18
5.3 Einzelfeststellungen zur Haushaltswirtschaft.....	19
5.3.1 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ...	19
5.3.2 Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen .....	20
5.3.3 Investitionskredite .....	20
5.3.4 Kassen-/Liquiditätskredite.....	21
5.4 Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft.....	22
<b>6 Prüfungsurteil und Schlussbemerkungen .....</b>	<b>23</b>
6.1 Prüfungsurteil .....	23
6.2 Schlussbemerkungen .....	24
<b>Anlagen .....</b>	<b>25</b>

## Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V.
JA	Jahresabschluss
NSK	NewSystemKommunal
Tz.	Textziffer

## **1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag**

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Lahnau für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lahnau zum 31. Dezember 2014 erfolgte durch die Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Schlussbericht.

Im Rahmen unserer Berichterstellung wurden, soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen, die in der Prüfungsleitlinie L 260 des Institutes der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegt sind, angewendet.

## 2 Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Kommune

#### 2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Kommune

Die Gemeinde Lahnau hat ihre Lagebeurteilung im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

##### **Stellungnahme:**

Der Rechenschaftsbericht enthält nach cursorischer Durchsicht die nach § 51 Abs. 1 GemHVO geforderten Aussagen zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres. Wir haben im Rahmen der verkürzten Prüfung<sup>1</sup> keine Bewertung vorgenommen, welche dieser Aussagen für die zutreffende Beurteilung der Lage sowie des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage der Gemeinde prägend sind und daher auf eine Wiedergabe der nach unserer Auffassung wesentlichen Aussagen im Schlussbericht verzichtet. Uns sind aber keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass die Aussagen der Gemeinde Lahnau nicht zutreffend sind.

#### 2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Nach § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht über die wirtschaftliche Lageeinschätzung hinaus, insbesondere auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

##### **Stellungnahme:**

Der Rechenschaftsbericht enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO geforderten Aussagen, insbesondere die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der verkürzten Prüfung können wir nicht abschließend beurteilen, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune vollständig und zutreffend beschrieben wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Darstellungen nicht plausibel sind, haben sich nach cursorischer Durchsicht nicht ergeben.

---

<sup>1</sup> Vergleiche hierzu die Erläuterungen unter Tz. 3.2

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten verkürzten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Rechenschaftsbericht sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzugeben.

Nach § 128 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Prüfungsgegenstand waren damit der aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 der Gemeinde Lahnau.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft. Die Abschlussprüfung ist daher auch auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns ausgerichtet (§ 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO).

Diese Prüfungsziele werden im Rahmen einer für das Berichtsjahr angewandten verkürzten Prüfung vordergründig hinsichtlich formeller Zielerreichung von uns verfolgt, deren Umfang sich aus den nachfolgend beschriebenen Parametern ergibt.

Die Ergebnisse der verkürzten Prüfung sind im vorliegenden Schlussbericht der Abteilung Revision über die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lahnau zum 31. Dezember 2014 zusammengefasst.

### 3.2 Art, Umfang und Ziel der Prüfung

Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auch die Beurteilung, ob beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand und die Verwaltung ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere die Grundsätze der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit beachtet wurden.

**Den Regelungen zum Jahresabschluss ist der Leitgedanke der Rechenschaft sowohl gegenüber den Organen als auch gegenüber Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, immanent.**

**Gemeindevorstand, Gemeindevertretung und Verwaltung, die (wirtschaftliche) Entscheidungen zeitnah zu treffen haben, sollten die Ist-Ergebnisse aus dem Handeln des vergangenen Haushaltsjahres sowie die neuen, daraus resultierenden Wertansätze der gemeindlichen Bilanz und die festgestellte zukunftsorientierte Beurteilung schnellstmöglich kennen.**

**Um diesen Prozess zu unterstützen, haben wir bei der Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses ein beschleunigtes Verfahren angewendet.**

**Der verkürzten Prüfung liegen folgende Parameter zugrunde:**

- a) Die Buchführung der Gemeinde Lahnau und der aus der Buchführung aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 mit allen Bestandteilen wurden hinsichtlich ihrer formellen Richtigkeit geprüft.**
- b) Die Vermögens- und Ergebnisrechnung wurden bezüglich ihrer gesetzlich geforderten Gliederung sowie der Übereinstimmung mit den Jahresabschlussunterlagen der Gemeinde überprüft.**
- c) Die Finanzrechnung wurde auf Übereinstimmung mit den Jahresabschlussunterlagen der Gemeinde überprüft.**
- d) Der Anhang sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden daraufhin geprüft, ob die in den §§ 50, 52 GemHVO geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.**
- e) Der Rechenschaftsbericht wurde daraufhin geprüft, ob die in § 51 GemHVO geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.**
- f) Zur Feststellung, ob die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden, haben wir den Jahresabschluss anhand ergänzender Nachweise und Angaben der Verwaltung einem stichprobenartigen Soll- / Ist-Vergleich unterzogen.**

Die verkürzte Prüfung wurde dabei in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900), im Übrigen, soweit mit den Prüfungszielen der beschleunigten Abschlussprüfung vereinbar, in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des IDR niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.







Die Bürgermeisterin hat hierin u. a. erklärt, dass der Rechenschaftsbericht alle wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Lahnau enthält.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des geprüften Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind der Abteilung Revision im Verlauf der verkürzten Prüfung auch nicht bekannt geworden.

## 4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gemeinde Lahnau werden nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) geführt. Es gelten die einschlägigen Vorschriften des VI. Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

Nach den Feststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Nach den im Rahmen der letzten Abschlussprüfungen getroffenen Feststellungen gewährleistet das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Wir haben bei der verkürzten Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass diese Beurteilung für den vorliegenden Abschluss nicht zutrifft. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung erfolgte im geprüften Haushaltsjahr mit der Software NewSystemKommunal (NSK) der Fa. Axians Infoma GmbH, Ulm, in der von der ekom21 – KGRZ Hessen, Gießen, vertriebenen und gehosteten Version. Im Einsatz befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung (August 2019) die Programmversion Microsoft Dynamics NAV 2017 Version newsystem 7 [Release 18.1.1.3] 10.0.24238.0.

**Das Prüfzertifikat der TÜVIT GmbH Essen für das Buchführungsprogramm hatte eine Gültigkeit bis zum 30. September 2014 bzw. 31. Dezember 2017. Damit lagen zum Zeitpunkt der Prüfung die für die im Abschlussjahr eingesetzte Version gültigen Testate einer unabhängigen Prüfungseinrichtung vor.**

**Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, bei sachgerechter Anwendung die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.**

Der von der Gemeinde Lahnau im geprüften Haushaltsjahr verwendete Kontenplan entspricht dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR), der mit der GemHVO in der Fassung vom 2. April 2006, geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011, veröffentlicht wurde.

**Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Wir haben im Rahmen der verkürzten Prüfung keine Erkenntnisse gewonnen, dass die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen nicht zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss führen.**

#### **4.1.2 Inventur / Inventar**

Gem. § 108 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 35 GemHVO ist die Gemeinde Lahnau verpflichtet, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die körperlichen Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) zu erfassen.

Die Gemeinde Lahnau hat ihre Vermögensgegenstände und Schulden in einem Inventar zusammengefasst. Hierfür wurden die Grundstücke, die Bauten, das Infrastrukturvermögen, die Anlagen im Bau, die Finanzanlagen, die Forderungen und die Schulden im Rahmen einer Buch- und Beleginventur aufgenommen. Die beweglichen Vermögensgegenstände (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung) wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt. Diese erfolgte erstmalig zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (1. Januar 2009).

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 GemHVO war nach der Erstinventur zum o. g. Stichtag somit die nächste Folgeinventur zum 31. Dezember 2012 vorzunehmen.

Diese Folgeinventur wurde nicht durchgeführt.

Die nächste Folgeinventur erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2013.

**Eine Inventurrichtlinie liegt bei der Gemeinde Lahnau bisher nicht vor. Wir haben bereits vorab im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 die zum Stichtag 31. Dezember 2013 durchgeführte Inventur geprüft. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Feststellungen im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lahnau zum 31. Dezember 2012.**

#### **4.1.3 Jahresabschluss**

Die Vermögensrechnung (Bilanz; Muster 20 zu § 49 GemHVO), die Ergebnisrechnung (Muster 16 zu § 46 GemHVO) und die Finanzrechnung (Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO) sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen (Muster 18 bzw. 19 zu § 48 GemHVO) entsprechen in ihrer Gliederung den genannten gesetzlichen Vorschriften und vorgeschriebenen Mustern der GemHVO.

Die Prüfung, dass die vorgelegte Vermögens- und Ergebnisrechnung aus den Daten der Buchführung des Haushaltsjahres 2014 korrekt abgeleitet wurden, ergab keine Beanstandungen.

**Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass uns keine Sachverhalte bekannt wurden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 nicht ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet worden ist und dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden satzungsrechtlichen Regelungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht.**

#### **4.1.4 Anhang und weitere Anlagen zum Jahresabschluss**

Gemäß § 112 Abs. 4 HGO hat die Gemeinde Lahnau dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen:

1. Einen Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2014 zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten (als Anlagen zum Anhang).
2. Eine Übersicht über die in das folgende Jahr (2015) zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 50 Abs. 1 GemHVO. Danach sind in diesem zunächst die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern (§ 50 Abs. 1 GemHVO). Zusätzlich sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang insbesondere anzugeben die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Der vorgelegte Anhang wurde auf das Vorhandensein der in § 50 GemHVO genannten (Mindest-)Inhalte geprüft.

**Es wird festgestellt, dass im Anhang alle in § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO geforderten Angaben und Darstellungen enthalten sind.**

**Die Verwaltung wurde um verschiedene Korrekturen gebeten.**

Die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen wurden ebenfalls geprüft.

**Es wird festgestellt, dass die Übersichten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und vollständig sind.**

Zu dem Umfang und den Ergebnissen der Prüfung der dem Jahresabschluss beigefügten Übersichten über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen verweisen wir auf unsere Feststellungen unter Tz. 5.3.2.

#### **4.1.5 Rechenschaftsbericht**

Der Rechenschaftsbericht ist nach § 112 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 51 GemHVO zwingender Bestandteil der Rechnungslegung und diesem Schlussbericht zusammen mit dem Jahresabschluss der Gemeinde beigelegt.

Im Rechenschaftsbericht ist gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft im Abschlussjahr und die Lage der Kommune unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des vorgelegten Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen des Abschlussjahres vorzunehmen.

Ferner soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO Angaben enthalten über

1. den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Haushaltsjahres 2014 eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen des Haushaltsjahres.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht wurde auf das Vorhandensein der in § 51 GemHVO genannten (Mindest-)Inhalte geprüft.

**Es wird festgestellt, dass im Rechenschaftsbericht alle in § 51 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO geforderten Angaben und Darstellungen enthalten sind. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.**

**Die Verwaltung wurde um verschiedene Korrekturen gebeten.**

Uns sind im Verlauf der verkürzten Prüfung keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

**Auf der Grundlage der verkürzten Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss der Gemeinde in wesentlichen Belangen ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.**

## **4.2.2 Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses**

### **4.2.2.1 Vermögensrechnung**

In der Vermögensrechnung werden die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet. Zudem sind Rückstellungen für erkennbare Risiken anzusetzen.

**Die Vermögensrechnung ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.**

Die Gemeinde Lahnau hat die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014 unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Zur Zusammensetzung des Jahresergebnisses verweisen wir auf die nachfolgenden Erläuterungen zur Ergebnisrechnung unter Tz. 4.2.2.2.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lahnau.

### **4.2.2.2 Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung beinhaltet eine Gegenüberstellung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenzuwachses in der Periode (Haushaltsjahr). Die Ergebnisrechnung hat die Funktion, vollständig und klar über Art, Höhe und Quellen der Ergebniskomponenten Erträge und Aufwendungen zu informieren.

**Die Ergebnisrechnung ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.**

Wir haben die formelle Richtigkeit der Ergebnisrechnung anhand der Summen- und Saldenliste und der entsprechenden im Datenverarbeitungsverfahren NSK hinterlegten Ergebnisgliederungscodes geprüft.

Das Haushaltsjahr 2014 schließt – vor Ergebnisverwendung – mit einem negativen Jahresergebnis von **-701.543,36 €** ab. Dieses setzt sich zusammen aus

- dem Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von **-806.121,87 €** und
- dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von **104.578,51 €**.

Hinsichtlich der Verbuchung der Ergebnisse verweisen wir auf § 106 Abs. 2 HGO sowie § 23 Abs. 1, §§ 24 und 46 Abs. 3 GemHVO sowie die dazugehörigen Hinweise.

**Die Überschüsse / Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses 2014 wurden buchungsmäßig den / mit den jeweiligen Rücklagen (aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses) zugeführt / bzw. verrechnet.  
Die Ergebnisverwendung ist sachgerecht erfolgt.**

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lahnau.

#### **4.2.2.3 Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung (Cash Flow-Rechnung) ist eine aus dem Jahresabschluss abgeleitete Rechnung, die die Beurteilung der Liquiditätssituation und -entwicklung der Kommune ermöglicht. Der Cash Flow als grundlegende Kennzahl aus der Finanzanalyse gibt den aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss einer Periode an, der zur Tilgung von Krediten und zur (Eigen-)Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht.

Nach den gesetzlichen Gliederungsvorgaben (§ 47 GemHVO) sind in der Finanzrechnung die Ein- und Auszahlungen, gegliedert nach solchen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit, mit dem jeweiligen Saldo sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge in der Periode (Haushaltsjahr) darzustellen. Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres setzt sich aus dem Zahlungsmittelsaldo des Vorjahres und der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen der Periode zusammen; er entspricht dem Posten Flüssige Mittel in der Vermögensrechnung.

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO kann die Finanzrechnung bezüglich der Ermittlung des Finanzmittelzuflusses oder Finanzmittelabflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach der direkten oder indirekten Methode geführt werden.

Bei der *direkten* Methode (§ 47 Abs. 2 GemHVO) wird die Differenz zwischen den aus der Verwaltungstätigkeit entstehenden zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen (Einzahlungen und Auszahlungen) der Periode durch direkte Buchung eines Finanzrechnungskontos ermittelt. Für die direkte Methode ist Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Bei der *indirekten* Methode (§ 47 Abs. 3 GemHVO) wird der Finanzmittelzufluss bzw. -abfluss aus der Verwaltungstätigkeit ermittelt, indem ausgehend vom Jahresergebnis der Ergebnisrechnung die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen bzw. Erträge eliminiert werden. Die Gliederung richtet sich nach Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO.

Die Gemeinde Lahnau führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode.

**Die Finanzrechnung ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt nicht mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Flüssigen Mitteln überein.**

**Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Finanzmittelbestand in Höhe von 3.612.346,20 € ab und stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Bestand an Flüssigen Mitteln in Höhe von 4.612.346,20 € überein. Die Differenz in Höhe von 1.000.000,00 € resultiert aus einer am 30. Dezember 2014 vorgenommenen Umschichtung von Tagesgeldanlagen, die aufgrund ihrer Wertstellung am 2. Januar 2015 nicht in der Finanzrechnung enthalten sind.**

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lahnau.



## 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

### 5.1 Allgemeine Feststellungen

In unsere Berichterstattung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr einzubeziehen. In diesem Rahmen haben wir auch eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften entsprochen hat.

Infolge der verkürzten Prüfung mit dem Ziel einer zeitnahen Berichterstattung gegenüber den Adressaten des Jahresabschlusses beschränkt sich die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft für die genannten Haushaltsjahre auf ausgewählte, in diesem Bericht dargestellte Prüfungsbereiche.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L 720 des IDR niedergelegt sind.

### 5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe des Sechsten Teils der HGO und der GemHVO nebst den hierzu ergangenen Hinweisen und Erlassen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für den Haushaltsvollzug im Berichtsjahr maßgebend ist die von der Gemeindevertretung gemäß § 97 HGO am 13. Februar 2014 beschlossene Haushaltssatzung.

Gemäß § 97 Abs. 4 HGO soll der Aufsichtsbehörde die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens am 30. November des Vorjahres vorgelegt werden.

**Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde der Aufsichtsbehörde verspätet vorgelegt.**

Nach den Vorgaben des § 92 Abs. 4 Satz 1 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Sofern die Gemeinde die Vorgaben zum Haushaltsausgleich nicht einhält, Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge erwartet werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 5 HGO). Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

**Der mit der Haushaltssatzung am 13. Februar 2014 beschlossene Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Lahnau war gemäß § 92 Abs. 4 HGO nicht ausgeglichen. Die Gemeindevertretung hat daher ebenso am 13. Februar 2014 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.**

## 5.3 Einzelfeststellungen zur Haushaltswirtschaft

### 5.3.1 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemeindevorstand und Verwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragsatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der **vorherigen** Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist die Gemeindevertretung davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinde Lahnau hat in ihrem Haushalt verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen beschlossen. Zur Feststellung von Überschreitungen wurde aufgrund der Deckungsregeln ein Plan- / Ist-Vergleich durchgeführt.

Im Haushaltsjahr 2013 sind bei der Gemeinde Lahnau nach den uns vorgelegten Nachweisen

- im **Ergebnishaushalt**
  - über- bzw. außerplanmäßige **Aufwendungen**  
in Höhe von **289.926,84 €**
- im **Finanzhaushalt**
  - über- bzw. außerplanmäßige **Auszahlungen** bei  
Investitionsmaßnahmen in Höhe von **0,00 €**
  - sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen für die  
**Tilgung von Krediten für Investitionen** in Höhe von **22.490,29 €**

entstanden.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden seitens der Verwaltung der Gemeinde selbst ermittelt und werden von uns im Rahmen der verkürzten Prüfung nach stichprobenartiger Kontrolle der Einzelbudgets anerkannt.

**Es wird festgestellt, dass entgegen der Bestimmung des § 100 Abs. 1 HGO keine vorherige Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 312.417,13 € erfolgt ist.**

**Danach ist ein Beschluss des zuständigen Organs bereits dann erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass eine nicht durch Deckungsfähigkeit aufzufangende Überschreitung von Budgetansätzen droht.**

**Wir bitten um zukünftige Beachtung.**

### 5.3.2 Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen regelt § 21 GemHVO.

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für **Aufwendungen eines Budgets** kraft Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die übertragenen Ansätze bleiben, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis längstens zum Ende des zweiten auf das Abschlussjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die **Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Die Gemeinde Lahnau hat nach den uns vorgelegten Nachweisen Haushaltsansätze des Abschlussjahres und ggf. aus Haushaltsansätzen der Vorjahre

- für Aufwendungen des Ergebnishaushalts in Höhe von **0,00 €**
- für investive Auszahlungen des Finanzhaushalts in Höhe von **2.024.293,40 €**

in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

**Die Prüfung der Übertragung von Haushaltsansätzen führte zu keinen Beanstandungen.**

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Jahresabschluss der Gemeinde Lahnau.

### 5.3.3 Investitionskredite

#### 5.3.3.1 Kreditaufnahme

In der Haushaltssatzung wurden für das Berichtsjahr Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 0,00 € veranschlagt.

Damit war die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 103 Abs. 2 HGO nicht notwendig.

Im Berichtsjahr wurden Kredite in Höhe von **1.040.000,00 €** (davon Umschuldungen: 1.040.000,00 €) aufgenommen.

**Die haushaltsrechtliche Prüfung der Kreditaufnahmen führte zu keinen Beanstandungen.**

### **5.3.3.2 Übertragung von Kreditermächtigungen in das Folgejahr**

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

**Zum Stichtag 1. Januar des Haushaltsjahres standen der Gemeinde noch Kreditermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 1.893.949,00 € zur Verfügung. Hiervon wurden im Berichtsjahr 0,00 € in Anspruch genommen.**

**Von der Ermächtigung des laufenden Jahres (vgl. Tz. 5.3.3.1) wurden 0,00 € in Anspruch genommen.**

**Es verbleibt somit am Abschlussstichtag 31. Dezember eine Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr von insgesamt 0,00 €. Damit kann keine Ermächtigung gem. § 103 Abs. 3 HGO in das Folgejahr vorgetragen werden.**

### **5.3.4 Kassen-/Liquiditätskredite**

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassen-/Liquiditätskredite auf 0,00 € festgesetzt.

Zum 31. Dezember 2014 valutierte ein Kassen-/Liquiditätskredit in Höhe von **0,00 €**.

**Im Haushaltsjahr 2014 hat die Gemeinde Lahnau keine Kassenkredite aufgenommen. Die Liquidität der Kommune war jederzeit gesichert.**

#### **5.4 Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist von uns festzustellen, ob die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

Wir haben unser Prüfurteil zur Haushaltswirtschaft anhand der in den vorangegangenen Ausführungen dargestellten Prüfungshandlungen getroffen.

Über die oben unter den Tz. 5.2 und 5.3.1 genannten Feststellungen hinaus sind uns im Rahmen der verkürzten Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zur Annahme veranlassen, dass beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltswirtschaft in wesentlichem Umfang nicht beachtet wurden.

**Von einer zusammenfassenden Beurteilung zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wird aufgrund des eingeschränkten Umfangs dieser Prüfung abgesehen.**

## 6 Prüfungsurteil und Schlussbemerkungen

### 6.1 Prüfungsurteil

An die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau:

Wir haben den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 einer verkürzten Prüfung unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach den Vorschriften des hessischen Gemeindehaushaltsrechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, ein Prüfungsurteil zu dem Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer verkürzten Prüfung abzugeben.

Wir haben die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune nicht gibt oder die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt. Ferner ist mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nicht beachtet wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Angaben und Befragungen von Mitarbeitern der Kommune und auf analytische Beurteilungen sowie Plausibilitätsprüfungen und bietet deshalb nicht die bei einer Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des IDR niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir für den vorliegenden Jahresabschluss anforderungsgemäß keine vollständige Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk gemäß den Grundsätzen zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen, die in der Prüfungsleitlinie L 260 des Institutes der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegt sind, nicht erteilen.

**Auf der Grundlage der verkürzten Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass**

- **der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder**

- **der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde nicht gibt oder die Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt oder**
- **beim Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand mit Ausnahme der unter den Tz. 5.2 und 5.3.1 dargestellten Einschränkungen die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nicht beachtet wurden.**

## 6.2 Schlussbemerkungen

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere verkürzte Prüfung hingewiesen wird.

Wetzlar, den 18. September 2019

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Abteilung Revision (Rechnungsprüfungsamt)

gez.

Frank Groh  
Prüfer

gez.

Caterina Küster  
Prüferin

gez.

Dieter Kröckel  
Abteilungsleiter

## Anlagen

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Lahnau**

Aufstellung, textlicher Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahnau.

Dies gilt auch, soweit der Verwaltung nach Abschluss der verkürzten Prüfungen Korrektur- und Änderungshinweise gegeben wurden. Die Übernahme der von uns vorgeschlagenen Korrekturen wurde aus prüfungsökonomischen Gründen nicht geprüft.

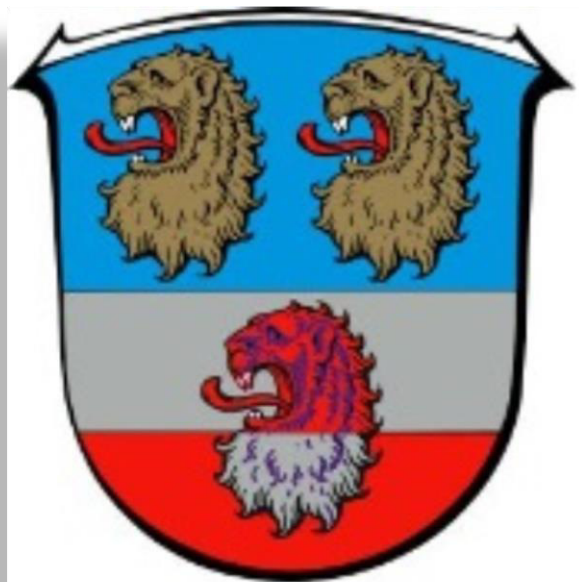


Schlussbericht der Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises  
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Stadt Lahnau



# Anhang

der Gemeinde Lahnau



zum Jahresabschluss 2014

1. Rechnungen .....	5
1.1 Vermögensrechnung .....	5
1.2 Gesamt-Ergebnisrechnung .....	7
1.3 Ergebnis-Verwendung .....	8
1.4 Gesamt - Finanzrechnung.....	9
1.5 Teil-Rechnungen.....	9
2. Rechenschaftsbericht.....	10
2.1 Vorbemerkung.....	10
2.2 Geschäftsverlauf 2014.....	10
2.3 Wesentliche Planabweichungen im Bereich der Ergebnisrechnung.....	11
I. Ordentliche Erträge .....	11
II. Ordentliche Aufwendungen .....	12
III. Finanzerträge / Finanzaufwendungen.....	13
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen .....	13
2.4 Budget-Überschreitungen .....	14
I. Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.....	14
II. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen in der Finanzrechnung .....	16
2.5 Wesentliche Planabweichungen im Bereich der Finanzrechnung .....	16
I. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	16
II. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	16
III. Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten.....	17
IV. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit .....	19
2.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind .....	19
2.7 Chancen und Risiken .....	19
I. Besondere Geschäftsrisiken .....	19
II. Allgemeine Risiken .....	20
III. Risikosicherung.....	21
IV. Demographische Entwicklung – Chancen und Risiken.....	21
3. Anlagen zum Jahresabschluss .....	23

3.1 Anhang.....	23
I.    Allgemeiner Teil.....	23
a) Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen .....	23
b) Organe und Vertretungsbefugnis .....	23
c) Bezüge der Organe .....	26
d) Mitarbeiter/innen.....	26
e) Steuerliche Verhältnisse.....	26
f) Haftungsverhältnisse .....	26
g) Ökopunkte.....	27
h) Sonstige finanzielle Verpflichtungen.....	27
i) Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können .....	28
II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	28
III. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung .....	30
a) Immaterielle Vermögensgegenstände .....	30
b) Sachanlagevermögen .....	31
c) Finanzanlagevermögen .....	33
e) Vorräte.....	35
f) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	35
g) Liquide Mittel .....	36
h) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	37
i) Eigenkapital .....	37
j) Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen.....	39
k) Sonderposten für den Gebührenaussgleich .....	40
l) Sonstige Sonderposten .....	43
m) Rückstellungen.....	43
n) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....	45
o) Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen .....	46
p) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	46
q) Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	46
r) Verb. g. verb. Unternehmen m. Bet.....	46
s) Sonstige Verbindlichkeiten .....	46
t) Passive Rechnungsabgrenzung .....	47
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung .....	48
a) Privatrechtliche Leistungsentgelte .....	48
b) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte .....	48
c) Kostenersatzleistungen und -erstattungen .....	48

d) Steuern, Steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzl. Umlagen.....	49
e) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen .....	49
f) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten .....	49
g) Sonstige ordentliche Erträge .....	50
h) Personalaufwendungen .....	50
i) Versorgungsaufwendungen.....	51
j) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	51
k) Abschreibungen .....	51
l) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse .....	52
m) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen .....	52
n) sonstige ordentliche Aufwendungen .....	52
o) Finanzerträge.....	53
p) Zinsen und andere Finanzaufwendungen.....	53
q) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen .....	53
V. Erläuterungen zur Finanzrechnung .....	54
a) Einzahlungen + Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	54
b) Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	56
c) Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit .....	56
d) Haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen .....	56
e) Zusammenfassung .....	57
VI. Anlagenübersicht .....	58
VII. Forderungsspiegel .....	59
VIII. Verbindlichkeitspiegel.....	60
IX. Rückstellungsübersicht.....	61
X. Übersicht über die in das Jahr 2015 übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	62

# 1. Rechnungen

## 1.1 Vermögensrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
<b>Aktiva</b>			
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>46.364.505,85</b>	<b>47.077.154,60</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>270.439,00</b>	<b>310.829,00</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	11.013,00	17.032,00
1.1.2	gel. Investzuw. und -zuschüsse	259.426,00	293.797,00
1.1.3	gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände	0,00	0,00
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>	<b>42.262.704,62</b>	<b>42.995.663,61</b>
1.2.1	Grundstücke, grdstgl. Rechte	8.161.791,11	8.216.373,47
1.2.2	Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	10.587.383,00	10.802.933,00
1.2.3	Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	22.001.656,65	22.316.637,65
1.2.4	Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	231.922,00	273.897,00
1.2.5	andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	1.254.081,17	1.282.791,23
1.2.6	gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.870,69	103.031,26
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagevermögen</b>	<b>864.517,48</b>	<b>803.817,24</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	310.015,57	322.510,57
1.3.4	Ausleih. an Untern.,m.d.e.Bet.-Verh. besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	53.497,49	44.746,22
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	501.004,42	436.560,45
<b>1.4</b>	<b>Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	<b>2.966.844,75</b>	<b>2.966.844,75</b>
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>5.846.302,99</b>	<b>5.530.717,02</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.2</b>	<b>Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg.u.Waren</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.</b>	<b>1.233.956,79</b>	<b>1.905.820,65</b>
2.3.1	F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	616.580,57	654.119,69
2.3.2	Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben, Umlag	441.980,09	1.094.945,51
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.337,85	60.860,09
2.3.4	F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	157.058,28	95.895,36
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>4.612.346,20</b>	<b>3.624.896,37</b>
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>334.571,80</b>	<b>363.845,84</b>
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>52.545.380,64</b>	<b>52.971.717,46</b>

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
<b>Passiva</b>			
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>-29.560.271,62</b>	<b>-30.261.814,98</b>
<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	<b>-20.260.709,48</b>	<b>-20.260.709,48</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>	<b>-9.299.562,14</b>	<b>-10.001.105,50</b>
1.2.1	Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-8.475.350,31	-9.281.472,18
1.2.2	Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-824.211,83	-719.633,32
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
	davon: Sonderrücklagen		
	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen		
	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen		
	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen		
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.3.1.2	Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren		
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.1	Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.2	Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>-9.394.381,91</b>	<b>-9.626.572,18</b>
2.1	Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	-8.840.200,69	-9.145.803,00
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-4.688.667,98	-4.886.781,00
2.1.2	Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-525.652,00	-530.333,00
2.1.3	Investitionsbeiträge	-3.625.880,71	-3.728.689,00
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-551.681,22	-478.269,18
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	-2.500,00	-2.500,00
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>-4.608.573,99</b>	<b>-3.754.883,46</b>
3.1	Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpfl.	-3.420.077,05	-3.399.882,67
3.2	Rückst.f.Umlageverpfl.n.d.FAG u.Steuerschuldverh.	-893.100,00	0,00
3.3	Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0,00	0,00
3.4	Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	-295.396,94	-355.000,79
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>-8.547.183,12</b>	<b>-8.896.731,84</b>
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr		
4.2	Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.förderma	-7.918.246,74	-8.285.284,51
	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-9.227,27	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-7.909.019,47	-8.285.284,51
4.2.1	Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-7.896.723,10	-8.272.719,09
	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-7.896.723,10	-8.272.719,09
4.2.2	Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr		
4.2.3	Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	-21.523,64	-12.565,42
	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-9.227,27	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-12.296,37	-12.565,42
4.3	Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0,00	0,00
	davon: gegenüber Kreditinstituten		
	davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
	davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern		
4.4	Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-311.684,15	-58.886,58
4.6	Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-169.397,95	-284.473,34
4.7	Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	0,00	-17.286,83
4.8	Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	0,00	-39.298,07
	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
4.8.1	Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen		
4.8.2	Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung		
4.8.3	Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	0,00	-39.298,07
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	-147.854,28	-211.502,51
<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-434.970,00</b>	<b>-431.715,00</b>
	<b>Summe Passiva</b>	<b>-52.545.380,64</b>	<b>-52.971.717,46</b>

## 1.2 Gesamt-Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2014	Ergebnis des HHJ 2014	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2014
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	341.285,03	261.520,00	245.032,17	16.487,83
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.775.111,82	2.870.150,00	2.763.985,80	106.164,20
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	186.371,65	85.900,00	169.434,27	-83.534,27
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.722.680,96	8.474.700,00	8.861.527,29	-386.827,29
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	2.407.063,83	2.142.630,00	2.091.870,03	50.759,97
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	468.818,68	468.895,08	485.158,57	-16.263,49
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	353.141,30	344.301,00	430.340,23	-86.039,23
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>15.254.473,27</b>	<b>14.648.096,08</b>	<b>15.047.348,36</b>	<b>-399.252,28</b>
62, 63, 640-643, 647-649, 65		Personalaufwendungen	3.519.256,27	3.846.910,00	3.707.322,18	139.587,82
644-646		Versorgungsaufwendungen	664.450,47	487.765,00	549.578,19	-61.813,19
60, 61, 67-69 (697)		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellung in den Sonderposten	2.479.113,73	2.648.517,00	2.373.312,93	275.204,07
66		Abschreibungen	146.808,00		73.412,04	-73.412,04
71		Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.464.699,13	1.434.039,83	1.462.462,61	-28.422,78
73		Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	839.232,08	918.520,00	746.374,21	172.145,79
72		Transferaufwendungen	5.380.375,61	5.743.202,00	6.764.201,05	-1.020.999,05
70, 74, 76		Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18			12.268,59	11.690,00	12.312,08	-622,08
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>14.359.395,88</b>	<b>15.090.643,83</b>	<b>15.615.563,25</b>	<b>-524.919,42</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>895.077,39</b>	<b>-442.547,75</b>	<b>-568.214,89</b>	<b>125.667,14</b>
21	56, 57	Finanzerträge	94.361,33	42.250,00	34.776,26	7.473,74
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	290.023,37	278.750,00	272.683,24	6.066,76
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-195.662,04</b>	<b>-236.500,00</b>	<b>-237.906,98</b>	<b>1.406,98</b>
<b>24</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>15.348.834,60</b>	<b>14.690.346,08</b>	<b>15.082.124,62</b>	<b>-391.778,54</b>
<b>25</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>14.649.419,25</b>	<b>15.369.393,83</b>	<b>15.888.246,49</b>	<b>-518.852,66</b>
<b>26</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>	<b>699.415,35</b>	<b>-679.047,75</b>	<b>-806.121,87</b>	<b>127.074,12</b>
27	59	Außerordentliche Erträge	442.450,46	0,00	152.069,70	-152.069,70
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	50.144,58	0,00	47.491,19	-47.491,19
<b>29</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>	<b>392.305,88</b>	<b>0,00</b>	<b>104.578,51</b>	<b>-104.578,51</b>
<b>30</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>1.091.721,23</b>	<b>-679.047,75</b>	<b>-701.543,36</b>	<b>22.495,61</b>



## 1.3 Ergebnis-Verwendung

Pos.	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Vergleich Ansatz Ergebnis
1	Ordentliches Ergebnis (Pos. 26 der Ergebnisrechnung)	699.415,35	-679.047,75	-806.121,87	127.074,12
2	Einstellung in Zweckgebundene Rücklagen				
3	Verrechnung/Zuführung mit/zu der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-699.415,35		806.121,87	
<b>4</b>	<b>ordentliches Ergebnis nach Rücklagenveränderung</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
5	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 29 der Ergebnisrechnung)	392.305,88	0,00	104.578,51	-104.578,51
6	Einstellung in Zweckgebundene Rücklagen				
7	Verrechnung/Zuführung mit/zu der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-392.305,88		-104.578,51	
<b>8</b>	<b>außerordentliches Ergebnis nach Rücklagenveränderung</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wird gem. § 24 Abs. 2 GemHVO mit der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage verrechnet.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wird gem. § 46 Abs. 3 GemHVO der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zugeführt.

## 1.4 Gesamt - Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2014	Ergebnis des HHJ 2014	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2014
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	336.719,91	261.520,00	248.919,23	12.600,77
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.843.213,32	2.870.150,00	2.727.685,74	142.464,26
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	252.888,05	85.900,00	186.364,61	-100.464,61
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.215.770,37	8.474.700,00	9.442.872,29	-968.172,29
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.403.123,16	2.142.630,00	2.095.452,42	47.177,58
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	59.052,29	42.250,00	68.686,57	-26.436,57
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	265.117,55	314.300,00	498.894,83	-184.594,83
<b>9</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>14.375.884,65</b>	<b>14.191.450,00</b>	<b>15.268.875,69</b>	<b>-1.077.425,69</b>
10	Personalauszahlungen	3.591.141,12	3.873.305,00	3.789.957,80	83.347,20
11	Versorgungsauszahlungen	437.311,11	461.370,00	466.708,41	-5.338,41
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.269.557,08	2.648.517,00	2.400.417,56	248.099,44
13	Auszahlungen für Transferleistungen				
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	895.046,36	918.520,00	513.958,71	404.561,29
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.336.972,95	5.743.202,00	5.887.829,40	-144.627,40
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	255.841,78	249.150,00	234.126,30	15.023,70
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	17.094,16	11.690,00	1.012.870,56	-1.001.180,56
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>12.802.964,56</b>	<b>13.905.754,00</b>	<b>14.305.868,74</b>	<b>-400.114,74</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>1.572.920,09</b>	<b>285.696,00</b>	<b>963.006,95</b>	<b>-677.310,95</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	230.102,37	171.500,00	146.260,33	25.239,67
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	502.521,34	0,00	386.591,43	-386.591,43
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	184,07	0,00	184,07	-184,07
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>732.807,78</b>	<b>171.500,00</b>	<b>533.035,83</b>	<b>-361.535,83</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	58.548,89	500.815,66	462.904,95	37.910,71
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.921.852,12	4.453.268,32	408.729,22	4.044.539,10
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	368.503,41	790.644,07	204.315,35	586.328,72
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	63.987,74	0,00	60.823,45	-60.823,45
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>2.412.892,16</b>	<b>5.744.728,05</b>	<b>1.136.772,97</b>	<b>4.607.955,08</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>-1.680.084,38</b>	<b>-5.573.228,05</b>	<b>-603.737,14</b>	<b>-4.969.490,91</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>-107.164,29</b>	<b>-5.287.532,05</b>	<b>359.269,81</b>	<b>-5.646.801,86</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	1.040.000,00	-1.040.000,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	362.289,60	333.189,00	1.395.679,29	-1.062.490,29
<b>33</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)</b>	<b>-362.289,60</b>	<b>-333.189,00</b>	<b>-355.679,29</b>	<b>22.490,29</b>
<b>34</b>	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>-469.453,89</b>	<b>-5.620.721,05</b>	<b>3.590,52</b>	<b>-5.624.311,57</b>
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	809.022,86	0,00	103.255,61	-103.255,61
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	808.984,09	0,00	119.396,30	-119.396,30
<b>37</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)</b>	<b>38,77</b>	<b>0,00</b>	<b>-16.140,69</b>	<b>16.140,69</b>
<b>38</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>4.094.311,49</b>		<b>3.624.896,37</b>	
<b>39</b>	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>-469.415,12</b>		<b>-12.550,17</b>	
<b>40</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>3.624.896,37</b>		<b>3.612.346,20</b>	

Der Endbestand an Finanzmitteln stimmt nicht mit den flüssigen Mitteln zum 31.12.2014 überein. Näheres hierzu siehe V (a) S. 54f.

## 1.5 Teil-Rechnungen

Die Teil-Finanzrechnungen und Teil-Ergebnisrechnungen werden in einem separaten Band dargestellt. Dieser liegt im Haupthaus, Zimmer 11, zur Einsichtnahme bereit.

## *2. Rechenschaftsbericht*

---

### *2.1 Vorbemerkung*

Der Rechenschaftsbericht, der mit verschiedenen Ergänzungen und Modifikationen das kommunalwirtschaftliche Pendant zum handelsrechtlichen Lagebericht (§ 289 HGB) darstellt, soll nach den Vorschriften der GemHVO folgende Informationen enthalten:

- Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; hierzu sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen
- Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- Zu erwartende mögliche Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung
- Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Investitionen.

### *2.2 Geschäftsverlauf 2014*

Der Haushaltsplan 2014 wurde am 13.02.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## ***2.3 Wesentliche Planabweichungen im Bereich der Ergebnisrechnung***

### ***I. Ordentliche Erträge***

Es wird nur auf Abweichungen ab 50.000,00 € aufwärts eingegangen. Die restlichen Positionen werden als unwesentlich eingestuft, in Anlehnung an § 50 (1) GemHVO.

Die Ertragsseite weist im Vergleich zur ursprünglichen Planung Mehrerträge in Höhe von 399.252,28 € aus.

Im Bereich der öffentlich rechtlichen Leistungsentgelte fielen die Erträge um 106.164,20 € niedriger aus als geplant. 97.693,00 € entfallen auf Kindergartengebühren.

Die Erträge der Kostenersatzleistungen und –erstattungen fielen um 83.534,27 € höher aus. Davon entfallen rund 15.000,00 € auf die Erstattung für Holzeinschlag und die restlichen Mehrerträge sind auf die nicht eingeplanten abgerechneten Kostenausgleiche nach § 28 HKJGB für fremdbetreute Kinder zurück zu führen.

Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen sind mit 8.474.700,00 € um 386.827,29 € höher ausgefallen als der Planansatz. Die Ursache hierfür liegt hauptsächlich in den um 296.902,05 € höheren Erträgen aus Gewerbesteuer. Im Bereich der Umsatzsteuer hat die Gemeinde ein Plus in Höhe von 34.216,98 € erfahren. In der Einkommensteuer ebenso in Höhe von 56.550,21 €. Die angegebenen Positionen sind seitens der Gemeinde nur schwer bis gar nicht beeinflussbar.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen fielen um 50.759,97 € niedriger aus als geplant. Die Ursache hierfür liegt unter Anderem am um 22.624,84 € niedrigeren Familienausgleich.

Die sonstigen ordentlichen Erträge fielen um 86.039,23 € höher aus als geplant. Dies ist auf die Teilauflösung der Rückstellung der Waldrücklage Kyrill in Höhe von 75.106,65 € zurück zu führen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ertragspositionen der Gemeinde Lahnuau nochmals im tabellarischen Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

Beschreibung	Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Abweichung Plan/Ist
<b>Erträge</b>			
Grundsteuer A	15.500,00	14.749,61	-750,39
Grundsteuer B	635.000,00	636.792,50	1.792,50
Gewerbesteuer	3.600.000,00	3.896.902,05	296.902,05
Gemeindeanteil a.d. Einkommenssteuer	4.030.000,00	4.086.550,21	56.550,21
Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	157.000,00	191.216,98	34.216,98
Spielapparatesteuer	1.000,00	600,00	-400,00
Hundesteuer	27.000,00	27.075,00	75,00
sonst. Steuerähn. Abgaben nicht zweckgeb.	9.200,00	7.640,94	-1.559,06
<b>Summe</b>	<b>8.474.700,00</b>	<b>8.861.527,29</b>	<b>386.827,29</b>
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	315.000,00	292.375,16	-22.624,84
Schlüsselzuweisungen	1.254.490,00	1.254.490,00	0,00
Landeszusendungen KiTa/KiGa	331.380,00	452.804,21	121.424,21
Konzessionsabgaben	230.000,00	205.415,51	-24.584,49
<b>Summe</b>	<b>2.130.870,00</b>	<b>2.205.084,88</b>	<b>74.214,88</b>

## II. Ordentliche Aufwendungen

Es wird nur auf Abweichungen ab 50.000,00 € aufwärts eingegangen.

Die restlichen Positionen werden als unwesentlich eingestuft, in Anlehnung an § 50 (1) GemHVO.

Der für ordentliche Aufwendungen geplante Ansatz wurde um 524.919,42 € überschritten.

Die Personalaufwendungen sind um 139.587,82 € niedriger ausgefallen als der Planansatz.

Die Versorgungsaufwendungen sind um 61.813,19 EURO höher als geplant. Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellung erfolgt durch das Kommunale Dienstleistungszentrum (KDZ).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fielen auf Grund guten Wirtschaftens um 275.204,07 € geringer aus.

Darin enthalten ist die Einstellung in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 73.412,04 € (Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung).

Unter Anderem macht sich hier die sukzessive Umstellung der Straßenlaternen auf LED-Beleuchtung bemerkbar. In 2014 wurden rund 50 T€ weniger Stromkosten bezahlt als geplant (zum Vergleich sogar rund 25 T€ weniger als im Vorjahr).

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse fielen um 172.145,79 € niedriger aus als geplant. Die Minderaufwendungen ziehen sich über alle Kostenstellen hinweg. Es gibt keine besondere Zuweisung o.ä. welche man hier benennen könnte.

Die Steueraufwendungen und die Aufwendungen aus gesetzlichen Umlagen liegen mit 1.020.999,05 € über dem Planansatz.

Diese erhöhten Aufwendungen sind der erstmaligen Bedienung der Konten zur Rückstellung der Kreis- und Schulumlage geschuldet. Insgesamt wurden hier 673.600,00 € Kreisumlage und 219.500,00 € Schulumlage zurückgestellt.

Für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage werden die Umlagegrundlagen der dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden 5 Kalenderjahre herangezogen. Eine Rückstellung wird nur gebildet, wenn die Umlagegrundlagen des aktuellen Wirtschaftsjahres um mehr als 18% (siehe Gemeindevorstandsbeschluss vom 09.11.2015) vom Mittelwert der vorangegangenen 5 Jahre abweichen.

Zudem wurden 106.548,17 € mehr Gewerbesteuerumlage gezahlt.

### **III. Finanzerträge / Finanzaufwendungen**

Es wird nur auf Abweichungen ab 50.000,00 € aufwärts eingegangen.

Die restlichen Positionen werden als unwesentlich eingestuft, in Anlehnung an § 50 (1) GemHVO.

Es gibt keine Abweichung über 50.000,00 € in diesem Bereich.

### **IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**

Bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen handelt es sich naturgemäß meist um Sachverhalte, die im Rahmen der Haushaltsplanung nur schwer bzw. gar nicht ermittelt werden können.

Im Haushaltsvollzug konnte der Ansatz für die außerordentlichen Erträge um 152.069,70 € übertroffen werden. Diese Erträge resultieren größtenteils aus dem Verkauf von Grundstücken in Höhe von 130.794,23 € über Buchwert.

## 2.4 Budget-Überschreitungen

Nachfolgend werden die Budget-Überschreitungen in tabellarischer Form dargestellt. Im Anschluss an diese Übersicht folgen Erläuterungen zu den Ursachen der einzelnen Überschreitungen.

### I. Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget/Teilhaushalt	geplanter Aufwand 2014	ÜPL/APL
Teilhaushalt 0101 Kommunale Gremien	17.950,00 €	25.678,61 €
Teilhaushalt 0204 Brand- Zivil- und Katastrophenschutz	79.030,00 €	3.606,31 €
Teilhaushalt 0602 Jugendarbeit	13.050,00 €	4.068,66 €
Teilhaushalt 0604 Sonst. Einrichtungen Kinder/Jugend/Familie	7.700,00 €	1.251,13 €
Teilhaushalt 0901 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	4.500,00 €	22.500,97 €
Teilhaushalt 1101 Wasserversorgung	254.300,00 €	25.313,33 €
Teilhaushalt 1102 Abwasserbeseitigung	257.400,00 €	7.122,89 €
Teilhaushalt 1103 Abfallwirtschaft	1.800,00 €	273,65 €
Teilhaushalt 130502 Gemeindewald	116.847,00 €	13.000,65 €
Teilhaushalt 1601 Steuern, allgem. Zuweisungen und Umlagen	5.738.702,00 €	127.824,78 €
	<b>6.491.279,00 €</b>	<b>230.640,98 €</b>

#### Teilhaushalt 0101 Kommunale Gremien

Es wurden Kosten in Höhe von 28.300,00 € für die Begleitung der Verhandlung zur Stromversorgung aus dem investiven Bereich (gebucht in den Jahren 2012 und 2013) in den Aufwand umgebucht.

#### Teilhaushalt 0204 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

In 2014 mussten mehr Mittel für Berufskleidung und Instandhaltung der Fahrzeuge ausgegeben werden.

#### Teilhaushalt 0602 Jugendarbeit

Um den Mehraufwand zu decken, gibt es Mehrerträge, beispielsweise Einnahmen für Ferienspiellkurse. Jedoch gelten die neuen Deckungsvermerke erst ab dem Haushaltsjahr 2018.

#### Teilhaushalt 0604 Sonst. Einrichtungen Kinder/Jugend/Familie

Es mussten mehr Mittel für Spielplatzunterhaltung ausgegeben werden als geplant.

#### Teilhaushalt 0901 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Es wurden Kosten in Höhe von 17.485,20 € für die Änderung und Erstellung von Bebauungsplänen aus vergangenen Jahren in die periodenfremden Aufwendungen umgebucht.

#### Teilhaushalt 1101 Wasserversorgung

In 2014 gab es mehr Rohrbrüche als erwartet und größere ungeplante Instandhaltungs- und Umbauarbeiten.

#### Teilhaushalt 1102 Abwasserbeseitigung

Es wurde eine ungeplante größere Kanalsanierungsmaßnahme in Höhe von 39.982,06 € durchgeführt.

#### Teilhaushalt 1103 Abfallwirtschaft

Auf Grund der niedrigen Überschreitung wird auf eine nähere Erläuterung verzichtet.

#### Teilhaushalt 130502 Gemeindewald

Der Ansatz für die zu zahlenden Beförsterungskosten an Hessen-Forst war zu niedrig.

#### Teilhaushalt 1601 Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen

Im Bereich der Gewerbesteuerumlage wurden 128.971,15 € mehr gezahlt als geplant.

Im Budget „Abschreibungen“ ergaben sich im Haushaltsvollzug Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 59.285,86 €. Hierbei handelt es sich um überplanmäßige Aufwendungen, die nach § 100 HGO beschlossen werden müssten. Es ist festzuhalten, dass diese überplanmäßigen Aufwendungen nicht zahlungswirksam sind.

In diesem Zusammenhang ist auf § 100 Absatz 4 HGO hinzuweisen:

„Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu



Auszahlungen führen, gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen.“

Im Budget „Bewirtschaftungskosten“ ergaben sich keine Haushaltsüberschreitungen.

Im Budget „Personalaufwendungen“ ergaben sich keine Haushaltsüberschreitungen.

## ***II. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen in der Finanzrechnung***

Im Bereich der investiven Maßnahmen ergaben sich keine Überschreitungen.

Es ergab sich eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Kredittilgung in Höhe von 22.490,29 €.

Im Jahr 2014 wurde ein Kredit von der KfW umgeschuldet auf die Hypo Vereinsbank. Die Kredithöhe belief sich auf 1.040.000,00 €. Zum Zeitpunkt der Umschuldung überschritt sich die erste Tilgung für 2014 i. H. v. 26.000,00 €. Eine Minderung der Kreditsumme auf 1.014.000,00 € bei der Hypo Vereinsbank war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

## ***2.5 Wesentliche Planabweichungen im Bereich der Finanzrechnung***

### ***I. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit***

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit korrespondieren im Wesentlichen mit dem Bereich der ordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen der Ergebnisrechnung.

Insofern wird hier auf die Erläuterungen unter Punkt 2.3 I und II ab Seite 11 verwiesen.

### ***II. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit***

Es wird nur auf Abweichungen ab 50.000 € aufwärts eingegangen.

Die restlichen Positionen werden als unwesentlich eingestuft, in Anlehnung an § 50 (1) GemHVO.

In diesem Bereich werden neben Einzahlungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen auch Einzahlungen aus passivierbaren Investitionszuweisungen und –zuschüssen verbucht.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen schließen mit 386.591,43 € mehr Einzahlungen ab als geplant.

Hier wurden in 2014 mehrere Grundstücke verkauft. Unter anderem Bauland an Gewerbetreibende in Höhe von 340.135,05 €.

### ***III. Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten***

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit fallen deutlich geringer aus als in der Planung vorgesehen. Insgesamt wurden 4.607.955,08 € weniger ausgezahlt als vorgesehen.

Da die Zahlungen streng nach Kassenwirksamkeitsprinzip der Buchungsperiode zugeordnet werden, in der sie gezahlt werden, kommt es zwangsläufig zu Verschiebungen zwischen den Werten der Vermögensrechnung / Ergebnisrechnung (Zuordnung nach wirtschaftlicher Entstehung) und der Finanzrechnung.

Das Gesamtvolumen der geplanten Investitionen (incl. Ermächtigungen aus Vorjahren) betrug 5.744.728,05 €. Im Jahr 2014 kam es zu tatsächlichen Auszahlungen in Höhe von 1.136.772,97 €. In der nachfolgenden Aufstellung werden die wesentlichen Planabweichungen (größer 50T€) dargestellt und erläutert.

Investitionsnummer	fortgeschr. Ansatz	Auszahlungen in 2014	Planabweichung
0104-0001A Allgemeiner Grunderwerb Jahresübergreifende Maßnahme Mittelübertragung nach 2015	105.049,11 €	46.537,95 €	58.511,16 €
0105-0001A Anschaffung Geräte und Maschinen Die weitere Anschaffung von akkubetriebenen Geräten wurde verschoben. Eine Mittelübertragung nach 2014 ist erfolgt.	55.000,00 €	3.452,97 €	51.547,03 €
0105-0002A Ersatzbeschaffung Fuhrpark Es wurde ein gebrauchter Hubsteiger angeschafft, anstelle eines neuen. Eine Mittelübertragung nach 2014 ist erfolgt.	85.000,00 €	21.788,32 €	63.211,68 €
0204-0008A Fahrzeug LF8 Anschaffung eines LF8 für die Feuerwehr nur mit Zuschuss. Mittelübertragung nach 2014. Dann abgesetzt.	150.000,00 €		150.000,00 €
0401-0002A Römisches Forum Errichtung eines Besucher- und Präsentationspavillions Beträge sind nur über die Gemeindevertretung freizugeben, wenn die Fördermittel bereit gestellt werden. Die Maßnahme korrespondiert mit dem Punkt II. Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten. Maßnahme wurde abgesetzt.	300.000,00 €		300.000,00 €
0401-0003A Römisches Forum Bereitstellung der Mittel für die notwendige Infrastruktur Beträge sind nur über die Gemeindevertretung freizugeben, wenn die Fördermittel bereit gestellt werden. Die Maßnahme korrespondiert mit dem Punkt II. Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten Mittelübertragung erfolgt bis 2016. Dann abgesetzt.	91.043,30 €		91.043,30 €
1101-0001A Anschaffung von Betriebsvorrichtungen Die geplante Filteranlage wurde nach 2015 verschoben. Die Mittel wurden nach 2015 übertragen.	65.100,00 €		65.100,00 €
1101-0002A Ausbau allgemein Der erste Teilabschnitt Pestalozziestraße wurde erledigt. Für den 2. Teil wurden die Mittel übertragen. Die Mittel wurden nach 2015 übertragen.	197.527,00 €	108.220,59 €	89.306,41 €
1102-0003A Kanalbau allgemein Hier war u. a. die Umsetzung der EKVO bezüglich Überprüfung der privaten Hausanschlüsse geplant. Die Maßnahme wurde so nicht umgesetzt. Mittel in Höhe von 200.000 € wurden übertragen.	619.500,00 €	169.485,25 €	450.014,75 €
1102-0004A Baumaßnahmen Abwasserbeseitigung Die Umsetzung der Maßnahme "Umbau Pumpwerk Atzbach" erfolgte erst in 2015. Ein Teil der Mittel wurde übertragen nach 2015.	170.816,00 €		170.816,00 €
1201-0001A Gemeindestraßen - Baumaßnahmen allgemein Grundhafte Sanierung von Gemeindestraßen und der Bürgersteige nach Prioritätenliste. Weitere Mittelübertragung für laufende Maßnahmen.	229.478,00 €	103.038,58 €	126.439,42 €
1201-0003A Grundhafte Erneuerung Bahnhofstr./Zsambeker/Gother In 2012 wurde mit der Maßnahme begonnen. In 2014 wurde sie beendet. Für Schlusszahlungen wurden 50.000,00 € Mittel nach 2015 übertragen.	722.768,00 €	22.499,71 €	700.268,29 €
1201-0007A Grundhafte Sanierung von Brückenbauwerken In 2014 wurde keine Maßnahme umgesetzt. 80.000,00 € wurden für weitere geplante Maßnahmen nach 2015 übertragen.	183.899,09 €	0,00 €	183.899,09 €
1201-0009A Ausbau Straßenbelichtung Dies ist eine fortlaufende Maßnahme über mehrere Jahre hinweg. Mittel wurden daher übertragen.	138.657,55 €	48.805,47 €	89.852,08 €
1502-0001A Baumaßnahmen Rad- und Wanderwege Maßnahme wurde abgesetzt. Bzw. Mittel wurden für den Radwegausbau L3286 verwendet.	85.781,58 €		85.781,58 €
1502-0002A Bau Radweg entlang der L3286 Ende der Maßnahme in 2014.	135.155,89 €	190.915,58 €	-55.759,69 €
1502-0003A Maßnahmen im Rahmen von Projekten Dies ist eine Sammelposition für bevorstehende Projekte bis diese dann eine eigene Nummer bekommen.	100.000,00 €		100.000,00 €
1503-0004A Neubau BGH Dörlar Mittel wurden nicht weiter übertragen.	97.171,31 €	0,00 €	97.171,31 €
BG000-00A Planungskosten Auf dieser Investition werden verschiedene Maßnahmen abgewickelt bis sie eine eigene Investition bekommen. Beispielsweise Bebauungspläne, Baulandumlegungen etc. 20.000,00 € Mittel wurden übertragen.	131.495,55 €		131.495,55 €
BG001-01A Grunderwerb "Am Hühnstein" Mittel aus 2013 nach 2014 übertragen. In 2014 abgesetzt.	78.369,00 €		78.369,00 €
BG002-01A Grunderwerb "Der Münchacker/Im Kleinfeldchen" Mittel aus 2013 nach 2014 übertragen. In 2014 abgesetzt.	100.000,00 €		100.000,00 €
BG002-02A Erschließung Baugebiet "Der Münchacker" Mittel aus 2013 nach 2014 übertragen. In 2014 abgesetzt.	50.000,00 €		50.000,00 €
BG005-01A Interkommunales Gewerbegebiet Mittel nach 2015 übertragen. In 2014 wurden erste Grundstücke angekauft.	800.000,00 €	147.843,44 €	652.156,56 €
BG006-01A Baulandumlegung "WiWa" Mittel aus 2013 nach 2014 übertragen. In 2014 abgesetzt.	318.920,18 €		318.920,18 €

## ***IV. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit***

Im Bereich der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit war keine Kreditaufnahme geplant.

In 2014 wurde die Umschuldung eines Kredites vorgenommen.

### ***2.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind***

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2014 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr 2014 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.

## ***2.7 Chancen und Risiken***

### ***I. Besondere Geschäftsrisiken***

#### Steuerentwicklung

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2014 auf 15.047.348,36 EURO. 58,89 % davon (8.861.527,29 EURO) resultieren aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen. Dabei entfallen 7.983.452,26 EURO auf die beiden Steuerarten Gewerbesteuer (3.896.902,05 EURO) und auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4.086.550,21 EURO).

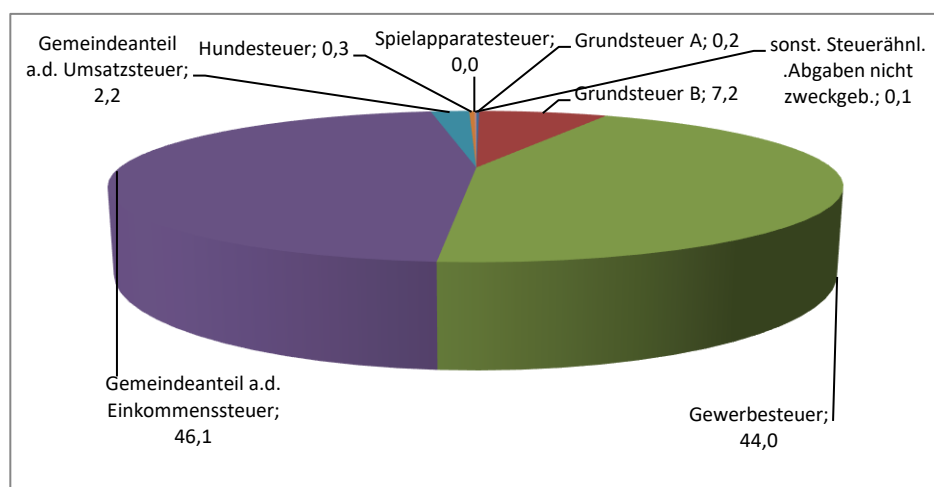
Die Gemeinde Lahnau ist auf das Ertragsaufkommen dieser beiden Steuerarten angewiesen und von deren Entwicklung abhängig.

Das Risiko für die Gemeinde Lahnau besteht insbesondere darin, dass diese beiden Steuern stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bestimmt werden.

Die Abhängigkeit von nur zwei großen Ertragsquellen und die Ungewissheit über deren Entwicklung stellen erhebliche Risiken für die Gemeinde Lahnau dar.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die Entwicklung der Steuererträge sind stark begrenzt (z. B. Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Erhöhung des Hebesatzes).

### Anteil der jeweiligen Steuerart am Gesamteueraufkommen



## II. Allgemeine Risiken

Die laufende Entwicklung des Geschäftsbereiches wird über das unterjährige interne und externe Berichtswesen ständig überwacht.

Derzeit erfolgt ein Bericht an die kommunalen Gremien nach fünf Monaten und nach neun Monaten. In diesen Berichten wird der aktuelle Stand im Ergebnisbereich ausführlich erläutert.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen nicht.

### III. Risikosicherung

Für den Bereich des Vergabewesens gibt es eine Dienstanweisung auf der Grundlage des Korruptionserlasses der Hessischen Landesregierung.

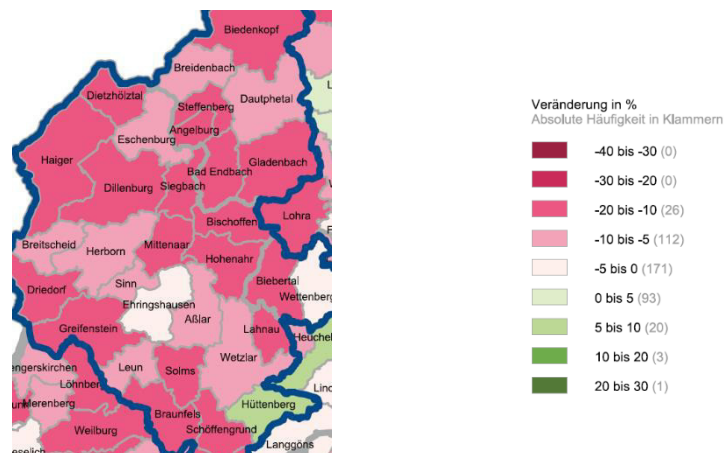
Die Grundstücksverwaltung erfolgt im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung durch die Verwaltung.

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen der Gemeinde Lahnau. Die Software "NSK" ist in ganz Hessen im Einsatz.

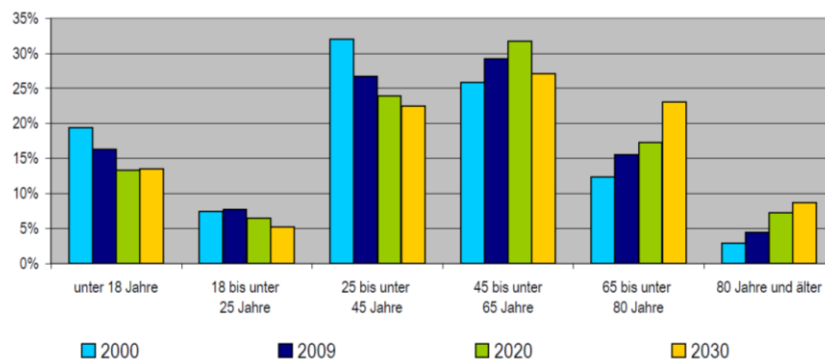
Ein spezielles Controlling ist bisher noch nicht komplett eingerichtet. Im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung ist jedoch sichergestellt, dass rechtzeitig auf entsprechende Veränderungen im Ertrags- und Aufwandsbereich reagiert werden kann.

### IV. Demographische Entwicklung – Chancen und Risiken

Aus den Daten des Landes Hessen zur voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung von 2010 – 2030 zeichnet sich für Großteile Hessens eine negative zukünftige Entwicklung ab. Leider bildet auch hier die Gemeinde Lahnau keine Ausnahme.



Altersstruktur der Bevölkerung in Lahnau im Zeitvergleich (Einteilung in planungsrelevante Altersgruppen)



Quelle: Kommunale Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2011).

Wie aus vorstehender Grafik zu erkennen ist, wird der Altersdurchschnitt in den nächsten Jahren deutlich ansteigen. Gegen diese Entwicklung Maßnahmen zu entwickeln, wird eine der Hauptaufgaben aller Kommunen in den nächsten Jahren sein.

Hierbei wird es vor allem darauf ankommen, durch eine gute Infrastruktur Anreize für junge Familien zu schaffen, in die Gemeinde zu ziehen. Aufgrund der bereits heute vorhandenen sehr guten Infrastruktur wie z. B.

- Kindergärten und Kindertagesstätten mit U3-Betreuung
- Grundschulen
- Gesamtschule
- Schwimmbad (Anteile am Zweckverband Hallenbad Waldgirmes)
- Gute Verkehrsanbindung an A 45 / B 49
- Viele mittelgroße Arbeitgeber vor Ort
- Seniorenwohnheim

hat die Gemeinde bereits eine gute Ausgangslage.

Ziel muss es zukünftig sein, diese Infrastruktur zu erhalten.

# *3. Anlagen zum Jahresabschluss*

---

## *3.1 Anhang*

### ***I. Allgemeiner Teil***

#### a) Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Rechtsstellung der Gemeinde Lahnau ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291).

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Lahn-Dill-Kreises. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Gießen. Die oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Dorlar, Rathausplatz 1-5.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 18.12.2006 die Hauptsatzung der Gemeinde beschlossen. Diese wurde seitdem durch die erste Änderungssatzung vom 02.10.2009 geändert.

Durch Hauptsatzung vom 19.12.2006 wurde festgelegt, dass die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2009 gem. § 92 (3) HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt werden muss.

#### b) Organe und Vertretungsbefugnis

Die Gemeindevertretung ist das höchste Organ der Gemeinde Lahnau. Sie wird durch Wahlen von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lahnau bestimmt. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre, die letzte Wahl fand am 27.03.2011 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau zählt nach § 38 HGO vermindert durch die Hauptsatzung vom 19.12.2006 27 Mitglieder. Zum 31.12.2014 waren folgende Personen Mitglied der Gemeindevertretung:



Herr Beppler, Uwe  
Herr Bierau, Martin (Ende 01.01.2014)  
Frau Bittorf, Anika  
Herr Dr. Böcher, Michael  
Frau Connors, Michele  
Herr Döpp, Ronald  
Herr Hatz, Klaus  
Herr Herz, Frank  
Herr Jung, Manfred (Vorsitzender)  
Herr Kontz, Frank  
Herr Kraft, Thomas  
Herr Krohn, Martin  
Frau Lieser, Amelie  
Herr Ludwig, Jan (Ende 30.09.2014)  
Frau Mandler, Birgit  
Herr Mayenschein, Alexander  
Herr Dr. Mondre, Michael  
Herr Perkitny, Ulf  
Herr Rauber, Heinz  
Herr Prof. Dr. Rauber, Klaus  
Frau Rost, Erika (Beginn 27.10.2014)  
Frau Sauter-Hill, Brigitte  
Herr Schäfer, Dieter (Beginn 13.01.2014)  
Herr Schmitt, Horst  
Herr Stein, Thorsten  
Herr Weber, Bernd  
Herr Weber, Karl Heinz  
Frau Wrenger-Knispel, Silvia  
Frau Wudi, Kerstin

Die Gemeindevertretung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen der Ausschüsse übertragen. Dies gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung hat zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse aus ihrer Mitte gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss

Bau- und Verkehrsausschuss

Sozial-, Familien- und Kulturausschuss

Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss

Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands. Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Beigeordneten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands zum 31.12.2014 sind:

Herr Schultz, Eckhard (Bürgermeister)

Herr Schmidt, Dieter (1. Beigeordneter)

Herr Adam, Markus

Herr Brück, Werner

Herr Failing, Lothar

Herr Mayenschein, Reiner

Herr Naumann, Ralf

Herr Seliger, Heinz

Frau Stein, Marie-Kristin

Herr Stock, Reinhard

Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lahnau direkt gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 6 Jahre. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters im Amt. Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde Lahnau. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstands vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

### c) Bezüge der Organe

Die Mitglieder der gemeindlichen Gremien erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahnau vom 06.02.2001.

### d) Mitarbeiter/innen

Zum 31. Dezember 2014 waren bei der Gemeinde Lahnau 126 Bedienstete (ohne Bürgermeister, inkl. Bedienstete in der Freizeitphase bei Altersteilzeit) in folgender Verteilung beschäftigt:

Beamte	2
Mitarbeiter	124
(inkl. Auszubildende)	2
(inkl. Anerkennungspraktikanten/FSJ)	7

### e) Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Lahnau ist eine Gebietskörperschaft und damit eine juristische Person öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig ist.

Dieser Grundsatz wird dann durchbrochen, wenn gewerbliche Aufgaben im Sinne des § 4 (2) Körperschaftssteuergesetz wahrgenommen werden. Dies ist bei der Gemeinde Lahnau für die Teilbereiche Wasserversorgung, Photovoltaikanlagen sowie Bürgerhäuser und Lahnauhalle gegeben. In diesen Betrieben gewerblicher Art ist die Gemeinde Lahnau in Anlehnung an das Körperschaftssteuergesetz in 2014 umsatzsteuerpflichtig.

### f) Haftungsverhältnisse

Die anteilige Haftung der Gemeinde Lahnau durch Gewährträgerschaft für Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes Wetzlar hat sich infolge der Änderungen des Sparkassengesetzes vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S 260) mit Wirkung ab 19. Juli 2005 grundlegend verändert. Die Sparkassenzweckverbände haften nunmehr zeitlich unbegrenzt für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli 2005 bestehenden Verpflichtungen der Sparkassen nur noch, soweit diese bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren. Für nach dem 18. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verpflichtungen haftet der Sparkassenzweckverband nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Sparkasse haftet nur für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Für die Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse haftet die Gemeinde Lahnau gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes mit einer Quote von 2,6 %. Eine Inanspruchnahme der

Gemeinde Lahnu erfolgte bisher nicht, sie ist nach den vorliegenden Jahresabschlüssen der Sparkasse auch nicht zu erwarten.

Für die Grundstücke Waldgirmes Flur 20 Flurstück 268/1 sowie das Grundstück Dorlar Flur 5 Flurstück 14/4, die im Zuge von Erbpachtverträgen örtlichen Vereinen zur Nutzung überlassen wurden, hat die Gemeindevertretung jeweils der Eintragung von Grundschulden in Höhe von insgesamt EUR 120.000,00 zugestimmt. Bisher erfolgte lediglich eine Belastung des Grundstückes Waldgirmes Flur 20 Flurstück 268/1 in Höhe von EUR 80.000,00.

Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, lagen nicht vor.

### g) Ökopunkte

Nach momentaner Rechtslage besteht für die Aktivierung dieser Öko-Punkte ein Bilanzierungswahlrecht. Die Gemeinde beabsichtigt derzeit nicht, die Öko-Punkte zu aktivieren. Insofern handelt es sich hier um eine stille Reserve.

Stand zum 31.12.2014                    401.050 nicht entgeltlich erworbene Punkte

Dies entspricht einem Gegenwert in Höhe von 140.367,50 €.

Die Gemeinde Lahnu besitzt zum 31.12.2014 keine entgeltlich erworbenen Ökopunkte.

### h) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2014 bestehen keine wesentlichen Leasingverträge.

Zahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag bestehen aus 41 Wartungsverträgen und verschiedenen lang- und kurzfristigen Verträgen.

Darunter unter anderem:

- Trägerschaftsvertrag „Präsentationsanlage Römisches Forum Waldgirmes“  
mit einer jährlichen Verpflichtung i.H.v. 15.000,00 €
- Trägerschaftsvertrag „Museum für Heimat- und Altertumskunde“  
mit einer jährlichen Verpflichtung i.H.v. 4.000,00 €
- Kooperationsvertrag „Schul- und Gemeindebibliothek Lahnu“  
mit einer jährlichen Verpflichtung i.H.v. 4.200,00 €

Weitere wesentliche Miet-, Pachtverträge sowie langfristige Rahmenvereinbarungen bestehen neben den gängigen Verträgen und Mitgliedschaften keine. Ebenfalls bestehen auch keine wesentlichen Versicherungsverträge, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen.

Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde keine Bürgschaften eingegangen.  
Weitere Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Fremde Finanzmittel gem. § 15 GemHVO bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

#### i) Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Die Gemeinde Lahnu ist Mitglied in der Zusatzversorgungskasse. Für Gemeinden, die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse sind, besteht in erheblichem Umfang eine mittelbare Pensionsverpflichtung aus der Einstandspflicht der Gemeinde für Fehlbeträge der ZVK. Für diese mittelbare Pensionsverpflichtung wurde zulässig keine Rückstellung gebildet.

## ***II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden***

Auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Lahnu wurden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der GemHVO in der jeweils gültigen Fassung angewendet.

Ergänzend wurden die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 (AZ IV 4 –15 i 01.07, veröffentlicht StAnz. 2013 S. 222) sowie die handelsrechtlichen Vorschriften zu Grunde gelegt.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonti), vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für Kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern festgelegt.

Bei Zugängen bis zum Jahr 2003 auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurde im Anschaffungsjahr der jährliche Abschreibungssatz angewandt.

Im Jahr 2011 wurde das Förderprogramm des Bundes und der Länder in Anspruch genommen. Mit Hilfe des Sonderinvestitionsprogrammes wurden zwei Baumaßnahmen an Kindergärten durchgeführt,

welche abweichend von der regulären Abschreibungsdauer der 30-jährigen Förderung angepasst wurde.

Für die Zugänge ab dem Jahr 2004 wurde gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO die monatsgenaue Abschreibung durchgeführt.

Eine Inventur des beweglichen Vermögens wurde zuletzt zum 31.12.2013 durchgeführt.

Die Finanzanlagen sind mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

### III. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

#### a) Immaterielle Vermögensgegenstände

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	310.829,00 €	- €	- €	- €	40.390,00 €	270.439,00 €
2013	102.116,00 €	239.298,07 €	- €	- €	30.585,07 €	310.829,00 €

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert und linear abgeschrieben.

Die Positionen teilen sich wie folgt auf:

#### Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	17.032,00 €	- €	- €	- €	6.019,00 €	11.013,00 €
2013	18.516,00 €	- €	- €	- €	1.484,00 €	17.032,00 €

In 2014 wurde die AfA der Homepage für 2013 und 2014 gebucht. Da es sich hier um einen zu vernachlässigenden Betrag von 2.404,00 € handelt wurde keine Korrektur vorgenommen.

#### Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	293.797,00 €	- €	- €	34.371,00 €	259.426,00 €
2013	83.600,00 €	239.298,07 €	- €	29.101,07 €	293.797,00 €

#### geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2013	- €	- €	- €	- €	- €	- €

## b) Sachanlagevermögen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	42.995.663,61 €	965.353,19 €	260.922,50 €	- €	1.437.389,68 €	42.262.704,62 €
2013	42.719.400,98 €	1.971.914,52 €	331.319,65 €	178,13 €	1.364.510,37 €	42.995.663,61 €

Die Positionen teilen sich wie folgt auf:

### Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.
2014	8.216.373,47 €	194.444,84 €	249.027,20 €	- €	8.161.791,11 €
2013	8.298.176,02 €	48.952,89 €	239.835,26 €	109.079,82 €	8.216.373,47 €

Die Zugänge setzen sich zusammen aus dem Ankauf verschiedener Grundstücke.

Die Abgänge stammen aus dem Verkauf zweier Grundstücke. Darunter Bauland im Gewerbegebiet mit einem Buchwert in Höhe von 210.115,00 €.

### Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	10.802.933,00 €	2.107,79 €	- €	38.771,80 €	256.429,59 €	10.587.383,00 €
2013	9.518.134,00 €	11.267,58 €	3,00 €	1.520.574,71 €	247.040,29 €	10.802.933,00 €

Der Zugang und ein Teil der Umbuchungen in Höhe von 23.551,68 € beziehen sich auf die neue Skateranlage.

Des Weiteren gab es nachträgliche Aktivierungskosten des GH Dorlar als Gebäude in Höhe von 15.220,12 €.

### Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	22.316.637,65 €	277.883,97 €	1.575,79 €	380.103,45 €	971.392,63 €	22.001.656,65 €
2013	21.300.246,65 €	- 3.633,39 €	70.873,77 €	2.010.828,14 €	919.929,98 €	22.316.637,65 €

Unter diese Position fällt das allgemeine Infrastrukturvermögen der Gemeinde wie Straßen, Brücken, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanalnetz usw.

Bei den Zugängen in dieser Position handelt es um die Erschließung eines Grundstückes an der „Amends Mühle“ und betrifft das Kanalnetz, sowie die Wasserversorgung mit einem Anteil von 56.075,42 €. Im Bereich der Wasserversorgung wurde zusätzlich das Rohrnetz in der Pestalozzistraße für 45.672,30 € erneuert und die Fernüberwachungsanlage für 6.651,00 € erweitert.

Bei den Abgängen handelt es sich um Restwerte aus Verschrottung der erneuerten Haltungen ehemals Wiesenweg, jetzt „Amends Mühle“.



In den Umbuchungen sind folgende Maßnahmen enthalten:

Radwegbau entlang der L3286	205.759,69 €
nachträgliche AHK Bahnhofstraße/Zsambeker Straße und Gotenweg	22.499,71 €
LED-Straßenbeleuchtung	48.805,47 €
Gehwegausbau während Bereitbandverlegung	103.038,58 €

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	273.897,00 €	- €	- €	- €	41.975,00 €	231.922,00 €
2013	316.137,00 €	- €	- €	- €	42.240,00 €	273.897,00 €

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	1.282.791,23 €	143.003,04 €	10.319,51 €	6.198,87 €	167.592,46 €	1.254.081,17 €
2013	1.135.729,19 €	163.930,23 €	20.607,62 €	159.039,53 €	155.300,10 €	1.282.791,23 €

Bei den Zugängen in dieser Position handelt es sich u.a. um die Anschaffung eines Hubsteigers, eines Ford Transit Kombi und einer Verkehrsleittafel in Höhe von ca. 48 T€.

Des Weiteren wurden, Spielplatzgeräte (ca. 5 T€), Anschaffungen für die Feuerwehren ( ca. 1 T€), für die Friedhöfe (ca. 1 T€), EDV-Ausstattung (ca. 9 T€), verschiedene Möbelteile ( ca. 9 T€) angeschafft. Und weitere kleine Anschaffungen außerhalb des GWG-Bereichs.

Bei den weiteren Zugängen (ca. 5 T€) handelt es sich um sogenannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“. Diese haben jeweils einen Buchwert zwischen 150 und 410 € netto und werden in einem Sammelposten gemeinsam noch im Anschaffungsjahr abgeschrieben.

Hinzu kommt die Anschaffung von LED-Beleuchtung für die Straßenlampen in Höhe von 48.508,47 €. Diese wurde umbucht nach „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen“.

Bei dem Abgang handelt es sich um den Verkauf des Ruthmann Steigers und diverser Handys und iPads.

Bei der Position Umb. AK/HK handelt es sich unter anderem um die Aktivierung des Digitalfunks in Höhe von 33.472,12 €, neue Möbel für die KiTA Lummerland in Höhe von 17.914,26 € und eines Turtle Busses in Höhe von 3.617,96 €.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umb. AK/HK	Stand 31.12.
2014	103.031,26 €	347.913,55 €	- €	425.074,12 €	25.870,69 €
2013	2.150.978,12 €	1.751.397,21 €	- €	3.799.344,07 €	103.031,26 €

In dieser Position werden alle Baumaßnahmen gesammelt, die zum Stichtag des Jahresabschlusses noch nicht fertig gestellt waren.

Unter der Position Stand 31.12.2014 sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Kosten Gewerbegebiet Polstück IV	18.882,28 €
Kosten Gewerbegebiet Am Römerlager	10.009,86 €
Grundhafte Sanierung Lummerland	6.988,41 €
Planungskosten (Umschichtung)	-10.009,86 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>25.870,69 €</b>

Aktivierungen (Umb. AK/HK) im Jahr 2014:

Möbel KiTa Lummerland	21.532,22 €
Sanierung GH Dorlar	15.220,12 €
Digitalfunk	33.472,12 €
Skaterpark	23.551,68 €
Bahnhofstraße/Zsambeker Straße/Gotenweg	22.499,71 €
Radwegbau entlang der L3286	205.759,69 €
Gehwege nach Prioritätenliste	103.038,58 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>425.074,12 €</b>

c) Finanzanlagevermögen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Abschreibungen	Stand 31.12.
2014	803.817,24 €	73.195,24 €	12.495,00 €	- €	- €	864.517,48 €
2013	735.940,33 €	68.876,91 €	1.000,00 €	- €	- €	803.817,24 €

Diese Summen setzen sich folgendermaßen zusammen:

<b>Finanzanlagen</b>				
	<b>Stand 01.01.2014</b>	Zugang	Abgang	<b>Stand 31.12.2014</b>
<b>Beteiligungen</b>				
Sparkasse Wetzlar	- €	- €	- €	- €
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	246.685,18 €	- €	- €	<b>246.685,18 €</b>
Lahnpark GmbH	6.000,00 €	- €	- €	<b>6.000,00 €</b>
VLDW mbh	2.500,00 €	- €	- €	<b>2.500,00 €</b>
ekom21	1,00 €	- €	- €	<b>1,00 €</b>
Zweckverband Hallenbad Waldgirmes	54.829,39 €	- €	- €	<b>54.829,39 €</b>
BBL Breitband Lahnau	12.495,00 €	- €	12.495,00 €	- €
<b>Summe 1.3.3</b>	<b>322.510,57 €</b>	- €	<b>12.495,00 €</b>	<b>310.015,57 €</b>

	<b>Stand 01.01.2014</b>	Zugang	Abgang	<b>Stand 31.12.2014</b>
<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>				
KVR-Fonds	40.471,10 €	8.690,41 €	- €	<b>49.161,51 €</b>
Sparkassenbrief Gräf	4.275,12 €	60,86 €	- €	<b>4.335,98 €</b>
<b>Summe 1.3.5</b>	<b>44.746,22 €</b>	8.751,27 €	- €	<b>53.497,49 €</b>

	<b>Stand 01.01.2014</b>	Raten	Zinsen (wieder angelegt)	<b>Stand 31.12.2014</b>
<b>sonstige Ausleihungen</b>				
Volksbank Heuchelheim e.G.	1.500,00 €	- €	- €	<b>1.500,00 €</b>
Bausparvertrag Schwäbisch Hall 00894553M01	216.609,93 €	30.000,00 €	2.314,02 €	<b>248.923,95 €</b>
Bausparvertrag Schwäbisch Hall 00894553M02	216.609,93 €	30.000,00 €	2.314,02 €	<b>248.923,95 €</b>
Wohnungsbaudarlehen WWG 7905	1.840,59 €	- 184,07 €	- €	<b>1.656,52 €</b>
<b>Summe 1.3.6</b>	<b>436.560,45 €</b>	59.815,93 €	4.628,04 €	<b>501.004,42 €</b>

	<b>Stand 01.01.2014</b>	Zugang	Abgang	Zinsen	<b>Stand 31.12.2014</b>
Summe 1.3.3	322.510,57 €	- €	12.495,00 €	- €	<b>310.015,57 €</b>
Summe 1.3.5	44.746,22 €	8.751,27 €	- €	- €	<b>53.497,49 €</b>
Summe 1.3.6	436.560,45 €	59.815,93 €	- €	4.628,04 €	<b>501.004,42 €</b>
	<b>803.817,24 €</b>	<b>68.567,20 €</b>	<b>12.495,00 €</b>	<b>4.628,04 €</b>	<b>864.517,48 €</b>

Bei 1.3.3 wurde die Auflösung der BBL Breitband GmbH verbucht.

Bei 1.3.5 wurden neue Fondanteile für die Versorgungsrücklage der Kommunalbeamten erworben. Für den Sparkassenbrief gab es Zinsen.

Bei 1.3.6 wurden die Bausparverträge weiterhin bedient und ebenso das Darlehen an die WWG.

#### d) Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

	<b>Stand 01.01.2014</b>	Zugang	Abgang	<b>Stand 31.12.2014</b>
<b>Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>				
Sparkasse Wetzlar	2.966.844,75 €	- €	- €	<b>2.966.844,75 €</b>
<b>Summe 1.4</b>	<b>2.966.844,75 €</b>	- €	- €	<b>2.966.844,75 €</b>

## e) Vorräte

Gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 36 GemHVO kann bei Vorräten unter 10.000,00 € je Lagerstätte von einer Bestandsaufnahme abgesehen werden, diese Vorräte gelten dann direkt als verbraucht und werden somit direkt im Aufwand dargestellt.

Die Gemeinde Lahnuau verfügte in 2014 über keine Lagerbestände über 10.000,00 € je Lager.

## f) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	1.905.820,65 €	61.162,92 €	733.026,78 €	1.233.956,79 €
2013	1.187.493,30 €	801.016,78 €	82.689,43 €	1.905.820,65 €

Die Forderungen teilen sich auf in folgende Einzelpositionen:

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
F. a. Zuw., Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	654.119,69 €	- €	37.539,12 €	616.580,57 €
Forderungen aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben	1.094.945,51 €	- €	652.965,42 €	441.980,09 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.860,09 €	- €	42.522,24 €	18.337,85 €
F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V. u. SV.	- €	- €	- €	- €
Sonstige Vermögensgegenstände	95.895,36 €	61.162,92 €	- €	157.058,28 €
	1.905.820,65 €	61.162,92 €	733.026,78 €	1.233.956,79 €

Die Forderungen sind mit Ihrem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen.

### Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, - Zuschüssen und -Beiträgen

Die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen setzen sich im Wesentlichen aus zwei Sachverhalten zusammen:

Die mit Abstand größte Einzelposition macht hierbei die Forderung gegen das Land aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Jahres 2009 aus. Im Rahmen dieses Programms (2 Baumaßnahmen) trägt das Land 5/6 der Tilgungsleistungen für die im Sonderinvestitionsprogramm aufgenommenen Kredite. Die Tilgung dieser Kredite ist auf 30 Jahre ausgelegt, die Restforderung in Höhe von 405.477,00 € wird somit bis 2038/2039 in Raten abgetragen.

Des Weiteren existiert eine Restforderung in Höhe von 171.000,00 € gegen die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung auf Grund der Bezuschussung eines Kreisbaus in Dorlar. Die Restforderung wird in Raten in Höhe von jeweils 19.000,00 € bis 31.12.2023 getilgt.

### Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Forderungen bestehen zum größten Teil aus rd. 147T€ Forderungen aus der Wasser- und Abwassergebührenabrechnung 2014, rd. 36T€ Konzessionsabgabe Strom, der Spitzabrechnung des Einkommensteueranteils von rd. 44T€ und rd. 141T€ Gewerbesteuernachforderung.

### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Position besteht aus vielen kleinen Forderungen wie Säumniszuschläge, Mietnebenkostenabrechnungen und ähnliches auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

### Sonstige Vermögensgegenstände

Die Veränderung bei den „sonstigen Vermögensgegenständen“ resultiert im Wesentlichen aus der Umgliederung der sog. „debitorischen Kreditoren“. Hierunter sind Kreditoren zu verstehen, deren Saldo z.B. aufgrund von Überzahlungen oder ausstehenden Gutschriften von einer Verbindlichkeit in eine Forderung umschlägt.

Beispielsweise ist hier zu nennen die Forderung gegen das Finanzamt mit rd. 66T€ für die Umsatzsteuererklärung 2014. Gutschriften bei Stromabrechnungen mit der E.on in Höhe von rund 25T€. Und die Abrechnung des Waldkindergartens mit rund 37T€.

### Hinweise zur Forderungsbewertung

Unter Anwendung des § 40 Nr. 3 GemHVO sind die Forderungen vorsichtig zu bewerten. Es gilt hier das strenge Niederstwertprinzip.

Laut Hinweis Nr. 12 zu § 30 GemHVO sind zweifelhafte Forderungen spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben.

Die Gemeinde Lahnau trägt diesen gesetzlichen Anforderungen analog ihres Bewertungsleitfadens Rechnung.

### g) Liquide Mittel

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	3.624.896,37 €	987.449,83 €	- €	4.612.346,20 €
2013	4.094.311,49 €	- €	469.415,12 €	3.624.896,37 €

Der Bestand der liquiden Mittel setzt sich zusammen aus:

- Guthaben bei Kreditinstituten	4.609.405,64 €
- Barkasse	2.640,56 €

## h) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	363.845,84 €	- €	29.274,04 €	334.571,80 €
2013	399.516,23 €	- €	35.670,39 €	363.845,84 €

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben (Auszahlungen) auszuweisen, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dies sind zum einen die Bezüge der Beamten für Januar 2015, die bereits im Dezember 2014 ausgezahlt wurden.

Zum anderen handelt es sich hier um geleistete Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B. Diese Darlehen werden durch das Land Hessen grundsätzlich zinsfrei gewährt, allerdings ist die Kommune verpflichtet, 20 % der Darlehenssumme vorher anzusparen. Diese Ansparraten stellen praktisch Geldbeschaffungskosten für ein später gewährtes Darlehen dar und werden daher über die Laufzeit des späteren Darlehens aufgelöst.

Der Gesamtbetrag setzt sich somit aus zwei Positionen zusammen:

- Ansparraten für Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds	322.213,37 €
- Beamtenbezüge Januar 2015	12.358,43 €
	<b><u>334.571,80 €</u></b>

## i) Eigenkapital

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	30.261.814,98 €	- €	701.543,36 €	29.560.271,62 €
2013	29.170.093,75 €	1.091.721,23 €	- €	30.261.814,98 €

Das Eigenkapital teilt sich in die Nettosition, die gesetzlichen und freien Rücklagen und die Ergebnisverwendung.

## Netto-Position

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	20.260.709,48 €	- €	- €	20.260.709,48 €
2013	20.260.709,48 €	- €	- €	20.260.709,48 €

In den Hinweisen zu § 59 GemHVO wird der Begriff der Netto-Position näher erläutert:

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde (Gv) ist vergleichbar dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Netto-Position kann ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Nach den Vorschriften des § 108 (5) HGO können Korrekturen an der Netto-Position vorgenommen werden, wenn in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden. Letztmalig ist eine solche Änderung mit dem vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Abschluss möglich, also mit dem Jahresabschluss 2012.

## Rücklagen

Zum 01.01.2014

bestanden folgende Rücklagen:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.281.472,18 €
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	719.633,32 €

## Ergebnisverwendung

Ordentliches Ergebnis 2014 -806.121,87 €

Der Verlust aus dem ordentlichen Ergebnis wird mit der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Außerordentliches Ergebnis 2014 104.578,51 €

Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis wird der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Nach der Ergebnisverwendung stellen sich die Rücklagen zum 31.12.2014 wie folgt dar:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.475.350,31 €
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	824.211,83 €

## Entwicklung der Rechnungsergebnisse in den Jahren 2009 - 2014

	JA 2009-2011	JA 2012	JA 2013	JA 2014
Ordentliches Ergebnis	4.187.886,99 €	-518.579,91 €	699.415,35 €	-806.121,87 €
Außerordentliches Ergebnis	301.026,93 €	26.300,51 €	392.305,88 €	104.578,51 €
Gesamtergebnis	<b>4.488.913,92 €</b>	<b>-492.279,40 €</b>	<b>1.091.721,23 €</b>	<b>-701.543,36 €</b>
Kumuliertes ordentl. Ergebnis	4.187.886,99 €	3.669.307,08 €	4.368.722,43 €	3.562.600,56 €
Kumuliertes außerordentl. Ergebnis	301.026,93 €	327.327,44 €	719.633,32 €	824.211,83 €
Kumuliertes Gesamtergebnis	<b>4.488.913,92 €</b>	<b>3.996.634,52 €</b>	<b>5.088.355,75 €</b>	<b>4.386.812,39 €</b>

In der Tabelle ist die kamerale allgemeine Rücklage nicht berücksichtigt. Diese beläuft sich auf 4.912.749,75 €.

### j) Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschuss- Auflösung	Stand 31.12.
2014	9.145.803,00 €	180.395,04 €	- €	- €	485.997,35 €	8.840.200,69 €
2013	9.453.727,16 €	190.730,59 €	50.000,00 €	- €	448.654,75 €	9.145.803,00 €

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Gemeinde Lahnau zur Förderung von Investitionen von anderen öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat.

Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden, soweit möglich, dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Das Aktivierungsdatum entspricht dem Aktivierungsdatum des jeweiligen Anlageguts. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut.

Da die allgemeine Investitionspauschale des Landes Hessen keiner bestimmten Investition zugeordnet werden kann, wird diese pauschal über 10 Jahre abgeschrieben.

### Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschuss- Auflösung	Stand 31.12.
2014	4.886.781,00 €	54.058,58 €	- €	- €	252.171,60 €	4.688.667,98 €
2013	5.125.783,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	- €	234.002,00 €	4.886.781,00 €

Die Zugänge in Höhe von 54.058,58 € setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag
Investitionspauschale Land Hessen 2014	45.000,00 €
Landesförderung zum Digitalfunk	5.787,60 €
Kostenerstattung Bauleitplanung Gewerbegebiet Polstück IV	7.270,98 €
Zuschuss Trasse Kanonenbahn (nicht investiv) ausgebucht	- 4.000,00 €
	<b>54.058,58 €</b>



### Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Zuschuss- Auflösung	Stand 31.12.
2014	530.333,00 €	16.461,42 €	- €	- €	21.142,42 €	525.652,00 €
2013	457.971,00 €	91.685,65 €	- €	- €	19.323,65 €	530.333,00 €

Bei den Zugängen handelt es sich um verschiedene Hausanschlusskostenersätze für den Bereich Wasser in Höhe von 14.712,89 €. Zudem erfolgte ein negativer Zugang in Form einer Gutschrift über 533,08 € im Bereich der Kanalanschlusskosten.

Hinzu kommen Fördermittel in Höhe von 2.281,61 € für die Maßnahme Lahnwanderweg.

### Sonderposten aus Investitionsbeiträgen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Zuschuss- Auflösung	Stand 31.12.
2014	3.728.689,00 €	109.875,04 €	- €	- €	212.683,33 €	3.625.880,71 €
2013	3.869.973,16 €	54.044,94 €	- €	- €	195.329,10 €	3.728.689,00 €

Der Zugang setzt sich zusammen aus Straßenbeitragsschlussrechnungen für die Maßnahme Bahnhofstraße/Zsambeker Straße und Gotenweg in Höhe von 105.827,04 € und zwei Kanalbeiträgen.

### k) Sonderposten für den Gebührenaussgleich

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Zuschuss- Auflösungen	Stand 31.12.
2014	478.269,18 €	29.592,04 €	- €	43.820,00 €	- €	551.681,22 €
2013	331.461,18 €	146.808,00 €	- €	- €	- €	478.269,18 €

Gemäß § 10 KAG sind die hessischen Gemeinden und Landkreise dazu ermächtigt, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind pro einzelne Gebühr kostendeckend zu bemessen, sollen die Kosten der Einrichtung allerdings ebenso nicht übersteigen. Hierzu kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraums ergeben, müssen gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Ausgleichszeitraum).

Dies gilt aufgrund der KAG-Änderung zum 01.01.2013 für die Haushaltsjahre ab 2013. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG (Übergangsvorschrift) gilt § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG auch für Kostenüber- und -unterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 41 Abs. 7 GemHVO i. V. m. Hinweis Nr. 17 zu § 41 GemHVO regelt die bilanzielle Abbildung der sich ergebenden Kostenüberdeckungen. Diese sind hiernach in der Schlussbilanz jedes Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung 2014 durch die Firma Schüllermann führte beim Teilhaushalt 1101 (Wasserversorgung) zu einer Überdeckung. Diese wird dem Sonderposten für die Wasserversorgungsgebühren zugeführt. Die Ergebnisermittlungen der letzten Jahre stellen sich zum 31.12.2014 wie folgt dar:

Entwicklung Sonderposten für den Gebührenaussgleich									
Wasserversorgung									
	Nachberechnung 2010 in €	Nachberechnung 2011 in €	Nachberechnung 2012 in €	Nachberechnung 2013 in €	Nachberechnung 2014 in €		Stand Sonderposten zum Ende des Hj. in €		
Kosten lt. Nachberechnung	668.491,00	725.433,00	631.659,00	677.269,00	697.480,00		Bildung nur bei <u>Überdeckung</u>		
Erlöse lt. Nachberechnung	714.480,00	784.570,00	839.194,00	824.077,00	741.300,00				
<b>Unterdeckung (-)</b>									
<b>Überdeckung (+)</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>	<b>207.535,00</b>	<b>146.808,00</b>	<b>43.820,00</b>				
	45.989,00								
	0,00								
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2010</b>	<b>45.989,00</b>						31.12.2010:	<b>45.989,00</b>	
	0,00	59.137,00							
	0,00	0,00							
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2011</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>					31.12.2011:	<b>105.126,00</b>	
	0,00	0,00	207.535,00						
	0,00	0,00	0,00						
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2012</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>	<b>207.535,00</b>				31.12.2012:	<b>312.661,00</b>	
	0,00	0,00	0,00	146.808,00					
	0,00	0,00	0,00	0,00					
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2013</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>	<b>207.535,00</b>	<b>146.808,00</b>			31.12.2013:	<b>459.469,00</b>	
	0,00	0,00	0,00	0,00	43.820,00				
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2014</b>	<b>45.989,00</b>	<b>59.137,00</b>	<b>207.535,00</b>	<b>146.808,00</b>	<b>43.820,00</b>		31.12.2014:	<b>503.289,00</b>	

Die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung 2014 durch die Firma Allevo führte beim Teilhaushalt 1102 Abwasserbeseitigung im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung zu einer Überdeckung in Höhe von 40.760,00 €. Diese Überdeckung wird mit der verbleibenden Unterdeckung aus dem Jahr 2009 verrechnet.

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung führte die Ergebnisermittlung 2014 zu einer Überdeckung in Höhe von 82.997,04 €. Ein Teil der Überdeckung in Höhe von 53.405,00 € wurde mit der Unterdeckung aus 2009 verrechnet. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 29.592,04 € wird dem Sonderposten für die Schmutzwassergebühren zugeführt.

Die Ergebnisermittlungen der letzten Jahre stellen sich zum 31.12.2014 wie folgt dar:

Entwicklung Sonderposten für den Gebührenaussgleich								
Niederschlagswasserbeseitigung								
	Nachberechnung 2009 in €	Nachberechnung 2010 in €	Nachberechnung 2011 in €	Nachberechnung 2012 in €	Nachberechnung 2013 in €	Nachberechnung 2014 in €	Stand Sonderposten zum Ende des Hj. in €	
Kosten lt. Nachberechnung			608.262,16	575.943,76	589.641,38		Bildung nur bei Überdeckung	
Erlöse lt. Nachberechnung			598.739,29	582.663,64	581.945,12			
<b>Unterdeckung (-)</b>								
<b>Überdeckung (+)</b>	<b>-54.652,00</b>	<b>20.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>	<b>6.719,88</b>	<b>-7.696,26</b>	<b>40.760,00</b>		
	0,00							
	0,00							
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2009</b>	<b>-54.652,00</b>						31.12.2009:	<b>0,00</b>
	8.000,00	8.000,00						
	0,00	0,00						
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2010</b>	<b>-46.652,00</b>	<b>12.080,30</b>					31.12.2010:	<b>12.080,30</b>
	0,00	0,00	0,00					
	0,00	0,00	-9.522,87					
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2011</b>	<b>-46.652,00</b>	<b>12.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>				31.12.2011:	<b>12.080,30</b>
	0,00	0,00	0,00	6.719,88				
	0,00	0,00	0,00	0,00				
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2012</b>	<b>-46.652,00</b>	<b>12.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>	<b>6.719,88</b>			31.12.2012:	<b>18.800,18</b>
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.696,26			
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2013</b>	<b>-46.652,00</b>	<b>12.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>	<b>6.719,88</b>	<b>-7.696,26</b>		31.12.2013:	<b>18.800,18</b>
	40.760,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.760,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2014</b>	<b>-5.892,00</b>	<b>12.080,30</b>	<b>-9.522,87</b>	<b>6.719,88</b>	<b>-7.696,26</b>	<b>0,00</b>	31.12.2014:	<b>18.800,18</b>

Entwicklung Sonderposten für den Gebührenaussgleich								
Schmutzwasserbeseitigung								
	Nachberechnung 2009 in €	Nachberechnung 2010 in €	Nachberechnung 2011 in €	Nachberechnung 2012 in €	Nachberechnung 2013 in €	Nachberechnung 2014 in €	Stand Sonderposten zum Ende des Hj. in €	
Kosten lt. Nachberechnung			1.016.051,53	990.983,60	1.027.567,07		Bildung nur bei Überdeckung	
Erlöse lt. Nachberechnung			1.009.410,03	1.022.841,68	1.009.834,45			
<b>Unterdeckung (-)</b>								
<b>Überdeckung (+)</b>	<b>-90.005,00</b>	<b>-1.568,78</b>	<b>-6.641,50</b>	<b>31.858,08</b>	<b>-17.732,62</b>	<b>82.997,04</b>		
	0,00							
	-90.005,00							
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2009</b>	<b>-90.005,00</b>						31.12.2009:	<b>0,00</b>
	0,00	0,00						
	0,00	-1.568,78						
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2010</b>	<b>-90.005,00</b>	<b>-1.568,78</b>					31.12.2010:	<b>0,00</b>
	0,00	0,00	0,00					
	0,00	0,00	-6.641,50					
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2011</b>	<b>-90.005,00</b>	<b>-1.568,78</b>	<b>-6.641,50</b>				31.12.2011:	<b>0,00</b>
	31.858,08	0,00	0,00	31.858,08				
	0,00	0,00	0,00	0,00				
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2012</b>	<b>-58.146,92</b>	<b>-1.568,78</b>	<b>-6.641,50</b>	<b>0,00</b>			31.12.2012:	<b>0,00</b>
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.732,62			
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2013</b>	<b>-58.146,92</b>	<b>-1.568,78</b>	<b>-6.641,50</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.732,62</b>		31.12.2013:	<b>0,00</b>
	53.405,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.405,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
<b>Noch auszugleichen am 31.12.2014</b>	<b>-4.741,92</b>	<b>-1.568,78</b>	<b>-6.641,50</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.732,62</b>	<b>29.592,04</b>	31.12.2014:	<b>29.592,04</b>

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich besteht demnach zum 31.12.2014 aus

dem SoPo für die Wasserversorgung in Höhe von	503.289,00 €
dem SoPo für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von	18.800,18 €
dem SoPo für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von	29.592,04 €
	<b><u>551.681,22 €</u></b>

## I) Sonstige Sonderposten

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Zuschuss- Auflösungen	Stand 31.12.
2014	2.500,00 €	- €	- €	- €	- €	2.500,00 €
2013	2.500,00 €	- €	- €	- €	- €	2.500,00 €

Hier ist der Anteil am VLDW gebucht.

## m) Rückstellungen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	3.754.883,46 €	1.023.515,00 €	169.824,47 €	4.608.573,99 €
2013	3.610.741,58 €	681.404,56 €	537.262,68 €	3.754.883,46 €

Nach Nr. 29 des § 58 GemHVO soll die Rückstellung dazu dienen, durch zukünftige Handlungen bedingte Wertminderungen der Rechnungsperiode als Aufwand zuzurechnen. Bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe ist sie nicht völlig sicher. Unter Anwendung des Vorsichtsprinzips sind solche Rückstellungen mit Bekanntwerden relevanter Sachverhalte zu bilden (z. B. bei anhängigen Gerichtsverfahren).

Der Gesamtbetrag der Rückstellung teilt sich wie folgt auf:

Übersicht der Rückstellungen				
Bezeichnung	Stand 01.01.2014	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2014
Pensionsrückstellung	2.648.404,00 €	89.880,00 €	10.040,00 €	2.728.244,00 €
Beihilfensrückstellung	622.435,00 €	18.035,00 €	4.269,00 €	636.201,00 €
Altersteilzeitrückstellungen	129.043,67 €	- €	73.411,62 €	55.632,05 €
Kreisumlage	- €	673.600,00 €	- €	673.600,00 €
Schulumlage	- €	219.500,00 €	- €	219.500,00 €
Wiederaufforstungsrückstellung	254.771,19 €	- €	75.106,65 €	179.664,54 €
sonstige Rückstellungen	100.229,60 €	22.500,00 €	6.997,20 €	115.732,40 €
	<b>3.754.883,46 €</b>	<b>1.023.515,00 €</b>	<b>169.824,47 €</b>	<b>4.608.573,99 €</b>

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Gemeinde Lahnau für Versorgungsansprüche für Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene ausgewiesen.

Die Bewertung der Verpflichtung der Gemeinde Lahnau erfolgte durch das Kommunale Dienstleistungszentrum (KDZ). Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Gemeinde Lahnau gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsberechtigten wurden, in Höhe des zukünftigen Aufwandes, Rückstellungen gebildet. Die Berechnung erfolgte ebenfalls durch das KDZ.

Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % p. a. bei den Pensionen und 5,5 % p.a. bei den Beihilfen berücksichtigt.

Am Bilanzstichtag ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6%) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (4,53 %). Gemäß den Hinweisen zu § 39 GemHVO würde sich bei Anwendung des Abzinsungssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB ein Rückstellungswert der Pensionsrückstellung in Höhe von 3.163.357,00 € ergeben. Der bilanzierte Wert beträgt 2.728.244,00 €.

Mit zwei Beschäftigten hat die Gemeinde Lahnau einen Vertrag über Altersteilzeit abgeschlossen.

Für die hieraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde ist gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Für die neue Berechnung der Kreis- und Schulumlage werden die Umlagegrundlagen der dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden fünf Kalenderjahre herangezogen. Eine Rückstellung wird nur noch gebildet, wenn die Umlagegrundlagen des aktuellen Wirtschaftsjahres um mehr als 18% vom Mittelwert der vorangegangenen fünf Jahre abweichen. Die Erheblichkeitsgrenze in Höhe von 18% wurde vom Gemeindevorstand mit Beschluss vom 09.11.2015 festgesetzt.

Die Bildung der Rückstellung der Kreis- und Schulumlage erfolgt lediglich noch in Höhe des Differenzwerts. In 2014 beläuft sich der Prozentsatz auf 23,34 %. Dementsprechend musste für 2014 erstmalig eine Rückstellung gebildet werden.

Die Wiederaufforstungsrückstellung wurde ebenfalls in 2014 erstmalig in vorgenannter Höhe beansprucht.

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für zu erwartende Prüfungs- und Erstellungskosten der Jahresabschlüsse. Der Gesamtbetrag gliedert sich wie folgt auf:

sonstige Rückstellungen 2014

	01.01.2014	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	31.12.2014
Jahresabschlusskosten					
Rückstellung Erstellung JA 2010	10.567,20	0,00	0,00	6.997,20	3.570,00
Rückstellung Prüfung JA 2010	22.080,00	0,00	0,00	0,00	22.080,00
Rückstellung Erstellung JA 2011	1.142,40	0,00	0,00	0,00	1.142,40
Rückstellung Prüfung JA 2011	19.440,00	0,00	0,00	0,00	19.440,00
Rückstellung Erstellung JA 2012	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
Rückstellung Prüfung JA 2012	21.000,00	0,00	0,00	0,00	21.000,00
Rückstellung Erstellung JA 2013	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
Rückstellung Prüfung JA 2013	21.000,00	0,00	0,00	0,00	21.000,00
Rückstellung Erstellung JA 2014	0,00	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00
Rückstellung Prüfung JA 2014	0,00	21.000,00	0,00	0,00	21.000,00
	<b>100.229,60</b>	<b>22.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.997,20</b>	<b>115.732,40</b>

Durch die Bildung dieser Rückstellungen soll der Aufwand möglichst genau der Entstehungsperiode zugeordnet werden.

n) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	8.285.284,51 €	1.040.000,00 €	1.407.037,77 €	7.918.246,74 €
2013	8.645.626,12 €	0,00 €	360.341,61 €	8.285.284,51 €

In 2014 wurde ein Kredit in Höhe von 1.040.000,00 € umgeschuldet.

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Darlehens-Nummer	Kreditgeber	Saldo Anfang 2014	Zugang	Tilgung	Saldo Ende 2014
3021623801	DGHYP	923.768,60 €		- 19.380,49 €	904.388,11 €
3021623802	DGHYP	- €	1.040.000,00 €	- 78.000,00 €	962.000,00 €
36/1003943	Bayern LB	1.040.207,34 €		- 30.953,57 €	1.009.253,77 €
15118577	Hypo Vereinsbank	1.923.598,84 €		- 21.190,26 €	1.902.408,58 €
7500012234	WI Bank	281.210,48 €		- 25.564,60 €	255.645,88 €
7500015905	WI Bank	240.000,00 €		- 20.000,00 €	220.000,00 €
7500019742	WI Bank	162.500,00 €		- 12.500,00 €	150.000,00 €
7500048531	WI Bank	450.000,00 €		- 25.000,00 €	425.000,00 €
7500048655	WI Bank	450.000,00 €		- 25.000,00 €	425.000,00 €
7500059324	WI Bank	509.155,40 €		- 19.582,90 €	489.572,50 €
7500067378	WI Bank	33.552,22 €		- 1.250,00 €	32.302,22 €
7910282040	WI Bank	81.806,64 €		- 20.451,68 €	61.354,96 €
7910530042	WI Bank	23.008,12 €		- 5.112,92 €	17.895,20 €
7910806046	WI Bank	63.911,45 €		- 12.782,30 €	51.129,15 €
4350019	kfw	1.040.000,00 €		- 1.040.000,00 €	- €
2285645	kfw	1.050.000,00 €		- 50.000,00 €	1.000.000,00 €
		<b>8.272.719,09 €</b>	<b>1.040.000,00 €</b>	<b>- 1.406.768,72 €</b>	<b>7.905.950,37 €</b>
	Zinsabgrenzung	11.523,75 €	0,00 €	-269,05 €	11.254,70 €
	Sonderbeitrag Darlehen	1.041,67 €	0,00 €	0,00 €	1.041,67 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>8.285.284,51 €</b>	<b>1.040.000,00 €</b>	<b>-1.407.037,77 €</b>	<b>7.918.246,74 €</b>

Der Saldo zum 31.12.2014 weicht um 9.227,27 € mit der Saldenbestätigung der DGHYP zum Kredit 3021623801 ab, da die Tilgung erst am 02.01.2015 eingezogen wurde.

o) Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	58.886,58 €	252.797,57 €	- €	311.684,15 €
2013	137.170,26 €	- €	78.283,68 €	58.886,58 €

In dieser Position handelt es sich hauptsächlich um die Verbindlichkeiten im Rahmen der Kostenübernahme des Waldkindergartens der Caritas (rd. 137T€) und des evangelischen Kindergartens Senfkorn (rd. 159T€). Kleinere Verbindlichkeiten die teilweise erst nach Abschluss des Jahres gewährt werden können, u.a. Vereinszuschuss zur Wasser-/Abwassergebührenabrechnung, Zuschuss zu den Stromkosten der Flutlichtanlagen der Sportplätze. Auch die Abrechnungen mit anderen Gemeinden mit interkommunalen Leistungsbeziehungen werden hier abgebildet wie zum Beispiel die Gefahrgutüberwachung Dillenburg oder Geschwindigkeitsmessungen und Tourismusbüro Wettenberg.

p) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	284.473,34 €	- €	115.075,39 €	169.397,95 €
2013	376.580,84 €	- €	92.107,50 €	284.473,34 €

Der hohe Stand der Verbindlichkeiten aus LL resultiert aus verspäteten Rechnungsstellungen (Leistungserbringung in 2014, Rechnungsstellung in 2015).

Inbegriffen sind debitorische Kreditoren in Höhe von rd. 46T€.

q) Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	17.286,83 €	- €	17.286,83 €	- €
2013	- €	17.286,83 €	- €	17.286,83 €

r) Verb. g. verb. Unternehmen m. Bet.

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	39.298,07 €	- €	39.298,07 €	- €
2013	- €	39.298,07 €	- €	39.298,07 €

s) Sonstige Verbindlichkeiten

	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
2014	211.502,51 €	- €	63.648,23 €	147.854,28 €
2013	64.264,56 €	147.237,95 €	- €	211.502,51 €

Der Stand der Verbindlichkeiten im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten geht auch hier zu Lasten der verspäteten Rechnungsstellung. Als Beispiel sind hier zu nennen die Lohnsteuer 12/2014 mit rd. 5T€ und die Endabrechnung mit der Kommunalbeamtenversorgungskasse mit rd. 9T€.

Des Weiteren wurden kreditorische Debitoren in Höhe von rd. 161T€ verbucht. Beispielsweise rd. 109T€ aus Gutschriften der Wasser- und Abwassergebührenabrechnung 2014.

#### t) Passive Rechnungsabgrenzung

	Stand 01.01.	Zugang	Auflösung	Stand 31.12.
2014	431.715,00 €	30.683,00 €	27.428,00 €	434.970,00 €
2013	413.457,63 €	45.859,00 €	27.601,63 €	431.715,00 €

Passive Rechnungsabgrenzungen werden für solche Finanzflüsse gebildet, die eine Einnahme vor dem Bilanzstichtag, aber einen Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Ein Posten bezieht sich auf die Pachtgebühr für Wahlgrabstätten. Hier erwerben die Angehörigen ein Nutzungsrecht an der Grabstätte für 20/25/40 Jahre, die Pachtgebühr wird in einem Betrag mit der Bestattung berechnet. Somit ist die hier eingekommene Gebühr zunächst als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu vereinnahmen und anschließend jährlich mit 1/20, 1/25, 1/40 ertragswirksam aufzulösen.

Der hierdurch gebildete PRAP erfährt in 2014 einen Zugang in Höhe von 16.238,00 €.

Die Auflösung aus alten Grabnutzungsgebühren (Abgang) beläuft sich in 2014 auf 27.428,00 €.

Somit beläuft sich der PRAP für Wahlgrabstätten in 2014 auf 327.091,00 €.

Ein weiterer Posten ist die Abgrenzung der „vorweggenommenen Grabräumungsgebühr“. Hier werden bei der Bestattungsrechnung seit 2008 die voraussichtlichen Grabräumungsgebühren mit abgerechnet. Da diese erst mit Ablauf von 20/25/40 Jahren in Anspruch genommen wird, wird die eingekommene Gebühr abgegrenzt und dementsprechend in 20/25/40 Jahren aufgelöst.

Der hierdurch gebildete PRAP erhöht sich in 2014 um 14.445,00 € auf 107.879,00 €.



## IV. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

Näher erläutert werden Abweichungen ab 50.000,00 €.

### a) Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2013	2014	Veränderung 13/14
Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude und Räume	40.003,48 €	25.005,11 €	↓ - 14.998,37 €
Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	10.613,56 €	11.644,66 €	↑ 1.031,10 €
Umsatzerlöse aus d sonst Nutzung v Vermögen/ Recht	14.824,97 €	18.954,59 €	↑ 4.129,62 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	259.931,21 €	178.009,05 €	↓ - 81.922,16 €
sonstige Umsatzerlöse	15.911,81 €	11.418,76 €	↓ - 4.493,05 €
	341.285,03 €	245.032,17 €	↓ - 96.252,86 €

Die verminderten Erträge aus „Umsatzerlösen aus Handelswaren“ entstehen im Wesentlichen durch niedrigere Erträge aus dem Holzverkauf.

### b) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2013	2014	Veränderung 13/14
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	78.867,92 €	72.004,32 €	↓ - 6.863,60 €
öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	394.486,77 €	413.169,78 €	↑ 18.683,01 €
Bestattungsgebühren	56.459,00 €	40.104,00 €	↓ - 16.355,00 €
Grabnutzungsgebühren	27.601,63 €	27.428,00 €	↓ - 173,63 €
öff. rechtl. Benutzungsgebühren Wasser	779.630,07 €	699.188,16 €	↓ - 80.441,91 €
öff. rechtl. Benutzungsgebühren Abwasser	1.002.614,24 €	1.080.129,95 €	↑ 77.515,71 €
öff. rechtl. Benutzungsgebühren Niederschlag	391.323,46 €	393.483,03 €	↑ 2.159,57 €
Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	44.128,73 €	38.478,56 €	↓ - 5.650,17 €
	2.775.111,82 €	2.763.985,80 €	- 11.126,02 €

In 2014 wurde die Wassergebühr gesenkt und die Gebühr für Schmutzwasser angehoben.

### c) Kostenersatzleistungen und -erstattungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Kostenerstattungen vom Bund	3.127,49 €	- €	↓ - 3.127,49 €
Kostenerstattungen vom Land	3.487,65 €	- €	↓ - 3.487,65 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	99.561,04 €	85.116,13 €	↓ - 14.444,91 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. derg	22.244,57 €	31.273,78 €	↑ 9.029,21 €
Kostenerstattungen Personal (Saison/ATZ/KDZ)	1.902,90 €	599,58 €	↓ - 1.303,32 €
Kostenerstattungen von priv Unternehmen	29.820,11 €	5.040,55 €	↓ - 24.779,56 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	1.114,17 €	24.496,75 €	↑ 23.382,58 €
andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	25.113,72 €	22.907,48 €	↓ - 2.206,24 €
	186.371,65 €	169.434,27 €	- 16.937,38 €

#### d) Steuern, Steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzl. Umlagen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.819.140,75 €	4.086.550,21 €	↑ 267.409,46 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	185.316,76 €	191.216,98 €	↑ 5.900,22 €
Grundsteuer A	15.044,38 €	14.749,61 €	↓ - 294,77 €
Grundsteuer B	636.679,21 €	636.792,50 €	↑ 113,29 €
Gew erbesteuer	4.028.736,32 €	3.896.902,05 €	↓ - 131.834,27 €
Spielapparatesteuer	1.200,00 €	600,00 €	↓ - 600,00 €
Hundesteuer	27.357,50 €	27.075,00 €	↓ - 282,50 €
sonst steuerähn. Abgaben nicht zw eckgebunden	9.206,04 €	7.640,94 €	↓ - 1.565,10 €
	8.722.680,96 €	8.861.527,29 €	138.846,33 €

Die Positionen sowie deren jährliche Schwankungen sind nur teilweise bis überhaupt nicht beeinflussbar.

#### e) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Allg Finanzzuweis d Landes nach FAG	303.368,79 €	292.375,16 €	↓ - 10.993,63 €
Schlüsselzuweisungen	1.495.872,00 €	1.254.490,00 €	↓ - 241.382,00 €
Sonstige Zuweisungen des Landes	6.110,00 €	- €	↓ - 6.110,00 €
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund		760,20 €	↑ 760,20 €
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	481.760,10 €	452.804,21 €	↓ - 28.955,89 €
Zuweisungen f lfd Zwecke von Gemeinden, GemVerbände	119.952,94 €	91.440,46 €	↓ - 28.512,48 €
	2.407.063,83 €	2.091.870,03 €	- 315.193,80 €
<b>Aufteilung der Zuweisungen und Zuschüsse auf Teilhaushalte:</b>			
	2013	2014	Veränderung 13/14
Gremien	- €	- €	→ - €
Tageseinrichtungen für Kinder	584.702,04 €	525.522,76 €	↓ - 59.179,28 €
Jugendarbeit	4.067,20 €	4.055,81 €	↓ - 11,39 €
Einrichtungen der Jugendarbeit	434,12 €	- €	↓ - 434,12 €
Abfallwirtschaft	11.393,99 €	14.329,61 €	↑ 2.935,62 €
Friedhofs- und Bestattungswesen	1.115,69 €	760,20 €	↓ - 355,49 €
Land- und Forstwirtschaft	6.110,00 €	336,49 €	↓ - 5.773,51 €
Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	1.799.240,79 €	1.546.865,16 €	↓ - 252.375,63 €
	2.407.063,83 €	2.091.870,03 €	- 315.193,80 €

Die Mindererträge sind weitestgehend der gesunkenen Schlüsselzuweisung zuzuschreiben.

#### f) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

	2013	2014	Veränderung 13/14
Erträge Auflösung SOPO Sonderinvest. (Tilg. Land)	20.049,00 €	20.049,00 €	↑ - €
Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	234.116,93 €	232.122,60 €	↓ - 1.994,33 €
Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich	19.323,65 €	21.142,42 €	↑ 1.818,77 €
Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	195.329,10 €	211.844,55 €	↑ 16.515,45 €
Erträge Auflösung von sonst SOPO aus Investitionen	- €	- €	↑ - €
	468.818,68 €	485.158,57 €	16.339,89 €

## g) Sonstige ordentliche Erträge

	2013	2014	Veränderung 13/14
Erlöse aus Verpflegungsentgelt	62.015,90 €	56.974,90 €	↓ - 5.041,00 €
Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen	14.721,49 €	12.018,63 €	↓ - 2.702,86 €
Nebenerlöse aus Veranstaltungen	10.423,06 €	9.942,10 €	↓ - 480,96 €
Konzessionsabgaben	225.281,79 €	205.415,51 €	↓ - 19.866,28 €
andere sonstige Nebenerlöse	168,60 €	37,20 €	↓ - 131,40 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	25.106,25 €	18.500,88 €	↓ - 6.605,37 €
Erträge Herabsetz/Auflös Rückst (außer Instandhal)	- €	27.953,75 €	↑ 27.953,75 €
Auflösung Rückstellung Kyrill	- €	75.106,65 €	↑ 75.106,65 €
Steuererstattungen	10.369,68 €	18.119,71 €	↑ 7.750,03 €
andere sonstige betriebliche Erträge	5.054,53 €	6.270,90 €	↑ 1.216,37 €
	353.141,30 €	430.340,23 €	77.198,93 €

In 2014 musste erstmalig die Rückstellung Kyrill anteilig aufgelöst werden um den Teilhaushalt Forst auszugleichen.

## h) Personalaufwendungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	2.724.548,64 €	2.926.309,87 €	↑ 201.761,23 €
Leistungsentgelt Beschäftigte	41.219,00 €	42.882,45 €	↑ 1.663,45 €
Entg. Aushilfen (einschl. Zulagen)	21.189,25 €	6.408,54 €	↓ - 14.780,71 €
Leistungsentgelt Beschäftigte	21,17 €	- €	↓ - 21,17 €
Aufstockung Altersteilz. Pers.aufw. Beschäft.	10.980,92 €	11.014,35 €	↑ 33,43 €
Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen	217.406,44 €	202.985,48 €	↓ - 14.420,96 €
Aufstockung Altersteilzeit Personalaufw. Beamte	9.834,26 €	- €	↓ - 9.834,26 €
AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	534.536,59 €	544.692,50 €	↑ 10.155,91 €
RS ATZ Personalaufw. Beamte - LOGA	- 34.167,12 €	- €	↑ 34.167,12 €
RS ATZ Personalaufw. Beschäftigte - LOGA	- 29.187,24 €	- 45.457,87 €	↓ - 16.270,63 €
Beihilfen Bezügebereich	11.561,50 €	1.671,50 €	↓ - 9.890,00 €
Beihilfen Entgeltbereich	569,29 €	163,00 €	↓ - 406,29 €
Aufwendungen für Personaleinstellungen	2.952,48 €	6.472,93 €	↑ 3.520,45 €
Aufwendungen für Dienstjubiläen	2.406,95 €	1.988,00 €	↓ - 418,95 €
Aufw. für Belegschaftsveranstaltungen	5.168,36 €	3.993,43 €	↓ - 1.174,93 €
übrige sonstige Personalaufwendungen	215,78 €	4.198,00 €	↑ 3.982,22 €
	3.519.256,27 €	3.707.322,18 €	188.065,91 €

Im Rahmen des Tarifergebnisses zum TVöD 2012 kam es für die tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu einer linearen Entgelterhöhung der Tabellenentgelte von +3,0%. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten in diesem Bereich.

## i) Versorgungsaufwendungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Beihilfen an Versorgungsempfänger	71.903,88 €	74.277,46 €	↑ 2.373,58 €
Aufw. an Versorgungskassen Beamte	138.072,19 €	136.576,04 €	↓ - 1.496,15 €
Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte	234.976,40 €	245.118,69 €	↑ 10.142,29 €
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	149.519,00 €	79.840,00 €	↓ - 69.679,00 €
Zuführung zu Beihilferückstellungen	69.979,00 €	13.766,00 €	↓ - 56.213,00 €
	664.450,47 €	549.578,19 €	- 114.872,28 €

In 2013 ist ein Beamter in den Ruhestand gegangen.

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellung erfolgt durch das Kommunale Dienstleistungszentrum (KDZ).

## j) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Summe aller Konten	2.479.113,73 €	2.373.312,93 €	- 105.800,80 €

In 2013 wurden 146.808,00 € dem Sonderposten zugeführt. In 2014 lediglich 73.412,04 €.

Aufgrund der großen Anzahl von Sachkonten wird hier auf eine weitere detaillierte Darstellung verzichtet.

## k) Abschreibungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte	1.484,00 €	6.019,00 €	↑ 4.535,00 €
Abschr. aktivierte Investizw., -zuschüsse u. -beitr	29.101,07 €	34.371,00 €	↑ 5.269,93 €
Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	1.211.295,80 €	1.237.475,53 €	↑ 26.179,73 €
Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	16.034,23 €	16.319,97 €	↑ 285,74 €
Abschr. auf Betriebsausstattung	34.948,39 €	39.782,46 €	↑ 4.834,07 €
Abschr. auf Fuhrpark	74.349,52 €	70.572,82 €	↓ - 3.776,70 €
Abschr. auf Geschäftsausstattung	39.415,79 €	45.576,17 €	↑ 6.160,38 €
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	11.158,79 €	5.385,74 €	↓ - 5.773,05 €
Abschreibung auf Ford. Wg. Uneinbringlichkeit	- €	24,00 €	↑ 24,00 €
Einzelwertberichtigung unbefristete NS	2.050,00 €	5.052,52 €	↑ 3.002,52 €
Pauschalwertberichtigung	12.061,54 €	- 30.646,56 €	↓ - 42.708,10 €
Einzelwertberichtigung befristete NS 11.2	- €	269,04 €	↓ - 269,04 €
Abschreibungen Sonderinvest.programm	32.800,00 €	32.799,00 €	↓ - 1,00 €
	1.464.699,13 €	1.462.462,61 €	- 2.236,52 €

## I) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

	2013	2014	Veränderung 13/14
Allgemeine Zuweis. und Zusch. an gesetzl. Sozialver	- €	- €	→ - €
Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	621,92 €	250,00 €	↓ - 371,92 €
Betriebskosten Seniorenbeirat	1.126,66 €	216,84 €	↓ - 909,82 €
Betriebskosten KiJuBeirat	95,59 €	260,16 €	↑ 164,57 €
Betriebskosten Energiebeirat	- €	41,00 €	↑ 41,00 €
Zuweis. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.	326.000,00 €	326.000,00 €	→ - €
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	407.865,78 €	324.767,49 €	↓ - 83.098,29 €
sonstige Erstattungen an den Bund	2.223,35 €	2.452,90 €	↑ 229,55 €
sonstige Erstattungen an das Land	42.083,47 €	41.547,05 €	↓ - 536,42 €
sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	20.638,24 €	19.394,05 €	↓ - 1.244,19 €
sonstige Erstattungen an Zweckverbände	20.823,44 €	21.210,54 €	↑ 387,10 €
sonstige Erstattungen an private Unternehmen	5.104,68 €	7.808,08 €	↑ 2.703,40 €
sonstige Erstattungen an übrigen Bereich	12.648,95 €	2.426,10 €	↓ - 10.222,85 €
	839.232,08 €	746.374,21 €	- 92.857,87 €

Im Bereich der „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ fehlt die Abrechnung 2014 der KiTa Senfkorn in Höhe von 21.000,00 € mit dem evangelischen Rentamt. Diese hat erst in 2016 stattgefunden. Im Gesamten waren die externen KiTas in 2014 günstiger als in 2013.

## m) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Kompensationsumlage § 40c FAG	149.726,03 €	147.691,30 €	↓ - 2.034,73 €
Kreisumlage	3.218.726,00 €	3.422.766,00 €	↑ 204.040,00 €
Zuführung zur Kreisumlage	- €	673.600,00 €	↑ 673.600,00 €
Schulumlage	1.234.664,00 €	1.416.836,00 €	↑ 182.172,00 €
Zuführung zur Schulumlage	- €	219.500,00 €	↑ 219.500,00 €
Abwasserabgabe	24.236,60 €	24.236,60 €	→ - €
Gewerbesteuerumlage	753.022,98 €	859.571,15 €	↑ 106.548,17 €
	5.380.375,61 €	6.764.201,05 €	1.383.825,44 €

In 2014 musste erstmalig eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage gebildet werden. Näheres dazu auf Seite 13.

Bedingt durch die im Vergleich von 2012 zu 2013 gestiegene Gewerbesteuer stiegen in 2014 die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage.

## n) sonstige ordentliche Aufwendungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Grundsteuer	8.531,94	7.920,17	↓ - 611,77 €
Kfz-Steuer	3.712,92	3.877,92	↑ 165,00 €
sonstige betriebliche Steuern	0,00	497,38	↑ 497,38 €
Kapitalertragsteuer	23,73	16,61	↓ - 7,12 €
	12.268,59 €	12.312,08 €	43,49 €

## o) Finanzerträge

	2013	2014	Veränderung 13/14
Erträge aus Wertp. des Finanzanlageverm.	150,00 €	105,00 €	↓ - 45,00 €
Bankzinsen	23.174,83 €	19.088,97 €	↓ - 4.085,86 €
Zinsen von Sparkassen	476,60 €	387,80 €	↓ - 88,80 €
Säumniszuschläge	6.796,65 €	5.597,46 €	↓ - 1.199,19 €
Mahngebühren öff.-rechtl.	5.162,00 €	4.861,07 €	↓ - 300,93 €
Mahngebühren privat-rechtl.	- €	32,00 €	↑ 32,00 €
Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt.	56.975,75 €	1.948,92 €	↓ - 55.026,83 €
Übrige sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	1.625,50 €	2.755,04 €	↑ 1.129,54 €
	94.361,33 €	34.776,26 €	- 59.585,07 €

Die Position der „Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen“ ist immer von den vorliegenden Veranlagungsbescheiden des Finanzamtes abhängig und kann nicht von der Gemeinde beeinflusst werden.

## p) Zinsen und andere Finanzaufwendungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Bankzinsen	221.998,27 €	201.841,85 €	↓ - 20.156,42 €
Kreditzinsen "Zinsdienstumlage"	20.417,42 €	19.662,33 €	↓ - 755,09 €
Auflösung von Disagio	32.184,60 €	29.628,72 €	↓ - 2.555,88 €
Zinsen für sonst. Verbindlichkeiten	11.603,33 €	9.273,09 €	↓ - 2.330,24 €
Zinsen & ähnl. Aufw. an sonst. inländ. Bereich	3.819,75 €	12.277,25 €	↑ 8.457,50 €
	290.023,37 €	272.683,24 €	- 17.340,13 €

## q) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

	2013	2014	Veränderung 13/14
Ertr. aus der Veräuß.von Grundst.,Gebäud.u.Anlagen	261.184,08 €	130.794,23 €	↓ - 130.389,85 €
Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.üb.410€	799,00 €	6.495,76 €	↑ 5.696,76 €
Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.unt.410€	160,00 €	220,00 €	↑ 60,00 €
sonstige periodenfremde Erträge	89.650,00 €	4.000,00 €	↓ - 85.650,00 €
sonstige außerordentliche Erträge	90.647,59 €	10.551,03 €	↓ - 80.096,56 €
Ausbuchung Kleinbeträge	9,79 €	8,68 €	↓ - 1,11 €
	442.450,46 €	152.069,70 €	- 290.380,76 €

	2013	2014	Veränderung 13/14
außerplanmäß. Abschr. auf Sachanlagen	35.989,24 €	1.319,05 €	- 34.670,19 €
periodenfremde Aufwendungen	13.063,32 €	46.085,20 €	33.021,88 €
Ausbuchung Kleinbeträge	92,02 €	86,94 €	- 5,08 €
Verl.a.Abg.v.Fin.Anl.f.sonst.Anteile	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €
	50.144,58 €	47.491,19 €	- 2.653,39 €

In 2013 hat die Gemeinde Lahnuau zusätzlich zu den durchschnittlichen Grundstücksverkäufen zwei Mietshäuser verkauft (127T€). Zudem erhielt die Gemeinde Lahnuau in 2013 einen weiteren Teil einer Landeszuwendung für Initialmaßnahmen und Strukturverbesserung für den Atzbach und den Schwalbenbach. Der Grundlagenbescheid ist aus dem Jahr 2006 (+ 89.650,00 €).

In 2014 gab es lediglich die durchschnittlichen Grundstücksverkäufe.

## V. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Information über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune. Sie stellt quasi das Pendant zur betriebswirtschaftlichen „Cash-Flow-Rechnung“ dar.

Des Weiteren gibt sie Auskunft, wie die finanziellen Mittel erwirtschaftet und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Im Gegensatz zu der Ergebnisrechnung, bei der für die Buchung das Datum der Leistungserbringung ausschlaggebend ist, zählt in der Finanzrechnung alleine das Datum des tatsächlichen Geldflusses. Aufgrund dieses Kassenwirksamkeitsprinzips ist die Finanzrechnung dem alten kameralen Buchungssystem ähnlich.

Seit dem Jahresabschluss 2012 wird die Finanzrechnung der Gemeinde Lahnuau nach den Regelungen des § 47 (1) GemHVO (Wahlrecht) nur noch in der direkten Variante dargestellt.

### a) Einzahlungen + Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

	2013	2014	Veränderung
Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.375.884,65 €	15.268.875,69 €	892.991,04 €
Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 12.802.964,56 €	- 14.305.868,74 €	- 1.502.904,18 €
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.572.920,09 €	963.006,95 €	- 609.913,14 €

Die hier dargestellten Ein- und Auszahlungen entsprechen in etwa dem früheren kameralen Verwaltungshaushalt. Der positive Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit steht für die Finanzierung von Investitionen sowie für die Tilgung von Krediten zur Verfügung.

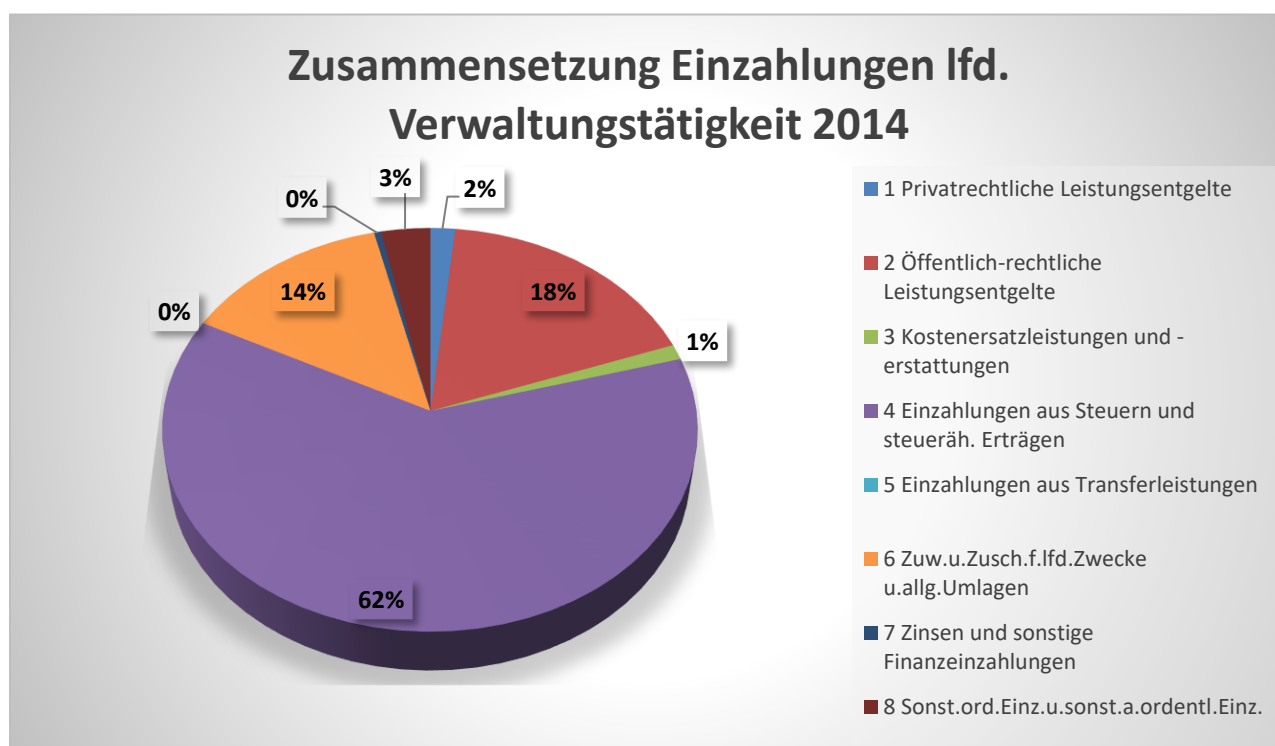
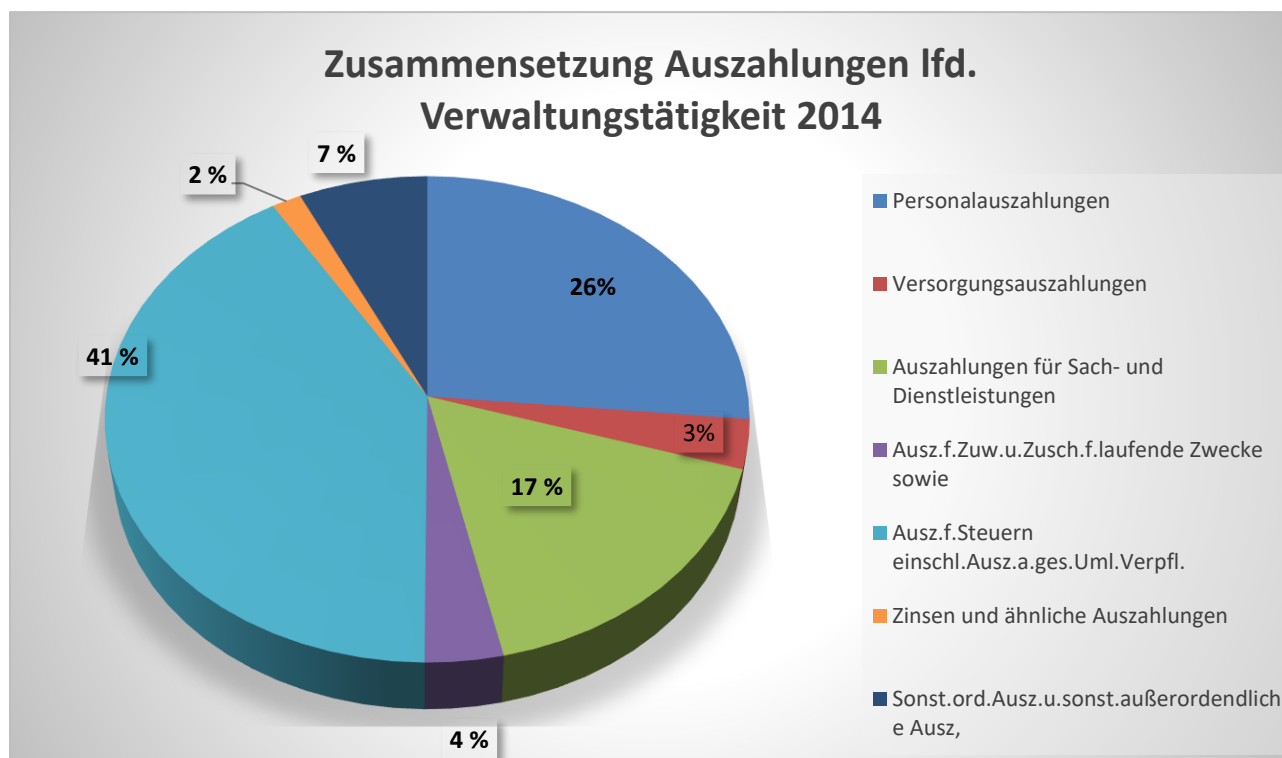
Wie aus der obigen Tabelle zu ersehen ist, verringert sich dieser Finanzmittelfluss im Vergleich zum Vorjahr um rd. 610T€.

Jedoch gibt es hier ein buchhalterisches Problem. Die Gemeindekasse hat zum 30.12.2014 einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 € von der Sparkasse Wetzlar als Tagesgeldanlage an die Sparda-Bank Hessen überwiesen. Die Belastung bei der Sparkasse Wetzlar erfolgte mit Wertstellung 30.12.2014.

Die Gutschrift bei der Sparda-Bank Hessen erfolgte erst nach dem Jahreswechsel mit Wertstellung 02.01.2015.

In der Position „sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen ist die 1Mio€ als Auszahlung zu sehen.

Wäre die Wertstellung bei der Sparda-Bank Hessen noch in 2014 gewesen, so hätte sich ein Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.963.006,95 € ergeben.





Wie aus den vorstehenden Diagrammen deutlich zu erkennen ist, wird der Finanzmittelfluss der Gemeinde zu ganz wesentlichen Teilen von Ein- und Auszahlungen aus Steuern und Umlagen beeinflusst. So entstehen beispielsweise über 62% der Einzahlungen aus Steuern und gesetzlichen Umlagen, gleichzeitig machen diese aber wiederum auch 41% aller Auszahlungen aus.

#### b) Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	2013	2014	Veränderung
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	732.807,78 €	533.035,83 €	- 199.771,95 €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 2.412.892,16 €	- 1.136.772,97 €	1.276.119,19 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.680.084,38 €	- 603.737,14 €	1.076.347,24 €

Die hier dargestellten Zahlungsströme sind in etwa vergleichbar mit dem früheren kameralen Vermögenshaushalt.

Im Jahr 2014 wurde der Radwegbau entlang der L3286 vorgenommen mit rd. 206T€ und der Gehwegeausbau mit rd. 103T€. Rd. 407T€ wurden für Grundstücksankäufe ausgegeben.

#### c) Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

	2013	2014	Veränderung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	- €	1.040.000,00 €	1.040.000,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	- 362.289,60 €	- 1.395.679,29 €	- 1.033.389,69 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 362.289,60 €	- 355.679,29 €	6.610,31 €

In 2014 wurde ein Kredit umgeschuldet.

Nähere Erläuterungen zu den aktuell noch vorhandenen Darlehen der Gemeinde Lahnu finden sich auf Seite 45.

#### d) Haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen

	2013	2014	Veränderung
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	809.022,86 €	103.255,61 €	- 705.767,25 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- 808.984,09 €	- 119.396,30 €	689.587,79 €
	38,77 €	- 16.140,69 €	- 16.179,46 €

Bei den hier aufgeführten Einzahlungen und Auszahlungen handelt es sich im Wesentlichen um die restliche Abwicklung der Abfallgebühren im Auftrag der Abfallwirtschaft Lahn-Dill und der Umsatzsteuerabführung.

Zum 01.01.2014 wurde die Abwicklung der Abfallgebühren zurück an die Abfallwirtschaft gegeben. Daher haben sich die Ein- und Auszahlungen stark verringert.

### e) Zusammenfassung

Die Finanzrechnung weist folgende summierte Finanzmittelflüsse aus:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit =	963.006,95
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit =	-603.737,14
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit =	-355.679,29
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen =	-16.140,69
<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</b>	<b>-12.550,17</b>

Zusammen mit dem Finanzmittelbestand am Anfang der Periode werden die Finanzmittelflüsse zum Finanzmittelbestand am Ende der Periode summiert.

Die Gemeinde Lahnau hatte zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 einen Finanzmittelbestand von 3.624.896,37 €. Die Summe der Finanzmittelflüsse und damit die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes beträgt -12.550,17 €. Hierdurch verringert sich der Finanzmittelbestand zum 31.12.2014 auf 3.612.346,20 €.

Es wird nochmals auf Seite 54 verwiesen. Hier wird näher erläutert, dass die Gemeinde Lahnau einen um 1Mio€ höheren Mittelbestand hat.

35633 Lahnau, 28.08.2019



Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

## VI. Anlagenübersicht

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungs-kosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwert	
	Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte	24.169,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.169,72 €	-7.137,72 €	0,00 €	-6.019,00 €	0,00 €	-13.156,72 €	11.013,00 €	17.032,00 €
1.2 gel. Investitionszuweisungen u.-zuschüsse	343.701,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	343.701,99 €	-49.904,99 €	0,00 €	-34.371,00 €	0,00 €	-84.275,99 €	259.426,00 €	293.797,00 €
<b>Summe 1.</b>	<b>367.871,71 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>367.871,71 €</b>	<b>-57.042,71 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-40.390,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-97.432,71 €</b>	<b>270.439,00 €</b>	<b>310.829,00 €</b>
<b>2 Sachanlagevermögen</b>												
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.216.373,47 €	194.444,84 €	-249.027,20 €	0,00 €	8.161.791,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.161.791,11 €	8.216.373,47 €
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.166.253,99 €	2.107,79 €	0,00 €	38.771,80 €	12.207.133,58 €	-1.363.320,99 €	0,00 €	-256.429,59 €	0,00 €	-1.619.750,58 €	10.587.383,00 €	10.802.993,00 €
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	28.832.120,35 €	277.883,97 €	-1.575,79 €	380.103,45 €	29.488.531,98 €	-6.515.482,70 €	0,00 €	-971.392,63 €	0,00 €	-7.486.875,33 €	22.001.656,65 €	22.316.637,65 €
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	433.991,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	433.991,52 €	-160.094,52 €	0,00 €	-41.975,00 €	0,00 €	-202.069,52 €	231.922,00 €	273.897,00 €
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.505.150,88 €	143.003,04 €	-10.319,51 €	6.198,87 €	2.644.033,28 €	-1.222.359,65 €	0,00 €	-167.592,46 €	0,00 €	-1.389.952,11 €	1.254.081,17 €	1.282.791,23 €
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	103.031,26 €	347.913,55 €	0,00 €	-425.074,12 €	25.870,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.870,69 €	103.031,26 €
<b>Summe 2.</b>	<b>52.256.921,47 €</b>	<b>965.353,19 €</b>	<b>-260.922,50 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>52.961.352,16 €</b>	<b>-9.261.257,86 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.437.389,68 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-10.698.647,54 €</b>	<b>42.262.704,62 €</b>	<b>42.995.663,61 €</b>
<b>3 Finanzanlagevermögen</b>												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.3 Beteiligungen	322.510,57 €	-12.495,00 €	0,00 €	0,00 €	311.015,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	310.015,57 €	322.510,57 €
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverf. besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	44.746,22 €	8.751,27 €	0,00 €	0,00 €	53.497,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	53.497,49 €	44.746,22 €
3.6 Sonstige Finanzanlagen	436.560,45 €	64.443,97 €	0,00 €	0,00 €	501.004,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	501.004,42 €	436.560,45 €
<b>Summe 3.</b>	<b>803.817,24 €</b>	<b>60.700,24 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>865.517,48 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>864.517,48 €</b>	<b>803.817,24 €</b>
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.966.844,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.966.844,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.966.844,75 €	2.966.844,75 €
<b>Gesamtsumme (1. bis 4.)</b>	<b>56.395.455,17 €</b>	<b>1.026.053,43 €</b>	<b>-260.922,50 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>57.161.586,10 €</b>	<b>-9.318.300,57 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.477.779,68 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-10.796.080,25 €</b>	<b>46.364.505,85 €</b>	<b>47.077.154,60 €</b>

## VII. Forderungsspiegel

	Stand 01.01.2014	Stand 31.12.2014	bis 1 Jahr (2015)	2 bis 5 Jahre (2016 - 2019)	mehr als 5 Jahre (ab 2020 bis Laufzeitende)
2.3.1 F.a.Zuw., Zusch. Transf. L., Inv.Zuw.Zusch.Beitr	654.119,69 €	616.580,57 €	62.250,09 €	143.776,32 €	410.554,16 €
2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steuerähnl.Abgaben	1.094.945,51 €	441.980,09 €	441.980,09 €	0,00 €	0,00 €
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.860,09 €	18.337,85 €	18.337,85 €	0,00 €	0,00 €
2.3.4 F.ggeg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	95.895,36 €	157.058,28 €	91.198,48 €	65.859,80 €	0,00 €
	1.905.820,65 €	1.233.956,79 €	613.766,51 €	209.636,12 €	410.554,16 €

## VIII. Verbindlichkeitspiegel

	Stand 01.01.2014	Stand 31.12.2014	bis 1 Jahr (2015)	2 bis 5 Jahre (2016 - 2019)	mehr als 5 Jahre (ab 2020 bis Laufzeitende)
4.1. Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2. Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.fördermaßnahmen.	8.285.284,51 €	7.918.246,74 €	267.890,99 €	1.067.885,86 €	6.582.469,89 €
4.2.1. Verbindlichkeiten g.Kreditinstituten	8.272.719,09 €	7.896.723,10 €	258.663,72 €	1.067.885,86 €	6.570.173,52 €
4.2.2. Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.3. Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	12.565,42 €	21.523,64 €	9.227,27 €	0,00 €	12.296,37 €
4.3. Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.4. Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5. Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	58.886,58 €	311.684,15 €	311.684,15 €	0,00 €	0,00 €
4.6. Verb. aus Lieferungen und Leistungen	284.473,34 €	169.397,95 €	161.041,74 €	7.314,54 €	1.041,67 €
4.7. Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	17.286,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.8. Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	39.298,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.9. Sonstige Verbindlichkeiten	211.502,51 €	147.854,28 €	147.854,28 €	0,00 €	0,00 €
	<u>8.896.731,84 €</u>	<u>8.547.183,12 €</u>	<u>888.471,16 €</u>	<u>1.075.200,40 €</u>	<u>6.583.511,56 €</u>

## IX. Rückstellungsübersicht

Bezeichnung	Stand 01.01.2014	Zuführung	Auflösung	Entnahme	Stand 31.12.2014
<b>Summe 3.1 Rückst. für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen</b>	<b>3.399.882,67 €</b>	<b>107.915,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>87.720,62 €</b>	<b>3.420.077,05 €</b>
Pensionsrückstellung	2.648.404,00 €	89.880,00 €	0,00 €	10.040,00 €	2.728.244,00 €
Beihilfensrückstellung	622.435,00 €	18.035,00 €	0,00 €	4.269,00 €	636.201,00 €
Altersteilzeitrückstellungen	129.043,67 €	0,00 €	0,00 €	73.411,62 €	55.632,05 €
<b>Summe 3.2 Rückst. Für Umlageverpfl. n. d. FAG u. Steuerschuldverhältn.</b>	<b>0,00 €</b>	<b>893.100,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>893.100,00 €</b>
Kreisumlage	0,00 €	673.600,00 €	0,00 €	0,00 €	673.600,00 €
Schulumlage	0,00 €	219.500,00 €	0,00 €	0,00 €	219.500,00 €
<b>Summe 3.3 Rückst. f. d. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe 3.4 Rückst. Für die Sanierung von Altlasten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe 3.5 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>355.000,79 €</b>	<b>22.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>82.103,85 €</b>	<b>295.396,94 €</b>
Wiederaufforstungsrückstellung	254.771,19 €	0,00 €	0,00 €	75.106,65 €	179.664,54 €
Rückstellung Erstellung JA 2010	10.567,20 €	0,00 €	0,00 €	6.997,20 €	3.570,00 €
Rückstellung Prüfung JA 2010	22.080,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.080,00 €
Rückstellung Erstellung JA 2011	1.142,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.142,40 €
Rückstellung Prüfung JA 2011	19.440,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.440,00 €
Rückstellung Erstellung JA 2012	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
Rückstellung Prüfung JA 2012	21.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.000,00 €
Rückstellung Erstellung JA 2013	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
Rückstellung Prüfung JA 2013	21.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.000,00 €
Rückstellung Erstellung JA 2014	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €
Rückstellung Prüfung JA 2014	0,00 €	21.000,00 €	0,00 €	0,00 €	21.000,00 €
<b>Gesamtsumme 3.1 bis 3.5</b>	<b>3.754.883,46 €</b>	<b>1.023.515,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>169.824,47 €</b>	<b>4.608.573,99 €</b>

## X. Übersicht über die in das Jahr 2015 übertragenen Haushaltsermächtigungen

Verfügbare Mittel je Investition Lahnau Haushaltsjahr 2014			
Nr.	Name	Verfügbar 2014	übertragen nach 2015
0102-0003A	Ersatzbeschaffung IKT	12.495,09	12.495,09
0102-0004A	Büroausstattung Rathäuser	5.000,00	5.000,00
0102-0007A	Lizenzen und Konzessionen	5.000,00	5.000,00
0104-0001A	Allgemeiner Grunderwerb	50.000,00	50.000,00
0105-0001A	Anschaffung Geräte und Maschinen	30.000,00	30.000,00
0105-0002A	Ersatzbeschaffung Fuhrpark	63.211,68	63.211,68
0204-0001A	Digitalfunk Feuerw ehr Waldgirmes	35.056,12	26.000,00
0204-0002A	Digitalfunk Feuerw ehr Dorlar	23.578,91	17.000,00
0204-0003A	Digitalfunk Feuerw ehr Atzbach	37.069,29	19.000,00
0204-0010A	Anschaffung von Maschinen und Geräten	12.000,00	12.000,00
0401-0003A	Infrastruktur Römisches Forum	91.043,30	91.043,30
0601-0002A	Baumaßnahmen "Lummerland"	23.011,59	23.011,59
0601-0006A	Austausch Spielgeräte Kindergärten	6.000,00	6.000,00
0601-0007A	Einrichtungsgegenstände "Lummerland"	10.062,87	10.062,87
0601-0008A	Einrichtungsgegenstände "Nordentchen"	4.000,00	4.000,00
0601-0010A	Einrichtungsgegenstände "Storchenwiese"	4.000,00	4.000,00
0603-0001A	Ausstattung Jugendzentrum	1.500,00	1.500,00
0604-0001A	Baumaßnahmen Spielplätze	9.500,00	9.500,00
0801-0001A	Zuschüsse an Vereine	26.550,00	26.550,00
0802-0002A	Baumaßnahme Sportplätze	37.469,00	37.469,00
0802-0003A	Skaterpark	14.340,37	14.340,37
1101-0001A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen	65.100,00	65.100,00
1101-0002A	Ausbau allgemein	89.128,28	89.128,28
1101-0004A	Herstellung Hausanschlüsse	10.000,00	10.000,00
1102-0001A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen	1.955,08	1.955,08
1102-0003A	Kanalbau allgemein	200.000,00	200.000,00
1102-0004A	Baumaßnahmen Abwasserbeseitigung	170.816,00	100.000,00
1102-0005A	Anschaffung von Geräten für die Kläranlage	5.000,00	5.000,00
1201-0001A	Gemeindestraßen Baumaßnahmen allgemein	50.000,00	50.000,00
1201-0003A	Sanierung Bahnhofstraße/Zsambeker und Gotenweg	699.818,97	50.000,00
1201-0004A	Planungskosten	20.000,00	20.000,00
1201-0007A	Sanierung Brückenbauwerke	80.000,00	80.000,00
1201-0009A	Ausbau Straßenbeleuchtung	89.852,08	89.852,08
1302-0001A	Wasserläufe/Wasserbau	20.000,00	20.000,00
1303-0001A	Baumaßnahmen Friedhöfe	2.917,50	2.917,50
1305-0001A	Feldwegeausbau allgemein	8.000,00	8.000,00
1305-0002A	Waldwegeausbau	10.000,00	10.000,00
1305-0003A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen	1.000,00	1.000,00
1502-0001A	Baumaßnahmen Rad- und Wanderwege	7.000,00	7.000,00
1502-0003A	Maßnahmen im Rahmen von Projekten	50.000,00	50.000,00
1503-0004A	Sanierung GH Dorlar	81.951,19	20.000,00
1503-0006A	Betriebsvorrichtung Lahnauhalle	5.000,00	5.000,00
BG000-00A	Planungskosten	20.000,00	20.000,00
BG005-01A	Interkommunales Gewerbegebiet	652.156,56	652.156,56
		2.840.583,88	2.024.293,40

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-124/2019**

Fachbereich	Abteilung I - Haupt- und Finanzverwaltung
Datum	15.10.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Lars Veit

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	21.10.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Aufhebungssatzung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Lahnau**

### **Sachdarstellung:**

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.02.2019 wurde beschlossen, die Straßenbeitragsatzung zum 31.03.2019 aufzuheben.

Zur endgültigen Aufhebung ist eine Aufhebungssatzung notwendig, welche hier vorgelegt wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung wird in der vorgelegten Form beschlossen.

### **Anlage(n):**

1. Satzung zur Aufhebung der Strassenbeitragssatzung

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin



## **Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 2 sowie 11 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 07.11.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung beschlossen:

### § 1

Die Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Lahnau vom 16.06.2005 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Lahnau, den 08.11.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahnau

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-116/2019**

Fachbereich	Abteilung III - Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung
Datum	01.10.2019
Aktenzeichen	866-00/ha
Abteilungsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	14.10.2019	beschließend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	24.10.2019	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	04.11.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Gründung eines Beirates "Wald"**

**hier: Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zum interfraktionellen Antrag vom 12.09.2019**

### **Sachdarstellung:**

#### **1.) Anstelle des beantragten Beirates „Wald“ wird eine Arbeitsgruppe „Wald“ gegründet.**

Begründung:

Gemäß Antrag vom 12.09.2019 soll ein nichtöffentlich tagender Beirat mit dem Thema „Wald“ eingerichtet werden.

Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Gemäß § 52 Abs. 1 HGO fasst die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Gleiches gilt gemäß § 62 Abs. 1 HGO für die Arbeit in den Ausschüssen.

Für die Einrichtung eines Beirates gilt der § 8c der HGO. Jedoch lässt der Gesetzgeber weitgehend unklar, wen er mit „Beiräten“ meint.

Da der Gesetzgeber keine weitergehenden Regelungen für die Einrichtung eines Beirates aufgestellt hat, ist die Einrichtung (Bildung / Zusammensetzung) in Form einer kommunalen Satzung / Geschäftsordnung zu regeln.

Dies bedeutet jedoch, dass auch der Beirat „Wald“ als Hilfsgremium der Gemeindevertretung zu verstehen ist. Eine grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Sitzungen kann somit nicht umgesetzt werden und würde gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bürgermeisterin bzw. der Gemeindevorstand hätte einer entsprechenden Beschlussfassung als Konsequenz gem. § 63 HGO zu widersprechen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sollte eine Arbeitsgruppe „Wald“ gegründet werden. Analog zur Arbeitsgruppe Feuerwehr könnte hier ohne formale Bindung über die Herstellung der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Zusammenkunft entschieden werden. Auch die Besetzung der Arbeitsgruppe könnte je nach Themenstellung flexibel gehandhabt werden.

#### **2.) Der Jagdvorstand sowie die Ortslandwirte sind nicht als ständige Mitglieder in dem Gremium vertreten, sondern können bei Bedarf dazu geladen werden.**

Begründung:

Gemäß dem Antrag vom 12.09.2019 sollen jeweils ein Vertreter des Jagdvorstandes sowie der Ortslandwirte mit Stellvertreter als ständige Mitglieder benannt werden. Da der Jagdvorstand sowie die Ortslandwirte keine direkte Funktion im Wald ausüben, können diese optional bei Bedarf dazu geladen werden, sollten aber nicht die Funktion regulärer Mitglieder einnehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zu groß definierte Gremien oft nicht das notwendige Ergebnis in der gewünschten Zeit erbringen (können). Daher sollte die Größe und Zusammensetzung des Gremiums der Aufgabenstellung entsprechen.

**3.) Der Gemeindevorstand wird regulär durch zwei Mitglieder in dem Gremium vertreten. Eine weitere Beteiligung von zugeordneten Mitarbeitern aus der Gemeindeverwaltung ist hingegen nicht vorgesehen.**

Begründung:

Gemäß dem Antrag vom 12.09.2019 ist der Gemeindevorstand mit einem Mitglied und Stellvertreter an dem Gremium beteiligt. Es wird für erforderlich gehalten, dass der Gemeindevorstand mit zwei regulären Mitgliedern in dem Gremium vertreten ist. Die Ausführung der getroffenen Beschlüsse zum Gemeindewald und die direkte Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern wie z. B. Hessen-Forst erfolgt über den Gemeindevorstand, die Bürgermeisterin und deren Verwaltung. Die Entscheidung über den konkreten Einsatz der kommunalen Mitarbeiter obliegt dem Gemeindevorstand. Aufgrund der bestehenden Arbeitsbelastung ist die Teilnahme einer Person aus der Verwaltung nicht möglich. Die Schriftführung sollte aus dem Gremium erfolgen.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, dem Änderungsantrag zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand beantragt folgende Änderungen und bittet die Gemeindevertretung darüber zu entscheiden:

- 1.) Anstelle des beantragten Beirates „Wald“ wird eine Arbeitsgruppe „Wald“ gegründet.
- 2.) Der Jagdvorstand sowie die Ortslandwirte sind nicht als ständige Mitglieder in dem Gremium vertreten, sondern können bei Bedarf dazu geladen werden.
- 3.) Der Gemeindevorstand wird regulär durch zwei Mitglieder in dem Gremium vertreten. Eine weitere Beteiligung von zugeordneten Mitarbeitern aus der Gemeindeverwaltung ist hingegen nicht vorgesehen.

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

<b>Interfraktioneller Antrag aller Fraktionen</b>	
- öffentlich -	
<b>AT-31/2019 1. Ergänzung</b>	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	11.11.2019



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау	07.11.2019	beschließend

**Betreff:**

**Gründung eines Beirates „Wald“ gemäß § 58 HGO  
Hier: Ergänzung des interfraktionellen Antrages**

**Antrag:**

Der Zustand unseres Waldes ist sehr kritisch. Von daher sehen es die Fraktionen als dringlich an einen Beirat „Wald“ zu gründen um schnellstmöglich an den unten aufgeführten genannten Zielen und Unterzielen zu arbeiten, um dem Ausschuss für Umwelt-Tourismus und Regionales entsprechend schnellstmögliche Ergebnisse vorzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung eines Beirates mit der Benennung „Wald“, mit folgenden aufgeführten Mitgliedern, Aufgaben und Inhalten:

**Mitglieder**

- 2 Mitglieder je Fraktion
- 2 Mitglieder Gemeindevorstand
- 1 Mitglied Hessenforst –Herr Krüger
- 1 Mitglied Jagdpächter
- 1 Mitglied Ortslandwirt
- 1 Person Verwaltung

**Öffentlichkeit**

Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt.

**Ziel:**

Ergebnisoffene Analyse über die Zukunft unseres Waldes

### Unterziele

- Beförderung in den kommenden Jahren
- Zukunft des Waldes und Bestand
- Wieviel Holz soll / muss künftig geerntet werden
- Umgang mit Schädlingen im Wald
- Künftige Kostensituation –Wald
- Zusammenarbeit und Kommunikation Forst / Jagd / Landwirtschaft

### Vorläufige Inhalte

- IST-Analyse
  - o Einsicht bestehende Verträge
  - o Konzept Forsteinrichtung
  - o Begehungen
  - o Waldwirtschaftsplan
  - o Abrechnungen (Veit)
  - o Waldwirtschaftsberichte
  - o Sachstandsberichte
    - Hessen Forst
    - Jagdvorstand
    - Jagdpächter
    - Ortslandwirte
    - Einholung von Information zu Konzepten
  - o Hessen Forst
  - o Andere Forstdienstleister
    - Gewerbliche
    - Eigenbestimmte (z.B. eigene MA, IKZ, etc)
  - o Naturschutz
  - o Jagd
  - o Landwirte
    - Offene Diskussionen mit den Partnern
- SOLL-Analyse
- Empfehlung an UTR/HuF

Von den Fraktionen werden folgende Mitglieder benannt:

SPD Jan Moritz Böcher, Heinz Rauber  
geo Brigitte Sauter-Hill, Uwe Beppler  
CDU Ronald Döpp  
FW/FDP Jörg Wenzel, Horst Schmitt

Für die Fraktionen

Ulf Perkitny

Ronald Döpp

Brigitte Sauter Hill

Bernd Weber

## Antrag der geo-Fraktion Lahnau

Sonnenstraße 19, 35633 Lahnau  
Tel: 06441/669592

- öffentlich -

**AT-32/2019**

Fachbereich	Politische Gremien
Datum	24.09.2019



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend
Sozial-, Familien- und Kulturausschuss	25.11.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	12.12.2019	beschließend
Sozial-, Familien- und Kulturausschuss	16.03.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.03.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.04.2020	beschließend

### **Betreff:**

**Archivsatzung der Gemeinde Lahnau. (Aufnahme von archivwürdigen Unterlagen für die Dokumentation zum Verständnis von Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Lahnau). hier: Antrag der geo-Fraktion vom 20.09.2019**

### **Antrag:**

Sehr geehrter Herr Jung,

wir bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am 07.11.2019 aufzunehmen.

Die von der Gemeindevertretung am 12.09.2019 über einen Beschluss gefasste Änderung der Archivsatzung lässt einen wichtigen Bestandteil außen vor: Den Passus unter §1 (4) der Mustersatzung für Kommunalarchive in Hessen.

„Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauerhaft aufzubewahren sind“.

Die in der letzten Gemeindevertreterversammlung beschlossene Satzung verändert das Gemeindearchiv zu einem reinen Verwaltungsarchiv.

Dies kann nicht im Sinne der Gemeinde Lahnau sein.

Dies kann auch nicht im Sinne der Archivberatung des Landes Hessen sein. (archivberatung.hessen.de – hier unter Rechtsfragen – hier unter Archivsatzung)

Nach Recherchen haben wir festgestellt, dass andere Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis sowie im Kreis Gießen sehr viel Wert darauf legen, dass im kommunalen Archiv nicht nur die reinen Verwaltungsakten verwahrt werden, sondern auch wichtige für die Geschichte der Kommune vorhandene Unterlagen aufgenommen werden.

Die meisten Kommunen haben die Mustersatzung für Kommunalarchive in Hessen im Ganzen übernommen und nicht wie bei uns in Lahnau, die Form der Mustersatzung so abgeändert, dass sich das Gemeindearchiv nur noch auf den Verwaltungsbereich reduziert.

Der Landkreis Gießen hat eine mehrseitige Broschüre (google: Kommunalarchive im Landkreis Gießen) zur Unterstützung der 18 Städte- und Kommunalarchive herausgegeben. Hier heißt es u.a. im Vorwort:

„ ...Archive verwahren Unterlagen, die aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert und somit archivwürdig sind.

Wir sehen es für Lahnau als wichtig an, dass die Archivsatzung im beschriebenen Sinne ergänzt wird, um somit die Möglichkeit zu geben, dass weiterhin die Geschichte und Kultur der Gemeinde Lahnau in Form von Dokumenten und Schriften archiviert werden kann.

Wir sehen es ebenso als wichtig an, dass die momentan im Archiv beinhaltenen Unterlagen, die über die Dokumente der Verwaltung hinausgehen, nicht einfach aussortiert und vernichtet werden.

Wir bitten die Gemeindevertretung diesem Antrag zuzustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die am 12.09.2019 verabschiedete Neufassung der Archivsatzung der Gemeinde Lahnau soll erneut in den Ausschüssen HUF und SK auf den oben beschriebenen Sachverhalt geprüft werden. Als Vorlage soll die Musterarchivsatzung für Kommunalarchive in Hessen (23.08.2019) verwendet werden. Wenn es eine Mustersatzung des hessischen Staatarchivs, wie in der Beschlussvorlage VL-96/2019 vom 12.09.2019 genannt geben sollte, ist diese ebenso als Vorlage den beiden genannten Ausschüssen zu übersenden.

**§1 (4) der Musterarchivsatzung für Kommunalarchive soll in die Archivsatzung der Gemeinde Lahnau übernommen werden.**

Brigitte Sauter-Hill  
Fraktionsvorsitzende

<b>Antrag der SPD-Fraktion Lahnau</b>	
- öffentlich -	
<b>AT-34/2019</b>	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	17.10.2019

Ostpreußenstraße 19, 35633 Lahnau  
 Tel: 06441/669882, Mobil: 0177/2305584  
 Mail: ulf.perkitny@spd-lahnau.de



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	26.11.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	12.12.2019	beschließend

**Betreff:**

**Auswirkungen der geplanten Streckenführung B49-A45 / Wegfall der Hochstraße Wetzlar hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2019**

**Antrag:**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten folgenden Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung aufzunehmen:

Durch die geplante neue Streckenführung der B49 über die A45 ist im Bereich der Talbrücke Dorlar mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs und damit auch der Lärmemissionen in Richtung Lahnau zu rechnen. Der Ausbau von Schallschutzvorrichtungen steht daher im Interesse Lahnaus.

In der Bevölkerung ist zudem eine Verunsicherung darüber entstanden, ob durch die geplante Streckenführung der B49 auf die A45 eine Zunahme des Durchgangsverkehrs über Lahnau in Richtung Wetzlar und umgekehrt in Richtung B49-Auffahrt Dorlar erfolgen könnte. Anhand der bekannten Daten sollte eine Klärung mit den beteiligten Stellen (insb. Hessen-Mobil u. Bundesfernstraßenverwaltung) herbeigeführt werden. Durch die aktive Wahrnehmung der Rechte im Rahmen der Planungs- und Beteiligungsverfahren kann seitens des Gemeindevorstands darauf hingewirkt werden, dass die Interessen Lahnaus gewahrt bleiben und Belastungen durch Lärm oder Verkehrszunahme vermieden werden.

Der Gemeindevorstand wird gebeten, dem Bau- und Verkehrsausschuss zu berichten.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Rahmen der Planungen zur neuen Streckenführung der B49 (Wegfall der Hochstraße Wetzlar), Verhandlungen mit den beteiligten Stellen über eine Intensivierung des Lärmschutzes an der B49 / A45 aufzunehmen.

Außerdem soll anhand der bekannten Daten erhoben werden, welche Auswirkungen die neue Streckenführung auf Lahnau tatsächlich haben wird.

In den anstehenden Planungsverfahren soll der Gemeindevorstand ferner darauf hinwirken, dass eine Zunahme des Durchgangsverkehrs unterbleibt.



Ulf Perkitny  
Fraktionsvorsitzender

## Anfrage

- öffentlich -

**AF-4/2019**

Fachbereich	Abteilung II - Ordnungs- und Sozialverwaltung
Datum	18.09.2019
Abteilungsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	21.10.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	zur Kenntnis

### **Betreff:**

**WLAN in öffentlichen Gebäuden.**

**hier: Anfrage der geo-Fraktion vom 16.09.2019**

### **Sachdarstellung:**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Antrag der Fraktion geo wurde in der Gemeindevertretung abgestimmt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in den öffentlichen/gemeindeeigenen Gebäuden, hier: Alle Gemeindeverwaltungsgebäude, Bürgerhaus Atzbach, Dorfgemeinschaftshäuser Dorlar und Waldgirmes, sowie in der Lahnauhalle ein kostenloses Wlan-Netz zu schaffen.

Begründung:

Kostenloses Wlan-Netz in öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen ist mittlerweile in vielen Kommunen eingerichtet. In den öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr steigert es die Attraktivität und ist in den verschiedensten Bereichen für folgende Personenbereiche von Vorteil.

1. Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Lahnau selbst.
2. Vereinsmitglieder während ihrer Sitzungen oder Aktivitäten.
3. Interessenten die Räumlichkeiten bei der Gemeinde für Veranstaltungen, Vorträge oder Ausstellungen anmieten möchten.

Die Fraktion der geo Wählergemeinschaft stellt fest, dass z.B. in der Wirtsstube im Bürgerhaus Atzbach immer noch kein Hinweisschild für ein öffentliches WLAN angebracht ist. Wie es in den anderen o.g. Einrichtungen momentan gehandhabt wird ist uns momentan nicht bekannt.

Wir bitten den Gemeindevorstand unseren Antrag bitte umgehend in allen einzelnen Punkten - hier: Örtlichkeiten umzusetzen und bitten um eine Information wann dies geschieht.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Sauter-Hill

### **Antwort der Verwaltung:**

Bereits im Jahr 2017 sind der Sitzungsraum im Gebäude „Rathausplatz 5“ sowie der Saal des Bürgerhauses Atzbach mit einem, durch die Gemeinde Lahnau betriebenen, freien W-Lan Netz ausgestattet worden.

Im Jahr 2018 hat sich die Gemeinde Lahnau um Fördermittel aus dem Programm „Digitale Dorflinde: Hessen-Wlan“ beworben und hat mit Bescheid vom 15.11.2018 die Genehmigung der Zuwendung erhalten.

Sowohl in den Verwaltungsgebäuden Rathausplatz 1,2 und 5 sowie im Gemeinschaftshaus Waldgirmes, in der Lahnauhalle und im Dorfgemeinschaftshaus Dorlar ist seit 29.05.2019 die „Digitale Dorflinde des Landes Hessen“ im Betrieb.

Für das Bürgerhaus Atzbach, insbesondere der Bereich der Wirtsstube, ist die Antragstellung zur Teilnahme an der digitalen Dorflinde in Bearbeitung. Es ist damals bewusst ausgenommen worden, da der Umbau des Sitzungssaales im OG bereits erhebliche Kosten verursacht hat und der Betrieb eines freien W-Lan Netzes in einer privaten Gastwirtschaft nicht als Aufgabe der Gemeinde angesehen worden ist.

Dies soll nun nachgeholt werden.

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

## Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

**MI-23/2019**

Fachbereich	Abteilung I - Haupt- und Finanzverwaltung
Datum	17.10.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Lars Veit

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.11.2019	zur Kenntnis

### **Betreff:**

**Beteiligung an der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH  
hier: Schreiben der Kommunalaufsicht**

### **Mitteilung:**

#### Anlage(n):

1. Schreiben Kommunalaufsicht wegen Holzvermarktung

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Lahnau  
Rathausplatz 1-5  
35631 Lahnau

Gemeinde Lahnau				
Eing.: 24. Juli 2019				1
Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV	St.-Amt
BSM				

### Beteiligung an der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH

hier: Anzeige der Beteiligung nach § 127 a HGO

Bezug: Ihre Anzeige vom 13. Juni 2019  
Ihre Mail vom 17. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Wrenger-Knispel,

bereits seit der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Holzvermarktung der Bürgermeisterkreisversammlung im September 2018 bin ich darüber in Kenntnis, dass die Gemeinde Lahnau beabsichtigt mit einigen Kommunen aus den Forstamtsbezirken Herborn und Wetzlar eine GmbH zur Organisation der Holzvermarktung zu gründen.

Dies konkretisierte sich nunmehr dahingehend, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 23. Mai 2019 die Gründung und Beteiligung an der „**Holzvermarktung Mittelhessen GmbH**“ u. a. gemeinsam mit den Kommunen Allendorf/Lumda, Biebental, Bischoffen, Braunfels, Dietzhöhlztal, Dillenburg, Driedorf, Herborn, Hohenahr, Hüttenberg, Mittenaar, Rabenau, Reiskirchen, Schöffengrund, Siegbach, Sinn, Solms, Wettenberg und Wetzlar beschlossen hat.

Mit Ihrem Schreiben vom 13. Juni 2019 übersendeten Sie mir die Anzeige über die Gründung und erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft im Sinne von § 127a Abs. 1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Dieser E-Mail war der beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 23. Mai 2019 beigefügt.

Die „Checkliste im Rahmen einer Anzeige nach § 127a HGO“ liegt inzwischen vor und eine Kopie des unterschriebenen Gesellschaftervertrages bitte ich mir noch nachzureichen.

Die Voraussetzungen für die Gründung einer Gesellschaft sind in § 122 HGO geregelt. Wie seitens des Regierungspräsidiums Gießen festgestellt, gilt der interkommunale Zusammenschluss für die kommunale Holzvermarktung nicht als eine wirtschaftliche Betätigung, da Zweck der Gesellschaft die Deckung des Eigenbedarfs i. S. v. § 121 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist. Insofern sind § 122 Abs. 1 Nr. 2 – 4 und Abs. 2 HGO einschlägig.

Aufsichts- und  
Kreisordnungsbehörden,  
Mobilität

Kommunal- und  
Finanzaufsicht

Datum:

**22. Juli 2019**

Unser Zeichen:

15.1-FA-224.1

Ansprechpartner(in):

Frau Henrich-Schäfer

Telefon Durchwahl:

06441 407-2130

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude Zimmer-Nr.:

D 0.131

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

Gabriele.henrich-schaefer@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

**13. Juni 2019/Ihre Mail vom 17. Juli 2017**

Ihr Zeichen:

-

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



Folgende Voraussetzungen waren bei der Gründung der Gesellschaft daher von Ihnen zu erfüllen:

- die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde ist auf einen Ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt,
- die Gemeinde hat einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan,
- der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft,
- es besteht ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung und Beteiligung an der Gesellschaft.

Allerdings bestehen (auch aufgrund meiner frühzeitigen Einbeziehung in die Arbeit der Arbeitsgruppe Holzvermarktung) meinerseits hinsichtlich einer entsprechenden Beteiligung bzw. Betätigung der Gemeinde Lahnau im Sinne der §§ 121 ff HGO **keine Bedenken** und ich wünsche Ihnen gutes Gelingen!

Der sich aus § 121 Abs. 7 HGO ergebenden Verpflichtung ist die Gemeinde Lahnau für die Wahlzeit 2016 - 2021 nach hiesiger Aktenlage noch nicht nachgekommen. Ich bitte mir eine entsprechende Erklärung zu übersenden.

Ich bitte auch darum, die Gemeindevertretung im Sinne von § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise über meine Rückmeldung zu informieren und mir zu gegebener Zeit einen Nachweis hierüber ebenso zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Jochem  
Verwaltungsoberrat